DER RHEINISCHE BUND: 1254

Julius Weizsäcker




DOMI NUS ILLU MINA TIO MEA
Taylor Institution.



DER

RHEINISCHE BUND

1254

DER

RHEINISCHE BUND

1254

VON

JULIUS WEIZSÄCKER

TÜBINGEN
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG
1879



DRUCK VON H. LAUPP IN TÜBINGEN.

INHALT.

1.

Einleitung.

Ich hätte vielleicht den Titel meiner Schrift etwas genauer fassen sollen, aber kurze Titel sind immer besser. Eine vollständige Geschichte des Bundes von 1254 wollte ich nicht geben, zu oft hätte ich dabei Busson ausschreiben müssen. Auf ihn verweise ich daher überhaupt, auch was die neuern Bearbeitungen[1] betrifft S. 1 nt. 1. Indem ich mich mit diesen Dingen beschäftigte, däuchte mir weder die bisherige Edition der Hauptquelle zu genügen, noch auch die Anschauungen, die sich auf diese ungenügende Edition aufbauten; und bald fand ich noch eine ganze Reihe von Punkten, welche mir nicht vollständig erörtert oder auch falsch dargestellt erschienen, sie betrafen hauptsächlich die Art und Verfassung des Bundes.

Ich gebe nun den gereinigten Text der Aufzeichnung, welche ich kurzweg als Bundesakten bezeichnen will, mit den handschriftlichen Hilfsmitteln, zu denen ich durch die allbekannte Güte Arneths gelangen konnte, und füge dazu meine Beobachtungen über die Natur dieser Bundesakten und der Bundesverfassung. Ich be-

1 Kürzlich erschien noch C. Mehlis, der Rhein und der Strom der Cultur im Mittelalter, in Virchows und Holtzendorffs Samml. gemeinv. wissenschaftlicher Vorträge Serie 12 Heft 286/7, Berlin, Habel 1877, S. 40—42; scheint nach Menzel und Barthold zu arbeiten und Busson nicht zu kennen, kaum beachtenswerth.

schränkte mich dabei meist auf solches, wovon ich denken konnte, dass es ganz oder im wesentlichen oder wenigstens der Begründung nach neu sei, wenn ich das auch nicht immer hervorhebe. Bei der Bedeutung, welche Bussons reiche und verdienstvolle Arbeit gegenüber von den früheren hat, und bei der Eigenthümlichkeit seiner kritischen Ergebnisse konnte ich vielfach so weit gehen, meinen Widerspruch nur gegen ihn zu richten, selbst wenn er nicht nur ihn sondern ausserdem auch die Vorgänger betrifft. So ist meine Auseinandersetzung allerdings in Gefahr als eine Streitschrift gegen Busson zu erscheinen. Das will ich nicht. Es ist nur zu meiner Bequemlichkeit. Niemand weiss mehr wie ich, wieviel ihm die Geschichte jener Tage verdankt. Ich meine dass jedes Wort meiner Polemik Zeugnis davon ablegt. Ich zweifle auch gar nicht, dass er über einzelnes, wo er zustimmen kann, sich freuen wird, namentlich soweit es auf einer neuen Einsicht in das handschriftliche Material beruht, die mir vorbehalten blieb. Auch über den Ton meines Widerspruchs wird er sich freuen. Ja, ich will es nur gestehen, ich habe es darauf abgesehen, darin ein Muster zu geben für alle diejenigen Kritiker, die ein solches brauchen können.

Und wider zur Bequemlichkeit, aber diessmal der Leser, möchte ich in wenigen Worten einiges hervorheben, was ich in diesem Buch mittheilen will.

1) Der neue Text der Bundesakten, welche zuerst von Leibnitz und Freyberg, und dann, im Anschluss bloss an diese, von Böhmer und von Pertz veröffentlicht worden sind, und die neue Untersuchung der Handschrift von Niederaltaich ergeben, dass wir hier eine Bearbeitung, wol im wesentlichen aus Einer Feder, vor uns haben, meist nicht die authentischen Texte der Abschiede oder Urkunden selbst. Der literarische Cha-

rakter der Arbeit war bisher noch am meisten zu erkennen aus den ursprünglichen Veröffentlichungen von Leibnitz und Freyberg: Böhmer hat der Erkenntnis desselben geschadet durch Hinzufügung fremder Stücke, Pertz und Schaab noch mehr durch Zerstückelung des Tenors, alle drei sind nicht auf die Handschrift zurückgegangen. Man kann jetzt sagen, dass wir in der fraglichen Aktensammlung zwar die Gründungsurkunde des Bundes so gut wie vollständig, nicht aber ebenso vollständig oder authentisch die übrigen Abschiede der Bundestage vor uns haben. Aber die letzteren, wie sie da vorliegen, sind auch keineswegs blosse Entwürfe oder Präliminar-Punktationen, sondern Auszüge ans den richtigen Abschieden, mit Referatscharakter und entsprechender Einmischung einfacher Erzählung; diese Auszüge sind nicht zufällig so zusammen erhalten, sondern schon ursprünglich bilden sie ein ganzes, das als solches den Charakter eines literarischen Produktes hat, ein wenn auch nicht sehr geschicktes doch zusammenhängendes Werk, eine politische Gedenkschrift, freilich nicht im modernen Stil, aber nach Art solcher Schriftstücke mit einem bestimmten Zweck. Das Opus dient, beim Eintritte der Stadt Regensburg in den Bund, zu deren Unterrichtung über den Stand des Bundes und die von ihr als Mitglied übernommenen Verpflichtungen. Es ist angefertigt in der Mainzer vorörtlichen Stadtkanzlei, man kann nahezu auch die leitende Hand erkennen die dabei thätig war, auch die Zeit seiner Entstehung kann auf c. 2. Okt. 1256 präcisirt werden. Sein Charakter ist ein officieller, es hat daher den diesem Charakter entsprechenden Werth, und das darin enthaltene Verzeichnis der Mitglieder wird durch die gewonnene Zeitbestimmung erst recht brauchbar.

2) Die Grundanschauung von dem Bunde ist zu rek-

tificieren. Es ist formell kein Städtebund, sondern ein Bund von Herrn und Städten, wenn gleich die Städte nicht bloss die Initiative der Gründung haben, sondern auch oft das hervorragende Element sind, und manches ganz oder im wesentlichen auf ihre eigene Rechnung gehen mag. Die Aktenauszüge, die wir haben, beziehen sich wahrscheinlich alle nicht auf blosse Städtetage, wie man solche wenigstens dazwischenhinein annahm, sondern auf lauter Bundestage der Herren und Städte, wenn gleich die Aufzeichnungen, ihrer städtischen Provenienz nach, einen mehr städtischen Charakter an sich tragen und auch theilweis schon dem Besuche nach die Annahme eines überwiegend städtischen Charakters im einzelnen Fall gerechtfertigt sein mag: principiell sind es doch gemischte Bundestage. Der ursprüngliche Zweck des Bundes geht vornehmlich und im wesentlichen gegen die unrechtmässigen Zölle; nicht gegen alle Zölle also, aber gegen die unrechtmässigen; was unrechtmässige Zölle sind, lässt sich, obschon es in unsern Akten nicht gesagt ist, aus der Reichsgesetzgebung hinreichend klarstellen. Uebrigens ist schon von Anfang an eine gewisse Weite der Bestimmungen des Bundes erkennbar, und er hat dann auch fernerhin eine Entwicklung gehabt, die ihn über seinen ursprünglichen Charakter wesentlich hinaushob. Fasst man die einzelnen uns erhaltenen Züge wirklich zusammen, so kann man auch sehr wol die Verfassung des Bundes erkennen; die Quellen hiefür erscheinen hauptsächlich nur desshalb so mangelhaft, weil die Verfassung selbst mangelhaft und unentwickelt war, und man darf nicht meinen, dass uns hierin viel verborgen geblieben sei, die exakte Bestimmtheit späterer Bundes- und Landfriedens-Verfassungen wird hier freilich vermisst, lässt sich aber auch noch nicht erwarten, im Verhältnis zu ihnen ist hier alles nur keimartig vor-

handen. Eine gewisse Vorortschaft ist zu erkennen, sie theilt sich zwischen Mainz und Worms, mit faktischem Vorzug von Mainz. Die Befugnis zur Aufnahme neuer Mitglieder beschränkt sich aber nicht auf die Vorortschaft, sie war verschiedenen Theilnehmern übertragen, Kölns Rivalität mit Mainz ist nicht zu erweisen. Bundesfinanzen und Bundesarmee gab es nicht, das »Haus des Friedens«, eine der wenigen stehenden Bundeseinrichtungen, obwol ihre Ausführung zweifelhaft bleibt, ist einfach ein Armenhaus, aber nicht Eins für den ganzen Bund, sondern je eins für die einzelnen Mitglieder, vielleicht nur für die Städte. Die Städte haben damals faktisch, wenn auch nicht zu bleibendem Recht, zum erstenmal die Theilnahme am Reichstag erlangt durch den König, auch dieses nur in einem einzelnen Fall, und nur als Bundesglieder, nicht als Städte überhaupt. Zum Wahltag haben sie sich von selbst zugedrängt, ihre formelle Berufung dazu sich von den Wahlfürsten eigentlich erzwungen, ihre Wahlpolitik ging ohne Zweifel weiter als die blossen Akten erkennen lassen. Der innere Zwiespalt im Bunde hat es dem König möglich gemacht einen grossen Einfluss auf denselben zu erringen, aber nicht zum Vortheil des Bundes. Der König hat die Bundesversammlung, welche sich aus dem Bundesgericht entwickelte, durch Schmälerung ihrer richterlichen Kompetenz wesentlich in ihrer Bedeutung heruntergebracht, wozu ihm eben jener innere Zwiespalt die Handhabe gab. Es ist richtig, dass die Haltung der Städte zu der erfolgten Doppelwahl das Zeichen zur Auflösung des Bundes wurde, aber schon jenes Verfahren des Königs und die inneren Mängel der Bundesverfassung, die auch in dem ursprünglichen Auseinandergehen der Interessen der verschiedenen Theile und der daraus hervorgehenden Unmöglichkeit strammerer Einrichtungen

ihren Grund haben, legten den Keim zu der schliesslichen Katastrofe der Auflösung.

Vieles, was noch zu der Entwicklung des Bundes von 1254 gehört, habe ich dabei kaum oder nur obenhin berührt; meine Thesen werden dadurch nicht beeinträchtigt. Dass einiges von dem, was ich wirklich behaupte, weniger fest steht als das übrige, weiss ich selbst. Das Meiste entbehrt eines guten Fundamentes nicht. Der Kritik sehe ich deswegen ruhig entgegen, weil es mir selber lieb sein soll, wenn es jemand besser weiss.

Neues handschriftliches Material stund mir nicht zur Verfügung, so erwünscht es gewesen wäre. Einige Hoffnung hatte ich auf die Habelische Sammlung in Miltenberg gesetzt. Aber wie sehr ich auch von der Zuvorkommenheit der Besitzer unterstützt war, finden wollte sich nichts.

2.

Beschreibung der Textquellen.

Ich verzeichne hier handschriftliche und gedruckte Textquellen. In den Varianten des Textes sind dann die kurzen Bezeichnungen mit Buchstaben beibehalten.

A. Die einzige heute noch erreichbare Handschrift ist die in dem Codex des Abtes Hermann von Niederaltaich. Dieser Codex befindet sich im Wiener H. H. St. Archiv mit der Bezeichnung 581.1, früher 14 wie noch Chmel und Jaffé dieselbe angeben; der letztere hat ihn beschrieben in M. G. SS. 17, 351 unter B. Mitten zwischen andern Abschriften steht unser Stück auf fol. 122ᵃ—124ᵇ nr. 626—631. Es fällt auf, dass davon fol. 122ᵃᵇ. 123ᵃ. 124ᵇ durchstrichen sind; doch hat das für uns keine weitere Bedeutung, denn fol. 10ᵃ unten findet sich die erklärende Bemerkung: *quod in isto libello invenis cancellatum, noli propterea abicere, quoniam propter hoc aliqua cancellantur, ut, si contingat librum hunc renovari, que minus sunt necessaria, iterum non scribantur.* Wegen der Gleichzeitigkeit [1] der Abschrift, die nicht

1 Busson 14 und abermals 17 sagt, die Gründungsurkunde sei uns nur in »späterer« Abschrift erhalten; er bezieht sich dabei in nt. 1 scheinbar auf Schaab 1,107 ff. und M. G. LL. 2,368, wo aber davon nichts steht. In der That ist es auch nicht so. Schon Jaffé sagt: cod. forma quadrata membr. saec. 13. Ein Blick auf die Handschrift bestätigt das sofort.

lange nach den Vorgängen selbst fallen kann, wäre man um so mehr geneigt auf die durch Paragraphzeichen gemachten Abtheilungen zu achten; allein sie sind bald mitten in den einzelnen Stücken bald zwischen den Stücken verwendet, bald auch weggelassen, ganz nach Belieben, und verdienen daher bei der Bestimmung der Abtheilungen durchaus keine Berücksichtigung. Die einzelnen Versammlungstage schliessen entweder mit der Seite, oder sie sind durch eine leere Linie von einander getrennt, oder es beginnt bloss eine neue Zeile, bei nr. V art. 1 [1] wird sogar auf derselben Zeile fortgefahren, und auch bei art. 2 der gleichen nr. ist es nicht anders obwol auch hier eigentlich etwas neues beginnt; ebenso bei nr. X art. 1, während dagegen art. 2 hier mit neuer Zeile ansetzt, wo es doch keineswegs zu erwarten ist. Meist aber sind die einzelnen Tage doch durch Zwischenräume von einander abgeschnitten. Wichtig wird das besonders bei nr. VI, welche nicht eine einzelne Versammlung, sondern ein Verzeichnis von Herren und Städten enthält, das sich als eine Liste von Bundesgliedern zu erkennen gibt. Die Herren sind von der vorhergehenden nr. V durch zwei leere Zeilen getrennt, von den Städten durch Eine, und diese wider von der nachfolgenden nr. VII ebenfalls durch Eine leere Zeile. Somit hat offenbar der Schreiber dieses Verzeichnis durch einen hervorragenden Zwischenraum, wie er sonst bei ihm in dieser ganzen zusammenhängenden Arbeit gar nicht vorkommt, von dem vorausgehenden trennen wollen. Er hat hiemit die Lücke anerkannt, die sicher schon in seiner Vorlage begründet war und sich auch dem Sinne nach deutlich in den abgebrochenen Worten ad que col-

---

1 Diese Eintheilungs-Zählungen alle beziehen sich auf unsern Text im 3. Abschnitt.

loquia.... kund gibt, mit welchen die vorhergehende nr. V unmotiviert schliesst. Unmöglich aber fällt ihm dieses Abbrechen, wodurch die nr. V verstümmelt wird, selbst zur Last, indem dasselbe ebenso in F auftritt und also auf eine gemeinsame ältere Quelle zurückzuführen ist. Es sieht aus, wie wenn der Schreiber der letzteren heute ermüdet abgesetzt hätte mit ad que colloquia, und morgen verdriesslich fortgefahren wäre, indem er das an dieser Stelle ganz unpassende Mitgliederverzeichnis einschob. Jedenfalls ist dadurch die Beziehung dieser Liste auf den vorhergehenden Wormser Tag, vom 14. Okt. 1255 in V 2, nicht begünstigt sondern abgeschnitten. Die Abschrift des Codex ist überhaupt nur ein Bruchstück. Sie geht vom Anfang des ganzen bis Ende von X 2 violatores indiximus (incl.), im Druck ist die Stelle mit | bezeichnet. Bis dahin beruht unser Abdruck auf diesem Codex. Alle Abdrücke beruhen auf ihm und auf Freyberg. Es wäre eine Thorheit gewesen alle Irrthümer, die sich schon bei Leibnitz eingeschlichen und bei den andern fortgesetzt haben, durch Varianten zu verewigen. Wo es irgend der Mühe werth war die neueren Lesarten Ergänzungen und Emendationen der Abdrücke anzuführen, da ist es geschehen. Vielleicht habe ich auch so noch darin zu viel gethan. Wo dann Freyberg Mitquelle und schliesslich einzige Quelle wird, war ebenso zu verfahren.

F. Freyberg Sammlung hist. Schriften und Urkk., Stuttg. und Tübingen 1827, 1,513—520, ist jetzt soviel wie eine Handschrift werth, da seine Vorlage im Münchener k. R. A. vorläufig nicht wider aufgefunden wurde. Er selbst gibt pag. 513 (vgl. 380) an, er habe aus einem pergamentenen Umschlag eines Codex geschöpft, und zwar ist diess »der älteste Codex des Bistums Passau«, der die in dem genannten Druckwerk 385—484 mitgetheil-

ten *»cartae de traditionibus ad sanctum Stephanum de Rotahkauue«* enthält. Der Abdruck bei Freyberg theilt das Schicksal von A, er ist Bruchstück, weil seine Vorlage bei ihrer Verwendung zum Einband eine Einbusse erlitten hatte. Fehlt in A das Ende, so fehlt hier der Anfang, in der Mitte haben sie eine Partie gemeinsam. Freyberg beginnt in V 2 mit den Worten modum conservanda (incl.), und geht bis Ende unseres Abdrucks. Die Sache steht nun mit diesem unserem Abdruck so, dass derselbe bis V 2 in perpetuum in hunc (incl.) auf A beruht (die Stelle ist mit ‖ bezeichnet), von da bis X 1 violatores indiximus (incl.), welche Stelle mit | bezeichnet ist, A und F zur Verfügung standen, wobei aber natürlich wider A zu Grund gelegt wurde, und dass von da bis zum Ende F allein als Grundlage diente. A und F stehen in Verwandtschaft mit einander, wie das unvermuthete Abbrechen mit ad que colloquia V 2 ex. beweist, das in beiden gleichmässig vorkommt, und VII 3 das Fehlen von excusationes in beiden, wo man in A noch eine weisse Lücke gewahrt, Freyberg nur nullas recepturi hat ohne die Lücke zwischen den zwei Worten anzudeuten. Aber die Vorlage von F kann nicht von A abgeleitet werden, weil sie den bei A fehlenden Schluss hat. Eine andere Frage ist, ob A nicht eine Abschrift des ehemals vollständigen F sei. Mir sind es der Abweichungen zu viele. In VIII 1 würde A das in F fehlende utilia nicht haben, wenn es von F abgeschrieben wäre; utilia ist offenbar das richtige und ursprüngliche, wie der Eingang von IX ergibt. Aehnlich ist es mit ibidem in IX 6, mit nostras in X 1, mit baptiste in X 2, wol auch mit de im Eingang von VII. So beruhen B und die Vorlage von F wol wider auf einer gemeinsamen Vorlage, die aber selbst wider eine abgeleitete ist, da jenes Abbrechen mit ad que colloquia am Schluss von V 2 und die Einschiebung des Mitglieder-

verzeichnisses VI nicht wol so in dem urspünglichen Exemplar des Werkchens vorgekommen sein kann, welches, wie wir sehen werden, die Regensburger bei ihrem Eintritt in den Bund erhalten haben. Schliesslich bemerke ich nur noch, dass ich einige kleine Lücken der Handschrift Freybergs, welche dieser durch Punkte anzeigte, zu ergänzen versucht habe; sie sind in meinem Druck durch Cursive kenntlich gemacht, und zugleich ist angegeben wie viele Punkte Freyberg jedesmal in die Lücke gesetzt hat.

L. Leibnitz cod. jur. gent. dipl., mantissa, 2, 93—98, Hannoverae 1700, gibt was in A steht. Er selbst hat seine Quelle nirgends genannt. Pertz M. G. LL. 2, 368, 13 meinte: *ex fragmento originis ignotae, fortasse Pataviensi.* Böhmer Reg. 1246—1313 p. 350 Reichssachen nr. 25 sagte das richtige: Leibnitzens Quelle war die von dem Abt Hermann von Niederaltaich angelegte Sammlung merkwürdiger Urkunden seiner Zeit, welche sich jetzt auf dem Hofarchiv zu Wien befindet. Es ist unser Codex A. Leibnitzens Abdruck geht auch nicht weiter als dieser. Er hat ihn vermuthlich durch einen untergeordneten Kopisten abschreiben lassen, der jedenfalls nichts weniger als ein Paläograph war. Da er keine andere Vorlage hatte als wir, schien es mir ganz unnöthig, die hier auftretenden falschen Lesungen zu verewigen. Sie sind daher in die Varianten. nur aufgenommen, soweit sie eine gewisse Bedeutung hatten oder gewonnen haben.

R. Lünig Reichsarchiv 7, 4, 3—7 (pars spec. continuat. 1 Forts. 2) ist ein ganz werthloser Abdruck aus L, konnte daher unbeachtet bleiben.

D. Dumont corps univ. dipl. 1, 1, 203—205, Amst., à la Haye 1726, ist ein ebenso werthloser Abdruck aus L, daher ebenfalls bei Seite gelassen.

B. Böhmer. cod. dipl. Moenofrancf. 103—113 Frkf. a.M. 1836 beruht nur auf L und F. Er hat seine Emendationen vorgenommen ohne auch nur etwas davon kund zu geben, und macht auch Fehler dazu. Wegen der Autorität seines Namens und seiner versteckten Emendationen musste er collationiert werden. Er nennt die Sammlung »Verhandlungen des rheinischen Städtebundes 1254—1256«, aber die 3 ersten und die 3 letzten Stücke gehören nicht dazu p. 100—103 und 113—114.

P. Pertz M. G. LL. 2, 368, 23—370, 54. 372, 27—45. 373, 35—374, 30. 375, 45—377, 5. 378, 15—380, 42, Hannov. 1837, ist wenigstens von Böhmer wider auf Leibnitz und Freyberg zurückgegangen und hat Böhmers Emendationen davon ausgeschieden, sie nur zum Theil gebilligt. Aber die einzige Handschrift (A) ist nicht benutzt. Gleichwol schien es gerathen, diesen Abdruck zu kollationieren. Die einzelnen Theile des Opus sind durch, obschon chronologisch richtige, Einschiebung anderer Stücke so von einander getrennt, dass die Beurtheilung des literarischen Charakters desselben erschwert wird. Gelegentlich verbessere ich sein Citat »Freyberg Beiträge« in LL. 2, 373, 34; es sind nicht Freybergs Neue Beiträge zur vaterländ. Geschichte I 1, München 1837, zu verstehen, sondern seine Sammlung historischer Schriften und Urkunden 1, Stuttg. und Tüb. 1827.

S. Schaab Geschichte des grossen Rheinischen Städtebundes 2, 16—18 nr. 8, 18—22 nr. 9, 26—27 nr. 13, 28 nr. 15, 29—30 nr. 16, 30—31 nr. 17, 34 nr. 19, 35 nr. 20, 40—41 nr. 24, 41—47 nr. 25—29, Mainz 1845, hat die Handschrift A ebenfalls nicht gehabt, sondern sich nur auf Böhmer gegründet. Die falschen Lesarten sind noch vermehrt, durch blosse Nachlässigkeit und Druckfehler wie es scheint; sie konnten natürlich hier nicht berücksichtigt werden; er ist nur

bei nr. I kollationiert worden, alles weitere wäre nutzlose Bemühung gewesen. Auch er hat ähnlich wie Pertz durch Einschiebung anderer Stücke, wenn auch an chronologisch richtiger Stelle, das Opus in einzelne Theile zerhackt.

W. Die restituierten annales Wormatienses M. G. SS. 17, 57 enthalten das Stück nr. I von den Worten Cum terrarum pericula an. Dieser Abdruck ist deshalb merkwürdig, weil nur er allein ein Jahresdatum hat. Woher ihn Pertz genommen, sehe ich nicht; Böhmer in seiner eigenen Restitution derselben annales Wormatienses in Fontes 2, 189 hat ihn ausgelassen. Da aber der sonst bekannte Eingang fehlt und das sonst fehlende Jahresdatum vorhanden ist, muss man schliessen, dass Pertz dafür in den l. c. pag. 35 f. von ihm angeführten Handschriften seine besondere Quelle hatte, und das Stück nicht etwa, weil er es an dieser Stelle für passend hielt, sonstwoher aus bekannten Vorlagen, mit selbstfabriciertem Datum, einschob. Die Hinzufügung des sonst überall fehlenden Jahresdatums am Schluss wäre im letzteren Fall eine so ganz unverantwortliche Behandlung einer Urkunde, dass es unmöglich ist daran zu denken. Ich habe dasselbe daher unbedenklich in den Text aufgenommen, aber auch das übrige kollationiert.

H. Hermanni Altahensis annales ed. Jaffé M. G. SS. 17, 394 enthalten das Verzeichnis der Bundesglieder nr. VI; dass er es hatte, wissen wir ja aus seinem Codex A, der unsere Vorlage war. Natürlich aber musste auch die Redaktion desselben in den genannten Annalen verglichen werden. Zur Vorsicht ist auch die Ausgabe derselben Annalen in Canisius lectiones antiquae 1, 267 f., Ingolstadii 1601, beigezogen worden, wenn auch ohne Nutzen; die ed. Basnage 4, 187 f., Antwerpiae 1725, enthält vollends nichts Beachtenswerthes. Böhmer

Fontes 2, 506 not. 3 hat in seine Ausgabe von Herm. Altah. ann. dieses Verzeichnis absichtlich nicht aufgenommen, ausser den Anfangs- und Schlussworten, die er in der Anmerkung gibt, wo die Variante Hirswelden statt Hirsvelden ohne Bedeutung ist. Die Chronica Augustensis bei Freher-Struve SS. RR. GG. 1, 527 und 543 ed. 1717 hat es aus Herm. Altah. ann., die Vergleichung ergibt nichts wesentliches.

3.

Text der Aktensammlung.

1. Bundestag 1254 [Juli 13 Mainz].

In nomine sancte et individue trinitatis, amen. judices et consules et universi cives Mogotin*enses* Colonienses Wormacen*ses* Spyrenses Argentinenses Basilienses ac alie civitates sancte pacis federe conjurate. omnibus Christi fidelibus salutem in eo qui auctor est pacis et principium salutis [a].

[*1*] Cum terrarum pericula et viarum discrimina nonnullos ex nostris jam per multum temporis discursum [b] destruxerint penitus, et plerosque bonos et ydoneos traxerint in [c] ruinam, ut innocentes opprimerentur [d] sine calculo racionis: ad obviandum hujuscemodi tempestatibus et procellis modum rimari oportuit et perquiri, per quem nostri saltim termini et districtus [e], omissa equitatis digressione, possint ad pacis orbitam revocari.

[*2*] Hinc est quod nos serie presentis scripti cupimus innotescere universis, quod nos, cooperante domino Jesu Christo pacis auctore ac amatore, per quem tocius

a) *Bishicher fehlt alles in W, ad. ALBPS.*
b) *ABPWS* discursum, *L* discessum.
c) *A* et *mit über der Zeile eingeschriebenem* in, *WLBPS* in *einfach.*
d) *A* exprimerentur; *WLBPS* opprimerentur, *so auch in dem Bunde zw. Mainz Worms Oppenheim bei Böhmer cod. Moenofr. 101.*
e) *A* districtius, *WLBPS* districtus.

boni exordium est et via, propter culturam pacis et[a] justicie observationem convenimus unanimiter in hanc formam, prestitis juramentis[b] nos invicem astringendo,
1254 a festo sancte Margarete nunc instanti ad decem annos
Juli 13 videlicet anno domini 1254[c] pacem generalem quam[d] juravimus firmiter observare.

[*2[a]*] Quam utique pacem venerabiles patres ac domini G*erhardus* Mogontin*ensis*, Conr*adus* Coloniensis, Arnoldus Treverensis archiepiscopi, Richardus Worm*acensis*, Hein*ricus* Argen*tinensis*, Jacobus Metensis, Bertoldus Basilen*sis* episcopi, necnon multi comites et nobiles terre nobiscum juraverunt, sua thelonea injusta[e] sicut et nos tam in terris quam in aquis benigne et liberaliter relaxantes.

[*3*] Tanta quoque federis firmitate[f] servabitur hoc promissum, ut non solum majores intra nos hoc communi presidio gratulentur, verum universi, minores cum majoribus, clerici seculares et omnes religiosi cujuscumque sint ordinis, laïci et Judei, hac tuitione perfrui se gaudeant et in tranquillitate sancte pacis valeant permanere.

[*3[a]*] Quicumque vero hujus pacis violatores ac perturbatores extiterint, contra illos totis viribus insurgemus, ipsos usque ad condignam satisfactionem compellendo.

[*4*] Propter questiones tamen, que[g] jam inter pacis

a) *W* ac.
b) *WLBPS* prestitis juramentis, *A* prestiti juramenti, *in dem Bunde zw. Mainz Worms Oppenheim 1254 bei Böhmer cod. dipl. Moenofrancof. 101 heisst es entsprechend* convenimus unanimiter in hanc formam, obligatione prestiti juramenti publice nos ad invicem adstringendo.
c) *A* m°ccc°liij°, *L* 1253, *WBPS* 1254, *RD* 1255.
d) *om. AWPLBS; auch in art. 4 fehlt ein Relativum.*
e) *LBS add.* esse, *om. A; WP* etiam.
f) *ALBWPS* tanto quoque federe firmitatis; *in dem Bund v. Mainz Worms Oppenheim 1254 bei Böhmer c. d. Moenofr. 102 heisst es in der entspr. Stelle* tanta quoque federis firmitate, *ebenso ebendort in dem Bunde zw. Mainz und Bingen.*
g) *om. A, add. WLBPS; der Bund zw. Mainz Worms Oppenheim bei Böhmer l. c. 102 hat* si que, *und* aut *st. des folgenden* ac; *desgleichen ebendort der Bund zwischen Mainz und Bingen.*

federe conjuratos habentur ac fortassis in posterum emergere videbuntur, ne de hiis, quod absit, nunc aut in futuro fomes discordie vel litis occasio valeat suboriri, inventum est circa hoc remedium salutare, quod videlicet in qualibet civitate vel in quolibet dominio[a] nobis conjurato quatuor viri fide digni et jurati[b] super hoc specialiter[c] eligantur, qui, auctoritate plena ipsis super hoc tradita[d], sub debito juramenti universas questiones per amicabilem compositionem vel per justiciam terminabunt.

[5] Quod si per jus aut per amicabilem viam has causas discindere nequiverint et sopire, quicumque quatuor juraverint quod suus dominus aut sua civitas ad id, quod ei imponitur, non teneatur juxta juris ordinem persolvendum, idem dominus vel civitas super eo, quod ei imponitur, penitus absolvatur.

[6] Si vero horum quatuor aliquis decesserit[e], alius loco sui substituetur.

[7] Si pax in aliquo dominio[f] vel in aliqua civitate fuerit perturbata, predicti quatuor a dominis vel a civitatibus ad hoc deputati pro perturbatione[g] pacis et eciam super negocio pacis tractando convenient et[h] de

a) *AL* in quolibet dominio, *BS* in quolibet dominio, *WP* a quolibet domino *(P als Emend., W ohne weiteres), vgl. art. 7 in.*

b) *A WLBPS* adjurati *statt* et jurati; *der Bund zw. Mainz Worms Oppenheim 1254 bei Böhmer cod. dipl. Moenofrancof. 102 hat in der entsprechenden Stelle* fide digni et jurati, *ebenso der Bund zw. Mainz und Bingen ebendort.*

c) *A* spiritaliter, *om. L WBPS; auch der erwähnte Bund der 3 Städte hat* super hoc specialiter sunt electi, *ebenso ebendort 103 der Bund zw. Mainz und Bingen (nur* sint *statt* sunt*).*

d) *Der gen. Bund der 3 Städte fügt* tamen *passend bei, wie auch der Bund zw. Mainz und Bingen ebendort 103.*

e) *WLBPS* discesserit; *auch die 2 letzterwähnten Bünde haben* decedente vero aliquo inter ipsos, *und der Bund zwischen Worms und Mainz bei Böhmer 101 hat* decesserit.

f) *A* domino, *WLBPS* dominio.

g) *WLBPS* propter perturbationem.

h) *om. A, add. WLBPS und die 2 gen. Bünde bei Böhmer 102 und 103.*

consilio communi tractabunt qualiter id honorifice valeat refieri [a] et sancte pacis forma possit stabiliri.

Actum anno domini 1254 [b].

11. Bundestag 1254 Okt. 6 Worms.

In nomine domini, amen. anno domini 1254 in
1254 Oct. 6 octava sancti Michahelis convenientibus nobis in unum conjuratis civitatibus tam superioribus quem inferioribus pro pace servanda in civitate Worm*acensi*, habito colloquio et tractatu diligenti super hiis que paci adtinent generali, ad honorem dei et sancte matris ecclesie necnon sacri imperii cui nunc preest serenissimus dominus noster Willehelmus Romanorum rex et ad communem utilitatem equaliter divitibus et pauperibus, ordinavimus hec statuta rite et inviolabiliter observanda, ut exinde gaudeant pauperes et majores clerici seculares religiosi laïci et Judei, nolentes in eorum executione, que visa sunt reipublice expedire, rebus parcere vel personis, interclusis nobiscum principibus et dominis conjuratis.

[*1*] Primo statuimus, quod nullas expeditiones faciemus nisi sint de consilio sano civitatum [c] et communi, et maxime ad illa loca ubi magis neccessarias habuerimus, nos invicem pro viribus adjuvantes et gravamina nostra pariter sustinentes.

[*2*] Item constituimus, quod nulli domino [d], paci resistenti et nobis conjuratis [e], nulla victualia ab aliqua

a) *A kann auch gelesen werden* referiri.
b) Actum anno domini 1254 *add. W, om. ALBPS.*
c) *A* civiratum; *für das folgende* communi *haben LBP* communitatum.
d) *LBP* communi.
e) *A* juramenti, *ebenso LBPS; und zwar B mit einem* [sic], *P mit einem* [fide] *und Vermuthung des Ausfalls eines Worts wie etwa* interposita, *S mit Annahme der Auslassung einiger Worte.*

civitate aut ab aliquo domino nobis conjurato vel[a] arma vel aliqua subsidia exhibeantur sive a christianis sive a Judeis.

[*3*] Item ut nichil eis credatur aut mutuo concedatur in nostris civitatibus, qui paci contrarii sunt et nobis.

[*4*] Item statuimus, ut nullus civium in quacunque civitate familiaritatem cum ipsis habeat aut ipsis prestet consilium auxilium et favorem, ita quod, si[b] hoc est notorium et manifestum sicut per verba ipsius poterit comprobari, extra civitatem eicietur et in rebus et edificiis suis in tantum punietur ut aliis sit exemplum ea de cetero dimittendi.

[*5*] Item si quis militum extra municionem domini sui nobis adversantis nos persequitur aut gravatur[c] suum dominum contra pacem generalem juvando, super hujusmodi personam et res qualiscumque fuerit[d] respectum habebimus nos in ipso quocumque modo possumus vindicando, et, si idem in aliqua civitate comprehensus fuerit[e], tenebitur usque ad condignam satisfactionem. villani vero, quorum tutores esse volumus et defendere contra injurias si pacem nobiscum juraverint[f], si tales contra nos processerint, nos contra ipsos vindicta debita insurgemus et comprehensos in civitatibus sicut malefactores nostros puniemus.

[*6*] Item volumus, ut civitates omnes adtrahant et adducant ad se naves in passagiis sibi[g] vicinis, ut nullum sit passagium nisi ante civitates conjuratas, ne ini-

a) *om. A.*
b) *om. A.*
c) *A* graviter.
d) *LBP* qualescunque fuerint.
e) *A* fuit *mit dem Zeichen für* ar *statt das für* er, *LBP* fuerit.
f) *A* servaverint, *so auch LBP.*
g) *A* sibi, *wie schon P korrigieren wollte; LBP* seu.

micis pacis ullus Rheni transitus concedatur vel aliud exinde comodum valeant reportare.

[*7*] Item statuimus, ut, si quis dominorum vel militum pacem nobiscum adjuret promovere[a], et pace[b] pro viribus tueatur. qui vero pacem nobiscum non juraverit[c], exclusus a pace generali permanebit.

[*8*] Item statuimus, ut, quisquis[d] jacebit in pignore in civitatibus nostris, a civibus et conjuratis pacem in omnibus habeat, ita quod non sinemus eum in nostris civitatibus ab aliquibus, quamdiu in illis fuerit, perturbari, ipsum immo pro viribus defendemus, et habebit pacem intrandi civitatem et exeundi.

[*9*] Item, si quis[e] fidejussorum fidem suam violaverit non jacendo in pignore, cum super hoc a civitate conjurata ter commonitus fuerit, creditor vel fidei receptor potest eum per judices civitatis licite pignorare et in nostras civitates[f] pignora deducere.

[*10*] Super omnia affectamus, volentes summo conamine laborare ad hoc, ut domini et comprovinciales nostri pacem et concordiam nobiscum et nos cum eis feliciter habeamus, ita ut ipsi in suo jure permaneant et nos in nostris juribus persistamus.

[*11*] Item firmiter sub pena districte inhibuimus, ne aliquis civium dominis, quamvis nostri sint adversarii, nullatenus obloquatur, volentes non eo minus in ipsis nostras injurias vindicare, tamen ipsos dominos prius

a) *ALBP* **adjuvet promoveri.**

b) *ALBP* **pacem**; *B mit* **[pace?]**, *P schliesst sich dieser Vermuthung an und will dann* **tueatur** *passivisch fassen; es ist möglich, es empfiehlt sich sogar durch den folgenden Satz.*

c) *AB* **juraverit**, *LP* **juvaverit.**

d) *A* **quicquid.**

e) *A ausgestrichen* **conjuratorum.**

f) *A wol* **e** *korr. aus* **i**; *LBP* **nostræ civitatis.**

commonentes ut a sua desistant injuria ne contra ipsos procedere compellamur.

[*12*] Item ordinavimus, ut de civitate Mogon*tina* civitatibus inferioribus scribatur quicquid tangit hoc negocium, et de Wormacen*si* civitate superioribus[a]. tam querele quam alia negocia nostra quelibet per eorum litteras exprimantur[b], et nostri injuriatores commoneantur. lesi vero suis expensis mittent nuncios.

[*13*] Item promisimus, quoniam sepe indigemus, ut, in quocumque loco colloquium indixerimus, domini et civitates suos sollempnes nuncios mittant illos quatuor qui ad hoc deputati sunt vel partem eorum secundum quod tractatus negocii tunc agitantis expetit, qui plena auctoritate a suis civitatibus super ordinandis quibuslibet perfruantur et ibidem statuta suis civitatibus revelabunt. omnes vero cum nunciis civitatum equitantes vel ad ipsos venientes pacem habebunt, ita quod nullo judicio occupari possunt.

[*14*] Item inhibuimus, quod nulla civitatum sibi assumat cives non residentes, quod vulgo appellatur paleburger.

[*15*] Item promisimus firmiter, quod, si quis conjuratorum pacis pacem infregerit nos vellemus[c] celerius contra eum quam contra extraneum procedere et ipsum ad emendam sufficientem compellere.

[*16*] Item promisimus, nos et dominos conjuratos invicem fideliter litteris[d] nostris premunire super omnibus que percepimus de emulis nostris vel de aliis qui[e]

a) *A* superibus.
b) *A* exprimatur.
c) *A* velle.
d) *A add.* et, *om. LBP.*
e) *A* q *mit Strich durch den Schaft, eine Abkürzung, die ich im ganzen Stück sonst nicht finde, die aber an verschiedenen Stellen des von verschiedenen Händen geschriebenen Codex für* qui *steht; LBPS haben* qui.

nobis obesse possunt, ut maturo nobis consilio provideamus.

[*17*] Item statuimus, ut nullus presumat curias aut domos clericorum secularium religiosorum quorumcumque griseorum[a] nigrorum alborum monachorum vel monialium et aliorum religiosorum cujuscumque sint ordinis ingredi violenter aut ab eis hospicia victualia aut servicia aut qualiacumque contra eorum requirere voluntatem aut ullatenus extorquere. si quis autem hoc temere duxerit attemptandum, reputandus et judicandus est tamquam pacis publice[b] violator.

[*18*] Item statuimus, quod quelibet civitatum ab hiis, qui pacem nondum juraverunt, sibi vicinis et propinquis exiget quibuscumque[c] et requiret ut pacem jurent. quod si facere neglexerint, a pace segregati erunt penitus et exclusi, ita ut nullus pacem in personis et rebus eorum, si contra eos quisquam fecerit, violet aut perturbet.

[*19*] Item volumus, quod omnes conjuratores tam domini quam civitates et alii se preparent âdeo decenter et honorifice armati, ut, cum neccesse habuerimus et super hoc requisiti fuerint, ômni hora paratos inveniamus.

[*20*] Item statuimus, quod civitates de Mosella usque ad Basileam centum naves bellicas et civitates inferiores quingentas naves bellicas honestas et cum sagittariis preparent[d], et quelibet civitas pro posse se decenter et potenter cum armis equitariis et peditibus[e] preparet.

a) *A* criseorum.
b) *A* publicus, *LBP* publicæ.
c) *A add.* exiget.
d) *A* preparatas, *so auch LBP; daher L hinzufügt* [f. habeant], *B* [habeant], *P in der nt. wenigstens die Möglichkeit dieser Ergänzung ausspricht.*
e) *A* pedes, *so auch LB; daher L hinzufügt* [f. *pedestribus*], *B* [pedestribus ?], *während P gleich in den Text* pedestribus *setzt und in der nt.* equitaturis et peditibus *für möglich hält.*

III. Bundestag 1255 Juni 29 Mainz[1].

[*1*] Item anno domini 1255 in festo apostolorum Petri et Pauli convenientibus[a] nunciis dominorum ac civitatum confederatarum in Mogontia presente domino de Waldekn imperialis aule justiciario statuimus firmiter sub pena decem marcarum coloniensium ad fabricam cujusque civitatis ubi hoc infringetur, videlicet quod nullus Judeus plus quam[b] duos denarios ad septimanam de libra reciperet[2], in eadem quantitate de colon*iensi* hall*ensi* et argent*oratensi*[c]; si vero ad annum cum ipso pactaretur vel conveniretur, Judeus recipere debeat quatuor uncias de libra et sic de singulis. opus enim erat hiis institutis, quia christiani usurarii excommunicantur et per judicium ad restituendas usuras coartantur.

[*2*] Item deposuimus ibidem cives, qui dicuntur palburger[d], totaliter et de pleno, ita quod de cetero nulla civitatum tales habebit vel recipiet. illi vero, quos recepimus vel recepturi sumus, residebunt nobiscum una cum uxoribus et familia ipsorum cottidie per totum annum, excepto tamen quod temporibus messium exibunt unâ cum uxoribus suis ad rus pro colligenda annona in

a) *A* convenietibus.
b) *ein diesem vorhergehendes abgekürztes* quam *wol ungiltig.*
c) *A* argento *ohne Abkürzungszeichen.*
d) *AL* balburger, *s. II 14.*

1 *Auf diesem Tag wurde auch der in Böhmers cod. dipl. Moenofrancf. 95 mitgetheilte Brief an K. Wilhelm beschlossen und unterm 30 Juni 1255 erlassen. Vgl. auch den Mainzischen Bericht an die Westfälischen Städte vom 29 Juni 1255 bei Ennen-Eckertz 2, 354 nr. 353.*

2 *In dem Straubinger Landfrieden unserer Handschrift wird den Juden derselbe Zinsfuss auferlegt, fol. 127*[b]*; gedruckt Chmel im Arch. f. K. öst. G. Q. 1, 68 und daraus Witmann in Quellen und Erört. 5, 149 art. 59. Rockinger setzt diesen Landfrieden ins Jahr 1256 Abhh. der bayr. Akad. hist. Kl. 10, 434.*

Juli 12 vigilia sancte Margarete, et non revertentur usque in
Aug. 10 diem Laurentii, ita tamen quod medio tempore relinquant in domibus suis familiam competentem neque carebunt domus eorum igne et fumo et erunt aperte secundum consuetudinem domorum que inhabitantur. item
Sept. 22 tempore autumpnali in die sancti Mauricii poterunt exire ad rus similiter per tres septimanas vinum suum congregando, domibus eorum sicut est prehabitum procuratis.

IV. Bundestag 1255 Aug. 15 Worms.

[*1*] Item convenientibus civitatibus aput Wormatiam in colloquio generali anno domini 1255 in assumptione
1255 sancte Marie virginis gloriose statuimus ibidem, ut in
Aug. 15 omnibus civitatibus et locis conjuratis[a] ad pacem quilibet hominum, habens in valore bonorum ad quinque libras sue monete et ultra, dabit singulis annis in quadragesima unum denarium. quam pecuniam congregabunt in qualibet civitate viri quatuor ydonei ad hoc deputati et jurati. de qua elemosina edificabitur domus pacis.

[*2*] Usuras eciam ibidem, quantum in nobis fuit et est, condempnamus[b], formam pacis per omnia confirmantes.

V. Bundestag 1255 Okt. 14 Worms.

[*1*] Item indiximus colloquium aput Argentinam in
1255 festo Michahelis pro pacis negocio conservando. ad quod
Sept. 29 accedentes nuncii civitatum captivati sunt ab Emichone comite de Liningen in villa Herde clam et sub noctis

a) *A s kolumniert, unvollkommen ausgeführt.*
b) *A* contempnamus.

silentio, Arnoldus camerarius, Fridericus scultetus [a] Mogont*inenses,* Wolframus [b] miles, Heinr*icus* Richeri [c] Wormat*ienses,* et deducti in castrum Landeke, anno domini 1255 in vigilia sancti Mich*ahelis.* *1255 Sept. 28*

[2] Postea statim ad habendum tractatum pro eodem convenimus aput Worm*atiam* in die sancti Kalixti. constituimus quatuor colloquia generalia pro sancte pacis negocio in perpetuum in hunc || modum conservanda: primum erit aput Colon*iam* in epiphania domini, secundum aput Mogon*tiam* in octava pasche, tercium aput Worm*atiam* in festo apostolorum Petri et Pauli, quartum aput Argentinam in nativitate beate [d] virginis. ad que colloquia [e] . . . . *1255 Okt. 14* *Jan. 6* *März 29 bis Mai 2* *Jun. 29* *Sept. 8*

VI. Verzeichnis der Herren und Städte des Bundes [1256 c. Okt. 2].

[*1*] Nomina dominorum qui sanctam pacem cum civitatibus juraverunt [f]:

Gerhardus [g] archiepiscopus Mogont*inus*
Chunradus archiepiscopus Coloniensis
Arnoldus Treverensis archiepiscopus [h]
Richardus Worm*acensis* episcopus
Heinricus Argent*inensis* episcopus

a) *A* scutetus.
b) *A* Wolframnius.
c) *A* Richi, *LBP* et Richardus.
d) *FB* glorioso, *ALP* beate.
e) *A die übrigen Absätze haben keine oder nur 1 leere Zeile Zwischenraum, hier sind es zwei, ein Punkt steht vor* ad *und einer nach* colloquia; *F auf fortlaufender Zeile mit denselben zwei Punkten. Jedenfalls dürfen die 3 Worte nicht mit dem folgenden* Nomina — juraverunt *zu 1 Satze zusammengenommen werden, wie P thut.*
f) *H* fuerunt autem subscripti principes et subscripte civitates, qui sancte pacis federa juraverunt; *F wie oben, aber mit Einfügung von* generalem *nach* pacem.
g) *A* Gebehardus, *L* Gebehard, *BHPF* Gerhardus.
h) *A* episcopus, *PFB* archiepiscopus, *L* archiepisco.

Perhtoldus[a] Basiliensis episcopus
Jacobus Mettensis episcopus
Abbas Fuldensis[b]
Ludwicus Palatinus Rehni et[c] dux Baw*aric*
Chunradus comes silvester
Ditherus comes de Chazenelnbogen
Fridericus comes de Liningen[d]
Perhtoldus comes de Zigenhagen
Emicho[e] comes silvester
Gotfr*idus* frater suus
Dominus[f] Poppo comes de Durnen[g]
Ulricus comes de Ferreto
comes de Virnburch
domina Sophia lantgravia Turingie
domina Udelhildis[h] comitissa de Liningen[i]
dominus de Trinperch
Ulricus de Minzinberch
Gerlacus de Limpurch
Philippus de Hohenvels[k]
Philippus de Valchenstain[l]
dominus de Stralnberch[m]
pincerna[n] de Erbach[o]
Wernherus dapifer de Alzeia[p]

a) *A* Perhardus, *L* Gerhard, *H* Perhtoldus, *FBP* Berhtoldus.
b) *F* Wuldensis, *B* Vuldensis, *L* Foldensis, *AP* Fuldensis.
c) *add. FB.*
d) *L* Linningen, *H* Luningen, *PFB* Liningen, *A* Linign *mit Ueberstrich.*
e) *A wol corr. aus* Emichone, *BLFP* Emicho, *H* Encho.
f) *A* dns *ohne Abkürzungszeichen, PFB* dominus.
g) *A* Duringe, *L* Duringen, *PFB* Durnen, *H* Turingia.
h) *B* Udilhildis, *ALP* Udelhildis, *H* Udulhildis, *F* Udilhilde.
i) *A* Linnige *mit Ueberstrich*, *LH* Linningen, *FB* Liningen.
k) *LP* Trachenfells, *FB* Hohenvelz, *AH* Herchenvels.
l) *F* Walkenstein, *B* Valkenstein.
m) *PFB* Strelenberch, *L* Stralbach [Stralenberch].
n) *ALHBP* pincerna, *F* pincerne.
o) *AH* Erlach, *BFLP* Erbach.
p) *FB* Alezeia, *L* Alzera, *P* Alzeya.

Heinricus de Ernberch[a]
Rumpoldus de Stainah
Gebhardus de Hornberch[b]

[*2*] Nomina civitatum confederatarum ad pacem generalem[c]:

Mogontia
Colonia
Worm*atia*
Spira
Argent*ina*
Basilea
Thirigum[d]
Friburch[e]
Brisacum
Columbaria
Slezestat
Hagenowia
Wiezzenburch[f]
Nivstat[g]
Wimpina
Heidelberch
Lauternburch[h]
Oppenheim
Franchnfurt
Fridberch
Wetflaria

a) *FB* Linberch, *L* Ernbach, *P* Linbach.
b) *Diese 3 Worte fehlen H; FB* Gerhardus de Horenberch, *P* Gerhardus de Hornberch; *L wie A.*
c) *ebenso H die Überschrift.*
d) *FB* Turchgum, *AHL* Thirigum, *P* Thurigum.
e) *HAL* Fridburch, *BFP* Friburch.
f) *H* Weizenburch, *FB* Wizenburch, *L* Wietzenburch, *P* Witzenburch.
g) *A eher* Nivstat *als* Nwstat, *LP* Niwstat, *FB* Niewenstat, *H* Niunstat.
h) *F* Lovtenburch, *B* Lauterburch, *AHPL* Lauternburch.

Galenhusen[a]
Marhpurch
Agilsvelt[b]
Grunberch[c]
Hirsvelden
Voltda
Mulenhusen[d]
Aschaphenburch
Sælistat[e]
Pingwia[f]
Dipach[g]
Wacheracum[h]
Besalia[i]
Popardia
Andernacum
Bunna
Nussia
Aquis sedes regalis
in Westvalia Munstere
et alie civitates plus quam[k] 60 cum civitate Berenmensi[l].

a) *H* Galenhausen, *AL* Galenhvsen, *FBP* Geilenhvsen.
b) *ABHL sic; F* Marburch .. ilsvelt.
c) *A korr. in* Grunberch *aus* Grunperch *wie es scheint, HLP* Grunperch, *FB* Grvnenberch.
d) *A* Mulenshusen, *FB* Mvlnhusen, *B* Mulnhusen.
e) *H* Soelistat, *FB* Seligestat, *L* Salistat, *P* Saligestat.
f) *A* Pinga *mit* i *über* g, *LH* Pingia, *PBF* Pinguia.
g) *A wol bedeutungsloses Zeichen über* h, *HPFB* Dipach, *L* Erpach.
h) *FBP* Bacheracum, *AHL* Wacheracum.
i) *FBP* Wesalia, *AHL* Besalia.
k) *om. L.*
l) *H* Bermensi (*Canisius* Bernensi); *worauf noch* Grunperch Hirsvelden *folgen, die weiter oben hier in H ausgefallen sind, also nur zufällig versetzt. Nach A kann man gar nicht sagen, ob die* alie civitates *mit* Westvalia *zu verbinden sind oder nicht, es geht auf derselben Zeile weiter, die Trennung der einzelnen Namen der Städte wie der der Herren durch lauter Alinea rührt von mir her, der Codex trennt nur die zwei Verzeichnisse durch eine leere Zeile. BF* Bremensi; *die Worte* Aquis sedes *in F durch vier Punkte ersetzt.*

VII. Bundestag 1255 Nov. 10 Oppenheim.

Item congregati fuimus coram serenissimo domino nostro Wilhelmo Romanorum rege aput Oppenheim in vigilia sancti Martini et ibi coram ipso et de[a] ejus voluntate hec statuimus anno domini 1255 in vigilia beati[b] *1255 Nov. 10* Martini.

[*1*) In nomine domini, amen. ab ipso domino rege nostra[c] quatuor colloquia fuerunt constituta[d].

[*2*] Et ibidem inter civitates et dominos ac nobiles terre per dictum[e] dominum nostrum regem concordia super omnibus fuit stabilita ab[f] utraque parte sicut in litteris[g] domini regis desuper confectis[h] plenius continetur[1].

[*3*] Ibidem[i] et accedente consensu domini regis statuimus et renovavimus, sub debito juramenti firmiter conservari[k] promittentes, ut, quicumque nuncios[l] aliquos[m] in pacis negocio destinatos captivaverit vel spoliaverit vulneraverit aut aliquas eis molestias vel gravamina in rebus[n] irrogaverit aut personis, nos continuo omni mora et occasione postposita sine dilatione qualibet totis vi-

a) *om. F.*
b) *FB* sancti.
c) *AL* nostra, *FBP* nostro.
d) *F in runden Klammern* praecepta *st.* c.
e) *om. FB.*
f) *om. AF, add. LBP.*
g) *A* littera, *LFBP* litteris.
h) *A wol doch* ct *zu lesen, auch FLPB so.*
i) *F in runden Klammern* inde *st.* ibidem.
k) *FPB* conservare, *AL* conservari.
l) *A auffallendes* i.
m) *om. L.*
n) *A scheint etwas bedeutungsloses getilgt zu haben, wie auch vor dem folgenden* sine.

1 *Die hier erwähnte Urkunde K. Wilhelms vom 10. Nov. 1255 steht in Böhmers cod. dipl. Moenofrancof. 95 f. und Ennen-Eckertz 2,360.*

ribus nostris[a] collectis et universis proclamatis ad perpetuum ipsius malefactoris[b] exterminium et fautorum sive[c] coadjutorum ejusdem taliter procedemus ut alii metu pene[1] numquam audeant similia perpetrare, nullas excusationes[d] recepturi sed[e] excessus per omnia vindicantes.

[4] Adjectum est eciam, si aliqui ex nobis hujusmodi[f] malefactoribus nostris aliqua victualia vel vestes sive[g] aliqua alia mercimonia subministrarent, tales a nostris civitatibus cum eorum familia eiciamus, domos et edificia eorum funditus dirumpentes et eos perpetue[h] a nobis excludentes.

VIII. Bundestag 1256 Jan. 6 Köln.

[1] Item convenientibus nobis in unum in primo colloquio[i] statuto in civitate Colon*iensi* anno domini
1256 Jan. 6 1256 in epiphania domini, multa utilia[k] de sancte pacis negocio pertractantes statuimus[l] ibidem, quod[m], si aliqua civitatum federe pacis conjuratarum[n] ab aliquo fuerit gravata, ipsa civitas, si poterit, hoc[o] per se vindicabit. sin autem, viciniores sibi[p] convocabit ad vindictam. et,

a) *FBP add., AL om.*
b) *FBP add., AL om.*
c) *AL* sui, *FBP* sive.
d) *A weisse Lücke; so ergänzt in LBP; om. F.*
e) *FB* et, *ALP* sed.
f) *F* his.
g) *A* sui, *FLBP* sive.
h) *FPBL* perpetuo.
i) *A* g *statt* q.
k) *om FB, add. ALP.*
l) *FB add.* etiam, *om. ALP.*
m) *om. F, add. ALBP.*
n) *FB* conjunctarum.
o) *add. FBP, om. AL.*
p) *L* suos.

1 *i. e.* poenae: *P.*

si talis fuerit adversarius quod in hoc non poterunt[a] procedere sufficienter, nos omnes totis viribus nostris coadunatis, sicut proprium diligimus honorem, contra tales insurgemus, nostras injurias et gravamina communia reputantes.

[*2*] Indiximus eciam ibidem expedicionem generalem super omnes pacis[b] violatores in octava[c] sancte Walpurgis. *1256 Mai 8*

IX. Bundestag 1256 Merz 12 Mainz[1].

Item post obitum serenissimi domini nostri *Wilhelmi* Romanorum regis pie memorie convenimus Mogontie anno domini 1256 dominica reminiscere, ubi eciam multa sancte paci[d] utilia tractavimus. *1256 Merz 12*

[*1*] Quoniam rege caruimus[e], statuimus ibidem, quod quelibet civitas se ad arma pro posse prepararet[f], et insuper soldarios[g] et sagittarios haberet, per quos, cum necesse habuerimus, subito invicem in auxilium venire possimus; [*1^a*] illis vero dominis militibus sive[h] aliis, qui pacem non jurassent, nullum auxilium prestaremus.

a) *A doch wol so und nicht* poterant, *FLBP* poterunt.
b) *om. AL, add. FBP.*
c) *A gut zu lesen* oc *und* a, *das* t *nicht das hier gewöhnliche, mit Abkürzung, Sinn sicher.*
d) *ALP* paci, *FB* pacis.
e) *Abgetheilt nach A sollte hier der Punkt stehen, A hat hier Absatz und folgende Majuskel; so hat auch L den Punkt nach* caruimus, *liest aber einfach* quo *ohne den Ueberstrich zu beachten; F liest* et quoniam, *setzt den Punkt nach* caruimus; *daraus nimmt B das* et quoniam, *setzt jedoch den Punkt nach* tractavimus; *P hat wie B.*
f) *BLP* prepararet, *AF* preparet.
g) *A* soldanos, *LFBP* soldarios.
h) *A* sui, *LFBP* sive.

1 *Der am 17 Merz 1256 ausgefertigte Abschied dieses Tags ist vollständig erhalten und bei Böhmer cod. dipl. Moenofrancof. 97—99 aus dem Originale mitgetheilt, aus Böhmer in M. G. LL. 2, 377 f.*

[*2*] Bona eciam regalia, quamdiu vacaret[a] regnum, totis viribus defendere promisimus, unicuique in sua possessione permanente.

[*3*] Ad salutem eciam totius populi et terre statuimus et promisimus ibidem sub debito juramenti, quod, si domini principes, ad quos spectat regis electio[b], forsitan plus quam unum eligerent vel eligant, quod nos nulli illorum[c] astabimus verbo vel opere aut aliqua servicia exhibebimus clam vel aperte aut mutuum dabimus vel in aliquam civitatem intromittimus[d] neque fidelitatem juramenti prestabimus.

[*4*] Si vero aliqua civitatum hec[e] infregerit, perjura et carens omni honore reputabitur, et contra illam et ad[f] ejus perpetuam destructionem totis viribus insurgemus[g].

[*5*] Si autem principes unum dominum in regem elegerint, illi continuo sine omni contradictione servicia debita et honores exhibebimus[h].

[*6*] Insuper omnia sancte pacis per nos statuta ibidem[i] inviolabiliter conservare[k] promisimus.

X. Bundestag 1256 Mai 26 Mainz.

1256 Mai 26 [*1*] Item convenimus in Mogont*ia* anno domini 1256 in crastino ascensionis domini tractantes ibidem, qualiter

a) *A* vacarent, *LFBP* vacaret.
b) *A* eleto *mit Ueberstrich, LFBP* electio.
c) *FB* ipsorum, *ALP* illorum.
d) *FLBP* intromittemus, *A* intromittimus.
e) *ABF* hec, *LP hoc.*
f) *fehlt überall.*
g) *FB* insurgamus, *ALP* insurgemus.
h) *A* exhibemus, *PFLB* exhibebimus.
i) *So ALP, om. FB.*
k) *So ALP*; servare *FB.*

honeste[a] in vigilia sancti Johannis baptiste tunc instanti *Juli 23* Franchenfurt ad electionis terminum a principibus statutum accederemus et omnia ad promocionem sancte pacis ibidem tractaremus, quia sollempnes nuncios et litteras nostras[b] principibus super premissis transmiseramus.

[*2*] Expeditionem eciam in octava sancti Johannis *Juli 1* baptiste[c] ibidem super pacis violatores indiximus.|

XI. Bundestag 1256 Aug. 15 Wirzburg.

In nomine domini, amen. anno domini 1256 in *1256* festo asumptionis gloriose virginis Marie misse sunt lit- *Aug. 15* tere principum subscriptorum Herbipolim in generale colloquium per venerabilem virum fratrem Waltherum de Solce nunciis civitatum in hec verba.

Albertus dei gratia dux Saxoniae Angarie et Westfalie dilectis sibi Mogunt*inensibus* Coloni*ensibus* Spiren*sibus* Argent*inensibus* Basilien*sibus* Herb*ipolensibus* *A*quen*sibus*[d] Frankenword*ensibus* Geilimhusen*sibus* et Oppinhaim*ensibus* Fridebergen*sibus* Boperdien*sibus* Haginowen*sibus* et universitati[e] omnium civitatum sancte pacis federe conjuratarum[f] paratam ad beneplacita voluntatem. studiis vestris bonis et sanctis[g] in domino congaudemus, in quibus vos pacem et commune bonum[h]

a) *AF add.* Franchnfvrt, *om. LBP.*

b) *So ALP, om FB.*

c) *So ALP, om. FB.*

d) *F* Herp ..... suen *statt* Herbipolensibus Aquensibus. *Das erstere scheint sicher, statt des letzteren kann auch etwas anderes gestanden haben, doch passen die Freybergischen 5 Punkte für die Zahl der Buchstaben* (— ipol: A —), *und wie* p *für* b *leicht zu erklären ist, so kann der übrig gebliebene Schaft von* q *für langes* s *gelesen sein. B hat keine Ergänzung versucht; P in der Note* heidelbergensibus *mit Fragzeichen, wol nicht glücklich.*

e) *F* universitatis, *B* universitatibus, *P* universitati.

f) *FB* conjuratis, *P not.* conjuratarum *legendum.*

g) *PFB* dictis.

h) *PFB add.* ecclesie.

ostendistis et ostenditis diligere ac fovere [a], universitati vestre toto corde gratias referentes ac hoc [b] vita semper et rebus apud vos promereri cupientes, quod, sub spe pacis habende et conservande [c], nos et alios principes ad communem et concordem Romani regis electionem tam sollicite instigare [d] curastis, vestrum consilium et auxilium fideliter adhibendo. quia igitur tam nos quam alii principes vobiscum in eodem proposito concordamus ut modis omnibus reformationi pacis intendamus [e], ad presens visum nobis est aliquem ad tam sanctum propositum posse assumi vel inveniri, sicut illustrem virum dilectum consangueneum nostrum Ottonem marchionem Brandinburgensem. cui, si in regem fuerit sublimatus, omni quo possumus auxilio et consilio volumus non deesse. et ipse ad consilium nostrum et aliorum principum et nobilium atque vestrum et aliorum amicorum suorum omnino hoc recusare de cetero non audebit. datum et cetera.

Johannis dei gratia Brandenburgensis marchio Moguntinensibus Coloniensibus et ceteris civitatibus ut supra salutem et sinceram ad beneplacita voluntatem. studiis vestris bonis et sanctis in domino congaudemus, in quibus vos pacem et commune bonum ostendistis et ostenditis [f] diligere ac fovere, universitati vestrae toto corde grates et gratias referentes et hoc vita semper et rebus apud vestram dilectionem promereri cupientes, quod, sub spe pacis habendae [g] et conservandae, nos et alios principes ad concordem Romani regis electionem tam

a) *F* favere, *BP* fovere.
b) *om. FBP.*
c) *FBP* concordie.
d) *FB* investigare, *P em.* instigare.
e) *FBP add.* ut; *P not.* nec *mit Fragzeichen.*
f) *PBF om.* et ostenditis.
g) *FBP* agendae.

sollicite commonere curastis, vestrum consilium et auxilium unanimiter adhibendo. verum quia nos ac alii principes vobiscum[a] in hoc concordamus ut modis omnibus reformationi pacis[b] intendamus,[c] aliquod capud[d] ydonium ad tam sanctum propositum prosequendum poterimus invenire, sicut[e] fratrem nostrum Ottonem, quem in regem postposito omni dubio eligemus. et ipse ad consilium nostrum et aliorum principum et nobilium atque vestrum ac aliorum amicorum suorum omnino hoc recusare de cetero non audebit. datum Wolmerstede non*is* augusti.

[1256] Aug. 5

A*lbertus* dei gratia dux de Brunswic dilectis suis Mogunt*inensibus* Colon*iensibus* Worm*atiensibus* et ceteris civitatibus ut supra paratam ad beneplacita voluntatem. studiis vestris bonis et sanctis in domino congaudemus, in quibus vos pacem et commune bonum[f] ostendistis et ostenditis diligere ac fovere, universitati vestre toto corde gratias refferentes et hoc vita semper et rebus aput vestram dilectionem promereri cupientes, quod, sub spe pacis habende[g] et conservande, et nos et alios principes ad concordem Romani regis electionem tam sollicite[h] commonere curastis, vestrum auxilium et favorem unanimiter adhibendo. verum quia nos et alii principes vobiscum in hoc concordamus ut modis omnibus reformationi pacis[i] intendamus,[k] aliquod capud ydoneum

a) *om. FBP.*
b) *FBP add.* ecclesie.
c) *FB add.* ut; *P not.* nec *mit Fragzeichen.*
d) *FP add.* tam, *om. B.*
e) *FBP* ut.
f) *FBP add.* ecclesie, *das ist aber hier und in dem Brief Sachsens nach Massgabe des Briefs Johanns zu tilgen.*
g) *FBP* agende.
h) *F* sollite, *BP* sollicite.
i) *FBP add.* ecclesie, *das ist aber hier und in dem Brief Johanns nach Massgabe des Briefes Sachsens zu tilgen.*
k) *FB add.* ut; *P not.* nec *mit Fragzeichen.*

ad tam sanctum propositum prosequendum[a] poterimus invenire, sicut[b] illustrem virum dilectum consanguineum nostrum Ottonem marchionem Brandenburgensem. cui, si in regem ut speramus fuerit sublimatus, omni quo possumus consilio et favore volumus non deesse. et ipse ad consilium nostrum et aliorum principum et nobilium atque vestrum ac aliorum amicorum suorum omnino hoc recusare de cetero non audebit. datum etc.

Otto dei gratia Brandenburgensis marchio dilectis in Christo Mogunt*inensibus* Coloni*ensibus* Worm*atiensibus* et ceteris civitatibus ut supra paratam ad beneplacita voluntatem. cum auctor pacis dominus noster Ihesus Christus pro pace venerit in hunc mundum ac per aspersionem sanguinis sui que in celo et que in terra sunt pacificaverit ut[c] digne in pacis amorem omnis se accingeret creatura: hinc est, karissimi, quod, studiis vestris bonis et sanctis, que ad reformanda et conservanda pacis vincula tam unanimiter quam viriliter convertistis, in domino congaudentes, universitati vestrae gratiarum referimus actiones ac hoc[d] vita semper et rebus apud vos studebimus promereri, quod nos licet indignos et alios principes ad concordem Romani regis electionem tam sollicite commonere curastis, assistentiam vestram nobis consilio et auxilio promptam in omnibus promittentes, unde domino favente pax in terris reddatur et divina clementia conservetur. vestre itaque notum facimus dilectioni, quod instantie[e] et consilio principum et nobilium atque aliorum amicorum nostrorum tam spiritualium quam secularium, qui honorem dei in nobis et bonum

a) *om. FBP.*
b) *so FBP.*
c) *om. FBP.*
d) *om. FBP.*
e) *FBP* instantia.

nostrum affectant, et super omnia voluntati divine ulterius resistere non audemus, quin corpus et animam res amicos et omnia, que de ipsius gratia nunc habemus aut in posterum sumus habituri, ad honorem regalem in dei servitio offeramus, anchoram spei nostrae figentes in ipso, quum nobis jumento suo nullum honus speramus inpositurum quod leve facere nobis nolit. etiam caritatem vestram rogamus, ut ad curiam in Frankenfurt in festo *[1256]* beate virginis celebrandam ita decenter veniatis, ut, etsi *Sept. 8* inter aliquos ibidem discordia quod absit oriatur, pars, cui infertur injuria, vestro possit auxilio roborari. datum etc.

[*1*] Convenientibus in unum omnibus pacis foedere *1256* conjuratis in civitate Herbipolensi anno domini 1256 *Aug. 15* infra assumptionem *sanctae* Mariae promissimus ibidem, omnia statuta sancte pacis per omnia inviolabiliter observare et nos invicem totis viribus adjuvare.

[*2*] Statuimus etiam, quod nulli omnino liceat aliquam predam, qualiscunque sit parva vel magna cujuscunque sit generis pecorum vel aliarum rerum, emere sive comparare. si quis vero aliquam rem depredatam emit et circa ipsum inventa fuerit, dono[a] restituatur et gratis, et pena condigna, pu*niatur. si autem*[b] poterit *juramento se*[c] purgare quod illam predam emerit inscienter credens se justa bona comparasse, facto et prestito juramento, reddat predam dono[d] et sine aliqua peccunia illi cui fuit predata.

[*3*] Statuimus etiam et precepimus, quod quelibet civitas suos honestos nuntios mittat Frankenfurt[e] in na-

a) *B* domino, *om.* et *vor* gratis.
b) *F 6 Punkte; em. nach P; em. B* puniatur, si non.
c) *F 10 Punkte; em. nach B; auch P em.* se juramento.
d) *B* domino.
e) *F* Fraukenfurt.

Sept. 8 tivitate gloriose virginis ad curiam principum pro electione novi regis indictam. *et quia tunc*[a] generale colloquium in Argentina habere debuimus sicut statutum est, *factum est*[b] per curiam principum ut illud colloquium *Sept. 29* *sancte* pacis usque ad festum beati Michaelis differamus.

[*4*] Etiam precepimus sub debito juramenti, quod quelibet civitas et oppidum nobis *conjuratum*[c] suos illuc sollempnes nuntios mittant, quia illa 4 statuta colloquia semper ad honorem dei et sancte pacis incrementum observare volumus.

[*5*] Insuper statuimus et firmiter precipimus, quod quelibet civitas pro posse se ad arma preparet, et soldarios[d] constituat per quos possimus pacis emulis et violatoribus ac inimicis nostris viriliter resistere et potenter, quia ad sancte pacis propugnationem personas exponimus nec rebus parcere volumus et exspensis.

[*6*] Concedimus etiam domino episcopo Herbipolensi et civibus potestatem, quod loco omnium nostrum recipiant in sancte pacis consortium dominos et civitates provinciarum ipsis conjunctarum, quicunque voluerint ad sancte pacis confederationem se astringere juramento Eistetens*is* et Herbipolens*is episcopatuum*[e], et firmiter observare promittimus[f].

a) *F 5 Punkte, B auch Punkte, P nur* et quia.

b) *F 4 Punkte; B auch Punkte; P* visum est, *und* propter *statt des folgenden* per, *will aber statt* visum est *auch freilassen* placuit *oder* convenit *oder* precepimus.

c) *F hat, statt* cum tunc, *das Wort* uiratim *in runden Klammern; er wollte damit wol eine Lücke ausfüllen, ohne Punkte zu setzen; B hat* viratim *weggelassen, aber auch keine Lücke angezeigt; P 3 Punkte.*

d) *FBP* solidarios.

e) *F 5 Punkte statt* episcopatuum, *B auch Punkte, P in der not. vermuthet wie wir oder auch* provinciarum *statt* episcopatuum, *ähnlich Busson 79 nt. 2.*

f) *B zieht wie F* et — promittimus *zum folgenden Absatz, und ergänzt zudem den Anfang des letzteren mit* Insuper statuimus; *P hat das richtige.*

[7] Sicut in Westfalia et in civitatibus inferioribus sic et[a] in partibus superioribus constituimus fieri ad honorem et laudem omnipotentis dei qui pacis est auctor et sine quo nichil est validum vel sanum, ita videlicet quod quilibet homo residens in civitatibus vel opidis conjuratis habens valorem 5 marcarum vel amplius singulis annis dominica *letare det*[b] solum denarium illius monete. que elimosina ab illis 4 juratis[1] congregabitur et presentabitur usque in cenam domini. et tunc illi 4, consilio bonorum et ydoneorum virorum illius civitatis, *in die*[c] parasceue illam elimosinam distribuent inter egenos et pauperes, prout melius videbitur tunc expedire, quia merito de nostra substantia deum nostrum honorare debemus, qui protector est omnium in se sperantium et a quo bona cuncta procedunt, quod multiplicata super nos misericordia hoc pacis negotium ejus gratia inchoatum sanum et validum consistat et perseveret, et ut ipsius clementia sic transeamus per bona temporalia ut non amittamus eterna.

[8] Item sicut apud Moguntiam[2] promisimus, sic et iterato confirmamus, quod, si principes, ad quos spectat regis electio, inter se, quod absit, discordaverint et plures

a) *FB* sicut *und P einfach* sic *statt* sic et.

b) *F hat 9 Punkte statt* letare det; *sicher ist einer der acht Sonntage vor palmarum, oder palmarum selbst wie Busson 79 nt. 5 annimmt, gemeint; nimmt man an, dass Freyberg einen Raum von 9 Bucdstaben bezeichnen wollte, so gehen 3 auf* det, *und 6 passen für* letare, *sicher ist* letare *freilich nicht, und es fragt sich ob die Zeit von* letare *bis* cena domini *zum Einziehen der Gelder nicht doch zu kurz ist. Schon B hat* det *als Schluss der Lücke ergänzt, und P* dabit; *in IV 1 heisst es* dabit, *daher P.*

c) *Schon F hat ergänzt* in die, *keine Punkte, in runden Klammern; B und P ergänzen mit denselben Worten.*

1 *Dies sind die* viri quatuor idonei, *Wormser Tag 1255 Aug. 15 in IV 1.*

2 *Mainzer Tag vom 12 Merz 1256 IX 3—5.*

quam unum elegerint, neutri illorum aliqua servitia exhibebimus vel in civitatem aliquam ingredi permittemus, donec nobis unus presentetur qui deinde *Roma*no[a] regno debeat preesse.

a) *So ergänzen BP, nur 2 Punkte F.*

4.

Die Gründungsurkunde vom 13 Juli 1254.

Die Gründungsurkunde des Rheinischen Bundes I (Seite 15—18) steht zu drei der Zeit nach kurz vorhergehenden Urkunden in einem sehr nahen Verhältnis. Diese drei Urkunden sind daher auch von Böhmer unmittelbar derselben vorausgeschickt worden: 1) Der Bund zwischen Worms und Mainz 1254 s. d. bei Böhmer 100, 2) der zwischen Mainz Worms und Oppenheim 1254 s. d. ib. 101, 3) der zwischen Mainz und Bingen 1254 Mai 29 ib. 102. Der Kürze wegen nenne ich sie der Reihenfolge nach ABC. Eine Untersuchung des gegenseitigen Verhältnisses von ABC und I wird nothwendig sein, um den Charakter des Bundes, der in der Aktensammlung mit I beginnt, festzustellen.

Man spricht von dem »grossen Landfriedensbund deutscher Städte« [1], von einem »Rheinischen Städtebund im 13. Jahrhundert« [2] oder von dem »grossen Rheinischen Städtebund« [3]. Diese Ansicht ist die herschende, es sind immer nur die Städte welche auftreten, sei es nun dass der Landfriedenscharakter des Bundes vorangestellt wird oder nicht; die Fürsten befinden sich in der Lage, nur so nebenbei zugelassen

1 Busson, Titel. Neustens auch Hegel St. Chr. 12, XLII: Rheinischer Städtebund; wie es üblich ist.

2 Menzel, Titel.

3 Schaab, Titel.

zu sein [1]. Sichtlich ist man dabei immer ausgegangen von ABC, welche wirklich nur Städtebünde sind, und hat dabei zu wenig geachtet auf den völlig abweichenden Charakter von I, wo die Herren dabei sind. Schaab [2] sieht zwar in A nur den »Vorläufer des ihm bald gefolgten grossen Rheinischen Städtebunds«, bezeichnet dann aber näher schon die Urkunde B als Stiftungsbrief des letzteren [3], was sie nicht ist, und sieht demgemäss in I schon den Abschied des ersten Städtetags dieses bereits gestifteten Bundes [4]. Menzel sucht alle die vier Bündnisse wo möglich ganz zusammenzuwerfen [5]. Mit A und B hat diess schon Zorn gethan [6]. Vorsichtiger ist Busson. Wie er A nur als »Ausgangs- oder besser Krystallisationspunkt, an dem allmählich die grosse Landfriedenseinung der Städte erwachsen ist« ansehen will [7], so hat er Bedenken, mit Schaab die Urkunde B als »ersten Stiftungsakt des grossen Rheinischen Städtebunds« zu bezeichnen. Gleichwol hält er A und B nicht genau genug auseinander, das Bündnis A wird ihm mit B nur erweitert durch den Beitritt von Oppenheim [8], also nicht verändert, und dann wird ihm das Bündnis C zwischen Mainz und Bingen einfach wider »unter denselben Formen« errichtet wie B [9]. Mir scheint dass die drei vorausgehenden Bündnisse ABC theilweis von einander selbst, besonders aber von I genau getrennt werden müssen. ABC

---

1 Lorenz 1, 141. 142.
2 Schaab 1, 81.
3 ib. 2, 8 und 1, 111.
4 ib. 2, 16.
5 Menzel 25.
6 Zorn 101.
7 Busson 8.
8 ib. 9.
9 ib. 11.

sind nur Städtebünde, deren jeder für sich steht; ihr Unterschied von einander ist streng zu fixieren. Indem man das nicht that und dann auch I damit zusammennahm und als ihre Fortsetzung betrachtete, musste auch I ein Städtebund sein, und kommen ABC sammt I in Gefahr als blosse Entwicklungsstufen eines und desselben Städtebundes zu erscheinen [1].

Es ist keine Frage, dass die grosse formelle Aehnlichkeit aller vier Urkunden zu dieser Auffassung das meiste beigetragen. Sie ist deshalb zunächst zu untersuchen, und auf ihr wirkliches Mass zurückzuführen.

Zunächst sind ABC getrennt zu behandeln von I: in ABC haben wir blosse Städtebünde, in I einen Bund zwischen Herrn und Städten. Dass mit I ein neues Verhältnis beginne, wussten die Verfasser unserer Aktensammlung sehr wol: sie haben dieselbe nicht begonnen mit A oder B oder C, sondern eben mit I, mit dem Bunde zwischen Herrn und Städten. Nur der Umstand, dass bei Abfassung von I man sich an die Urkunden ABC anschloss, hat verführt, auch das Wesen von I so

---

1 Es ist richtig, dass die Bundesidee von den Städten ausgieng, da sie den grössten Vortheil davon hatten, und dass meist von ihnen vorzugsweise oder allein urkundlich die Rede ist, aber das liegt zum guten Theil an Ursprung und Art unserer Akten, andererseits aber darin, dass der Bund in den Städten sein eigentliches Leben hatte Nur darf man dann nicht so weit gehen, diesen einen blossen Städtebund zu heissen, da doch Herren genug dabei waren. In Herm. Altah. ann. M. G. SS. 17, 394, 21 f. heisst es daher: civitates apud Rhenum cum principibus optimam pacem ineunt, obschon 397, 17 ff. den Städten die Initiative gehört, indem die benachbarten Fürsten und Grafen auf ihre Veranlassung erst beitreten. Ob letzteres immer mit redlichen Absichten, mag dahin gestellt bleiben. Mir gefällt nicht ganz, wie der Erzbischof von Mainz zwischen den Städten und den von ihnen bedrohten Herren vermittelt, ann. Worm. M. G. SS. 17, 57, 43. Auch vgl. Klüpfel 297.

aufzufassen, als ob es eine blosse Fortsetzung von ABC wäre. Es haben um jene Zeit noch mehr Städtevereinigungen sich gebildet, und auch sie waren eine Erscheinung für sich. So Köln und Boppard 1252 [1], die dann bald als Mitglieder des grossen Bundes erscheinen. So Münster, Dortmund, Soest, Lippstadt 1253 [2], die alle 1255 dem letzteren beitreten. Aber mit diesem grossen Bunde haben diese städtischen Allianzen so wenig zu thun wie ABC.

Wir wenden uns zuerst zu den Städtebünden ABC, welche auch unter sich genau zu scheiden sind.

A wird von Worms und Mainz allein abgeschlossen, es ist ein Vertheidigungsbund gegen Beleidigung und Unrecht. Der Zweck ist gewiss derselbe wie er durch pacis orbita und durch pax et justitia für B und C art. 1. 2 angezeigt wird, von den ann. Worm. [3] ist auch A als eine confederatio pacis et concordie aufgefasst, und in I ist die pax zu immer widerkehrendem Schlagworte geworden. Die Hauptsache war dabei wol in A schon die Ungestörtheit des Verkehrs, namentlich die Reformation des Zollwesens, die Abschaffung der ungerechten Zölle, und insofern hat dieser Städtebund A wie die B und C eine unverkennbare Spitze gegen die Herren, sofern von diesen die Zollbedrückungen hauptsächlich ausgiengen. Weit aber über diesen Zweck gegenseitigen Schutzes gegen aussen geht in A die Bestimmung, dass beide Theile ihren Bürgern gegenseitig Rechtsgleichheit in allen bürgerlichen Rechten vor Gericht und bei allen städtischen Gerechtigkeiten und namentlich bei Erhebung

1 Günther c. d. Rh.-Mos. 2, 258.

2 Sartorius Urk. Gesch. d. Urspr. d. D. Hansa 2, 68 Reg. aus Haeberlin Anal. med. aevi 231.

3 M. G. SS. 17, 56, 12 f., vgl. Zeile 14 concordiam prelibate pacis.

des Ungelds gewähren, so dass sie sich, jede Stadt die Bürger der andern, auf dem Fuss der Einheimischen behandeln wollen; Mitbürger sollen diese unter einander sein [1]. Endlich drittens: zur Verhütung von Händeln zwischen Stadt und Stadt wird ein bleibendes Schiedsgericht eingesetzt, zu dem jede Stadt vier Mitglieder stellt.

B wird zwischen den beiden genannten Städten und Oppenheim abgeschlossen. Es ist derselbe Vertheidigungsbund wie A, nur deutlicher werden die hauptsächlich zu bekämpfenden Uebelstände durch terrarum pericula et viarum discrimina erläutert. Aber der zweite Punkt, jene Rechtsgleichheit in A, ist hier in B nicht enthalten; es wird also dieses nahe Verhältnis nicht auch auf Oppenheim übertragen, und es besteht somit von jetzt an ein weiterer Bund zwischen Worms Mainz Oppenheim, und daneben der engere zwischen Worms und Mainz allein. Endlich das bleibende Schiedsgericht besteht hier natürlich aus 12 Mitgliedern, die Bestimmungen sind etwas ausführlicher, klingen aber im Wortlaut an A an, wie auch der erste Punkt trotz aller Abweichung.

C endlich ist nur ein Bündnis zwischen Mainz und Bingen, so dass Worms und Oppenheim gar nichts damit zu thun haben. Die Bestimmung aus A über die Rechtsgleichheit der Bürger ist hier wider aufgenommen, so dass sogar der Wortlaut dieses Punktes wesentlich mit A, der der beiden andern wesentlich mit B stimmt. Dass die Zölle bei der Rechtsgleichheit mitgenannt sind, enthält wol nichts anderes als was schon A meinte; und dass es hier 8 Mitglieder im Schiedsgericht sind, ver-

---

1 Böhmer 101 ita quod hiis iidem, existendo nostri concives, una nobiscum perhenniter coutentur.

steht sich bei der Zweizahl der Verbündeten von selbst. Man kann C einfach dadurch charakterisieren, dass man es als eine Zusammenarbeitung aus A und B fasst.

Demnach hat jeder der drei Bünde ABC sein eigenes Wesen für sich, und hat jeder seine eigene Mitgliedergruppe für sich. Es ist falsch, mit Schaab 2, 13 nr. 7 die Urkunde C einfach als »Aufnahme der Stadt Bingen in den Bund« zu bezeichnen; diesen Irrthum hat schon Busson 11 nt. 2 erkannt. Doch will er es unentschieden lassen, ob durch diesen Bund C, den Mainz mit Bingen schloss, Bingen auch zu Worms und Oppenheim in gleiches Verhältnis trat, zieht aber aus den »Formeln« der Urkunde, die genau dieselben seien wie in B, den Wahrscheinlichkeitsschluss, dass von den beiden andern Städten, Worms und Oppenheim, darüber mit Bingen besondre wol gleichlautende Akte aufgesetzt wurden. Zu diesem Schluss haben wir durchaus keinen Grund. Mainz Worms und Oppenheim haben unter sich den weiteren Bund ohne jene Rechtsgleichheit; wenn nun Mainz mit Bingen einen engeren Bund auf Grund jener Rechtsgleichheit schliesst, so folgt daraus nicht dass auch Worms und Oppenheim es gethan haben werden. Mainz und Worms hatten ja auch einen engeren Bund auf Grund jener Rechtsgleichheit mit einander in A geschlossen, denselben aber in B nicht auf Oppenheim ausgedehnt. Und ich scheue mich auch, gleich zwei verlorene Urkunden anzunehmen. Ich vermuthe gar nichts, ich halte mich an das gegebene. Wenn die eine Stadt mit der andern einen engeren Bund schliesst, so müssen das nicht auch die mit der ersteren in einem weiteren Bund stehenden gethan haben. Es ist eben ein gewisser Reichthum in der verschiedenen Entwicklung dieser Verhältnisse, wie sie das deutsche Rechtsleben im Mittelalter überall bietet. Specielle Umstände mögen an einem Punkt eine

nähere Beziehung hervorgerufen haben, während man sich an einem andern an der ferneren genügen liess, wenn Grund oder Vertrauen dazu fehlten, ohne dass wir heute noch im Stande wären, die Ursachen davon aufzuklären. Es darf uns jetzt nicht sonderbar erscheinen, wenn das einemal die stärkere Anziehung wirkt, das andremal das durch eine gewisse Sprödigkeit verhindert wird. Wir brauchen uns nicht mit Dingen zu quälen, deren eigentlichen Zusammenhang wir doch nicht mehr erforschen können.

Ich gehe über zu dem Verhältnis, in welchem die Abfassung von I [1] zu ABC steht. Frägt man, welche der drei Urkunden ABC die meiste Aehnlichkeit mit I hat, so muss man B nennen und das mit B fast gleichlautende C. Welche von diesen beiden Urkunden nun aber wirklich bei Abfassung von I zu Grund gelegen hat, ist schwer zu sagen. Ich beginne mit B, und schicke zunächst einen Paralleldruck von B und I voraus. Die kleineren Abweichungen, die keine Veränderung des Sinns ergeben, und mehr in den Zufällen der Feder liegen, habe ich nicht näher ausgezeichnet. Sachliche Abweichungen, die jedenfalls absichtlich und von Werth sind, wurden durch gesperrten Druck gegeben. Was dann A und C betrifft, so verweise ich auf die Abdrücke bei Böhmer 100 und 102.

---

1 Die sancte pacis forma in I art. 7 bedeutet die Urkunde I selbst. Der Ausdruck kommt in den zur Sache gehörigen Urkunden noch oft genug vor, so bei Böhmer 113 secundum formam pacis generalis, und formam pacis debeant — observare, und quoscunque — secundum formam pacis in suum consortium duxerint admittendos. Der Ausdruck an sich ist ja gar nicht ungewöhnlich. So in dem Bairischen Landfrieden von 1244 hanc formam pacis juramento confirmavit, Quellen und Erörterungen 5, 77.

B. Bund zwischen Mainz Worms Oppenheim 1254 aus Böhmer cod. dipl. Moc.-Francf. 101 f.

In nomine sancte et individue trinitatis, amen. Arnoldus camerarius Fridericus scultetus judices consilium et universi cives Maguntini, ministeriales consules judices scabini et universi cives Wormatienses, Marquardus scultetus scabini milites et universi cives in Oppenheim. omnibus presentem literam inspecturis salutem in eo qui auctor et principium est salutis.

[*1*] Cum terrarum pericula et viarum discrimina nonnullos ex nostris jam per multum temporis discursum destruxerint penitus, et plerosque bonos et idoneos traxerint in ruinam, ut innocentes opprimerentur sine calculo rationis: ad obviandum hujusmodi tempestatibus et procellis modum rimari oportuit et perquiri, per quem nostri saltem termini et districtus, omissa equitatis digressione,

I. Bund zwischen Herren und Städten 1254 Juli 13 aus unserm Abdruck nr. 1 der Aktensammlung.

In nomine sancte et individue trinitatis, amen. judices et consules et universi cives Mogontinenses Colonienses Wormacenses Spyrenses ArgentinensesBasilienses ac alie civitates sancte pacis federe conjurate. omnibus Christi fidelibus salutem in eo qui auctor est pacis et principium salutis.

[*1*] Cum terrarum pericula et viarum discrimina nonnullos ex nostris jam per multum temporis discursum destruxerint penitus, et plerosque bonos et ydoneos traxerint in ruinam, ut innocentes opprimerentur sine calculo racionis: ad obviandum hujuscemodi tempestatibus et procellis modum rimari oportuit et perquiri, per quem nostri saltim termini et districtus, omissa equitatis digressione,

possint ad p a c i s orbitam revocari.

[2] Hinc est quod nos serie presentis scripti cupimus innotescere universis t a m p r e s e n t i b u s q u a m f u t u r i s, quod nos, cooperante domino Jesu Christo pacis auctore per quem totius boni exordium est et via, propter culturam p a c i s et justicie observationem convenimus unanimiter in hanc formam, obligatione prestiti juramenti publice nos ad invicem adstringendo, quod fide reciproca ac dilectione mutua tenemur i n p e r p e t u u m esse conjuncti auxilio et consilio contra quoscunque nobis injuriam irrogantes, nos relativis amminiculis nullatenus deserendo, ut, quicunque ex nobis a quibuscunque contra justitiam molestantur, manus aliorum ex nobis tanquam pro re propria sentiant adjutrices.

[2^a *fehlt hier natürlich noch.*]

possint ad p a c i s orbitam revocari.

[2] Hinc est quod nos serie presentis scripti cupimus innotescere universis, quod nos, cooperante domino Jesu Christo pacis auctore et amatore, per quem tocius boni exordium est et via, propter culturam p a c i s et justicie observationem convenimus unanimiter in hanc formam, prestitis juramentis nos invicem astringendo, a f e s t o s a n c t e M a r g a r e t e n u n c i n s t a n t i a d d e c e m a n n o s v i d e l i l i c e t a n n o d o m i n i 1254 p a c e m g e n e r a l e m q u a m j u r a v i m u s f i r m i t e r o b s e r v a r e.

[2^a]. Q u a m u t i q u e p a c e m v e n e r a b i l e s p a t r e s a c d o m i n i G e r h a r d u s M o g o n t i n e n s i s, C o n r a d u s C o l o n-

iensis, Arnoldus Treverensis archiepiscopi, Richardus Wormacensis, Heinricus Argentinensis, Jacobus Metensis, Bertoldus Basilensis episcopi, necnon multi comites et nobiles terre nobiscum juraverunt, sua thelonea injusta sicut et nos tam in terris quam in aquis benigne et liberaliter relaxantes.

[*3*] Tanta quoque federis firmitate servabitur hoc promissum, ut non solum majores inter nos hoc communi presidio gratulentur, verum universi minores cum majoribus, clerici seculares et omnes religiosi cujuscunque ordinis nobis attinentes, laïci et Judei, qui nobiscum convixerint commorantes, hac tuitione perfrui debeant in eternum.

[*3a fehlt hier natürlich noch*].

[*3*] Tanta quoque federis firmitate servabitur hoc promissum, ut non solum majores intra nos hoc communi presidio gratulentur, verum universi, minores cum majoribus, clerici seculares et omnes religiosi cujuscumque sint ordinis, laïci et Judei, hac tuitione perfrui se gaudeant et in tranquillitate sancte pacis valeant permanere.

[*3a*] Quicumque vero hujus pacis violatores ac perturbatores extiterint, contra illos totis viribus insurgemus, ipsos us-

[4] Propter questiones tamen, si que jam habentur inter nos aut fortassis in posterum emergere videbuntur, ne de hiis, quod absit, nunc aut in futuro fomes discordie vel litis occasio valeat suboriri, inventum est circa hoc remedium salutare, quod videlicet in qualibet civitatum nostrarum quatuor viri consules fide digni et jurati super hoc specialiter sunt electi: Moguncie Arnoldus camerarius, Ingebrandus milites, Arnoldus Walpodo, et Ulricus de Arbore rosarum; Wormacie vero Jacobus, Wolframus de Peternsheim milites, Henricus Richeri, et Eberzo in vico Lane; Oppenheim quoque Gerlacus de Bibelnheim, Jacobus de Litwilre milites, Uto, Theodericus Rotcolbe; qui duodecim, auctoritate plena sibi per nos tradita, tamen sub debito juramenti, universas questiones jam inter nos existentes vel in poste-

que ad condignam satisfactionem compellendo.

[4] Propter questiones tamen, que jam inter pacis federe conjuratos habentur ac fortassis in posterum emergere videbuntur, ne de hiis, quod absit, nunc aut in futuro fomes discordie vel litis occasio valeat suboriri, inventum est circa hoc remedium salutare, quod videlicet in qualibet civitate vel in quolibet dominio nobis conjurato quatuor viri fide digni et jurati super hoc specialiter eligantur, qui, auctoritate plena ipsis super hoc tradita, sub debito juramenti, universas questiones per amicabilem compositionem vel per justiciam terminabunt.

rum hincinde forsitan orituras per compositionem amicabilem aut per justitiam terminabunt.

[5] Quod si per jus aut amicabilem viam has causas descindere nequiverint et sopire, quicunque quatuor ex predictis juraverint, quod sua civitas ad id, quod ei imponitur, non teneatur juxta juris ordinem persolvendum, ea civitas super illo penitus absolvetur.

[7] Et ita hii duodecim hujus ordinationis officium vite sue temporibus exercebunt. decedente vero aliquo inter ipsos, a consulibus civitatis, unde fuerit, alter ipsius loco continuo eligetur. si vero aliquis ipsorum egrotaverit vel peregre extra provinciam profectus fuerit, usque ad illius reditum alter idoneus statuetur.

[6] Item si alicui civitatum molestie vel gravamina inferuntur, super eo prefati duodecim convenient et de consilio civitatum tractabunt, qualiter id honorifice valeat refieri[a].

a) *Böhmer* referiri.

[5] Quod si per jus aut per amicabilem viam has causas discindere nequiverint et sopire, quicumque quatuor juraverint, quod suus dominus aut sua civitas ad id, quod ei imponitur, non teneatur juxta juris ordinem persolvendum, idem dominus vel civitas super eo, quod ei imponitur, penitus absolvatur.

[6] Si vero horum quatuor aliquis decesserit, alius loco sui substituetur.

[7] Si pax in aliquo dominio vel in aliqua civitate fuerit perturbata, predicti quatuor a dominis vel a civitatibus ad hoc deputati pro perturbatione pacis et eciam

super negocio pacis tractando convenient et de consilio communi tractabunt qualiter id honorifice valeat refieri et sancte pacis forma possit stabiliri.

Ne autem hec premissa successu temporis possint in dubium pervenire aut aliquo modo vacillare, ad ipsorum robur et memoriam sempiternam presentem paginam sigillis nostris duximus esse muniendam. actum anno domini 1254.

Actum anno domini 1254.

Bei der Vergleichung der beiden Stücke B und I zeigt sich nun folgendes. Invokatio und Salus sind wesentlich dieselben. Die Arenga in art. 1 ist die gleiche. Auch den Anfang der Dispositio in art. 2 hat I noch aus B genommen: hinc est — astringendo; auch die Verpflichtung zur Hilfe bei jeder injuria ist in B doch wenigstens dem Sinne nach entsprechend der Verpflichtung auf die pax in I; scheint der Schluss von B art. 2 »ut, quicunque — sentiant adjutrices« auf den ersten Anblick in I zu fehlen, so findet er sich doch bald etwas weiter unten in I art. 3ᵃ dem wesentlichen Sinne nach wider; die art. 3—7 sind aus B fast ganz in I übergegangen, und nur die art. 6 und 7 umgestellt. Damit ist aber nicht nothwendig gegeben, dass nun B wirklich zu Grunde gelegen habe; denn bei der Uebereinstimmung von B und C geht der Beweis der Benützung ebensogut auf C wie auf B.

Indessen hat B für I doch jedenfalls vorgelegen. Dafür spricht der Gleichlaut von B art. 2 und I art. 2 in

adstringendo, wofür C adstringentes hat[1]; die Aehnlichkeit von descindere in B und discindere in I art. 5, wo C mit decidere von beiden abweicht; emergere in B und I 4, wo C existere sagt; besonders aber die Worte seculares et omnes religiosi cujuscunque (sint) ordinis in B und I 3, welche in C fehlen. Nehmen wir hinzu dass C die Invokation von B und I nicht hat, und dass B und I den Satz von C preterea omnia — vice versa gleichmässig entbehren, so besteht jedenfalls grössere Uebereinstimmung zwischen B und I als zwischen C und I, und B darf immerhin als die eigentliche Grundlage von I betrachtet werden.

Uebrigens haben wir daneben einige kleine Merkmale, wornach der Verfasser von I doch auch C vor sich gehabt hat. Das ist einmal der gemeinsame Conjunktiv sint electi in C und eligantur in I art. 4 gegenüber dem Indikativ sunt electi in B, das vel (per justitiam) gleichmässig in C und I art. 4 statt des aut in B, das doppelte per in den Worten per jus aut per amicabilem viam in C und I art. 5 während es in B das zweitemal fehlt, und noch einmal ein gemeinsamer Konjunktiv absolvatur in C und I art. 5 gegenüber dem Indikativ absolvetur in B.

Endlich aber lässt sich leicht zeigen, dass I auch A benützt hat. Aus A ist deutlich in I art. 6 der Satz genommen »si vero horum quatuor aliquis discesserit, alius loco sui substituetur.« A hat dort »quorum cum aliquis decesserit, alter loco ipsius a consilio statuetur.« B und C haben hier ausführlichere Bestimmungen, gemeint ist in allen 4 Urkunden wol dasselbe.

Recht sklavisch also hält sich somit I an ABC.

---

1 Man muss dabei J. P. Schunck cod. dipl. 21 Mogunt. 1797 nachschlagen, da Böhmer die ganze Stelle in C als blosse Widerholung aus B zur Raumersparnis weggelassen hat.

Aber dass eine Urkunde so aus einer oder mehreren andern herausgearbeitet ist, das kann doch im Mittelalter nicht mehr Wunder nehmen [1]. Wir haben es ja auch hier gleich in dem Abhängigkeitsverhältnis von B und C, das fast vom ersten bis zum letzten Wort geht; wir haben es ebenfalls in dem Umstande, dass der Satz »ad removendum — terminabunt« in A zuerst da war und deutlich wider in B art. 4 erkannt wird. Ich erinnere weiter nur beispielsweise noch an das Verhältnis der Bopparder Bundesurkunde von 1399 Apr. 11 RTA. 3 nr. 41 zu dem Bingener Einigungsbriefe vom 17 Jan. 1424 Palacky Urk. Beitrr. 1 nr. 282, das Droysen und Bezold erläutert haben. In allen solchen Fällen darf aus der blossen Thatsache der Abhängigkeit doch nicht geschlossen werden, dass das abhängige Stück ein blosser Entwurf sei.

Ich läugne dabei auch nicht, dass der Verfasser von I, wie er sklavisch abschreibt, so auch in den ihm eigenthümlichen Stellen mehrfach ungeschickt verfahren ist. So zeigt sich in art. 2 das juravimus als völlig überflüssig, und kann sogar stilistisch nur durch ein einzufügendes quam noch brauchbar gemacht werden. Vielleicht ist ebenfalls Folge einer Ungeschicklichkeit des Verfassers das adjurati in art. 4 statt et jurati, und das tanto quoque federe firmitatis in art. 3 statt tanta quoque federis firmitate; beides kann aber auch Fehler eines Abschreibers sein. Jedenfalls ist die Reihenfolge der art. 6 und 7 in I nur eine Verschlechterung der Reihenfolge in B. Allein Ungeschicklichkeit in der Benützung einer Quelle beweist auch nicht, dass das ungeschickt abgefasste Stück niemals in dieser ungeschickten Form

1 Ist doch auch gleich im Eingang von II sichtlich I 3 benützt worden!

zur Ausfertigung gelangt sei. Sonst könnte man mit demselben Recht auch sagen, dass C ein blosser Entwurf sei, weil es sich ungeschickt an B halte; denn C, das ein Bund für nur zwei Städte ist, hat in art. 4 offenbar qualibet unpassend aus B beibehalten, das drei Städten gilt, während die Zweizahl der Theilnehmer von C ebensogut utraque fordern würde wie utriusque in A wegen der Zweizahl seiner Theilnehmer steht.

In mehreren Fällen sieht man freilich wol: das Abschreiben ist eben nur die leidige Gewohnheit, aber doch hat der Anfertiger der Urkunde I sehr wol gewusst was er will. Gleich in der Salus bringt er seine pax an, und stempelt dadurch das ganze Stück; denn diess ist das eigentliche Schlagwort, das er auch in art. 3 einfügt (sancte pacis), und in art. 4 (inter pacis federe conjuratos statt nos), und dreimal in art. 7, wie auch in art. 2 die pax generalis statt der gegenseitigen Hilfe genannt wird, so dass dieses Wort pax in B nur zweimal, in I im ganzen zwölfmal vorkommt. Der art. 3[a] in I, welcher dem Schluss von art. 2 in B entspricht, ist wenigstens nicht unpassend zwischen art. 3 und 4 angebracht. Ferner ist jetzt in Folge der Bestimmung der neuen Urkunde, die einen Bund nicht bloss zwischen Städten sondern zwischen Herren und Städten enthält, zu diesem Zweck alles sehr beharrlich umgewandelt: in art. 4 hat der Verfertiger der Urkunde I eingesetzt vel in quolibet dominio nobis conjurato, in art. 5 zweimal den dominus, in art. 7 dominio und dominis; in art. 4 sind die consules als jetzt nicht mehr völlig passend weggeblieben; in art. 7 ist das de consilio civitatum ersetzt durch de consilio communi; in art. 4 ist das duodecim richtig ausgefallen und im Schlussartikel durch quatuor ersetzt. Auch das tam presentibus quam futuris aus B ist in I art. 2 nicht ohne Absicht entfernt worden; denn

die Verträge B und C waren auf unbeschränkte Zeit geschlossen, weswegen man sich an die künftigen Geschlechter wenden konnte mit der sehr gewöhnlichen Redensart; dagegen der Vertrag I geht nur auf 10 Jahre. Aus demselben Grund fehlt I art. 3 auch das in eternum aus B, I art. 2 das in perpetuum aus B. In I art. 3 passte, wo jetzt die Herren den Bund mitschliessen, das nobis attinentes und das qui nobiscum convixerint commorantes, wenigstens in dieser Fassung, nicht mehr recht, und wurde deshalb ausgeworfen. Endlich ist natürlich mit vollem Bewusstsein in I weggelassen worden, was A und C über die oben erwähnte Concedierung gegenseitiger Rechtsgleichheit für die Bürger der verbündeten Städte stipulieren. Die gegenseitige Unterstützung ist aus ABC im wesentlichen geblieben, ebenso der Grundsatz des Schiedsgerichts. Die Tendenz gegen die ungerechten Zölle, auf welche die verbündeten Herren verzichten, hat deshalb ihre Spitze gegen diese verloren, aber nur soweit sie eingetreten sind und damit verzichtet haben. Dieser Verzicht wird, als von beiden Seiten geleistet, in art. 2ª hervorgehoben, die Hauptsache ist aber sichtlich der Verzicht der Herren.

Mit vollem Recht hat man denn auch die Urkunde I als authentisch angesehen und für die Kenntnisnahme des Bundes und seiner ersten Theilnehmer verwerthet, bis Busson 14. 17 das bestritt. Er stützt sich dabei auf zwei Gründe: einmal auf die Einschiebung von art. 2ª, und dann auf das Erscheinen Kölns unter den Städten im Eingang des Stücks, denn art. 2ª gehöre da nicht her und Köln gehöre da nicht her. Darum kann ihm I keine authentische Urkunde sein, sie hat nur den Werth eines Entwurfs, und man kann insbesondere die ersten Theilnehmer des Bundes aus ihr nicht ersehen [1].

1 Hegel St.Chr. 12, XLII nimmt an, dass bei Busson der

Aber der erste Grund Bussons ist nicht stichhaltig. Der art. 2[a], welcher den Beitritt der Herren meldet, soll »ein den Zusammenhang der stark benutzten Vorlage B ungeschickt unterbrechendes Einschiebsel« sein, »das ausserdem noch in einem gewissen Widerspruch zu dem Eingang steht, in welchem nur Städte allein auftreten.« Allein so sehr ich die Plumpheit der Methode des Autors von I zugeben musste, gerade hier finde ich sie doch mässig, und, wie dem auch sein möchte, so wäre seine Ungeschicklichkeit doch kein Beweis, dass die Urkunde so nicht zur Ausfertigung gelangt sei. Die Herren werden in art. 2[a] deshalb nachträglich genannt, weil sie nicht gleich in der Inskriptio aufgeführt sind. Und in der Inskriptio sind sie nicht aufgeführt, weil es überhaupt eine bloss von den Städten ausgestellte Urkunde ist: die Städte bezeugen hier, dass sie die pax generalis beschworen [1]. Dies würde mir schon allein genügen zur natürlichen Erklärung der Form der Urkunde; weder eine Unterbrechung des Zusammenhangs noch ein Widerspruch des Inhalts ist hier sichtbar. Ich füge aber noch eine vergleichende Betrachtung bei, durch welche der Einwand gegen sie noch mehr in Schatten treten dürfte. Diese Urkunde, die von den Städten ausgeht, ist zwar laut ihres Eingangs formell omnibus Christi fidelibus bestimmt, faktisch ist sie aber ausgestellt für die Herren, die mit den Städten geschworen haben. Wir haben in ihr vermuthlich nur das eine Glied eines Zwillingspaares von zwei Urkunden. Das andere Glied, den für die Städte ausgestellten Revers der Herren, dürfen wir uns noch dazu denken. In dem letzteren haben ohne Zweifel die

---

blosse Entwurfscharakter unserer Urkunde nachgewiesen sei und dass Köln daher erst am 14 Jan. 1255 in den Bund eintrat.

1 I 2 prestitis juramentis nos invicem (geht nur auf die Städte, die Herren kommen erst in art. 2[a]) astringendo.

Herren in der Inskriptio, die Städte in art. 2[a] gestanden, also gerade umgekehrt, der Natur der Sache nach; alles übrige lautete gleich. Der Unterschied ist eben wesentlich der, dass uns die Urkunde der Städte erhalten ist, die der Herren aber nicht. Existiert hat aber die zweite wahrscheinlich so gut wie die erste. Zwei Parteien schliessen mit einander den Vertrag, die eine ist die Gesammtheit der Städte, die andere, die der Herren. Nicht jede Stadt oder jeder Herr für sich schliesst den Bund mit allen übrigen Mitgliedern, sondern die eine Gesammtheit mit der andern Gesammtheit. Es hat überhaupt nur zwei Urkunden von diesem Gründungstag gegeben, und die eine davon ist I. Dieses Verfahren hat nichts auffallendes. Ein Beispiel aus dem Jahre 1255, wo Herren und Städte des Bundes einander gegenseitig Urkunden ausstellen, und wo für alle Städte die drei Mainz Worms Speier urkunden, s. Ennen-Eckertz 2, 355 unten; nur dass wir diese Urkunden nicht mehr haben. In der späteren Zeit des 14. Jahrhunderts ferner finden wir einen grossen Städtebund; und widerholt, 1384 und 1387, das einemal zu Heidelberg, das andremal zu Mergentheim, schliessen die Städte als Gesammtheit einen Landfriedensbund, damals Stallung genannt, mit den Herren als der andern Gesammtheit. Es ist also dieselbe Art der Beurkundung zwischen zwei Partien, nur dass wir dabei so glücklich sind, ausser der städtischen Urkunde auch die der Herren noch zu besitzen, RTA. 1, 438 und 588. Es traten da in der städtischen Urkunde beidemal einzelne genannte Städte auf, die nicht bloss für sich sondern auch für alle andern mitverbündeten Städte ihre Erklärung abgeben, in Heidelberg sechs weil hier der städtische Doppelbund, in Mergentheim nur drei weil hier bloss der schwäbische Bund der Städte Theil nimmt. Und gerade so ist auch unsere Urkunde I zu verstehen, wenn da

ebenfalls nur sechs Städte sich nennen und die übrigen einfach mit ac alie civitates sancte pacis federe conjurate eingeführt sind: die sechs genannten treten ein und urkunden auch für und im Namen der andern nichtgenannten; ausdrücklich »für uns und alle ander stetde — die den bund mit uns haltend« thun sie es 1384 und 1387, und so war es auch schon 1254. Indem nun 1384 und 1387 die Städte ihre Urkunde ausstellen, nennen sie die Fürsten auch nur weiterhin im Texte, wo sie anführen, dass der König zwischen ihnen beiden eine Stallung gemacht habe. Das ist ganz das Verfahren wie in unserem Stück I, nur dass in letzterem die Art, wie die Fürsten [1] aufgeführt werden, etwas steifer ist. Und so steht denn auch das »Einschiebsel« art. 2ª, welches die Betheiligung der Herren enthält, zu dem Eingang, in welchem nur Städte allein auftreten, in durchaus keinem Widerspruch, wie ihn Busson tadelnd hervorhebt; vielmehr ist hier alles im Einklang, nirgends eine ungehörige Interpolation.

Der zweite Hauptgrund Bussons, von dem aus er die Authenticität der Urkunde I bestreitet, ist das Erscheinen Kölns daselbst in der Inskriptio. Weil die Stadt Köln erst am 14. Jan. 1255 ihre Beitrittsurkunde (Böhmer 93) ausgestellt habe, sei ihre Erwähnung in der Urkunde I vom Jahr 1254 unrichtig, diese Urkunde selbst aber nur als ein vorläufiger Entwurf zu betrachten, in welchen man die Namen der voraussichtlichen oder gewünschten Theilnehmer setzte. Ich halte diese Annahme für ungemein gezwungen, namentlich nicht jener Zeit entsprechend. Ein anderer Ausweg liegt viel näher: man kann für möglich halten, dass diese Stadt wirklich schon 1254 beitrat, 1255 aber unter Umständen

1 Art. 2ª quam utique pacem — nobiscum juraverunt.

noch eine besondere Urkunde ausstellte. Wir sehen nemlich in der Beitrittsurkunde, dass K. Wilhelm und der Kölner Erzbischof ausgenommen werden; nur wenn diese beiden den Frieden nicht halten, und Unrecht gegen ein Bundesglied üben, will die Stadt gegen solche unberechtigte Gewaltthat Widerstand leisten nach Kräften. Dieser Zusatz steht in I noch nicht, und auch nicht in dem Revers der übrigen Bundesglieder bei Aufnahme der Stadt Köln 1255 Jan. 14 Ennen und Eckertz 2 nr. 364. Also nur diese Stadt selbst macht sich diesen Vorbehalt. Nun wissen wir wie schlecht der König mit Erzbischof Konrad von Köln stand [1], und es ist wol möglich dass die Stadt fürchtete in diesen Streit hineingezogen zu werden. Indem sie die beiden Streitenden gleichmässig in ihrer Bundesurkunde ausnahm, wollte sie für diese Dinge ohne Zweifel ihre Neutralität aussprechen. Denn die Ausnehmung des Königs bedeutet: die Stadt will durch ihr Bundesverhältnis nie genöthigt sein gegen den König zu ziehen, und das heisst hier: sie will dem Erzbischof, der selbst Bundesglied war und Anspruch auf Beschützung hatte, gegen den König nicht beistehen, falls dieser ihn bekämpfte. Wenn nun ebenfalls der Erzbischof ausgenommen wird, der doch beim Bunde ist, so kann das nur den Sinn haben: die Stadt will durch ihr Bundesverhältnis auch nicht genöthigt sein gegen den Erzbischof zu ziehen; das heisst: wenn derselbe durch sein gespanntes Verhältnis zu dem bereits am 6 Okt. 1254 vom Bunde anerkannten König in ein feindliches Verfahren gegen Bundesglieder hineingeriethe, se will sie auch diesen und somit dem König nicht gegen den Erzbischof helfen. Diess ist aber eben die Neutralität zwischen Erzbischof und König. Dass sie die bei-

---

1 Busson 35.

den dadurch besonders ehren wolle, wie es in Kölns Urkunde heisst, ist natürlich blosse Höflichkeit. Die Bestätigung der Kölner Privilegien, welche bald darauf am 24 Febr. 1255 erfolgte, hängt wol mit der Sache zusammen [1]. Man muss annehmen, dass die Stadt bei der Abschliessung des Bundes im Juli 1254 noch keinen Grund eine solche Neutralitätsstellung einzunehmen hatte, jetzt aber recht demonstrativ dieses ihr besonderes Verhältnis betonte und nur unter dieser Bedingung im Bunde zu bleiben entschlossen war. Sie gab das kund, nachdem der erste Beitritt bedingungslos erfolgt war, unter der Form eines Neueintritts mit dieser Bedingung. Daher die beiden Urkunden über diesen Neueintritt, Böhmer 93 (Ennen-Eckertz 2, 365 nr. 365) und Ennen-Eckertz 2, 364 nr. 364 [2]. Die grosse Bundesurkunde aber darf also nicht deshalb verdächtigt werden, weil sie schon im Juli 1254 die Stadt Köln als Mitglied kennt. Es ist somit auch nicht nöthig, die Schwierigkeit mit Th. Lindner [3] durch eine spätere Analogie zu erklären. Die Stadt Augsburg nemlich trat nachweislich erst 1379 dem damaligen Städtebunde bei, und dennoch gibt es einen Bundesbrief schon vom 20 Dec. 1377 wo sie unter den Ausstellern d. h. Mitgliedern genannt wird. Hegel [4]

1 Auffallend ist, dass diese Bestätigung (Ennen und Eckertz 2 nr. 334) so spät erfolgte, trotz der puritas sincere fidei welche die Stadt ab exordio creationis nostre gegen den König gezeigt haben soll, was freilich blosse Arenga-Phrase sein kann.

2 Ganz entscheidend für die Frage wäre die Lesart in litteris nostris bei Schaab 2, 25. Die litterae sind jedenfalls die Bundesurkunde vom Juli 1254, und nostris würde die Theilnahme daran für Köln bedeuten. Aber Böhmer 93 und Ennen-Eckertz 2, 366 lesen vestris, das nach keiner Seite hin etwas beweist.

3 Lit. Centralbl. 1875 S. 706.

4 Städtechr. Schwäb. Städte, 1, 186.

kam nun auf die glückliche Idee, dass man nach Augsburgs Eintritt statt eines andern Bundesbriefs diesen alten Bundesbrief aufs neue ausfertigte, wobei Inhalt und Datum unverändert blieb und nur zu den Ausstellern der alten Urkunde noch Augsburg (mit andern ist es ebenso) hinzugefügt wurde. Absolut unmöglich ist das auch 1255 nicht, aber in dem Augsburger Falle lässt sich der Nachweis führen, da man ausser dem interpolierten Bundesbriefe vom 20 Dec. 1377 auch noch den ursprünglichen des gleichen Tages hat [1]; in diesem glücklichen Falle aber wären wir hier nicht, und so beweist auch die Analogie nichts. Vor allem aber würden auf diese Weise die, bisher freilich unbemerkt gebliebenen, und doch offenbar bedeutungsvollen Ausnehmungen des Erzbischofs und des Königs, die im Beitrittsbriefe Kölns vom 14 Jan. 1255 vorkommen, ganz unberücksichtigt bleiben. Auffallend ist, dass das im Kölner Stadtarchiv liegende Aufnahme-Original eine unvollendete Besigelungsangabe hat. Man darf daher wol fragen, ob denn dieser, zweite, Eintritt Kölns wirklich ganz in dieser Form zur Ausführung gelangt ist. Die Eintrittsurkunde, mit den Bedingungen, ist freilich vorhanden. Ich denke mir den Hergang in folgender Weise. Köln wollte auf dem Wormser Tag vom 6 Okt. 1254 neu eintreten mit seinen neuen Bedingungen. Diese fanden Anstand, man wollte aber Köln doch nicht entbehren, und verfertigte deshalb zwar eine neue Urkunde, aber ohne die Bedingungen, wogegen man wol bereit gewesen wäre, sich die Erwähnung der Bedingungen im Kölnischen Beitrittsbrief gefallen zu lassen, und man vollendete die Besigelungsangabe im Aufnahmebrief nicht, fügte auch kein Datum bei, ehe man sicher war, dass sich Köln mit dieser stillschwei-

1 Vischer in den Forsch. z. D. G. 2, 188 Abdruck.

genden Annahme seiner Bedingungen zufrieden gebe. Diese unvollendete Aufnahme-Urkunde erhielten die Kölnischen Gesandten mit nach Hause um sie dort vorzulegen, da sie selbst über die Frage nicht allein für sich entscheiden konnten. In Köln ging man auf diese Art von stillschweigender Annahme der Bedingungen ein, und die Kölnische Beitrittsurkunde mit den Bedingungen wurde ausgefertigt; die neue Aufnahmsurkunde aber schien der Stadt Köln jetzt überflüssig, da die Urkunde die Bedingungen nicht enthielt und die Stadt ja ohne solche bereits im Bunde war; es konnte genügen, wenn ihre neue Eintrittsurkunde mit den Bedingungen angenommen wurde. So blieb denn die Aufnahmsurkunde, mit der unvollendeten Besigelungsangabe (ut autem premissis fides plenior adhibeatur, presentem paginam sigillis...) und ohne Datum, im Kölner Stadtarchiv so unfertig liegen. Dass aber die Beitrittsurkunde erst vom 14 Jan. 1255 datiert ist, während die Aufnahme-Urkunde, obwol unvollendet, doch schon c. 6 Okt. 1254 nach unserer Annahme verfertigt sein müsste, erklärt sich wol aus der Schwierigkeit der Berathungen in Köln, ob man mit jener bloss stillschweigenden Annahme der Bedingungen zufrieden sein wolle oder nicht.

Nur ein geringes Gewicht will Busson 17 selbst darauf legen, dass in der Inskriptio von I der unbestimmte Ausdruck ac alii civitates sancte pacis federe conjurate noch den Namen beigefügt ist, und ebenso in art. 2[a] necnon multi comites et nobiles terre. Er weiss, dass auch sonst in den auf diese Dinge bezüglichen Urkunden ähnliche Unbestimmtheiten sich finden [1]. Aber einiges Gewicht will er auf diesen Umstand, sofern er

1 Sogar wo es bestimmt Anwesende gilt, wie Böhmer 97 et omnes alii nuncii civitatum congregati Moguncie in colloquio generali, wo also nicht bloss Abwesende weggelassen sind.

für den Entwurfscharakter von I sprechen kann, doch legen, weil in Ennen und Eckertz 2 nr. 364 vom Jahr 1255 alle Zugeschwornen aufgeführt werden. Allein das hat dort nur so den Anschein, denn in dem dazu gehörigen Revers nr. 365 steht hinter denselben Fürsten und Herren noch ac aliis nobilibus, hinter denselben Städten noch et universis civitatibus aliis pacis federe copulatis. Es sind also auch in nr. 364 nicht alle Zugeschworenen aufgeführt, und wir haben auch hier ein unvollständiges Verzeichnis, das nur durch die äussere Form der Bestimmtheit und Vollständigkeit täuscht.

Dass in unserer Urkunde I das Verzeichnis der Städte und Herren nicht stimmt, besser gesagt nicht identisch ist mit demjenigen vom 14 Jan. 1255 [1], darf uns auch nicht irre machen. Allerdings fehlen am 14 Jan. 1255 Kurtrier und die Bischöfe von Strassburg und Metz [2], im übrigen werden da aber noch andere Herren genannt. Von den Städten erscheinen alle wider, es werden auch von ihnen noch andere genannt. Beidemal also ein Plus im Jan. 1255, bei den Herren auch ein Minus. Das Plus erklärt sich, wenn inzwischen neue Mitglieder eintreten, oder auch dadurch, dass in I ausdrücklich gesagt wird dass nicht alle genannt seien. Die Herren des Minus aber, wenn man auch von Kurtrier und vom Metzer Bischof sonst nichts hört, können ja doch im Juli 1254 beigetreten sein; ganz vollständig ist ja doch die Liste vom 14 Jan. 1255 nicht, wie sie selbst durch ac aliis nobilibus anzeigt. Wir dürfen also auch die Urkunde I ruhig verwerthen, wenn es sich um Aufstellung einer Mitgliederliste handelt. Selbst wenn Kurtrier und der Bischof von Metz nur hier

1 Ennen und Eckertz 2 nr. 364 und 365.

2 Nicht auch der von Speier, wie Busson 20 sagt.

vorkämen, so gibt es auch andere Glieder genug, die in den Acten nicht oder nur einmal erwähnt werden, und die doch sogar durch eigene Urkunden bezeugt sind. Gerade Kurtrier aber und der Bischof von Metz sind auch durch nr. VI art. 1 unwidersprechlich belegt, der Bischof von Strassburg desgleichen. An der Liste von I ist also nichts auszusetzen, es sind keine Vorverhandlungen, es ist kein Irrtum. Fast scheint es, Busson 36 wolle auch dem Erzbischof Konrad von Köln seinen Platz in I 2[a] bestreiten. Wir haben nemlich vom 7 Okt. 1254 [1] einen Brief, den der Kardinallegat Petrus Capocci dem Mainzer Dechanten Johann schrieb, und in diesem Brief werden zwar wol andere Theilnehmer des Bundes, nicht aber unter diesen der Erzbischof von Köln genannt. Und Busson meint nun, das dürfte wol mehr als Zufall sein. Allein die Stelle in dem Brief gibt nur ein höchst minutiöses Mitgliederverzeichnis; archiepiscopus Maguntinus et Wormaciensis episcopus necnon Maguntina Wormaciensis et alie civitates circa Renum site. Sie greift nur zwei von den Städte- und zwei von den Herren-Namen heraus um den Bund zu bezeichnen, und hat somit ausser Kurköln noch recht viele ungenannt gelassen. Zudem wissen wir aufs allerbestimmteste, dass der Kölner Erzbischof am 14 Januar 1255 dabei war [2]. Warum sollte er denn am 7 Okt. 1254 nicht dabei gewesen sein, warum seine Nennung im Juli 1254 verworfen werden?

Busson 18 f. hebt noch eine Schwierigkeit hervor, welche beseitigt werden soll durch die Annahme, dass I nur ein Entwurf sei. In unserer Bundesurkunde I stehe der Margarethen-Tag oder 13 Juli erst bevor, da es nunc instanti heisst; nun berichten aber die ann.

1 Ennen und Eckertz 2, 345 f. in nr. 337.
2 ibid. nr. 364 und 365.

Worm.[1] offenbar von diesem und keinem andern Bunde mit den Worten Actum Margarethae anno domini 1254; sei nun der Bund am 13 Juli geschlossen, so könne die kurz vorausgehende Urkunde I nur ein Entwurf sein, hervorgegangen aus den Vorberathungen der Mainzer Gründungsversammlung. Allein bei diesem Schluss ist von einer ganz unsichern Voraussetzung ausgegangen, nemlich dass a festo sancte Margarete nunc instanti nur heissen könne: von dem noch bevorstehenden Margaretenfest an. Sprachlich kann es auch heissen: von dem gegenwärtigen Margarethenfest an, d. h. von heute an. Und dann ist eben dieses Fest d. h. der 13 Juli auch der Gründungstag des Bundes. — Das Fehlen von Aktum und Datum in I im Altaicher Kodex aber kann nicht für den Entwurfscharakter angeführt werden, da wir dort ja kein Original von der Urkunde haben und Aktum oder Datum von dem Kopisten leicht weggelassen werden konnte. Ein Aktum aber gibt doch, wenigstens mit der Jahreszahl, der Urkundenabdruck in den ann. Worm.[2]; der Tag fehlt in demselben freilich, aber auch die Bünde A und B haben nur das Jahr, und der Tag konnte im Aktum von I um so eher wegbleiben als er schon im Texte art. 2 stund mit eben jenen Worten a festo sancte Margarete nunc instanti.

Es bleibt also fest bestehen: die Gründungsurkunde I ist kein blosser Entwurf, sondern im authentischen vollen Wortlaut erhalten.

1 M. G. SS. 17, 58, 8.

2 Vgl. oben die Quellenbeschreibung unter W, und M. G. SS. 57, 34 f. actum anno domini 1254. — Gegen den Gründungsort Mainz ib. 58, 5 habe ich keine Einwendung, er ist an sich wahrscheinlich.

5.

Referats- und Auszugscharakter der übrigen Akten.

Ich sehe nicht, dass jemand darauf gekommen wäre, die Gründungsurkunde I für einen blossen Auszug zu erklären. Sollte man das noch versuchen wollen, so genügt schon die Erinnerung an die Entstehung derselben aus ABC, wie wir diese Entstehung erörterten, um die Vollständigkeit des Textes klar zu stellen. Ich habe noch einen anderen Grund. Unsere Urkunde steht in den restituierten ann. Worm. M. G. SS. 17, 57[1]. Busson 21 nt. 2 hält die Aufnahme derselben in dieses Annalenwerk für ein unrichtiges Verfahren von Pertz. Ich vermuthe im Gegentheil, dass ihn seine hanschriftliche Vorlage dazu berechtigte. Seinen eigenen Abdruck in M. G. LL. 2, 368 f. aus unsrer Sammlung hat er schwerlich hier hereingesetzt. Zwar die Lesart etiam SS. 17, 57, 15 erinnert an seine eigene Konjektur von LL. 2, 368 nt. d; auch die Lesart a quolibet domino SS. 17, 57, 25 scheint er aus seiner Konjektur von LL. 2, 369 nt. a herübergenommen zu haben. Nur ist damit nicht bewiesen, dass er auch das Ganze von dort herübergenommen habe. Die Lesart pacis ac justitie SS. 17, 57, 9 statt et LL. 2, 368, 34 unterscheidet diesen Text doch von jenem. Die Hauptsache aber ist: wenn Pertz das Stück aus LL. l. c. auf eigene Verantwortung in die ann. Worm. erst eingeschoben hätte, wo ist

1 Vgl. meine Quellenbeschreibung unter W.

dann der Eingang (Invokatio, Inskriptio, Salus) geblieben? und woher ist das Actum anno domini 1254 erst hinzugefügt? Ich halte es für ganz unmöglich, dass er das Stück nach Willkür zu Anfang verstümmelt, zum Schluss bereichert hätte, wenn er es beliebig aus den uns bekannten Akten hier erst hereingesetzt hätte. Er muss es in dieser Gestalt handschriftlich vorgefunden haben. Dann haben wir für I zwei handschriftliche Quellen, eine in der Aktensammlung, die andere in den ann. Wormatienses. Und obschon beide von einander unabhängig sind, stimmmen sie doch Satz für Satz mit einander überein. Wäre I der Akten-Sammlung ein Auszug, so müsste auch I der ann. Worm. ein solcher sein. Also zwei gleichlautende Auszüge, die doch allem Anschein nach von zwei verschiedenen Schreibern nicht bloss, sondern von zwei verschiedenen Excerptoren herrühren: Das ist undenkbar. Beides ist also die Urkunde in ihrem vollen Wortlaut. So sehen es offenbar die ann. Worm. an, indem sie kurz vorher den Bund zwischen Worms und Mainz und den zwischen Mainz Worms Oppenheim in vollem Texte mittheilen, den einen mit der Ueberschrift Instrumentum concordie inter Wormatienses et Moguntinenses, den andern mit der entsprechenden Post hec vero cives Oppenheimenses cum prehabitis duabus civitatibus astricti sunt invicem sub hac forma. Mit unter der letzteren Ueberschrift ist dann auch I angehängt und gewiss war dabei nicht gedacht das Verfahren der Vollständigkeit zu verlassen.

Anders ist es mit allen auf die Gründungsurkunde I folgenden Aufzeichnungen II—XI, unter denen nur VI gar nicht hieher gehört, indem es eine blosse Mitgliederliste ist. Diese Stücke sind allerdings weder original noch vollständig erhalten, aber sie beruhen auf den Originalen von wirklichen Bundestags-Abschieden, und

sind Auszüge oder Bearbeitungen von solchen. So nehme ich an. Es ist da von höchstem Werthe dass wir wenigstens für die einzige Aufzeichnung IX die Kontrole üben können, indem daneben noch ein anderes Stück von diesem Mainzer Tag des März 1256 in der Mainzer Stadtbibliothek erhalten ist, das wir unbedenklich als das Original des Abschieds bezeichnen können. Böhmer 97 f. hat seinen Abdruck aus dem dortigen Original [1] gemacht, Pertz aus Böhmer abgedruckt M. G. LL. 2, 377 vgl. nt. 1. Da dasselbe die volle urkundliche Form zeigt, so dürfen wir ruhig schliessen, dass auch diejenigen Abschiede, welche zwischen der Gründungsurkunde und diesem Original von 1256 liegen, ursprünglich die volle urkundliche Form gehabt haben, und dasselbe gilt dann natürlich auch von den zwei noch nachfolgenden. Wohl zufällig nur fehlt in diesem Original von 1256 die Invokatio, im übrigen geht es ordnungsmässig vor sich mit Inskriptio Salus Arenga, worauf die einzelnen Beschlüsse folgen, dann am Ende die Beurkundung und Besigelung und das Aktum mit Ort und Zeit. Auch die Gründungsurkunde, deren Original wir nicht mehr besitzen, hat Inskriptio Salus Arenga, allem voraus auch noch die Invokatio, und nur am Schluss hat der Abschreiber gekürzt, im cod. A fehlt Beurkundung Besigelung Aktum, W hat wenigstens das Aktum behalten, in dem verlorenen Original hat gewiss auch Beurkundung und Besigelung gestanden. Dagegen fehlt nun unseren neun Stücken II—V und VII—XI das alles, und nur die Invokatio ist in II VII XI aus dem früheren Zustand herübergerettet worden, in II schimmert vor art. 1 auch noch die Ruine einer Arenga hindurch. Durchweg ist aus dem Inhalte der Inskriptio und des Aktums eine referierende Einleitung zusammengeschmidet,

1 Schaab 2, 38 nt. 1 beschreibt dieses Original.

wie II anno domini 1254 in octava sancti Michaelis convenientibus nobis in unum — in civitate Wormacensi — ordinavimus hec statuta, oder III item anno domini 1255 in festo apostolorum Petri et Pauli convenientibus nunciis — in Mogontia — statuimus, oder IV item convenientibus civitatibus aput Wormatiam — anno domini 1255 in assumptione — Marie — statuimus ibidem, u. s. f. Diese 9 Referate aus den 9 ursprünglichen Abschieden sind sämmtlich, ausser XI, durch das anschliessende item unter einander verbunden, und bilden so zusammen ein grosses Gesammtreferat. Es ist Ein zusammenhängendes Werk, verfasst von dem Excerptor, der nur die Gründungsurkunde, abgesehen von den Schlussformalien, aus begreiflichen Gründen ungeändert gelassen hat. Dem verbindenden item musste überall die Invokation weichen, sie steht nur bei II noch voran, weil das grosse Referat hier erst beginnt und ein item nicht am Platze war, ausserdem bei XI das allein unter den übrigen Stücken [1] durch kein item angefügt ist, wo dann die Invokation den Beginn machen konnte. Bei VII hat der Excerptor mit item an das vorausgehende V (nicht an das unrecht eingeschobene VI) angeknüpft, aber doch auch die Invokatio festgehalten; desshalb setzt er die letztere erst hinter die referierende Einleitung und beginnt mit ihr die Mittheilung der Beschlüsse. Für den Werth und die Autorität aller dieser referierenden Excerpte ist es wichtig, das Ergebnis im Auge zu behalten, dass in ihnen die Abschiede nicht in der authentischen Gestalt vorliegen, dass sie nichts sind als Bearbeitungen, aber Bearbeitungen allerdings der authentischen Abschiede. Bei solchen unter ihnen, wo wir andere Materialien vergleichen können, lassen sich Ergänzungen vornehmen, wir werden das im einzelnen bei

1 Den Grund s. bei der speciellen Besprechung von XI.

II IVII IX sehen. Bei den übrigen ist es Sache der Vermuthung, ob man sie als im wesentlichen oder mehr oder minder vollständig ansehen will. Indem ich zur Betrachtung der einzelnen Stücke II—V und VII—XI übergehe, die uns das allgemeine Ergebnis auch im besonderen bestätigen soll, bemerke ich nur, dass ich natürlich die eben zusammengefassten Beobachtungen über ihr Verhältnis zu den Urkunden-Formalien nicht bei jeder Numer widerholen, sondern nur sonstige bestätigende Wahrnehmungen über den Charakter der Stücke anführen will.

Das Stück II Worms 1254 Okt. 6 gehört wol zu den vollständigsten Referaten, in dem Range von XI, m. w. s. Primo statuimus in art. 1 ist wol wörtlich aus dem Original des Abschieds, die andern Artikel folgen dann fast alle mit item. Sie machen wenig Eindruck von Bearbeitung. Der grosse Reichthum derselben, nicht weniger als 20 an der Zahl, erlaubt die bestimmte Vermuthung, dass hier wenig oder nichts weggelassen ist. — Busson 27 hat sehr wol erkannt, dass dem Aktenstück »die Formen einer authentischen Urkunde mangeln«. Er vermuthet, dass daselbe »unter den Gesichtspunkt einer blossen Präliminarpunktation zu bringen ist«. Zu dieser Vermuthung bewegen ihn auch noch andere Gründe. Ihn stört nemlich, dass im Eingang hier schon unterschieden wird zwischen civitates superiores und inferiores, wovon die ersteren gerechnet werden von Basel bis zur Mosel art. 20. Denn in Ennen und Eckertz 2 nr. 364, was er später setzt, finden sich nur superiores, und Köln speciell sei erst am 14 Jan. 1255 beigetreten. Ich habe aber bereits oben S. 60—65 gezeigt, dass in jener nr. 364 kein vollständiges Verzeichnis steht, und dass die Stadt Köln schon im Juli 1254 bei der Gründung des Bundes betheiligt war. Doch freilich, da Busson einmal den definitiven Charakter von I leugnet und Köln von der Gründung

ausschliesst, so lag es nahe, dasselbe auch mit II zu versuchen. Ich bestehe aber auch auf jener Erwähnung der unteren Städte in unserem Stück als Beweis für ihre Mitgliedschaft, weil in art. 12 auch die Korrespondenz mit ihnen, neben der mit den oberen, geregelt wird, und weil in art. 20 die Kriegsleistungen der unteren Städte, neben denen der oberen, geordnet sind, und zwar so, dass die oberen nur 100, die unteren aber gar 500 (besser 50?) Kriegsschiffe haben sollen, wornach doch jedenfalls untere Städte bereits dabei gewesen sein müssen [1]. Man darf also nicht in Abrede stellen, dass damals »das Verhältnis der unteren Städte zu dem Landfriedensbunde bereits definitiv geregelt war«, und bei ihrem bedeutenden Kriegsanschlag, wenn 500 das richtige ist, liegt nichts näher als vor allem an Köln zu denken. Der Eintritt dieser Bundesglieder war damals sichtlich nicht erst »in Aussicht« genommen, sondern völlig verwirklicht. Ich nehme dabei alles ganz einfach und natürlich, ohne von Voraussetzungen auszugehen.

Ein excerpierendes Referat ist sicher III Mainz 1255 Juni 29. Der Schluss von art. 1 opus enim erat hiis institutis gibt die Erläuterung eines sachkundigen Zeitgenossen, und kann nicht in einem Protokoll oder Ab-

---

1 Man könnte mit gleicher Absicht, um die unteren Städte vorläufig auszuschliessen, den Brief vom 30 Juni 1255 bei Böhmer 95 nicht anrufen. Zwar derselbe geht aus von plus quam septuaginta civitatum superioris Alemannie. Aber damit kann etwas anderes gemeint sein als der Unterschied der civitates superiores und inferiores mit der Moselgrenze; es ist hier allgemein von Oberdeutschland geredet, von dem wir nicht wissen wie weit seine Ausdehnung hier gedacht wird. Jedenfalls war damals Köln schon beim Bund, und bei der Versammlung vom Juni 1255 nr. III waren auch Westfälische Städte anwesend (Ennen und Eckertz 2, 354 f. Honorandis — Susat. Monast. ac aliarum civitatum in Westf. — cui et vos interfuistis).

schied gestanden haben. Auch ist es an sich nicht wahrscheinlich, dass nur die zwei in III enthaltenen Beschlüsse gefasst wurden. Dass es wirklich deren mehr waren, ergibt der Mainzer Brief gleichen Datums an die Westfälischen Städte bei Ennen-Eckertz 2, 354 f. nr. 353. Der Brief ist nun freilich selbst nicht der Abschied, sondern auch nur ein Auszug desselben. Man erkennt das daran, dass der eine Beschluss über die Judenzinse, den wir aus III 1 kennen, darin gänzlich fehlt, der andere über die Pfalbürger, den III 2 bietet, in höchst verkürzter Gestalt erscheint, so verkürzt, dass die Westfälischen Städte, wenn sie von diesem Beschlusse nicht sonst gehört hätten, sehr im unklaren geblieben wären. Da sie jedoch ihre Boten selbst auf dem Tag hatten, so war es nicht unumgänglich nöthig, ihnen in dem Brief alles zu sagen. Wir können daher durch unsere Aufzeichnung III den Brief ergänzen und umgekehrt. Die meisten der in III weggelassenen Punkte aber beschäftigen sich nicht mit den Grundsätzen des Bundes, sondern damit wie es in dem medio tempore des Waffenstillstands bis nächste Martini gehalten werden soll, sind also von vorübergehender Bedeutung, während der auf den Moment berechnete Brief die vorübergehenden Punkte gerade aufführt, da sie natürlich die im Augenblick dringlicheren waren. Dahin gehört doch auch die Einsetzung der doppelten Achter (vgl. unsern Abschnitt 13 am Schlusse); auch diess wird der Excerptor als eine bloss vorübergehende Bestimmung weggelassen haben. Um so genauer und ausführlicher machte er es mit denjenigen zwei Artikeln, die er für bleibend hielt und darum wirklich in sein Excerpt aufnahm, und es scheint als ob in den Mittheilungen über dieselben alles enthalten sei was sie selbst enthielten. Namentlich ist dabei zu beachten, dass in dem Judenartikel 1 Strafgelder festgesetzt sind;

das wird mitgetheilt, weil man sich darnach zu richten hat. Ebenso ist der Artikel 2 über die Pfalbürger eine bleibende Bestimmung, die, für praktischen Zweck, der Aufbewahrung werth war. Der Brief und unsere Aufzeichnung III sind also beide nur Auszüge, aber zu verschiedenem Zwecke gemacht, woraus sich die Verschiedenheit ihres Inhalts erklärt. Man kann von da aus sogar sagen: der Auszug III wurde zu einer Zeit gemacht, wo das medium tempus des Waffenstillstands bereits vorüber war und also die für dasselbe bestimmten Abmachungen keinen Werth mehr hatten, also nach Martini 1255. Diess alles stimmt ganz zu dem weiter unten mitzutheilenden Ergebnis, dass die ganze Aktensammlung in der uns vorliegenden Form erst um 2 Okt. 1256 bei der Aufnahme von Regensburg und für diese Stadt gemacht ist. — Auch Busson 53 nimmt hier die Gelegenheit wahr, von »fragmentarischen« Akten des Bundes zu sprechen. Bisher hat er nur Entwurf oder Präliminar-Punktation gefunden; Fragment, für II und III, würde schon um ein gutes besser passen.

Auch IV Worms 1255 Aug. 15 ist nur ein Referat über den Inhalt eines Abschieds. Die Unvollständigkeit der Mittheilung, obschon wir dafür keine Kontrole haben wie in III, ist doch hinreichend wider durch die geringe Zahl der zwei Artikel bezeugt. — Aus der Aeusserung Bussons 53 darf ich wol schliessen, dass er hier auch nur ein Fragment anerkennt, und noch öfter. Aber mit Fragment ist überhaupt zu wenig gesagt.

Mit der Aufzeichnung V Worms 1255 Okt. 14 kommen wir vollends ganz in den erzälenden Stil: art. 1 beginnt mit item indiximus colloquium, art. 2 mit postea statim ad habendum tractatum pro eodem convenimus. Und in art. 1 wird dann wirklich nur erzält von dem Schicksal der Mainzer und Wormser Städte-

boten, die auf dem Weg zu einem Strassburger Tag gefangen genommen wurden; der Tag kommt gar nicht zu Stand, es gibt daher gar keinen Abschied und somit auch keinen Auszug daraus. In art. 2 wird dann noch auf den Wormser Tag vom 14 Okt. 1255 übergegangen. Aber erst im zweiten Theil von art. 2 liegt wider ein Abschied zu Grunde: constituimus quatuor colloquia — primum erit —; die Fassung primum erit ist offenbar wörtlich aus dem Beschlusse genommen. Die ganze Aufzeichnung ist sehr kurz, und bricht mit dem unvollendeten Satze ad que colloquia ab, so dass wir eben nur diesen Anfang des Satzes haben [1]. Wir dürfen, auch abgesehen von dieser äusseren Verstümmelung, annehmen, dass uns hier nur ein Auszug, wol auch nur ein recht kurzer, gegeben werden sollte. — Der erzälende Theil von V kann nicht für ein Mitglied des Bundes bestimmt sein; einem solchen braucht man das nicht erst zu berichten; sucht man einen Empfänger des Berichtes, so kann man nur an draussen Stehende oder eben erst Eintretende denken, wovon später mehr die Rede sein wird.

Völlig unterbrochen wird die Aktensammlung durch die Mitgliederliste VI. Sie steht ganz unpassend an dieser Stelle, hat wol ursprünglich da auch gar nicht gestanden, das vorhergehende ad que colloquia . . . bricht auffallend ab, erst mit VII wird wider der Kontext aufgenommen, von da an beginnt wider das item, mit welchem sich die Auszüge VII—X (bzw. XI, nur ohne item) an die früheren auch mit item eingeführten Auszüge III und IV

---

1 Man kann mit ziemlicher Sicherheit vermuthen, dass hier eine Bestimmung über Bestrafung derer ausgefallen ist, welche die Gesandten auf der Reise fangen oder sonst belästigen: die Bestimmung war eingeleitet eben mit ad que colloquia. — In VII 3 wird sie nur erneuert (renovavimus), und es ist ganz natürlich, dass sie das erstemal getroffen wurde gleich nach jener Abfangung von V 1, also auf dem Tag von V 2.

und V anschliessen. Von dieser Mitgliederliste VI werde ich noch in unserm achten Abschnitt bei der Frage nach den wirklichen Theilnehmern des Bundes zu reden haben.

Mit VII Oppenheim 1255 Nov. 10 wird die durch VI unterbrochene sonst zusammenhängende Reihe der Auszüge wider fortgesetzt. Der Beschlüsse sind es hier etwas mehr als in III IV V, aber ein Auszug ist es doch. Die art. 1 und 2 haben nicht den Charakter von Beschlüssen der Versammelten, sondern von einem blossen Referat über das vom König angeordnete, abgesehen davon, dass sie ungemein kurz gehalten sind; sie scheinen für andere bestimmt, die nicht dabei gewesen waren. Für solche war es nothwendig, das mündlich vom König verordnete in art. 1 zu widerholen; mündlich aber war es ohne Zweifel verordnet, weil hier nicht wie in art. 2 auf eine schriftliche Urkunde des Königs verwiesen wird. Aber falls auch dennoch diese beiden art. 1 und 2 als protokollarische Erwähnungen vom Eingreifen des Königs wirklich im Abschied, vielleicht ausführlich und in anderer Form, gestanden hätten, so ist jedenfalls die Einführung von art. 4 mit adjectum est eciam ganz im Stil eines blossen Referats gehalten. Das Edikt K. Wilhelms vom 10 Nov.[1] aber, auf das in art. 2 ausdrücklich verwiesen ist, und das offenbar als bekannt vorausgesetzt wird, dient hier nur zur Ergänzung für die Kenntnis der Vorgänge auf diesem Tag, nicht aber zur Kontrole über die Fassung der Beschlüsse in VII, da in das Edikt eben nur Dinge aufgenommen sind, welche in den Artikeln von VII nicht stehen, wie schon die Verweisung in VII 2 ergibt.

Ein Auszug ist auch VIII Köln 1256 Jan. 6. Vor allem kommt hier wider die geringe Anzahl der mitge-

---

1 Böhmer 95 f. und Ennen-Eckertz 2,360.

theilten Beschlüsse in Anschlag, während doch in art. 1 ausdrücklich gesagt ist: multa utilia de sancte pacis negocio pertractantes [1]. Diese Aeusserung würde auch in einen authentischen Abschied nicht passen, wol aber in ein Referat, das einen blossen Auszug gibt. In art. 2 eignet sich auch die Fassung super omnes pacis violatores für die Unternehmung gegen damalige Friedensbrecher schlecht, wenn ein vollständiger Abschied mitgetheilt sein sollte; wird auf 8 Mai eine solche Unternehmung verabredet, so müssen die Objekte näher bezeichnet sein, ein solcher allgemeiner Beschluss aber ist eine Unmöglichkeit. Als eine bloss vorübergehende Bestimmung konnte sie im Auszug, der genauer nur auf das bleibende sah, wol so allgemein gehalten werden.

Auch in dem Stücke IX Mainz 1256 März 12 weist der Ausdruck ubi eciam multa sancte paci utilia tractavimus auf einen zu Grund liegenden ausführlicheren und ursprünglichen Abschiedstext hin. Diesmal können wir auch eine genaue Kontrole üben, da jener ursprüngliche Abschied uns noch erhalten ist, Böhmer 97 f. Die Vergleichung ergibt, dass in IX wirklich viel weggeblieben ist, und dass wir eben in IX wirklich nur einen Auszug aus dem Abschied haben. Die Uebereinstimmung in einzelnen Wendungen bezeugt, dass jedenfalls unser IX und der volle Abschied bei Böhmer nicht unabhängig von einander entstanden sind. Die Abhängigkeit fällt auf die kürzere IX, sie ist sicher ein Auszug. Busson 72 zwar will in IX ein Protokoll sehen, das bei der definitiven Redaktion des Abschiedes selbst sowol Aenderungen als namentlich wesentliche Erweiterungen erfuhr. Ganz abgesehen aber davon ob wir aus jener Zeit ein Protokoll zu sehen überhaupt erwarten dürfen, so wäre ein solches

1 Schon von Busson 67 bemerkt.

Verhältnis des Abschiedes zum Protokoll etwas unerhörtes. Das Protokoll kann irgend einmal, namentlich im Ausdruck, weitläufiger sein als der Abschied, aber eine ganze Anzahl von Artikeln, die nicht im Protokoll standen, wie sollen sie in den Abschied hineingekommen sein? Stehen sie im Abschied, aber nicht in IX, so sind sie in IX weggelassen, weil IX aus dem Abschied excerpiert ist. Ich will beides erklären, die Aenderungen in einzelnen Artikeln, wie die Weglassung ganzer Artikel. Ich rede zuerst von der letzteren. Der Böhmerische Abschied hat nicht weniger als 12 abgesonderte Beschlüsse. Das Excerpt (ich nenne es einmal so) hat deren nur 6, nemlich die art. 1. 7. 2. 4. 5. 12 des Abschieds [1], also nur die Hälfte. Wenn man frägt, warum die 6 andern Artikel weggelassen sind, so kann man von vornherein vermuthen, dass sie dem Excerptor als weniger wichtig, als nur vorübergehenden Charakters, als selbstverständlich, oder auch als blosse Erneuerung älteren bereits bekannten Stoffes erscheinen mochten. Ich habe sie im einzelnen darauf angesehen, und finde das bestätigt. In IX hat eben ein nicht unbedachtsamer Excerptor gewaltet, er hat sichtlich seine überlegte Auswahl getroffen. In IX fehlt so der art. 3 des Abschieds, aber er ist neben art. 4 von geringer Wichtigkeit; er berichtet was in Sachen der neuen Königswahl von Seiten des Bundes bereits geschehen ist, während art. 4 die Verpflichtung des Bundes enthält wie er dabei in Zukunft handeln will, jenes das vergangene, dieses das noch in der Gegenwart fortwirkende. Ferner enthält art. 6 des Abschieds theils nur die Widerholung einer älteren schon bekannten [2] Bestimmung, theils eine ganz vorübergehende

---

1 Abschied 1 = Excerpt 1; 7 = 1a; 2 = 2; 4 = 3; 5 = 4 und 5; 12 = 6.

2 V 2.

Anordnung; er konnte im Auszug wegfallen. In art. 8 des Abschieds wird nur eine ältere auch schon bekannte [1] Verfügung erneuert, deren Widerholung der Excerptor sich ersparte. Als unbedeutend durfte art. 9 des Abschieds wegbleiben, da er doch schliesslich nur eine neue Einschärfung eines älteren Beschlusses [2] ist. Eine vorübergehende Expedition bildet den Inhalt von art. 10 des Abschieds; konnte wegbleiben im Auszug. Endlich art. 11 des Abschieds mochte sowol als selbstverständlich erscheinen wie auch als in einer bereits bekannten älteren [3] Bestimmung enthalten. Die Reihenfolge aber der aufgenommenen Artikel, die IX und dem Abschied gemeinsam sind, abweichend wie sie ist, kann daraus erklärt werden, dass der Excerptor während der Arbeit schwankend war in der Auswahl, und dass er somit einzelnes nachzutragen sich erst entschloss, nachdem er schon darüber weg war; dieser Umstand, die Versetzung der Artikel, ist also ohne Werth. Ich komme nun aber auch auf die von Busson hervorgehobenen Aenderungen innerhalb einzelner aufgenommenen Artikel. Die Hinzufügung der Worte et sagittarios in dem gemeinsamen art. 1 erkläre ich später im 6. Abschnitt. Dass art. 7 des Abschieds sehr energisch, der entsprechende art. 1[a] in IX viel schwächer sei, finde ich nicht; dort steht, dass nicht eingetretene Herren auch den Vortheil des Bundes nicht geniessen und eine an denselben geschehene Friedensverletzung nicht als Bundessache betrachtet werde; hier heisst es, dass sie vom Bund keine Hilfe erhalten; beides ist ganz dasselbe, in IX 1[a] nur kürzer und mit etwas andern Worten, weil es ein Auszug ist [4]. Ferner

1 VII 4 und II 2. 3 (4).

2 II 6.

3 II 10.

4 Das Ganze hätte wol auch wegbleiben können, da ähn-

findet Busson auffallend, dass gegenüber von art. 5 des Abschiedes umgekehrt IX 4 viel energischer sei. In der That weicht hier der Wortlaut ziemlich ab. Die Weglassung von seu eciam singulares persone ist von geringer Bedeutung; ebenso wenn perjuri et infames ac violatores fidei ersetzt wird durch perjura et carens omni honore. Wichtiger scheint die Ersetzung der Worte contra ipsos totis viribus procedemus tamquam contra violatores pacis et nostros publicos inimicos durch die Worte contra illam et ad ejus perpetuam destructionem totis viribus insurgemus. Doch liegt darin kein Widerspruch, nur das Ziel des Einschreitens des Bundes wird in IX 4 hinzugefügt, somit eine Erläuterung zu art. 5 des Abschieds gegeben. Ob die Erläuterung ganz richtig, ob art. 5 des Abschieds von Anfang so verstanden gewesen war, ist dann eine andere Frage. Möglicherweise wollte man durch diesen kleinen Zusatz denjenigen, für deren Unterrichtung die ganze Sammlung bestimmt war, die Absicht des Bundes als eine möglich ernst gemeinte hinstellen, wenn man sich dabei auch einer etwas weitgehenden Phraseologie befliss. Das letztere halte ich für das wahrscheinlichste. Denn dass man wirklich damit umgieng, irgend eine von der Königswahl-Politik des Bundes abweichende Stadt mit ewiger Vernichtung zu bestrafen, scheint mir etwas phantastisch, entspricht aber wol als Ausdruck einer recht drastischen Drohung. Eine ebenso starke Drohung finde ich in diesen Akten nur noch VII 3, wo von Bekämpfung derer die Rede ist, welche sich an reisenden Bundesgesandten vergriffen haben: nos continuo omni mora et occasione postposita sine dilatione qualibet totis viribus nostris collectis et universis pro-

liches schon II 7 stund und die Sache ziemlich sich von selbst versteht.

clamatis ad perpetuum ipsius malefactoris exterminium et fautorum sive coadjutorum ejusdem taliter procedemus ut alii metu pene numquam audeant similia perpetrare. Vielleicht ist auch das nicht ganz so böse gemeint gewesen; je stärker aber die Drohung war, um so weniger durfte sie ihren Zweck verfehlen. In unserem IX 4 dürfen wir jedenfalls nichts weiter erkennen, als einen vielleicht nicht einmal mala fide hinzugefügten Zusatz, der den Zweck hatte, auf die Leser, für welche die ganze Sammlung bestimmt war, den stärksten Eindruck von der Entschlossenheit zu machen, mit welcher der Bund jede Abweichung einer Stadt von seiner Königswahl-Politik zu strafen gedachte. Für wen die Sammlung bestimmt, bei wem also dieser Eindruck hervorgebracht werden sollte, werden wir später sehen. Ich kann nach alle dem, im Gegensatz zu Busson nur Böhmer beistimmen, wenn er in den Reg. 1246—1313 Reichssachen nr. 43 unser Stück IX als einen Auszug aus dem vollständigen Abschiede des cod. dipl. Moenofrancof. 97 f. bezeichnet. Eine weitere Abweichung in IX 2, der Zusatz unicuique in sua possessione permanente, den Busson 69 nt. 1 nur beiläufig anführt, spricht auch nicht gegen den Auszugs-Charakter von IX; ich komme im 6. Abschnitte darauf zurück. Recht genau ist art. 4 des Abschieds widergegeben in IX 3, eher weitläufiger als in der Urkunde, wol auch um die Königswahl-Politik stark hervorzuheben, wozu auch der sonst bedeutungslose Zusatz verbo vel opere dient. Recht gut stimmt auch der zweite Theil von art. 5 des Abschieds mit IX 5; die Wendung continuo sine omni contradictione soll vielleicht auch zur Verstärkung dienen. Wol am genauesten treffen art. 12 des Abschieds und IX 6 zusammen, wenn auch im Auszug kürzer gefasst. Immerhin bleibt es dabei, IX ist der Auszug des vollständigen Abschieds, die an-

gebrachten Aenderungen lassen sich aus einer durchgreifenden Absicht erklären, und sie hindern uns nicht, in dem Excerpt ein Excerpt zu sehen. Charakteristisch dafür ist die wie aus dem Mund eines Erzählers laufende referierende Zeitbestimmung item post obitum serenissimi domini nostri Wilhelmi Romanorum regis pie memorie convenimus, wovon natürlich in dem Abschiede selbst nichts steht. Dieser schliesst vielmehr ab mit der Zeitbestimmung in der regelrechten Form eines Aktums, Ort, Jahr, Tag, während im Auszug das Aktum entbehrlich wurde, weil die Zeitbestimmung schon in die einleitenden Worte aufgenommen war. Der Tag wird in beiden Stücken verschieden angegeben: im Abschied, wenn Böhmers Ergänzung, der auch Pertz folgt, richtig ist, auf Gertruden d. h. März 17; im Auszug auf Reminiscere d. h. März 12. Ein Widerspruch liegt darin nicht. Im Abschied ist es die Zeit der Ausfertigung dieser Urkunde, die natürlich erst am Schluss aller Sitzungen erfolgen konnte. Im Auszug gebraucht dessen Verfasser eine der auch in andern dieser Auszüge vorkommenden referierenden Wendungen für die Einleitung, convenimus nemlich, und dabei fiel ihm ein (er wusste es also), dass man auf Reminiscere »zusammenkam«, deshalb setzte er diesen Tag ein, es ist diess der Anfang der Zusammenkunft. Diessmal können wir also auch die Dauer der Versammlung berechnen. Wahrscheinlich ist der 12 Merz der Ankunftstag, die Sitzungen werden am 13 begonnen haben. Nehmen wir für die Ausfertigung den 17 Merz, vielleicht bei einer Schluss-Sitzung in Anspruch, so bleiben uns für die Dauer der eigentlichen Berathungen die 4 Tage vom 13—16 März.

In dem Stücke X Mainz 1256 Mai 26 ist der Referats-Charakter nicht minder klar, das ganze besteht nur aus wenigen Worten, die starke Kürzung ist schon in art. 1

sichtlich und zeigt sich in art. 2 auch hier wider bei der ganz allgemeinen Fassung der Expedition super pacis violatores. Der Schluss von art. 1 quia — transmiseramus ist ein erläuternder Bericht, der in einem Abschiede nicht vorkäme, da er nur für solche bestimmt sein kann, die nicht mitgethan hatten oder dabei gewesen waren. Wenn Busson 77 nt. 1 das Stück ein Protokoll nennt, so wollte er damit, wie seine allgemeine Anschauung von dem fragmentarischen Charakter dieser Akten zeigt, gewiss nicht die Vollständigkeit desselben aussprechen.

Vollständiger ist XI Wirzburg 1256 Aug. 15. Busson 78 hält auch dieses Stück nur für ein Protokoll, das noch nicht in die urkundliche Form des definitiven Abschieds gebracht ist; aber es ist mit diesem Stück wie mit den übrigen. Wir haben zuerst einen erzählenden Bericht. Die Worte nämlich, durch welche die Mittheilung der kurfürstlichen Briefe eingeleitet wird, rechtfertigen diese Mittheilung durch die historische Nachricht, dass dieselben am 15 Aug. 1256 der Versammlung durch einen besonderen Gesandten überbracht worden seien; sie können in keinem Abschied gestanden haben, so wenig wie die Briefe selbst, die darauf folgen. Das alles ist aber nur der Anfang unseres Stücks und wird dem aus den Akten genommenen Theil desselben vorausgeschickt. Erst in art. 1, der nun folgt, beginnt die Benützung der zu Grund liegenden Abschiedsurkunde, nachdem in demselben zunächst das auch sonst in diesen Stücken übliche Referat über das Zustandekommen der Versammlung und deren Ort und Zeit gegeben war, wobei natürlich aus dem den Briefen vorausgeschickten historischen Bericht einiges widerholt werden musste. Dass das ganze nicht mit dem in diesen Stücken sonst üblichen item an das vorhergehende angeknüpft ist, hat seinen Grund darin, dass der Excerptor zuerst die Briefe

geben wollte; sonst hätte er wol in der gewöhnlichen Weise begonnen »item convenientibus in unum omnibus — promissimus«; statt des item hat er jetzt Platz gewonnen für die offenbar aus dem Abschied selbst entnommene Invokatio, welche an der Spitze des ganzen steht. Dass wir auch hier nur eine Bearbeitung dieses Abschieds vor uns haben, kann demnach nicht zweifelhaft sein. Aber die grosse Anzahl der 8 mitgetheilten Beschlüsse lässt uns wie bei II die Absicht einer ziemlich vollständigen Mittheilung vermuthen, womit auch die Länge der meisten unter ihnen stimmt. Der letzte Artikel 8 lässt nach Inhalt und Fassung schliessen, dass er ganz aus dem Abschied herübergenommen ist; der Anfang desselben »item sicut apud Moguntiam promissimus, sic et iterato confirmamus« hat gewiss im letzteren gerade so gestanden. Ein günstiges Vorurtheil erweckt auch für das übrige der Umstand, dass die 4 Briefe ihrem unbeschnittenen Wortlaut nach vorangeschickt werden, obschon die Versuchung sie zu kürzen bei ihrem theilweisen Gleichlaut sehr nahe lag. Wie hier so mag auch bei der Bearbeitung des eigentlichen Abschieds Ausführlichkeit, vielleicht nahezu Vollständigkeit beabsichtigt gewesen sein. Dass die neuesten Akten für diejenigen, denen die ganze Sammlung bestimmt war, besondere Wichtigkeit hatten, werden wir demnächst sehen; gerade daraus würde es sich erklären lassen, dass hier in XI mit besonderer Umständlichkeit oder Gewissenhaftigkeit gearbeitet wurde.

Nach diesen Auseinandersetzungen lässt sich der Werth und die Autorität der Stücke II—V und VII—XI bemessen. Es sind Bearbeitungen von Abschieden, vielfach gekürzt, einige wol sich der Vollständigkeit nähernd, am vollständigsten die Widergabe der bleibenden und neuesten Bestimmungen. Zusätze, die nicht ohne Ab-

sicht sind, können wir nachweisen in dem einen Stück, wo eine genügende Kontrole möglich ist; wir sind vor ihnen auch da nicht sicher, wo diese Kontrole nicht geübt werden kann; aber diese Zusätze verletzen den wesentlichen Sinn der Texte nicht, sie können als intendierte authentische Interpretation gelten, ermächtigen aber doch unter Umständen zu einer gewissen Vorsicht. Dass eine Versammlung ganz unberücksichtigt geblieben, davon haben wir keine Spur [1].

Der Fehler Schaabs Menzels Arnolds Bartholds war, dass sie die überarbeiteten Stücke als wirkliche Ausfertigungen im vollen Sinne des Worts annahmen. Der Fehler Bussons ist, dass er zuviel von blossen Entwürfen und Präliminarpunktationen spricht, und somit zu allerlei Zweifeln an ihrem Inhalte kommt. Der gemeinsame Fehler aber liegt darin, dass die einzelnen Stücke vereinzelt betrachtet werden, während sie doch in Wirklichkeit ein zusammenhängendes einheitliches Opus sind, Referate oder Excerpte, die von irgend einem Referenten oder Excerptor, der die einzelnen Stücke fortwährend in Verbindung mit einander bringt, in dieser Weise zusammengestellt wurden. Wir fanden, von der Gründungsurkunde abgesehen in allen eine ziemlich gleichmässige Behandlung, eine durchgehende wenn auch ziemlich geistlose Methode. Die Verzettelung der einzelnen Stücke gerade in neueren Abdrücken konnte nicht darauf führen, den Charakter des ganzen ins Auge zu fassen. Zu diesem Zweck sind die ältesten Abdrücke von Leibnitz und Freyberg am besten zu brauchen, weil sie das richtigste Bild der Handschriften und somit des Gesammtwerkes geben. Nur bei diesen beiden tritt der ursprüngliche

1 Wir werden weiter unten im 6 Abschnitt noch einmal darauf zu sprechen kommen.

Zusammenhang des ganzen vors Auge. Böhmer hat zuerst die beiden Fragmente, aus denen es bei Leibnitz und Freyberg besteht, in eins zusammengearbeitet, und ich tadle auch nicht, dass er die einzelnen Versammlungen durch besondere Ueberschriften trennt. Der Fehler ist aber, dass er unter dem gemeinsamen Titel »Verhandlungen des Rheinischen Städtebundes 1254—1256« nicht bloss unsere einheitliche Sammlung gibt, sondern derselben auch noch anderes zufügt, wodurch jener Charakter der Einheitlichkeit schon verändert wird. Denn seine drei ersten Stücke sind unsere ABC, die gar nicht hieher gehören. Endlich werden noch pag. 113—114 drei Stücke hinzugefügt vom 1. 9. 10 Okt. 1256, die auch der ursprünglichen Grundmasse fremd sind. Dadurch ist die Würdigung der letzteren und ihrer einzelnen Theile, ist die Frage, ob wir hier wirkliche Ausfertigungen der Abschiede oder Entwürfe oder Auszüge vor uns haben, wesentlich erschwert. Noch übler ist es dann durch Pertz geworden. Hatte Böhmer nur vorn und hinten heterogenes angefügt, so sind hier verschiedene andere Stücke zwischenhinein eingeschoben, so zwei von K. Wilhelm pag. 371 f., der Brief an denselben pag. 373, die Sentenz desselben ib., seine confirmatio pacis pag. 375, die acta conventus pag. 377. Damit ist denn der Zusammenhang des wirklich zusammengehörenden verschleiert, und somit die Beurtheilung der Gesammtarbeit wie der einzelnen Theile derselben noch schwerer gemacht. Schaab hat das Beispiel von Pertz mit Zerreissung des Gesammtwerkes nachgeahmt. Es ist noch eher zu verzeihen, wenn Ennen-Eckertz 2, 366 nr. 366 ein einzelnes Stück daraus abdrucken, weil es einen Kölner Tag betrifft, aber gut ist es auch nicht, so mitten unter andern Sachen, und ohne etwas darüber zu sagen. Ein solches Opus, wie es einmal vorliegt, darf nur als

ganzes abgedruckt werden, ohne Zusätze an den Enden oder im innern, wenn man auch die einzelnen Theile im Druck durch besondere Ueberschriften auszeichnen und von einander trennen mag. Ich habe mich bemüht, in meinem Abdrucke die bisherigen Fehler zu vermeiden, das ganze als ganzes erscheinen zu lassen, und doch dem Benutzer den Ueberblick durch Abtheilungen zu erleichtern. Der einzige Wiener Kodex, welcher zur Verfügung stand, ist, wie ich glaube, für diese Edition völlig ausgenutzt. In den Lesarten sind dabei eine erhebliche Anzahl von Verbesserungen gewonnen worden, Leibnitz hatte sich offenbar nur eines gewöhnlichen Schreibers bedient, und seitdem ist der Kodex unverwendet geblieben, nicht einmal Böhmer und Pertz haben seine Benützung für nöthig gehalten. Freybergs handschriftliche Vorlage stund mir freilich auch nicht zu Gebot, und vielleicht ist sie auf immer verloren.

6.

Zweck Zeit und Ort der Entstehung der Sammlung.

Kennen wir nunmehr die Arbeit des Verfassers, so ist es Zeit geworden, auch nach dessen Person zu fragen. Ich finde nur Einen, der das bereits gethan hat. Der Recensent L. W. in der hist. Zeitschr. 34, 193 glaubt andeuten zu können, wo unsere Quellen fliessen. Er führt an, dass der Altaicher Kodex A die Akten enthält, dass die annal. Hermanni Altah. dieselbe Mitgliederliste aufweisen wie dieser Kodex, und er findet wie Busson, dass das compellunt der Annalen M. G. SS. 17, 397, 20 wol aus der Stiftungsurkunde I 3ᵃ und ihrem compellendo geflossen sein könne. Und so schliesst er: dem Abte stund augenscheinlich ein guter Theil der Bundesurkunden zu Gebote, wol aus der Kanzlei des Herzogs von Baiern, und er ist es, der, ohne die Absicht einer authenthischen Ueberlieferung derselben zu haben, sie als Material zur Zeitgeschichte gesammelt und excerpiert hat, und er selbst hat wahrscheinlich die Mitgliederliste nach verschiedenen Urkunden selbst angefertigt. Also der Abt Hermann von Niederaltaich wäre der Verfasser aus angegebenen Gründen.

Allein diese Gründe sind keine. Das compellunt und compellendo beweist gar nichts, denn es ist an den

beiden Stellen in ganz verschiedener Verbindung angewandt, und das Wort ist kein so seltenes dass es nicht jedem einfallen konnte es zu gebrauchen. Aber ich brauche mich bei dieser Kleinigkeit nicht aufzuhalten. Ich bestreite ja keineswegs die übrigen Thatsachen, die doch entscheidender wären wie sie hier als Gründe verwerthet sind; aber sie erklären sich auf ganz andere Weise. Gewiss haben die annal. Herm. Altah. unsere Akten benützt, ja die Ueberschriften der beiden Abtheilungen der Mitgliederliste daselbst lassen, was noch unbemerkt geblieben ist, eine andere Erklärung gar nicht zu, so sehr erinnern sie an die Akten. Aber auch wenn man dieses alles zugibt, und noch dazu weiss dass unsre Akten wirklich in dem Altaicher Kodex A stehen, so folgt daraus doch noch lange nicht, dass Abt Hermann sie in ihrer jetzigen Gestalt redigiert und gar jene Liste selbst zusammengetragen, sondern eben nur und allein, dass er die Akten mitsammt ihrer Liste gekannt und benützt hat [1]. Ja man dürfte sich billig wundern, warum denn, wenn der Begründer des Kodex auch der Verfasser des Aktenauszuges war, der Kodex plötzlich mitten abbricht ohne allen Grund; gewiss wäre der Aktenauszug in den Kodex ganz aufgenommen worden, wenn eine solche Autorschaft stattgefunden hätte. Abt Hermann ist eben ein Sammler gewesen; der Kodex enthält

1 Gelegentlich bemerke ich nur, dass mit der Aehnlichkeit zwischen ann. Worm. M. G. SS. 17, 58 und ann. Herm. Altah., auf welche Busson 22 nt. 2 hingewiesen hat, nichts anzufangen ist. Auch mir scheint sie vorhanden zu sein und ich finde hier keineswegs die Gefahr einer blossen Verwandtschaftstüftelei. Aber ob das Verhältnis ein unmittelbares oder ein mittelbares ist, mag ich nicht entscheiden; ich denke eher an das letztere. Was aber vor allem hier in Betracht kommt, das ist der Umstand, dass der Unsinn in die »restituirten« ann. Worm. aus dem späten monach. Kirsgart. hineingekommen ist, s. den 9 Abschnitt.

die verschiedensten Dinge; da, wo der Aktenauszug mitten auf der zweiten Kolumne der Pergament-Seite aufhört, folgt gleich eine Urkunde, die nicht in dem mindesten Zusammenhang steht mit all diesen Dingen, eine Güterurkunde des Abtes Hermann von Altaich, die ihm vielleicht noch wichtiger erschien wie unsere Akten. Warum sollte er diese nicht ebensogut fertig vorgefunden haben wie z. B. die Bairischen Landfriedensgesetze, die er seinem Kodex einverleibt hat?

Die Aktensammlung enthält aber auch Stellen, welche, wie sie verhindern an Abt Hermann von Altaich zu denken, so bereits der Frage nach dem Ursprung des Auszuges eine bestimmte Richtung geben.

Von dem Mainzer Tag vom Merz 1256 haben wir zwei Reste, den Auszug IX und das vollständige Protokoll Böhmer 97. In dem Auszug IX 1 sind die Worte et sagittarios hinzugefügt, die Städte sollen sich bei ihren Rüstungen auch diese Waffengattung zulegen. In dem entsprechenden art. 1 des vollständigen Protokolls steht das nicht. Nun kann man nicht gut annehmen, dass dieser Zusatz eine blosse Redensart sei. Er hat eben seine sehr bestimmte Bedeutung, und scheint eine Erinnerung aus den mündlichen Verhandlungen zu sein. Vielleicht war diese Waffengattung, ohne sie in den als Gesetz geltenden schriftlichen Abschied aufzunehmen, doch bei den Unterredungen einzelnen Städten oder einer Stadt besonders frei gestellt worden. Man darf sich dabei erinnern, dass schon zu Worms 1154 Okt. 6 II 20 sagittarii als Kriegsmannschaft der Bundesflotte bestimmt worden waren, neben den equitariis et peditibus zu Land. Es kann zu Mainz 1256 wider davon die Rede gewesen sein. Die Zusammenstellung soldarios et sagittarios ist eigentlich unpassend, sagittarii und soldarii schliessen sich nicht aus, die Pfeilschützen waren gewiss auch

Söldner. Der Zusatz et sagittarios kennzeichnet sich also dadurch auch innerlich als Zusatz. Das vollständige Protokoll hat einfach mit klarem Sinn stipendiarios qui suldenere dicuntur vulgariter. Der Zusatz des Auszugs et sagittarios ist vielleicht mit einem explikativen et zu erklären, formell ist er eine Fälschung des vollständigen Protokolls, materiell wird nichts daran auszusetzen sein, dass der Beschluss auf Söldnerstellung auch die Flottenschützen einschloss [1]. Die Absicht einer Erläuterung für die Leser, denen der Auszug bestimmt war, ist nicht zu verkennen. Er muss für solche Leser bestimmt gewesen sein, denen dadurch eine Leistung auferlegt war, die es klar zu stellen galt [2]. Vom Verfasser des Auszuges aber erhält man den Eindruck, dass er bei den Berathungen, vielleicht sogar bei der Leitung des Bundes, persönlich betheiligt war. Er weiss auch das Datum S. 83.

Ganz ebenso ist es mit dem von ihm gemachten Zusatz unicuique in sua possessione permanente. Während der Auszug IX 1 diese Worte hat, fehlen sie in dem vollständigen Protokoll bei Böhmer 98 art. 2. Wir können den Zusatz nur so erklären: indem man verspricht die Regalien des Reichs während der Thronerledigung dem Reich zu bewahren, will man doch nur gegen etwa noch weiter hinzukommende Usurpationen auftreten, aber nicht in streitige Fälle, wo eine solche etwa bereits stattgehabt hat, sich einmischen, um sich nicht zu viele Schwierigkeiten aufzuladen, vor allem etwaige Händel zwischen Bundesgliedern zu vermeiden. In das vollständige Protokoll wurde diese Beschränkung

1 Also blosse Fiktion ist es nicht, wie sie einmal viel später in der kön. Kanzlei vorkam, vgl. Forsch. z. D. Gesch. 15, 429 f.

2 So erklärt sich der Zusatz et sagittarios. Diess gegen Busson 72, der hier ein Protokoll sieht, das im Abschied selbst Aenderungen und namentlich wesentliche Erweiterungen erfuhr.

der übernommenen Verpflichtung nicht eingesetzt, wol um den Eindruck nicht abzuschwächen, den der Artikel im ganzen machen sollte. Aber bei den Vorberathungen wird, ja muss dieser Punkt erörtert worden sein, und er ist bei dieser Gelegenheit offenbar im Sinn unsres Auszugs erledigt worden. Jedenfalls war er, wie an und für sich glaublich ist, im Bund von Anfang an nicht anders verstanden. Eine Erinnerung aus diesen mündlichen Erörterungen oder mindestens eine authentische Interpretation des Artikels liegt also hier vor, und wir kommen somit zu demselben Ergebnis wie in dem vorigen Falle: der Auszug ist für solche gemacht, die sich nach seinen Bestimmungen zu richten hatten und doch bis dahin ausserhalb des Bundes gewesen waren, somit einer näheren Unterrichtung bedurften, und diese Unterrichtung erhalten sie durch den Autor des Auszugs, der seinerseits in der Lage gewesen sein muss, die Bundesbestimmungen selbst zu interpretieren.

Dieselbe Veranlassung hat vielleicht auch der Beisatz in IX 4 et ad ejus perpetuam destructionem, der in dem entsprechenden art. 5 bei Böhmer 98 gleichfalls fehlt. Die Erläuterung scheint hier nur eine absichtliche Verstärkung des Ausdrucks zu sein. Ich verweise darüber auf S. 81 f., wo noch einige Winke in Betreff des Stückes IX gegeben sind.

Der Schluss von III 1 »opus enim erat hiis institutis — coartantur« ist augenscheinlich eine Bemerkung für solche, die nicht dabei gewesen waren [1], und geht aus von einem mit den Motiven des Beschlusses vertrauten Manne.

---

1 Vielleicht ist auch VII 1 eine solche Bemerkung, s. S. 77, und das multa utilia de sancte pacis negocio pertractantes VIII 1, s. S. 78. Auch X 1 würde ich zur Beachtung empfehlen quia — transmiseramus.

Jedenfalls ist aber zu vermuthen, dass in der Zeit, wo der Auszug gemacht wurde, seine Bestimmungen noch einen Zweck hatten, noch Geltung beanspruchten. Wir sahen eben in diesem 6 und schon in dem 5 Abschnitte, dass in dem Auszug Artikel fehlen, welche vorübergehender Natur waren, dass andere aufgenommen sind, welche Bestimmungen bleibender Natur mittheilen, Bestimmungen, die für ein neueintretendes Mitglied von Werth sind, um sie kennen zu lernen, weil man sich darnach richten muss. Wir werden auch noch sehen, wer sich darnach richten muss, d. h. für wen das Opus gemacht ist.

Wir kennen als die beiden Fundorte des Aktenwerkes Altaich und Passau, jenes für den Kodex A, dieses für die handschriftliche Vorlage Freybergs. Dass hier und zwar hier ausschliesslich sich dieses Werkchen gefunden, hat zunächst etwas befremdliches, da die Orte geographisch weit vom Rhein abliegen und man nichts von einer Beziehung derselben zu dem Bunde weiss. Der angeführte Recensent in der Hist. Zeitschrift meint, die Akten seien wol aus der Kanzlei des Herzogs von Baiern nach Altaich gekommen. Pfalzgr. Ludwig II der Strenge war ja Bundesglied. Aber, mögen auch die Herren im Bunde ihre eigene Akten-Führung gehabt haben, ein Blick auf die Texte, so wie sie sind, belehrt uns, dass hier nur von städtischem Ursprung die Rede sein kann, und das Stück V lässt sich, namentlich in seinem bloss erzählenden Theile art. 1, aus einer fürstlichen Kanzlei absolut nicht herleiten. Doch es findet sich für die sonderbaren Fundorte Altaich und Passau gleichwol eine leichte und passende Erklärung. Wir haben ja Regensburg ganz in der Nähe, und die Akten konnten von da unschwer nach Altaich und ebenso auch nach Passau kommen. Regensburg aber ist 2 Okt. 1256 in den Rheinischen Bund

aufgenommen worden [1]. Wir wissen, dass Regensburger Gesandte auf dem Rückweg, da sie einen Strassburger Tag hatten besuchen wollen, nach Wirzburg kamen, wo ihre Stadt eine Urkunde erhielt, durch welche sie als Genossin des Rheinischen Bundes von Wirzburg anerkannt wurde (Böhmer 113). Die erwähnte Strassburger Versammlung ist diejenige, welche auf 29 Sept. bestimmt war, XI 3. Ob dieser Tag zu Stande kam, sieht man nicht; Akten sind von ihm keine mehr da. Dieser Aktenmangel lässt aber doch vermuthen, dass er nicht zu Stande kam [2]; warum würde auch sonst die Beeidigung der Regensburger nicht bei der Strassburger Versammlung stattgefunden haben, sondern zu Mainz gleich darauf am 2 Oktober (Böhmer 113 u.)? Es heisst auch von den Regensburger Gesandten nur »quos Argentinam — destinastis«, nicht »quos in Argentinensi colloquio habuistis« (ibid.). Die Sache liegt wahrscheinlich so: diese Regensburger Gesandten kamen natürlich über Heilbronn den geraden Weg nach Strassburg, wo sie eine Versammlung zu treffen und den Eintritt ihrer Stadt in den Bund zu bewirken dachten; sie trafen die Versammlung nicht, und so reisten sie nach dem Vororte Mainz um dort den Eintritt zu bewerkstelligen; das geschah auch, sie beschworen daselbst die Heilighaltung des Friedens vor dem Mainzer Walpot und andern Bürgern aus der Eidgenossenschaft, die sich dort fanden und wol auch hatten nach Strassburg reisen wollen, und Regensburg ward in den Burd aufgenommen, vom 2 Okt. 1256 ist die Urkunde datiert welche die Mainzer den Regens-

1 Böhmer 113 falsch 1 Okt., diess ist der Remigiustag selbst, es heisst aber crastino Remigii.

2 Weder Böhmer Reg. 1246—1313 Reichssachen 53 nach Busson 81 vermögen mich vom Gegentheil zu überzeugen.

burgern über die Aufnahme ausgestellt haben [1]; von Mainz aus reisen die Regensburger Gesandten dann über Würzburg und Nürnberg nach Hause, und lassen sich von diesen beiden Städten noch besondere Urkunden über die neue Bundesbruderschaft ausstellen [2]. Es ist natürlich, dass das neue und angesehene Bundesmitglied das Verhältnis, in welches es sich eben begab, auch näher kennen zu lernen wünschte. Schon ein paar Jahre hatte der Bund hinter sich, man verlangte die Mittheilung der inzwischen aufgelaufenen Akten. Diess ist unsere Sammlung, sie ist für die Regensburger bei ihrem Eintritt in den Bund angefertigt worden, also c. 2 Okt. 1256. So erklären sich jene erläuternden Zusätze im Auszug IX VII VIII X und III, von denen wir sprachen; sie sind aus der Erinnerung derer geflossen, die unsere Sammlung anfertigten; sie erläutern die Intention der Beschlüsse für diejenigen, die sich nicht erinnern konnten, weil sie noch nicht dabei gewesen waren. So erklärt sich auch die Erzälung von Thatsachen in V 1, die für ein bisheriges Nichtmitglied bestimmt war. Ist dem so, dass die Instruktion der neuen bundesgenössischen Stadt Regensburg die Absicht bei der Verfassung des Auszugs war, dann wird es auch begreiflich, wie dieses Opus gerade nach Niederaltaich und Passau kam. Ja man sieht nun auch ganz gut, warum sich dasselbe eben nur in diesen

---

1 Böhmer 113.

2 Böhmer 113 Okt. 9 und Böhmer 114 Okt. 10. Dass die Regensburger Boten über Wirzburg kamen, ist sicher, da es heisst »nuncios — ex quorum pacte didicimus«. Busson 81 nt. 4 macht darauf aufmerksam, dass die Nürnberger dagegen nur sagen »quia constat et manifestum est«. Wollte man aber daraus schliessen, dass die genannten Boten nicht in Nürnberg gewesen, so gienge das zu weit; die Worte schliessen ihre Anwesenheit nicht aus, und der Weg gieng über Nürnberg.

Gegenden erhalten hat: es hat einfach nirgends anders jemals existiert als für Regensburg, und in Regensburg und dessen benachbarten Gegenden ist es so allein bekannt geworden.

Auch liegt es ziemlich nahe, von welcher Bundesstadt etwa der Auszug seinen Ursprung hat. Darauf führen uns die Anfangsworte von V 1 item indiximus colloquium aput Argentinam. Wer ist es, der die Besprechung angesagt hat? In den Auszügen der Abschiede kann sonst die erste Person Pluralis statuimus volumus inhibuimus promisimus indiximus theils die Gesammtheit der Herrn und Städte des Bundes theils die Gesammtheit der Städte allein bedeuten, je nachdem beide oder nur die letzteren allein zusammenkamen. Allein hier in V 1 ist nichts abschiedähnliches, sondern die Sammlung der Abschiede wird da unterbrochen durch eine blosse Erzählung von einem Strassburger Tag, der gar nicht gehalten, der nur angesagt wurde. Es ist also zu fragen, wer den Tag angesagt hat. Nun wissen wir aus II 12 dass Worms und Mainz die korrespondierenden Städte des Bundes waren. So liegt es nahe, bei unserem indiximus an die eine oder die andere dieser beiden Städte zu denken. Es sind auch gerade die hier namentlich genannten Gesandten dieser beiden Städte, durch deren unterwegs erfolgte Gefangennehmung der beabsichtigte Strassburger Tag ins Wasser fällt, wie der Verfasser aus seiner Erinnerung erzählt. Die Pfälz.-Mainz. Dialektform paleburger II 14 und balburger III 2 (Enn.-Eck. 355) weist gleichfalls auf diese Gegenden hin. Die zwei korrespondierenden Städte Worms und Mainz, oder mindestens Eine von ihnen, haben auch sicher für sich und die andern eine Art Bundeskanzlei oder Bundesarchiv geführt, sie mussten ja mit den Urkunden und Abschieden versehen sein. Bei

ihrem Kanzleipersonal oder ihren leitenden Staatsmännern musste sich die Erinnerung finden, aus der die Zusätze hervorgiengen, die wir kennen lernten. Haben wir uns aber noch nicht entschieden zwischen Worms und Mainz, so wird das anders, wenn wir in Betracht ziehen, dass es Mainz war, wo die Aufnahme Regensburgs in den Bund vor sich gieng. Es kann da kein Zweifel sein, dass die Regensburger nicht von Worms sondern von Mainz die Akten verlangt und erhalten haben. In der That hat sich auch richtig das Original eines der Bundesabschiede auf der Mainzer Stadtbibliothek erhalten [1], es ist zugleich das einzige welches überhaupt noch existiert, und so dürfen wir schliessen, dass Mainz auch die andern Originale der Abschiede verwahrte, dass hier der Sitz des Bundesarchivs war, dass hier unsere Aktensammlung angefertigt wurde [2].

Sind wir aber mit gutem Grund einmal so weit, so ergibt sich mit Leichtigkeit auch noch weiteres. Einmal in Betreff der Beschaffenheit der Sammlung, wie sie vorliegt. Vollständig ist noch die Gründungsurkunde I aufgenommen, es durften doch die Bestimmungen dieser Versammlung als besonders wichtig erscheinen, es ist eben der Gründungstag und er gab die Grundbestimmungen des Bundes. Die Akten waren aber schon ziemlich angewachsen, Vollständigkeit zu Anfang schien zu genügen, oder es drängte auch die Zeit wegen der bevorstehenden Abreise der Regensburger Gesandten die doch ihre Schriftsachen mit nach Hause bringen wollten,

---

1 Böhmer 97—99; M. G. LL. 2, 377 f., vgl. 377 nt. 1. Der Bundesabschied, dessen Original allein erhalten blieb, ist der Mainzer vom Merz 1256.

2 Ob nicht etwa auch an andere spät eintretende Bundesglieder eine derartige Aktenmittheilung erfolgt ist, und warum sich nichts davon erhalten hat, wäre eine müssige Frage.

es schien zweckmässig, dass man sich weiterhin auf das wesentliche beschränkte das der Stadt Regensburg genügen konnte, und so griff man zum Excerpieren. Doch ist das Stück II wol nur wenig gekürzt, es fiel auch noch in die Gründungsperiode im weiteren Sinn und enthielt eine Reihe der wichtigsten Bestimmungen. Warum III gekürzt ist, vermutheten wir schon; jetzt stimmt das ganz zu unsrer neugewonnenen Ansicht von der Autorschaft und deren Absicht: für die Regensburger wären die Bestimmungen über die Zeit des Waffenstillstandes unnütz gewesen, da er längst vorüber war, deshalb liess man sie weg. Wenn man bei der Auswahl der aufzunehmenden Punkte nicht immer aufs beste zu Werke gegangen ist, so mag die Eile des Verfahrens daran schuldig sein. Doch scheint mir nicht, als ob dabei ganze Versammlungen ausgefallen wären; die aufgenommenen liegen nahe genug bei einander, um eine Lücke nicht vermuthen zu lassen, und V 1 wird ja sogar von einer bloss beabsichtigten doch noch Bericht erstattet. Man hat offenbar nur an den Akten der einzelnen Versammlungen gekürzt. Ziemlich vollständig scheint die Mittheilung wider zum Schluss zu werden, bei den Akten des Wirzburger Bundestags vom 15 Aug. 1256, in XI. Auch diess erklärt sich durch unsere Annahme von der ganzen Entstehung des Opus. Das neue Mitglied musste ein besonderes Interesse an den neusten Beschlüssen haben, vor allem hier wo die Königswahl verhandelt worden war. Und nicht nur ausführliche Beschlüsse, sondern sogar die vollständigen Briefe der Kurfürsten, die jener Versammlung überbracht worden waren, werden hier den Regensburgern mitgetheilt, um sie ganz in die damalige Lage einzuführen.

Sodann erklärt sich bei dieser Kombination der Dinge auch aufs einfachste, warum unsere Sammlung mit dem

Wirzburger Tag vom August 1256 XI abschliesst. Diess war der letzte Bundestag, der vor die Aufnahme der Regensburger fiel. Mehr konnte ihnen nicht mitgetheilt werden, weil nicht mehr da war, und gerade soviel wird ihnen mitgetheilt. Es könnte sich nur noch um die Akten des zuletzt nach Strassburg auf 29 Sept. 1256 angesetzten Tags handeln. Wir sahen aber schon, wie wahrscheinlich es ist, dass er gar nicht zu Stande kam. Und wäre er doch abgehalten worden, so wären ja die Regensburger selbst dabei gewesen, und bedurften einer widerholten Mittheilung der Akten desselben nicht. Schliesst nun unsere Sammlung sehr natürlicherweise mit jenem Wirzburger Tage, so ist das freilich noch kein Beweis, dass von da ab keine Versammlungen mehr gehalten worden sind. Im Gegentheil sehen wir einmal, dass jener Tag auf 29 Sept. 1256 wenigstens vorbereitet war (XI 3), und die Nachricht von der kriegerischen Unternehmung, wol des November 1256 [1], lässt vermuthen, dass ein Beschluss dazu auf irgend einer Versammlung gefasst worden ist [2].

Endlich, wenn wir jetzt sicher genug die Stadt Mainz als den Geburtsort unseres Opus und die Tage um den 2 Okt. 1256 als seine Geburtszeit bezeichnen können, so dürfen wir mit einer Vermuthung auch noch etwas weiter gehen. Unter den Ausstellern der Aufnahmsurkunde für Regensburg von diesem 2 Okt. 1256 [3] werden mit Namen genannt die Mainzer Arnoldus camera-

---

1 Ann. Worm. M. G. SS. 17, 59, 9 f.

2 Wenn die ann. Herm. Altah. M. G. SS. 17, 394, 23 sagen quae post obitum ipsius regis [Wilhelmi] — omnia redierunt in pristinum malum statum, so ist auch das kein Beweis dass keine Versammlung mehr stattgefunden, wir haben ja nach 28 Jan. 1256 solche noch in der That, also nach des Königs Tod.

3 Böhmer 113.

rius, Fridericus scultetus, Arnoldus Walpodo. Als dann Wirzburg am 9 Okt. die Stadt Regensburg als Bundesgenossin anerkannte, nannte die Urkunde[1] mit Namen neben andern ungenannten nur noch Walpoto als Empfänger des Eides der Regensburger; und am 10 Okt. nennt Nürnberg[2] für die gleiche Gelegenheit als anwesend zwar auch camerarius und consules von Mainz, doch ohne Namen, mit Namen nur den dominus Walpoto, und zwar an erster Stelle. Wirzburg und Nürnberg sind ohne Zweifel von den Regensburger Gesandten auf der Rückreise besucht worden, sie werden von den letzteren erfahren haben wer die Hauptperson bei dem Akte gewesen war. Nichts liegt näher als die Person Walpotos mit der Entstehung der Aktensammlung in irgend eine Verbindung zu bringen, ein Schreiber mag dieselbe gemacht haben, sonst würde sie wol besser ausgefallen sein, aber an den nicht in den ursprünglichen Akten vorhandenen Zusätzen mit den dabei hervortretenden Intentionen, die wir bezeichnet haben, lässt sich wenigstens eine mitredigierende höhere Hand erkennen. Unter allen Umständen war die Sammlung, obschon zum Theil nur in Auszügen bestehend, eine officielle, wie die Quellen selbst aus denen sie erwachsen ist. Für ihre Beurtheilung und historische Verwendung ist dieser officielle Charakter künftig das entscheidende, und die Vorstellung, dass man hier zum guten Theil nur unzuverlässige Entwürfe vor sich habe, muss für immer verschwinden. Und wenn gerade der officielle Charakter der Bearbeitung, wie wir sahen, auch wider Bedenken erregen kann, so sind diese doch gewiss im Ganzen von geringem Schaden. Vor allem aber werden die Zweifel an der

1 Böhmer 113.
2 ib. 114.

Gründungsurkunde I vom Juli 1254 damit vollends aus der Welt geschafft: eine officielle Aktensammlung wie die unsrige nimmt statt der massgebenden endgiltigen Ausfertigung des grundlegenden Stücks nicht einen blossen Entwurf auf.

7.

Die Versammlungen durchweg als Herren- und Städtetage.

Ich habe schon darauf hingewiesen, dass man gleich I, das erste Stück unsrer Sammlung, ja nicht als bloss von Städten ausgehend behandeln dürfe, dass es vielmehr die Gründungsurkunde eines Bundes ist der zwischen Herren und Städten [1] geschlossen wird. Bei I kann nun das gar keinem Zweifel mehr unterworfen werden. Nicht eben so glücklich sind wir bei einer Anzahl von Aktenstücken anderer Tage, die in unserer Sammlung weiterhin vorkommen. Zwar von vorn herein werden wir, nachdem der Charakter von I festgestellt ist, geneigt sein, auch die andern Stücke der Sammlung dem gleichen Gesichtspunkte zu unterstellen: die Wahrscheinlichkeit, dass wir hier lauter Abschiede des zwischen Herren und Städten geschlossenen Bundes haben, liegt nahe. Nun lässt sich das auch in der That bei den meisten als völlig sicher bezeichnen, oder der Beweis erreicht doch einen hohen Grad von Sicherheit, bei einzelnen bleibt es, wie die Akten sind, meinem Leser vielleicht noch zwei-

1 Ob diese Beiziehung der Herren gut war, auf diese Frage will ich hier nicht eingehen. Barthold Gesch. d. deutschen Städte 2, 208 hält sie nicht für gut; Busson 24 bestreitet das. Jedenfalls war sie für den Zweck des Bundes unvermeidlich.

felhaft. Unser Aktensammler legt kein Gewicht darauf, es erkennen zu lassen, ob die Versammlung, der ein Stück gerade gilt, eine bloss städtische oder eine gemischte ist. Er wusste es ja, und dachte nicht daran, dass wir nach 600 Jahren es auch noch wissen möchten. Für seinen Zweck kam auch nicht soviel darauf an, jedesmal hervorzuheben welchen Charakter die Versammlung gerade hat, städtischen oder gemischten: er hebt durchweg die Artikel hervor, die ihm durch ihren Inhalt wichtig scheinen, etwa für ein später eintretendes städtisches Bundesglied noch bindend sind, wobei es nicht darauf ankommt, ob sie von Städten allein oder von Herren und Städten zusammen beschlossen waren. Diejenigen Formen oder Sätze sind nicht selten weggelassen, aus welchen gerade diese Frage sich von selbst beantworten würde. Dass gewöhnlich der Excerptor in der ersten Person Pluralis die Beschlüsse einleitet, gibt noch gar keinen Anhaltspunkt, indem das statuimus promisimus ordinavimus nicht nothwendig bloss aus dem Munde der Städte zu kommen braucht; wenn gleich der Excerptor für sich ein Städter ist, kann er da doch vom Standpunkte des Gesammtbundes sprechen, zu dem ja seine Stadt auch gehört. Nicht einmal der Unterschied des Ausdrucks von colloquium generale und colloquium ohne Beiwort hilft uns etwas; man könnte denken, jenes bedeute die Doppelversammlung, dieses die einfache; aber das ist nicht der Fall. Vielmehr werden gerade die vier regelmässigen jährlichen Versammlungen, die man besonders geneigt sein könnte für ausschliesslich städtische zu halten, als colloquia generalia bezeichnet V 2 und XI 3 und in dem Originalabschied bei Böhmer 98 art. 6, neben dem einfachen colloquia VII 1, VIII 1, XI 4. Und wo wir sonst noch nur Städte beisammen zu haben glauben könnten, da gerade ist in einem Falle von einem collo-

quium generale die Rede, IV 1, nur in den ähnlichen Fällen V 1 und V 2 einfach von colloquium und tractatus.

Nun ist es doch keineswegs unwichtig, zu wissen, ob und in welchen Fällen eine einfache oder eine Doppelversammlung anzunehmen ist. Ich werde daher alle einzelnen Zusammenkünfte darauf prüfen. Es wird sich dabei die Doppelversammlung als durchgehend herausstellen, ganz wie es seit I in der Natur der Sache liegt.

Aber gleich von vornherein müssen wir uns fragen, ob nicht diejenigen Tage auszunehmen sind, die in der Zeit des Waffenstillstandes von 1255 gehalten wurden. Es scheinen bedeutende Mishelligkeiten zwischen Herren und und Städten ausgebrochen zu sein, von denen wir am 29 Juni 1255 erfahren, zugleich mit der Nachricht dass von da bis 11 Nov. ein vorläufiges Abkommen getroffen worden sei [1]. Und in der That wird dann am 10. Nov. 1255 die Sache definitiv geordnet [2], bis dahin hatte man seit 29 Juni den Zwischenzustand gehabt mit besonderen Bestimmangen für dieses medium tempus [3], wie er damals Ende Juni geregelt worden war. Kann man nun annehmen, dass in dieser Zwischenzeit noch gemeinsame Tage weitergehalten wurden, oder sind die dazwischenfallenden Versammlungen IV vom 15 Aug. und V vom 14 Okt. 1255 blosse Städtetage gewesen? Es ist keineswegs nothwendig das letztere anzunehmen, denn wir

---

1 Ennen-Eckertz 2, 355 oben; pacem et treugas inter nobilès ac civitates super generalis pacis observacione — ordinatas esse —; es folgen dann Bestimmungen für die Zwischenzeit bis 11 Nov., wo dann der König mit einer aus beiden Theilen genommenen Sechzehner-Kommission endgildige Bestimmungen treffen soll.

2 Bei Böhmer 95 und Ennen-Eckertz 2, 360 pacem instauratam — confirmamus.

3 Ennen-Eckertz 2, 355 treugas — medio tempore —.

sehen vor Ende Juni keinen eigentlichen Kriegszustand zwischen Herren und Städten, sondern nur Mishelligkeiten, deren Erledigung auf den 11 Nov. verschoben wird, und in jener Zwischenzeit erkennen wir daher nicht einen solchen Waffenstillstand, der etwa eine Fortentwicklung der Bundesbestimmungen und die dazu erforderlichen gemeinsamen Tage beider Theile ausgeschlossen hätte, die pax generalis ist wirklich dabei in Kraft [1], die Zwischenbestimmungen für die Zeit vom 29 Juni bis 11 Nov. verhindern nicht, dass in dieser Zwischenzeit immer noch Beschlüsse gefasst werden konnten von beiden Theilen zusammen, sofern sie nur jene Zwischenbestimmungen selbst nicht berührten. An sich können also die Tage vom 15 Aug. und 14 Okt. 1255 sehr wol gemischte Versammlungen gewesen sein.

Daraus folgt auch etwas weiteres. Wenn nämlich am 14 Okt. V 2 vier regelmässige jährliche Versammlungstermine festgesetzt werden, und wenn eben am 14 Okt. die diess beschliessende Versammlung eine gemischte war, so werden auch die vier jährlichen Zusammenkünfte nicht die Städte allein angehen sondern ebenfalls gemischte sein. Eine solche Zusammenkunft aber ist jedenfalls die Kölner vom 6 Jan. 1256, nr. VIII der Sammlung, laut der Bestimmung V 2: primum (colloquium generale) erit aput Coloniam in epiphania domini. Dass aber alle diese 4 jährlichen Zusammenkünfte wirklich gemischte d. h. als solche wenigstens beabsichtigt waren, das zeigen IX (d. h. im Böhmerischen Abschied S. 98 art. 6) und XI (bei uns art. 3. 4). Da ist das einemal der Ausfall, das anderemal die Verlegung eines der 4 Tage dekretiert, beides wird dekretiert von den ganz zweifellos gemischten

1 Ib.: item in omnibus et per omnia forma generalis pacis jurata — conservabitur medio tempore —.

Versammlungen IX und XI, folglich sind auch die fraglichen 4 von demselben gemischten Charakter. Ja in jenem art. 6 beschliesst die gemischte Versammlung IX, dass die zweite der 4 Jahresversammlungen ersetzt sein solle durch die gemischte Versammlung IX selbst; folglich wäre auch diese zweite der 4 Jahresversammlungen, wenn sie stattgehabt hätte, von gemischter Art gewesen; und was von einer der 4 gilt, das muss von ihnen allen gelten. Auch der Ausdruck colloquium sancte pacis XI 3 spricht für den allgemeinen Charakter.

Endlich ruht der Verdacht, nur Städte umfasst zu haben, noch auf der Versammlung X vom 26 Mai 1256, von der wir, wie von IV V und VIII, noch näher sprechen werden. Vorläufig sei nur soviel bemerkt, dass überhaupt das Hervortreten der Städte auf einer Versammlung oder in deren Abschied noch nicht beweist, dass nur sie dieselbe besucht haben. Das städtische Interesse ist bei dem Bunde vorwiegend, von ihnen vorzugsweise wird diese oder jene Versammlung besucht und und beherscht worden sein, namentlich seit es sich um gemeinsames Auftreten bei der Königswahl handelt. Auch darf nicht vergessen werden, dass die Abschiede unserer Sammlung nur städtische Aufzeichnungen sind, und, so wie sie jetzt vorliegen, noch extra von einer Stadt für eine Stadt, von Mainz für Regensburg, bearbeitet wurden. Sehr leicht erhält dadurch solch ein Auszug das Gepräge, als ob er eine rein städtische Zusammenkunft betreffe. So kann es insbesondere bei nr. X der Fall gewesen sein. Eine nähere Betrachtung der einzelnen Versammlungen wird meist ziemliche Sicherheit geben, wie folgt.

Dass bei der Gründung des Herren- und Städtebundes beide Theile vertreten waren, bedarf keiner weiteren Erörterung. Also I ist gemischte Versammlung.

Auch bei dem Wormser Tag vom 6 Okt. 1254,

nr. II, nehme ich fast Anstand, den Beweis erst noch anzutreten. Aber Böhmer 104 nennt ihn einen Städtetag, auch bei Busson 27 halten denselben eben »die verbündeten Städte« ab [1]. Das ist leicht zu widerlegen. Gleich im Eingang vor art. 1 steht ganz deutlich: (ordinavimus hec statuta) interclusis nobiscum principibus et dominis conjuratis. In art. 13 heisst es, dass domini et civitates ihre Boten schicken sollen; an diesem Beschlusse waren die domini sicher auch betheiligt. Dasselbe kann man vielleicht auch aus art. 19 schliessen: tam domini quam civitates. Der art. 2 trifft seine Verfügung auch für die Herren: aut ab aliquo domino nobis conjurato. Nicht minder art. 16: item promisimus, nos et dominos conjuratos invicem fideliter litteris nostris premunire. In art. 15 ist die Verpflichtung der conjuratorum pacis sicherlich von diesen beiden Theilen zu verstehen. Der art. 17 geht wol vorzugsweise die Herren an, die wol auch dabei sind. Und wenn in art. 1 nur auf reifliche Berathung der Städte und der Gesammtheit, de consilio sano civitatum et communi, eine Expedition stattfinden soll, so stimmt diess ganz mit I 7 de consilio communi: gemeinsame Berathung der Städte und auch der Herren, im Gegensatze zu B, dem blossen Städtebunde, wo es statt dessen heisst: et de consilio civitatum (S. 52 art. 6). Also im Okt. 1254 wurden für Herren und Städte Bestimmungen getroffen gemeinsam von Herren und Städten. Also auch Herren waren hier anwesend. Gleichwol sagt der städtische Berichterstatter im Eingang nur: convenientibus nobis in unum conjuratis civitatibus. Aber das kommt nur daher, dass der Abschied, an den er sich

1 Ich beschränke mich bei dieser unvermeidlichen Polemik der Bequemlichkeit halber auf Böhmer und Busson. Auch Pertz hat II III IV VII VIII IX X XI als Städtetage bezeichnet.

hält, der von den Städten ausgefertigte war. Daneben mag es auch einen von den Herren ausgefertigten gegeben haben, den wir nicht mehr besitzen, wie es einen Revers von I vermuthlich gegeben hat [1]. Vielleicht auch ist die Ausfertigung eines Abschieds nur von den Städten vorgenommen worden, die doch eigentlich die Bundesgründer sind und wol auch auf den Versammlungen theilweis überwogen, die ausserdem Sitz der Zusammenkünfte waren und die bessern Kanzleien gehabt haben werden; der Abschied hat dann eine städtische Färbung, galt aber doch für Herren und Städte zugleich. Dass die Herren dabei anwesend waren, ergibt sich endlich noch aus einem andern Umstande, der es uns zugleich möglich macht, die Namen eines Theils dieser Herren kennen zu lernen. Wir haben nemlich zwei Urkunden, welche die Aufnahme der Stadt Köln betreffen, die eine ausgestellt von dieser Stadt selbst [2], die andere von den übrigen Bundesgliedern [3], die erstere datiert aus Köln vom 14 Jan. 1255, die letztere ohne Ort und Zeit. In beiden sind eine ganze Reihe von Herren und Städten mit Namen genannt, welche die Stadt Köln aufnahmen. Unter den Herren stehen nun aber keineswegs alle, welche schon im Juli 1254 beigetreten waren, es fehlt sogar eine Anzahl von ganz hervorragenden, und so ist die Auswahl der Namen eine recht zufällige. Doch ist

1 Ein Austausch der zwei Abschiede, wenn ein zweiter vorhanden war, so dass wie bei Verträgen (nach Art von I und den S. 58 ff. angeführten Beispielen) die städtische den Herren und umgekehrt übergeben wurde, scheint für diese Abschiede (von nr. II unsrer Sammlung an) nicht üblich gewesen zu sein, da wir den einzigen uns vollständig erhaltenen Abschied der Städte noch jetzt in einem städtischen Archiv (Mainzer Bibliothek) finden, M. G. LL. 2, 377 nt. 1.

2 Böhmer 93 und daraus bei Ennen-Eckertz 2, 365 nr. 365.

3 Ennen-Eckertz 2, 364 nr. 364 aus Or. im Köln. St. A.

diese Zufälligkeit nur scheinbar, denn sie beruht auf einem sehr bestimmten Vorgange. Diese wirklich hier in beiden Urkunden gleichmässig genannten Bundesglieder sind eben bloss diejenigen, welche sich auf einer bestimmten Versammlung eingefunden hatten, auf der für die Stadt Köln die Aufnahmsurkunde mit den Namen der gerade anwesenden Aufnehmer ausgestellt wurde. Es wäre nun recht erwünscht, wenn wir von der Urkunde der Aufnahme auch den Ort und die Zeit hätten. Vielleicht aber können wir Ort und Zeit finden. Die Kölner Eintrittsurkunde ist datiert aus Köln selbst, liegt in Brief-Form vor, und kennt bereits die versammelten Aufnehmer der Aufnahme-Urkunde. Schliessen wir daraus mit Nothwendigkeit, dass jene Urkunde diese voraussetzt, so fällt die letztere vor 14 Jan. 1255, und ist das Produkt einer Versammlung auf welcher die genannten Aufnehmer anwesend waren. Da wir nun zwischen der Wormser Versammlung vom 6 Okt. 1254 und andrerseits der Urkunde vom 14 Jan. 1255 keinen weiteren Bundestag kennen, und es auch nicht wahrscheinlich ist dass ein solcher in unsern Akten ausgefallen wäre, so liegt nichts näher, als dass die undatierte Aufnahme-Urkunde auf diesem Wormser Tag ausgefertigt ist. Dann haben wir aber in den Namen der beiden Urkunden die Theilnehmerliste dieses Wormser Tags, wenn sie auch vielleicht keine vollständige ist [1], und da diese Namen einer ganzen Anzahl von Herren angehören, so wissen wir damit gewiss, dass der Tag auch von Herren besucht war. Es könnte jedoch die Namen-Nennung eine bloss formelhafte sein. Dass sie das nicht ist, ergibt der Inhalt der Aufnahme-Urkunde; sie erwähnt ausdrücklich die Eidesleistung ihrer Aussteller, der Eid wurde von ihnen corporaliter d. h.

1 Vgl. Ennen-Eckertz 2 nr. 365 ac aliis nobilibus, und: et universis civitatibus aliis pacis federe copulatis.

mit Berührung der vorgelegten Heiligthümer geleistet, und somit sind alle diese Eidableger auch persönlich anwesend gewesen, soweit sie sich nicht haben durch Boten vertreten lassen, was für unsern Zweck den gleichen Werth hat: der gemischte Charakter der Versammlung ist dadurch ausser allen Zweifel gesetzt [1].

Den Mainzer Tag III vom 29 Juni 1255 nennt noch Böhmer 107 einen Städtetag; Busson 51 hat bereits erkannt, dass hier ausdrücklich die Boten der verbündeten Herren und Städte zusammenkamen. Convenientibus nunciis dominorum ac civitatum confederatarum, so heisst es ganz bestimmt in III 1. Inter nobiles ac civitates, so sagt das Schreiben der Stadt Mainz an die Westfälischen Städte, Ennen-Eckertz 2, 355 oben, und, de consensu parcium est statutum quod — rex — ex ipsis dominis et nobilibus eliget octo, ebenda unten. Freilich schreiben von hier aus am 30 Juni die Städte gesondert an den König, Böhmer 95; aber das kommt auch später vor, der in X 1 erwähnte Brief an die Kurfürsten ist auf der gemischten Versammlung IX abgefasst worden, und aus den Antworten der Kurfürsten in XI sieht man, dass er von den Städten allein ausgieng; wo eben die Herren einerseits und die Städte andererseits zusammen waren, da konnten auch die Städte als Ganzes für sich handeln; diese Freiheit liess der Bund jedem seiner beiden Theile. Auch dass in den zwei uns von III allein noch erhaltenen Artikeln nur von Städtesachen die Rede ist, zwingt nicht zur Annahme einer bloss städtischen Versammlung, wie wir aus der Entstehung unsrer Sammlung schon wissen.

---

1 Fällt die Aufnahmsurkunde für Köln auf 6 Okt. 1254, so kann sie natürlich nicht vom 14 Jan. 1255 wie die Kölner Beitrittsurkunde sein, was Busson 24 nt. als nicht unwahrscheinlich erscheint. Ich verweise hier auf den 4. Abschnitt.

Der Wormser Tag IV vom 15 Aug. 1255 fällt, wie wir bereits sahen, in jene Zeit, wo die zwischen Herren und Städten des Bundes ausgebrochenen Mishelligkeiten durch ein Provisorium vom 29 Juni bis 11 Nov. vorläufig zugedeckt waren. Eine gemischte Versammlung ist in dieser Zwischenzeit nichts unmögliches. Die Errichtung der Friedenshäuser und das Verbot des Zinsnehmens, die beiden einzigen uns aufbewahrten Artikel beweisen weder für noch wider die Betheiligung der Herren; in der letzteren Angelegenheit schliesst sich unser Stück an III 1 an, also an einen früheren Gesammtbeschluss beider Theile, und Friedenshäuser kann es auch in Ortschaften geben, die den Herren unterthan sind. Darauf scheint auch hinzuweisen, dass die Geldsammlung dazu nicht bloss in Städten stattfinden wird sondern allgemein in omnibus civitatibus et locis conjuratis ad pacem, wo unter locis eben an solche Herren-Orte zu denken ist. Demnach ist es wahrscheinlich, dass wir hier eine Versammlung von Herren und Städten haben wie bisher, und wir dürfen uns darin nicht irre machen lassen durch VI 1 convenientibus civitatibus, als ob nur Städte dagewesen wären, denn wir sahen schon, dass auch im Eingang von II nur von convenientibus nobis in unum conjuratis civitatibus die Rede ist, während das doch mit völliger Sicherheit als ein von beiden Theilen besuchter Tag gelten muss.

Wol ebenso ist es mit den beiden Versammlungen, die unter Ziffer V zusammengefasst sind; es ist die Strassburger auf 29 Sept. 1255, die nicht zu Stande kam, und die Wormser vom 14 Okt. 1255, von der nur wenig berichtet wird. Auch diese beiden fallen in das uns bereits bekannte Interim und können dabei doch gemischte sein. Dass die Strassburger Zusammenkunft nicht zu Stande kam, weil die Wormser und Mainzer

Boten vorher abgefangen wurden, hat unter allen Umständen nichts auffallendes, da jedenfalls Mainz und Worms zu den wichtigsten Bundesgenossen gehörten. Ihr Berathungsgegenstand pro pacis negocio conservando ist so bezeichnet, wie es für einen Tag des Gesammtbundes passt, dessen Zweck eben die pax von Anfang an ist. Gleich darauf, postea statim, offenbar zum Ersatz für die am 29 Sept. ausgefallene Strassburger Versammlung, wird dann schon am 14 Okt. 1255 die andere zu Worms gehalten, und zwar pro eodem, in derselben Sache. So passt, was von jener gilt, auch auf diese: wir haben auch hier vermuthlich einen Tag des Gesammtbundes [1]. Ist aber das der Fall, so gehören, wie wir oben ausführten, die hier in Worms verabredeten 4 jährlichen Zusammenkünfte unter denselben Gesichtspunkt, und gehen keineswegs bloss die Städte an [2]. Man möchte vielleicht aus dem königlichen Edikte vom 10 Nov. 1255 (Böhmer 95) schliessen: weil da die 4 Tage nicht erwähnt sind, die doch in V 2 und VII i vorkommen, so seien das blosse städtische Tage, und der König habe sich in seinem Edikt auf Sachen des Gesammtbundes beschränkt. Allein zwischen Edikt des Königs und Abschied VII kann man überhaupt nicht so trennen, dass die allgemeineren Dinge nur dort, die besonderen nur hier vorkämen; denn art. 3 dieses Abschieds ist sicher von allgemeinerer Art und steht im Abschied und nicht im Edikt. Was in dem auf uns gekommenen Edikte nicht steht, dafür genügte der Abschied der Städte und die darin erwähnte Willensmeinung des Königs wie in VII 1 und 3. Ich füge nur noch bei: auch sachlich thun wir besser, in den

1 Busson 57 scheint das Gegentheil anzunehmen; auch Böhmer Reg. l. c. 37.

2 Wie Busson 57 anzunehmen scheint, vrgl. 67; auch Böhmer Reg. l. c. 37.

4 Tagen keine bloss städtischen zu sehen. Hat doch der König am 10 Nov. eben das gute Verhältnis der Bundesglieder widerhergestellt, und soll zu gleicher Zeit eine Einrichtung gutgeheissen haben, die nur durch den Zerfall des Gesammtbundes zu erklären wäre? Denn der Städtebund mit seinen 4 festen Tagen würde diesen Zerfall des Gesammtbundes, welcher letztere seinerseits dann ohne feste Tage gewesen wäre, entweder zur Voraussetzung oder zur Folge gehabt haben.

Der nächste Tag wurde zu Oppenheim gehalten am 10 Nov. 1255, und trägt in unserer Sammlung gleich die Ziffer VII, da unter VI nur die Namen der Bundesglieder aufgeführt sind. Dieser Tag VII nun kann nur ein gemischter Tag sein. Zwar Böhmer 108 bezeichnet ihn als Städtetag, und Busson 62 sagt: auf seine (des Königs) Berufung traten die Städte zusammen. Aber die Herren waren gewiss dabei, indem es im art. 2 heisst: ibidem inter civitates et dominos ac nobiles terre — concordia — fuit stabilita ab utraque parte. Ausdrücklich wird es noch gesagt in der königlichen Urkunde vom 10 Nov. 1255 bei Böhmer 95: de concordi consensu et unanimi voluntate nobilium et eciam civitatum — decrevimus. Dass beide Theile da waren, geht auch aus der Sachlage hervor: das Interim zwischen Herren und Städten gieng mit Martini zu Ende, und da sollte ja der König mit einem Ausschuss von Sechzehn, acht von jedem Theil, eine neue Ordnung treffen, wie er dann auch in seiner erwähnten Urkunde vom 10 Nov. 1255 gethan hat.

Der Kölner Tag VIII vom 6 Januar 1256 ist die erste von den 4 regelmässigen Jahresversammlungen, deren Abhaltung in V 2 beschlossen und vom König in VII 1 statuiert worden war. Wir sahen schon, dass Grund vorhanden ist, in diesen 4 regelmässigen Tagen

keine bloss städtischen Zusammenkünfte zu sehen. Die Massregel nun in VIII 2 indiximus — expedicionem generalem super omnes pacis violatores weist auch eher auf eine allgemeine Versammlung hin, und eben auf einer solchen wird der gleiche Beschluss (Böhmer 98 art. 10) gefasst. Die Bestimmung in VIII 1 betrifft zwar dem Wortlaut nach nur die Städte, allein bei der Natur unsrer Excerpte möchte ich darauf nicht zu viel Gewicht legen. Man darf vielleicht annehmen, dass schon bei den Versammlungen IV und V, welche während des Interims stattfanden, und dann wider nach dem Tag VII, der wol von beiden Theilen gut besucht war weil da der König erschien, also bei den Versammlungen VIII IX X, vielleicht auch XI, die Theilnahme der Herren eine schwächere war; bei der Mainzer Zusammenkunft vom 12 März 1256 (im Excerpt IX) scheint der Ausdruck des vollen Abschieds (Böhmer 97) »dominorum et nobilium qui tunc aderant« auf so etwas hinzudeuten. Je nach den Umständen mag sich der Besuch der Tage gestaltet haben. Den Kern bilden immer die Städte, von denen offenbar auch die Gründung ausgegangen war. Mögen dann die andern vielleicht sogar einmal nicht oder mehr oder weniger zahlreich erscheinen, im Princip ist es doch immer eine Bundesversammlung. Es könnte wol sein, dass eine dieser unsrer letztgenannten Zusammenkünfte IV V VIII X einmal nur von Städten besucht war; an ihrem Charakter würde das nichts ändern, es wäre doch ein beabsichtigter Gesammttag. Wenn sich in dem Bund auch Städte und Herren als die zwei Theile gegenüberstehen, so ist es doch nicht so, dass die Städte zuvor für sich einen förmlichen Bund geschlossen hätten und ebenso die Herren [1],

1 So war es 1384 und 1387 bei der Heidelberger und Mer-

und dass man nun in einem vielleicht bloss von den Städten besuchten Tag einen blossen Städtetag sehen dürfte. Solche feste Verhältnisse sind es damals nicht, es ist alles noch flüssiger, es liegt nicht allein an der Unbestimmtheit der Ausdrücke in unsern Excerpten. Bei IV V VIII X lassen uns die Termini, mit denen die Versammlungen bezeichnet werden, und die Dürftigkeit wie der Inhalt der Nachrichten an sich die Wahl, ob wir blosse Städtetage oder gemischte Bundestage erkennen wollen; aber ich glaube gar nicht, dass man damals diesen Unterschied machte. Blieb einmal ein Theil ganz oder nahezu aus, so war es seine Schuld, aber es war ein Bundestag, und der Bund gieng weiter, er blieb Gesammtbund. Es mag immerhin sein, dass die Zerwürfnisse, welche zum Interim vom 29 Juni bis 10 Nov. 1255 führten, schon während dieses Interims und noch nachher die Herren lauer machten, aber ohne geradezu besondere Städtebundstage herbeizuführen. Damit verzichte ich, wenn auch ungern, auf eine Ansicht, die ich früher gehegt, und die einiges empfehlende hat weil sie lebendiger ist. Ich dachte nemlich so: »die Versammlungen IV und V, welche in die Zeit des Interims fallen, lassen keine Spur von Betheiligung der Herren erkennen, hier kamen nur die Städte zusammen, es ist das die Folge der dem Interim vorausgehenden Zerwürfnisse; demgemäss sind die in V 2 beschlossenen 4 Jahresversammlungen ebenfalls nur städtisch, und dieser engere Zusammenschluss des städtischen Elements wird in VII 1 vom König begünstigt, indem er diese 4 Separatzusammenkünfte unter seinen Schutz nimmt, er wird damit der Protektor eines organisierten grossen

---

gentheimer Stallung. So bestimmte und entwickelte Verhältnisse haben wir aber hier noch gar nicht.

Städtebunds, der auch nach der Ausgleichung mit den Herren vom 10 Nov. 1255 VII das Bedürfnis fühlt sich enger zusammenzuhalten, offenbar aus Mistrauen gegen die letztern. Und hier würde sich zugleich eine niedliche Parallele mit dem grossen Städtebunde von 1376 ergeben. Man weiss [1], wie damals K. Wenzel die Städte begünstigt, sich mündlich verbindlich gemacht hat ihren Bund nicht aufzulösen, gleichwol aber zu einer urkundlichen Bestätigung desselben nie zu bringen war. Aehnlich hier. Man vergleiche nur VII 1 und VII 2: der König statuiert laut art. 1 die 4 Jahresversammlungen des Städtebunds, aber in der Urkunde des gleichen Tags [2] ist davon nicht die Rede, also war es nur eine mündliche Zusage des Königs. Die Städte aber sind klug: sie suchen die mündliche Zusage dadurch schriftlich zu fixiren, dass sie sie in ihren Abschied VII 1 aufnehmen, gerade wie 1387 die Städte zum gleichen Zweck sich selbst ein Protokoll [3] über die Aeusserung des Königs aufgesetzt haben. Eine solche Jahresversammlung der Städte hat dann wirklich stattgefunden, wir erkennen sie an dem für sie verabredeten Ort und Termin, es ist VIII Köln 1256 Jan. 6«. Auf diese Ansicht von dem ganzen Zusammenhang der Dinge habe ich verzichtet, weil sie nicht beweisbar ist; ich that es ungern, weil sie pragmatisch brauchbar wäre. — Es ist nur noch hinzuzufügen, dass die Festigung der Bundesorganisation, die in den 4 regelmässigen Zusammenkünften lag, nicht lange vorgehalten hat. Unser Kölner Tag vom 6 Jan. 1256 blieb in der That der einzige, welcher unter Einhalten von Ort und Zeit nach Verabredung stattfand.

1 RTA. 1 nr. 301 art. 1, und Vochezer in Forsch. z. D. G. 15, 11.

2 Böhmer 95 f., und Ennen-Eckertz 2, 360.

3 RTA. l. c.

Gleich am 12 März [1] 1256 wird nämlich wider ein Tag abgehalten, statt octava pasche, oder 23. Apr. in diesem Jahr, wie es Ordnung gewesen wäre [2]. Den Grund, warum man sich früher als nach der Regel versammelte, hat man mit Recht in dem Tode des Königs vom 28 Jan. gefunden [3]. Die dritte Jahresversammlung hätte am 29 Juni abgehalten werden müssen, es geschieht aber statt aber dessen schon am 26 Mai; der Grund ist diessmal die bevorstehende Königswahl, die auf 23 Juni angesetzt war, wo auch der Gesammtbund, wol besonders sein städtisches Element, auftreten wollte. Der 4. Tag würde am 8 Sept. haben sein müssen, aber gerade da sollte ein Wahltag zu Frankfurt beschickt werden, und man verlegte daher den ersteren auf den 29 Sept. [4], was auf einem ausserordentlichen Tag zu Würzburg vom 15 August beschlossen wurde. Man empfand es da offenbar sehr bestimmt, wie mislich das fortwährende Verlegen wirken musste, und es wurde daher eben in Würzburg der Besuch des auf 29 Sept. verlegten Tags besonders eingeschärft und das Festhalten an den 4 regelmässigen Versammlungen mit den besten Vorsätzen beschlossen [5], obschon dann auch dieser Tag

---

1 Schaab 1, 151 rechnet März 15.

2 Unsre Sammlung V 2, vgl. Böhmer 98 art. 6.

3 Schaab 1, 151, Busson 68. Ausgefallen ist in unsern Akten keine Versammlung, daran halte ich fest; es müsste sonderbar zugegangen sein, wenn hier im Jahr 1256 nach Jan. 6 alle ausserordentlichen Versammlungen erhalten, alle regelmässigen verloren wären; auch sind die erhaltenen zeitlich nahe genug bei einander; vgl. auch Böhmer 98 art. 6. Der Ausfall der zweiten und die Verlegung der vierten Jahresversammlung ist aktenmässig, der Ausfall der dritten ist oben nach natürlichster Vermuthung begründet.

4 XI 3.

5 XI 4.

auf 29 Sept. schwerlich zu Stande kam, wie wir schon im 6. Abschnitte sahen.

Den Mainzer Tag IX vom 12. März 1256 bezeichnet Böhmer 97 und 109 als Städtetag, ebenso Busson 68. Etwas anderes ist auch aus dem Excerpt IX nicht zu entnehmen. Dagegen heisst es in dem vollen Wortlaute des Abschieds bei Böhmer 97 ganz deutlich ex concordi consensu et maturo consilio dominorum et nobilium qui tunc aderant fecimus et ordinavimus hec statuta. Also es waren auch Herren da. Im Ausdruck scheint freilich zu liegen, dass nicht viele da waren. Aber an dem Charakter des Gesammttags als solchen ändert das nichts, sie waren doch da. Dass einzelne Artikel, wie art. 11, so sind, dass man in ihnen nur die Städte reden zu hören glaubt, dass die Inskriptio bloss Städte aufweist, dass nur Mainz im Namen der übrigen sigelt, dass es im Datum heisst »Maguncie ad generale colloquium civitatum«, erklärt sich aus dem, was bei II über die städtische Redaktion und Entstehung dieser Abschiede gesagt ist, und schliesst ihren allgemeinen Charakter nicht aus.

Auch den Mainzer Tag X vom 26 Mai 1256 bezeichnet Böhmer 110 als Städtetag, Busson 76 f. spricht sich nicht aus. Aus dem blossen convenimus in art. 1 ist wenig zu schliessen. Die Bestimmung in art. 2 expeditionem — super pacis violatores indiximus weist, wie der Ausdruck indiximus — expedicionem generalem super omnes pacis violatores in VIII 2, eher auf eine allgemeine Versammlung als auf blosse Städte hin; ich widerhole dabei, wie dieselbe Verfügung auf einem Tag vorkommt, dessen gemischter Charakter ganz unzweifelhaft ist, bei Böhmer 98 art. 10. Bei der in X 1 vorkommenden Wahlpolitik ist freilich zunächst oder allein an die Städte zu denken, dafür spricht die ganze Fassung des Artikels. Dabei ist von Boten und Briefen an

die Kurfürsten die Rede, welche die Versammelten bereits früher abgeschickt hatten und auf welche in XI die 4 Antwortschreiben der letzteren erfolgen, und diese Antworten sind nur an Städte gerichtet; gleichwol sind jene Boten und Briefe von der Mainzer Versammlung IX ausgegangen wie man sieht [1], und diese war notorisch eine gemischte, wie auch die Würzburger Versammlung XI, auf welcher die kurfürstlichen Antworten einliefen, eine gemischte war; und so kann auch unsere X das gewesen sein. Und wenn es sich in IX als einer gemischten Versammlung offenbar hauptsächlich um die Wahlpolitik der Städte handelt, und wenn in der gemischten Versammlung XI auch wieder dieser Gegenstand im Vordergrund steht, und wir in X ebenfalls diese Sache erkennen und doch den Gesammtcharakter der Versammlung festhalten dürfen, so erklärt sich das alles leicht, wenn man annimmt, dass die Städte dabei auch ihre abgesonderten Berathungen für sich gehabt haben, oder noch leichter, wenn, was mir das wahrscheinlichste ist, die Städte an Zahl und Bedeutung entschieden vorgeherscht haben.

Den Würzburger Tag vom 15 Aug. 1256 XI bezeichnet Böhmer 112 wieder als Städtetag, Busson 78 spricht sich darüber nicht aus. In der That ist es sicher ein gemischter Bundestag. Denn in art. 1 heisst es »convenientibus in unum omnibus pacis foedere conjuratis«, nicht mit dem Beisatze »civitatibus«. Der art. 6 »concedimus etiam« ertheilt dem Bischofe von Würzburg und der Stadt Würzburg die Vollmacht Herren und Städte in die Eidgenossenschaft aufzunehmen (loco omnium nostrum); diese Vollmacht konnte nicht von den

1 X 1 transmiseramus kann nur auf die Versammlung IX gehen.

Städten allein ausgehen, es ist wenigstens wahrscheinlich dass beide Theile dabei waren. In art. 8 wird die Haltung fixiert, welche man, doch wol vorzugsweise die Städte, in dem Fall einer zwiespältigen Königswahl einnehmen will; es kann diess auch auf gemischtem Tag geschehen sein, ähnlich ist schon im März beschlossen worden (Böhmer 98 art. 4), und zwar damals ex concordi consensu et maturo consilio dominorum et nobilium. Und wenn endlich die vier kurfürstlichen Briefe, die auf dem Tage vorkamen, ausschliesslich an die Städte gerichtet sind, so zeigt das nur, dass es auf die Politik der Städte den Briefschreibern hauptsächlich ankam.

Nach alle dem werden wir annehmen dürfen, dass sämmtliche uns erhaltene Akten sich auf gemischte Tage, nicht auf blosse Städteversammlungen beziehen. Wie weit auf einzelnen dieser Zusammenkünfte der Besuch der Städte vorherschte, mag meist dahingestellt bleiben. Die Akten aber sind Akten des Gesammtbundes der Herren und Städte, und wir haben kein Recht besondere Städtetage dabei auszusondern. Als Akten des Gesammtbundes sind sie auch sichtlich den Regensburgern übergeben worden, und als solche haben wir sie künftig zu betrachten.

Wenn nun auch bei den meisten Versammlungen wirklich Herren anwesend waren, bei andern das wenigstens wahrscheinlich gemacht werden kann oder doch nicht ausgeschlossen ist, so soll damit nicht gesagt werden, dass ihre Theilnahme an denselben und an deren Beschlüssen derjenigen gleich sei, welche man den Städten zuschreiben muss. Wie sehr der Bund nicht sowol im Interesse der Herren als der Städte war, wird sich bald geltend gemacht haben. Freilich haben jene schon bei der Gründung mitgeschworen im Juli 1254, und noch

einmal zu Worms im Febr. 1255 [1], und sie haben zu der königlichen Regelung vom 10 Nov. 1255 ihre Zustimmung gegeben [2]. Aber eine Andeutung von der zweiten Rolle, die sie spielten, findet sich vielleicht in VI, wo die Städteliste eingeführt wird mit Nomina civitatum confederatarum ad pacem generalem, während es von den Herren nur heisst Nomina dominorum qui sanctam pacem cum civitatibus juraverunt. Wir wissen nur von Städten, welche die Versammlungen anzusagen hatten, oder wir können es doch vermuthen [3]; ein grösserer Einfluss lag dadurch in ihrer Hand. Dass die domini und nobiles auf dem Mainzer Tag vom Merz 1256 nicht sehr zahlreich waren, deutet der Zusatz »qui tunc aderant« in zarter Weise an [4]. Und das wird nicht das einzigemal gewesen sein, man muss auch die Möglichkeit zugeben, dass sie unter Umständen einmal alle ausblieben. Dass das wirklich geschehen sei, beweist freilich noch nicht, wenn die Städte an den König von einem solchen Tag aus allein schreiben ohne Betheilung der Herren, wie 1255 Juni 30 [5]; denn gerade damals waren auch Herrenboten dabei [6]. Die Städte haben ferner allein geschrieben an die Kurfürsten im Merz 1256 von dem Mainzer Tag aus [7], und gerade da sind wir der Anwesenheit von Herren und Edlen sicher [8]. Es war offenbar

1 M. G. LL. 2. 371, 10. Diesen Wormser Akt erwähnt der König nochmals ib. 372, 8.

2 ib. 375, 17.

3 Siehe Abschnitt 10: Vorortschaften im Bunde.

4 Böhmer 97.

5 ib. 95.

6 Bei uns im Texte III 1.

7 Siehe Abschnitt 12: Vorbereitung der Reichsstandschaft der Städte.

8 Böhmer 97. — Natürlich schreiben auch die Kurfürsten dann wider nur an die Städte in nr. XI, ohne dass daraus für

möglich, dass auch auf gemischten Versammlungen die Städte doch allein und für sich handelten, beschlossen, korrespondierten, wol namentlich wenn, wie 1255, die Interessen beider Elemente auseinandergetreten waren. Aber das alles lässt den Grundsatz unberührt, dass der Bund und seine Versammlungen verfassungsmässig gemischter Art waren, und es lässt auch die Thatsache unangefochten, dass doch die meisten Bundestage sicher auch wirklich von Herren besucht waren. Für die Geschichte des Bundes wäre es freilich werthvoll genug, wenn über die Betheiligung der letzteren jedesmal genaue Auskunft zu haben wäre. So aber werden für einzelne Fälle immer noch Vermuthungen zugelassen werden müssen.

---

oder gegen die Anwesenheit von Herren zu Würzburg geschlossen werden dürfte.

8.

Chronologisches Mitglieder-Verzeichnis.

Es ist natürlich, dass dem Bunde daran liegen musste soviel als möglich Mitglieder zu gewinnen, namentlich benachbarte; der im Vordergrund stehende Zollzweck drängte auf geographisches Zusammenfassen. Die Frage ist nur, wie die Propaganda betrieben wurde. Und da erzählen nun Herm. ann. Altah.: civitates Rheni — vicinos principes et comites sue societati adherere compellunt [1]. Dieses compellunt ist an sich noch nicht Zwang, es kann auch zwangloses Veranlassen bedeuten. Doch wird es hier im ersteren Sinn zu verstehen sein [2]: die Städte hätten also die benachbarten Fürsten und Grafen mit Gewalt genöthigt in den Bund zu treten. Es ist mehrfach bezweifelt worden, ob das bei den grösseren Fürsten auch nur möglich gewesen sei [3]. Der Zweifel ist völlig begründet, nur dass die grössern Fürsten am Rhein laut der Bundesurkunde gleich bei Gründung dabei waren. Er gilt aber auch bei den weniger grossen. Mich dünkt nur, dass Hermann von Altaich sich hier nicht richtig ausgedrückt hat. Die

1 M. G. SS. 17, 397.

2 In I 3a ist compellendo entschieden von Gewalt zu verstehen und zwar totis viribus. Nur handelt es sich dabei gar nicht vom Eintritt in den Bund, sondern von der Behandlung der Friedbrecher.

3 Barthold, Arnold, Busson. vgl. den letzteren pag. 25 nt. 2.

Gründungsurkunde hat nichts von einem solchen Eintrittszwang, in art. 3a heisst es zwar dass die Inhaber unrechtmässiger Zölle sollen totis viribus ad condignam satisfactionem compelli, aber das ist eben nicht Zwang zum Eintritt, sondern zum Schadenersatz, beziehungsweise für die Zukunft zur Aufhebung der ungesetzlichen Einnahmequellen. Da nun in der Gründungsurkunde und bei Hermann der gleiche Ausdruck compellere gebraucht wird, und da der letztere die erstere kannte, ja bei seiner geographischen Entfernung vom Hauptgebiete des Bundes ohne Zweifel für seine Kenntnisse ausschliesslich auf die ihm zugekommenen Akten beschränkt war [1], so ist seine Darstellung nur aus einer oberflächlichen Benutzung jener Urkunde zu erklären.

In einzelnen Fällen mag der Versuch des Bundes, die condigna satisfactio zu erlangen, auch zum Eintritt neuer Mitglieder beigetragen haben, indem einzelne es für gut fanden, lieber gleich sich in den Bund aufnehmen zu lassen, der ihnen seine Macht gezeigt hatte. Wenigstens finden wir, dass ein Herr von Strahlberg später beim Bund ist [2], und wir wissen, dass von drei Städten des Bundes gegen die von Strahlberg gekämpft wurde [3]; nur bleibt dahingestellt, ob von wegen des Bundes gekämpft wurde und ob der Eintritt Ziel und Folge des Kampfes war. Ferner, bei einer Exekution des Bundes [4] verzichten alle betroffenen Herren auf alle ihre

1 Die er, wie wir sonst zeigen, durch Regensburg nach dessen Eintritt erhielt.

2 Siehe den Abschnitt über die Mitglieder weiter unten.

3 Zorn-Flersheim 102.

4 Ann. Worm. in M. G. SS. 17, 57, 36 ff. Das resistente lin. 36 heisst an sich nicht nothwendig, dass er der Aufforderung zum Eintritt widerstrebte und dieser erzwungen werden sollte, sondern dass er den Zollanmuthungen des Bundes sich nicht fügen wollte. Doch scheint der Autor hier an Eintrittszwang

Ungelte und Zölle; aber dass sie darauf auch in den Bund traten, sieht man nicht; Falkenstein und Hohenfels, die mit dabei sind, finden sich nachher beim Bunde [1], aber nicht die gleichfalls betheiligten Eberstein und Eppenheim, und ebensowenig Boland, um den es sich hauptsächlich gehandelt hatte. Von einem gewaltsamen Beitreiben in den Bund kann also da überall nicht mit Sicherheit die Rede sein, wenn auch nicht erweislich ist dass es in einzelnen namentlich kleineren Fällen nicht vorkam, und namentlich die letztgenannte Exekution von dem Berichterstatter so aufgefasst sein mag; es konnte ihm ja so scheinen.

Dagegen findet sich allerdings Aufforderung zum Eintritt und auch indirekte Nöthigung. Jede Stadt soll ihre Nachbarn darauf hin bearbeiten, dass sie den Frieden schwören, und wer gegen Personen oder Eigenthum der Ablehnenden sich eine Gewaltthätigkeit erlaubt, hat den Frieden nicht gebrochen [2]. Darin liegt wol, dass der Bund es nicht nur geschehen liess, wenn die durch ihn in ihrer Thätigkeit gegen Bundesglieder gehemmten Schnapphähne ihre Wirksamkeit um so mehr gegen die Nichtmitglieder richteten, sondern auch, dass Bundesglieder selbst, die sich gegen solche Ablehner etwas erlauben, ebenfalls ungestraft alles thun können. Noch eine andre Art von Zwang wurde angewendet, gegen solche Herren welche dem Bund und dessen Mitgliedern Widerstand leisten. Man kann nur denken an widerwärtiges Thun und Reden, wobei natürlich die Ablehnen-

---

zu denken. Aber es folgen dann nur treugae bis zu nahem Endtermin, und Nachgiebigkeit in Ungelten und Zöllen, vom Eintritt berichtet er doch nicht.

1 Siehe diesen Abschnitt über die Mitglieder weiter unten.

2 II 18 exiget — et requiret ut pacem jurent. quod si — perturbet.

den und die Friedensstörer gleich sehr zu verstehen sind [1]. Welcher Herr sich das zu Schulden kommen lässt, soll von den Bundesgliedern keine victualia vel arma vel aliqua subsidia erhalten; es ist also eine Art Handelssperre, die gegen einen solchen angewendet wird. In den Städten insbesondere wird das von Wichtigkeit: in keiner Stadt findet er Gelegenheit zu einem Anleihen, und wenn ein Bürger einem solchen auch nur freundschaftlichen Verkehr und sonstige Unterstützung in Rath oder That zuwendet, so drohen ihm die schärfsten Strafen [2]. Sehr entschieden aber endlich wirkt der Legat für Eintritt in den Bund, indem er die Geistlichkeit dazu in Bewegung setzt, Städte und Edle dahin zu ermahnen, gegen wirkliche Unruhstifter aber mit Exkommunikation und Interdikt einzuschreiten [3].

Ueber die Zahl und die Namen der Mitglieder haben wir eine Reihe von Nachrichten, chronikalische, urkundliche und aktenmässige. Ich beginne mit dem aktenmässigen Verzeichnis VI, dem grössten und bedeutendsten, Herren und Städte enthaltend. Leider ist es ganz undatiert. Es steht im Codex zwischen dem Wormser Tag V vom 14 Okt. 1255 und der Oppenheimer Versammlung VI vom 10 Nov. 1255. Demgemäss hat man dasselbe in Verbindung mit dem genannten Wormser Tag gebracht, als Zuthat der in V 2 erhaltenen Aufzeichnung von diesem [4]. Darf man das, so hat man auch

1 II 2 domino, paci restistenti et nobis conjuratis. Solche, die den Eintritt verweigern, sind auch in II 18 behandelt, und solche, die den Frieden stören, in I 3a.

2 II 2–4.

3 Ennen-Eckertz 2, 346 Brief des Legaten vom 7. Okt. 1254.

4 So thut Busson 58, Böhmer und Pertz durch die Art des Abdrucks. Nirgends ist eine andere Zeitbestimmung versucht worden.

die Datirung, und Busson [1] nimmt daher an, es sei·abgefasst in der Zeit des bis zum Martinstag dauernden Stillstands zwischen den Städten und Grossen, also zwischen 29 Juni und 10 oder 11. Nov. 1255. Aber die Stellung im Kodex und Abdruck berechtigt uns keineswegs dazu. Dass Böhmer die Liste unter Einer Ueberschrift mit dem Wormser Tag zusammengefasst hat, ist ganz nur seine Sache. Er schliesst übrigens den Bericht vom Wormser Tag mit ad que colloquia . . . . richtig, und ebenso richtig beginnt er dann eine neue Linie mit Nomina dominorum. Ganz irre geht aber Pertz, der ohne solche Auslassungspunkte auf einer und derselben Zeile beides zusammenfügt: ad que colloquia nomina dominorum. Leibnitz lässt in seinem Abdruck die Nichtzusammengehörigkeit der Liste und des Wormser Tags ganz deutlich hervortreten, ihm war zu folgen; statt dessen ist er von Böhmer, und dieser dann wider von Pertz verschlechtert worden; den Kodex sah niemand an. Freyberg deutet keine Lücke an: ad quae colloquia. nomina dominorum —. Der Kodex verbietet geradezu, die beiden Stücke zusammenzunehmen, wie ich in dessen Beschreibung S. 8 f. ausgeführt habe. Die Liste steht offenbar an einem ungehörigen Platz, und wir können nicht einmal schliessen dass sie vor dem ihr folgenden Stück vom 10. Nov. 1255 abgefasst sei. Aber wenn, wie ich nicht zweifle, meine Ansicht über die Entstehung der ganzen Aktenkollektion die richtige ist, wenn diese Kollektion somit bei Gelegenheit des Eintritts der Stadt Regensburg gemacht wurde, so fällt auch die Abfassung der Liste um diese Zeit d. h. um den 2 Okt. 1256. War Regensburg dem Bund solange fern geblieben [2], war es

1 Busson 60; kürzer nennt er es 67 »das Verzeichnis vom 14. Oktober«.

2 Auch in den Schwäbischen Städtebund von 1376 trat

durch seine geographische Lage von dem grössten Theil der Bundesglieder weit getrennt, so konnte diese wichtige Gemeinde bei ihrem Eintritt mit um so mehr Grund auch das Verzeichnis der Mitglieder fordern, neben dem übrigen Aktenauszug. Dieses Verzeichnis stellt uns dann den Bestand des Bundes dar, wie er um den Anfang des Oktobers 1256 war. Und dasselbe hat soviel Zuverlässigkeit als wir von einer officiellen Aufzeichnung dieser Art und in jener Zeit erwarten können. Freilich hat Busson 61 ganz Recht, wenn er es für unvollständig erklärt. Aber wenn von den Westfälischen Städten, deren eine ganze Zahl damals beigetreten war, eben nur das einzige Münster mit Namen genannt ist, so erklärt sich das gerade aus dem praktischen Zwecke, dem die Liste dient: das waren gerade diejenigen Mitglieder, deren genaue Aufzeichnung für Regensburg minder wichtig war, weil sie da theils zu entfernt theils zu klein erschienen, um von ihnen die Bundespflicht etwaigen Zuzugs zu fordern oder sie ihnen zu leisten [1]. Das Verzeichnis beschränkt sich sichtlich auf die näheren oder wichtigeren, wenn gleich auch hier offenbar keine Vollständigkeit erstrebt wurde, da ja Würzburg und Nürnberg fehlen; die konnte man freilich weglassen, da die Regensburger über sie die Heimreise machten und sich Urkunden von ihnen ausstellen liessen. Die Regensburger selbst figuriren natürlich auf dem Blatte auch nicht; dass sie eingetreten waren, wussten sie selbst. Aber Lücken in der Liste

Regensburg erst spät ein, 1381, s. W. Vischer in Forsch. z. D. G. 2, 67.

1 Das Fehlen des Grafen Otto von Teklenburg hat Busson 61 aus dessen Entfernung vom Hauptmittelpunkt der Friedensbestrebungen erklärt. Ich setze statt dessen seine Entfernung von Regensburg.

können uns überhaupt nicht irre machen [1], der Autor des Verzeichnisses erklärt, wo er die Städte aufzählt, am Schlusse selbst, dass es unvollständig sei: et alie civitates plus quam 60. Es mag auch hier die Eilfertigkeit in Betracht kommen, mit der wir schon die Auszüge verfasst werden sahen. Die wirklich genannten Namen aber waren sicher um die angegebene Zeit beigetreten. Von wem wir sonst das Datum des Beitritts wissen, da streitet dasselbe nicht mit unserer Datierung des grossen Verzeichnisses. Ich theile nicht die Unzufriedenheit Bussons gegen diese Liste. Wenn hier die Kirchenfürsten von Trier und Metz wider erscheinen wie in der Gründungsurkunde, so ist das ja nur eine Bestätigung. Und wenn »der Kölner seit dem vollzogenen Anschluss des Landfriedensbundes an Wilhelm gewiss kein warmer Theilnehmer mehr war« [2], so ist doch seine ursprüngliche Mitgliedschaft durch beide Aktenstücke unanfechtbar bezeugt. Dass manche Grosse in der Liste ohne Namensnennung, d. h. ohne Vornamen, erscheinen, darauf will auch Busson selbst wenig Gewicht legen; am besten gar keines, zumal da es keine Urkunde ist [3]. Er meint auch, im allgemeinen könnte man mistrauisch sein

1 Busson 61 findet, dass der Verfasser ausser dem Gr. Otto von Teklenburg noch 11 urkundliche städtische (Westfälische?) Mitglieder nicht genannt habe; ich zähle sogar 14 (13 Westfälische): Sinzich Dortmund Warendorf Herford Beckum Ahlen Telgt Vreden Coesfeld Osnabrück Attendorn Borken Soest Lippstadt (ich stimme Busson 49 nt. 7 bei, dass hier 1255 statt 1260 anzunehmen ist), Ennen-Eckertz 2, 347—429 nr. 338. 340—344. 346. 347. 349. 350. 355. 359. 360. 412.

2 Einen Schluss darauf würde sogar das Schreiben bei Ennen-Eckertz 2, 345 nr. 337 nicht gewähren. Obiger Anschluss war übrigens gleich anfangs im Plan, s. Abschn. 14.

3 Auch in Urkunden kommt es so vor, z. B. Böhmer-Ficker acta imp. sel. nr. 1145 und wie oft noch überhaupt.

gegen die grosse Zahl der Herren, weil das Verzeichnis abgefasst sei noch während des Stillstands, und also vielleicht hier eine Verwechslung der Theilnehmer des Stillstands mit denjenigen des Landfriedens möglich wäre. Aber wir sahen schon, dass das Verzeichnis eben nicht während des Stillstands abgefasst ist. Auch weiss der Autor desselben sehr bestimmt was er sagen will, wenn er, vertraut mit Zeit und Gegenstand, in VI 1 das sanctam pacem in der Ueberschrift und das ad pacem generalem in der Ueberschrift von VI 2 ausdrücklich hervorhebt. Und selbst wenn der Stillstand verwechselt wäre mit dem Bund, so würde das nicht viel ausmachen, da beide doch so ziemlich dieselben Theilnehmer gehabt haben müssen: der Zwiespalt, auf den der Stillstand folgte, war ja innerhalb des Bundes ausgebrochen. Ich kann an der Authenticität dieser Liste nicht zweifeln. Sie enthält nicht alle, aber alle, die sie enthält, gehören dahin [1].

Haben wir das grosse Verzeichnis VI rehabilitiert und ihm, was ebenso wichtig, zum erstenmal sein bestimmtes und richtiges Datum angewiesen, so können wir uns diese Mühe ersparen bei der ersten Liste der Theilnehmer, die uns in der Gründungsurkunde I geboten wird. Herren und Städte der letzteren kommen alle vor im ersteren, auch die Reihenfolge ist fast ganz dieselbe, nur erscheint eine grössere Zahl. Die Authenticität der Urkunde haben wir früher [2] nachgewiesen, an ihr kann kein Zweifel sein. Man darf nur nicht ver-

1 Nach Zorn 104 müsste der Pfalzgraf schon Ende 1255 oder Anfang 1256 dabei gewesen sein. Vgl. übrigens in Betreff seiner Busson 66 nt. 2, dem meine Herabsetzung der Zeit der grossen Liste erwünscht sein muss.

2 Von der Stadt Köln habe ich gesprochen im 4. Abschnitt, wo jene Authenticität überhaupt erwiesen wird.

gessen, dass bei Aufzählung der Städte im Eingang gesagt wird ac alie civitates, und dass bei Nennung der Herren in art. 2ᵃ hinzugefügt ist necnon multi comites et nobiles terre. Auch hier gleich Anfangs also keine Vollständigkeit in der Aufzeichnung der Mitglieder. Die grössere Zahl in VI kommt aber auch von neuen Beitritten.

Von der Gründungszeit haben wir noch ein Verzeichnis im Chr. Wormat. des monachus Kirsgart anon. bei Ludewig reliq. manuscr. 2, 126. Von den Herren wird nur Gerhard von Mainz (falsch Gerlacus) genannt, er schwört offenbar cum multis nobilibus [1], die aber nicht genannt sind, wol nicht seine Leute, sondern selbständige Theilnehmer. Dieser und von den Städten Worms und Mainz stimmen mit der Gründungsurkunde. Frankfurt Oppenheim Gelnhausen Friedberg Wetzlar Boppard Wesel (Oberwesel) Bingen sind dem monachus eigenthümlich. Da die Gründungsurkunde I durch ihr ac alie civitates noch Raum lässt, könnte man denken diese seien es. Allein der monachus ist, das sehen wir im 9. Abschnitt bei Gelegenheit der Zölle, so verwirrt in dieser Stelle, dass wir ihm nur wenig Glauben schenken dürfen; von ihm ist, da er jener Zeit schon ferne steht, authentisches auch nicht zu erwarten. Die er nennt von Städten, haben dem Bund allerdings alle einmal angehört, aber wahrscheinlich nicht alle an der Gründung Theil genommen. Wenn auch die kleineren in der Gründungsurkunde nicht alle mit Namen genannt zu werden brauchten, Frankfurt wäre in ihr doch gewiss nicht übergangen worden, und somit darf man auch an den Wetterauischen Städten Gelnhausen Friedberg Wetzlar zweifeln, da diese ihre Politik nicht von derjenigen

---

1 Quibus — Moguntinus juravit, illis cum multis nobilibus velle assistere.

Frankfurts zu trennen pflegten. Der Autor hat diese wenig später zugetretenen in die Gründung mitversetzt, indem sie alle schon 6. Okt. wirklich dabei sind. Dass er dagegen Köln Speier Strassburg Basel weglässt, ist eine üble Lücke. Pertz hat die Stelle des monachus in seine restituierten ann. Worm. M. G. SS. 17, 58 aufgenommen, die also hier für diese Sache ebenso werthlos sind. Busson 18 und 23 legt auf die Namen in Pertz' ann. Worm. Gewicht, weil er da, ohne Grund, die Benutzung eines authentischen Verzeichnisses vermuthet. Trithemius [1] hat sicher seine Stadtnamen vom Bunde des Jahrs 1254 aus keiner andern Quelle geschöpft, es sind die gleichen wenn auch in andrer Reihenfolge, und nur aus Versehen ist Frislaria statt Wetzlar genannt; ihm ahnt noch von et quaedam aliae, von fürstlichen Theilnehmern weiss er gar nichts. Noch etwas weiter geht die Bearbeitung der ann. Hirsaug. [2], indem noch Erfurt dazu kommt, das sonst ohne Beglaubigung ist, und aliarumque urbium multarum gedacht wird. Zorns Wormser Chronik [3] hat Busson 19 schon richtig gewürdigt: die Gründer-Namen sind hier aus verschiedenen Quellen zusammengesetzt, so dass spätere Mitglieder mit den ursprünglichen vermischt werden. Lützelberg ist wahrscheinlich verschrieben für irgend einen andern Namen. Neue Theilnehmer des Bundes im ganzen erkennen wir nicht aus ihm. Bedenklich ist, dass Ludwig von der Pfalz der erste unter allen Herren gewesen sein soll der beitrat, und dass erst nachher die übrigen Herren aufgefordert werden. In

1 Trith. chronicon insigne monast. Hirsaug., nunc primum in lucem editum Basileae sine anno, 246.

2 Ann. Hirsaug. ed. Sangall. 1690: 1, 591.

3 Biblioth. des Stuttg. lit. Vereins 43, 101 f. — Zorns Verhältnis zu Hersheim s. Arnolds Editions-Einleitung Seite 2, und ebenda über den mit Hersheim identischen Hacsheim Schaabs.

der Stiftungsurkunde würde ein so mächtiger Fürst wie Ludwig nicht unerwähnt geblieben sein; wir finden ihn aktenmässig erst in dem grossen Verzeichnisse VI. Hermanni ann. Altah.[1] erwähnen zwar von allen Fürsten mit Namen nur ihn, aber sie sagen doch nicht, dass er der erste Herr gewesen der beitrat, eher das Gegentheil; wie er dazu kommt, ist der Bund bereits von Seiten der Städte begründet und in Wirksamkeit.

Gleich vom zweiten Bundestag zu Worms 6 Okt. 1254 haben wir nun wider ein Namensverzeichnis in der undatierten Aufnahmsurkunde der Stadt Köln[2], von wo es übergieng in die Beitrittsurkunde Kölns vom 14 Jan. 1255[3]. Dass dieses Verzeichnis auf diesen Tag gehört, habe ich bei Erörterung des Bundestagscharakters der einzelnen Versammlungen S. 109 ff. gezeigt. Die neu sich ergebenden Mitglieder sind also, soweit sie nicht etwa schon im Juli dabei waren als Stifter, zwischen 13 Juli und 6 Okt. 1254 oder auf dem Tag vom 6 Okt. selbst beigetreten. Köln fügt in der Beitrittsurkunde noch hinzu ac aliis nobilibus bei den Herren und et universis civitatibus aliis pacis federe copulatis bei den Städten, was in der Aufnahmsurkunde nicht steht. In letzterer sind wol alle zu Worms erschienenen genannt, in ersterer alle Mitglieder überhaupt angeredet, oder es waren auch zu Worms mehr als die genannten erschienen, man kann es nicht sagen. Busson 23 hält dieses Verzeichnis für das erste authentische, da er das der Gründungsurkunde verwirft; er beruft sich auf Ennen Gesch. Kölns 2, 118 und Schirrmacher letzte Hohenstaufen 134, die auch nur, von Fürsten, die hier aufgeführten als Theilnehmer nen-

1 M. G. SS. 17, 397, 21.
2 Ennen-Eckertz 2 nr. 364.
3 Ennen-Eckertz 2 nr. 365 aus Böhmer 93.

nen; allein sie zweifeln eben auch mit Unrecht an der Gründerliste von I.

Vom Jahr 1255 aus April und Mai sind uns sogar eine ganze Reihe von Urkunden über geschehene besonders Westfälische Eintritte aufbewahrt bei Ennen-Eckertz 2, 347—429 nr. 338—350. 355. 359. 360. 412 [1]. Borken und Soest nr. 359 und 360 thaten es vermuthlich wie andere Westfälische Städte auch noch im Frühjahr, wenn gleich das Tages-Datum fehlt. Bei der Aehnlichkeit besonders von nr. 339—350. 412 darf man auf Mittheilung eines Formulars schliessen. Münster und Dortmund nr. 339 [2] und 340 treten, ausser fast wörtlicher Uebereinstimmung, auch am gleichen Tag ein; ebenso haben die im Wortlaut einander sehr ähnlichen nr. 346—349, Urkunden von Telgte Vreden Teklenburg [3] Coesfeld, auch unter sich das gleiche Datum; vielleicht kamen jene wie diese in Versammlungen je an diesen Datumstagen zum Abschluss, bei den letzteren war vielleicht auch Lippstadt [4] wegen des Tages-Datums, obschon die Urkunde doch abweicht. Der dominus de Waldekn findet sich auf dem Mainzer Tag vom 29 Juni 1255 III 1 als imperialis aule justiciarius ein, er war wol auch für seine Person eingetreten, man sieht aber nichts da-

1 Ob wir Osnabrück und Minden auch als Mitglieder rechnen können, geht auch aus Wilmans Westfäl. Urk.B. 3, 913 nt. 1 noch nicht sicher hervor, da wir nicht wissen, ob das dort erwähnte pacis fedus der grosse Bund von 1254 ist. Osnabrück bei uns 142.

2 Münster auch bei Wilmans Westfäl. Urk.B. 3, 911 nr. 1739 aus Ennen-Eckertz l. c.

3 Teklenburg auch bei Wilmans ib. 3, 912 nr. 1740 aus Ennen-Eckertz l. c.

4 25 Mai 1255, nicht 1260, gute Vermuthung Bussons 49 nt. 7. Die Urkunde bei Ennen-Eckertz 2, 429 nr. 412 und Lacomblet 2, 273 nr. 488.

von. Soest hat keinen Monat noch Tag, muss aber vor Attendorn hinzugekommen sein, da es bei diesem schon heisst quas civitati Sůsatensi — juravimus nr. 355, also vor 28 Mai 1255.

Vom Mainzer Tag des 12 Merz 1256 haben wir dann wider urkundliches, und zwar gleich zwei Verzeichnisse. Eines bei Böhmer 97 im Abschied; ein anderes dürfen wir finden in den Adressen der Fürstenbriefe in nr. XI, die vom 5 Aug. datieren und für die Würzburger Versammlung XI vom 15 Aug. bestimmt waren. Denn auf dem Mainzer Tag X 1 vom 26 Mai 1256 heisst es, man habe Boten und Briefe in der Wahlsache an die principes geschickt gehabt, das sind hier die Kurfürsten. Sicher war das geschehen von der vorhergehenden Versammlung aus, und das ist der Mainzer Bundestag IX vom 12 März 1256. Die Antwort darauf sind die Fürstenbriefe in nr. XI, und ihre Adressen gehen an die, von denen die Fürsten die Briefe erhalten hatten, die Namen dieser Adressen bezeichnen also die am 12 März zu Mainz anwesenden Städte, und diese Städte müssen am 12 März 1256 dem Bunde angehört haben. Also haben wir richtig zwei Verzeichnisse von diesem Tag, die aber nicht ganz gleich sind: jedes hat einige Namen für sich allein. Diess ist aber ganz gut begreiflich, da beide Listen selbst von sich sagen, dass sie nicht vollständig seien: die Böhmerische et omnes alii nuncii civitatum congregati Moguncie in colloquio generali, die in den Briefen et universitati omnium civitatum sancte pacis federe conjuratarum [1]. Die Böhmerische hat nur Einen neuen Namen, das ist Achen. Die andere ebenfalls Achen und dazu

1 Worms, schon unter den Stiftern vorkommend, steht in den Briefen von Braunschweig und Otto von Brandenburg, nur aus Nachlässigkeit nicht in den Briefen von Sachsen und Johann von Brandenburg.

noch Würzburg [1]. Von diesen beiden wissen wir den Eintrittstag nicht, und für sie gilt also als Gewinn, dass wir sagen können, sie seien am 12 März 1256 dabei gewesen und hier zuerst genannt.

Wir haben noch ein paar Nachrichten. Nürnberg war 1256 Okt. 10 jedenfalls Mitglied, da es an diesem Tag beurkundet, es erkenne Regensburg als Bundesgenossin an, Böhmer 114. Man kann vermuthen, dass es wol nicht allzulange Zeit nach dem eben genannten Würzburg eingetreten sei (Erweiterung des Bundes nach Franken); also doch wol ziemlich bald nach 12 März 1256, wo Würzburg schon dabei ist, Nürnberg aber noch nicht; später erst, wenn durch das bevollmächtigte Würzburg, Busson 82. Der Bischof von Würzburg wird auch um jene Zeit beigetreten sein, er erscheint in XI 6, also 15 Aug. 1256, als hervorragendes Mitglied, und wird, in den Fürstenbriefen von nr. XI, nur deshalb nicht mit der Stadt Würzburg zugleich genannt, weil es sich, wo die Stadt aufgeführt wird, nicht um die Herren handelt. Die Herren Heinrich und Ludwig von Lichtenberg werden von Strassburg aufgenommen im Merz 1256, Urk. bei Laguille hist. d'Alsace in fol. III preuves pag. 41 f. und daraus bei Schaab 2, 38 f. nr. 22. Die Brüder vom deutschen Hause werden am 17 Apr. 1256 von der Stadt Mainz aufgenommen in eandem pacis securitatem, quam nos et alie civitates compromisimus ordinatione divina firmiter observare; es ist dieser Bund; Gudenus cod. dipl. 4, 888 und daraus bei Schaab 2, 39 nr. 23. Regens-

---

1 Von Wirzburg sagt Gemeiner Ueber den Urspr. d. St. Regensb. 62 nt. 96, dass es »an der Errichtung des Städtebundes im Jahr 1255 einen sehr thätigen Antheil genommen«. Aber die Urkunden, auf die er sich beruft, p. 75—77, sind nur die dann auch bei Böhmer 113 f. abgedruckten, sagen nichts über den Zeitpunkt des Eintritts von Würzburg.

burg 2. Okt. 1256, Böhmer 113, wol aus Gemeiner Urspr. d. Stadt Regensb. 75 f.[1].

Es sind aber viel mehr Theilnehmer gewesen als wir mit Namen nennen können. Schon das Schreiben der Städte vom 30 Juni 1255, Böhmer 95, geht aus von plus quam septuaginta civitates superioris Alemanniae. Auffallend ist der Ausdruck »superioris Alemanniae«, weil damals schon auch andere, namentlich Westfälische, Städte dabei waren. Der Ausdruck ist wohl a parte potiori zu nehmen, oder es sind bei der Mainzer Zusammenkunft, von wo das Schreiben ausgieng, die Niederdeutschen Städte zufällig oder aus unbekanntem Grund nicht erschienen, und die Anwesenden konnten sich, wenn sie ihren Brief an den König richteten, daher wol so bezeichnen. Auch solche ungefähre Zahl-Angabe hat die grosse officielle Liste VI, welche schliesst in Westfalia Munstere et alie civitates plus quam sexaginta cum civitate Bremensi. Dass damit sechzig Westfälische Städte gemeint seien, ist unwahrscheinlich wegen der grossen Zahl, die Aufzeichnung in unserem Kodex lässt es frei wie man interpungieren will, es kann auch gemeint sein: mehr als sechzig ungenannte sonstige Städte im allgemeinen, Westfälische miteingeschlossen, aber nicht diese allein. Endlich noch die Nachricht von ungenannten Niederländischen Städten, s. Busson 51 nt. 2 und Ennen Gesch. d. St. Köln 2, 119 nt. 1, wo man wol wenigstens auf den Namen Antwerpen schliessen darf, falls die ganze Sache hieher gehört.

---

1 Lützelberg in Zorns Chronik ed. Arnold pag. 101 habe ich lieber nicht aufgenommen, vielleicht ist es ein Schreibfehler, die andern bei Zorn genannten Städte finden sich alle in dem Verzeichnis VI 2, Lützelberg allein hat sich sonst nicht wollen nachweisen lassen. Alle Herren, die Zorn anführt, stehen in dem Verzeichnis VI 1.

Man wird nach alle dem ein Ergebnis wol ziehen können, um die allmähliche Ausdehnung des Bundes sich zu vergegenwärtigen. Freilich, während man bei einer Anzahl im Stand ist zu sagen, wann sie ihre Eintrittsurkunde ausgestellt oder die Aufnahmsurkunde empfangen haben, muss man sich in andern Fällen begnügen mit der Angabe, wann sie zuerst als Mitglieder sichtbar werden. Und da gleich anfangs und später die Listen sich selbst in der Regel als unvollständig bezeichnen, so bleibt es immer möglich, dass solche, die erst nachher hervortreten, schon viel früher, vielleicht schon zu Anfang dabei gewesen sind. Die ganz allgemeinen Angaben, die wir anführten, können bei unsrer Zusammenstellung ebenfalls ihre Verwendung finden. Zu bemerken ist, dass diese Zusammenstellung, mit Ausschluss chronikalischer Nachrichten, allein auf dem urkundlichen Material beruht. Es sind demnach als Mitglieder

eingetreten 1254 Juli 13 Gerhard I Wildgraf Erzbischof von Mainz

» » » » Konrad von Hochstaden Erzbischof von Köln

» » » » Arnold II Graf von Isenburg Erzbischof von Trier

» » » » Richard von Daun Bischof von Worms

» » » » Heinrich II von Stahleck Bischof von Strassburg

» » » » Jakob von Lothringen Bischof von Metz

» » » » Berthold II von Pfirt Bischof von Basel [1]

» » » » viele ungenannte comites et nobiles terrae

1 Busson 58 folgt der falschen Lesart Gerhard.

eingetreten	1254	Juli	13	Mainz
»	»	»	»	Köln [1]
»	»	»	»	Worms
»	»	»	»	Speier
»	»	»	»	Strassburg
»	»	»	»	Basel
»	»	»	»	andere ungenannte Städte des Bundes [2]
vorhanden	1254	Okt.	6	Conrad II der ältere Wildgraf [3] Vater von Emicho und Gottfried, bei Kreuznach
»	»	»	»	Emicho der jüngere Wildgraf [4] dessen Sohn, Stifter der Kyrburgischen Linie
»	»	»	»	Gerlach vir nobilis von Limburg an der Lahn ö. von Koblenz
»	»	»	»	Ulrich vir nobilis von Minzenberg an der Wetter s. von Giessen

---

1 Schon Klüpfel Die Einungen des deutschen Reichs im Mittelalter, in Zeitschr. f. Gesch.-Wissensch. 1846, 6, 296, hat in Betreff des doppelten Eintritts der Stadt Köln (bei uns S. 60—64) das richtige angedeutet: es »wurde durch dazwischengetretene Schwierigkeiten von Seiten Kölns eine neue Erklärung nöthig«. Ueberhaupt ist diese Arbeit Klüpfels ausgezeichnet durch vortreffliche Beurtheilung der politischen Bedeutung des Bundes. Busson scheint die Schrift übersehen zu haben.

2 Bis daher aus Gründungsurkunde I.

3 Ennen-Eckertz 2 nr. 364 C., in VI Chunradus.

4 Ennen-Fckertz 2 nr. 364 E., in VI Emicho. Wahrscheinlich ist auch gleich Gottfried der Bruder des letztern beigetreten, ich lasse ihn aber erst später folgen, da er vor der Liste VI nicht auftritt. Ein ungenannter comes silvester scheint schon Mitte Sept. 1254 dabei gewesen, da er damals mit dem Erzbischofe von Mainz zwischen Städten und deren Feinden vermittelt, ann. Worm. M. G. SS. 17, 57, 43, falls das Jahr richtig ist.

vorhanden	1254	Okt.	6	ungenannte alii nobiles
»	»	»	»	Hagenau
»	»	»	»	Schlettstadt
»	»	»	»	Kolmar
»	»	»	»	Breisach
»	»	»	»	Frankfurt
»	»	»	»	Gelnhausen
»	»	»	»	Wetzlar
»	»	»	»	Friedberg
»	»	»	»	Oppenheim [1]
»	»	»	»	Bingen
»	»	»	»	Wesel (Oberwesel)
»	»	»	»	Bacherach
»	»	»	»	Dietbach (Ober- und Rheindiebach bei S. Goar links vom Rhein)
»	»	»	»	Boppard
»	»	»	»	ungenannte universae civitates aliae des Bundes
eingetreten	1255	April	1	Sinzich zwischen Andernach und Bonn
»	»	Mai	3	Münster
»	»	»	»	Dortmund
»	»	»	14	Warendorf an der Ems bei Münster
»	»	»	15	Herford zwischen Bielefeld und Minden

1 Franck Gesch. Oppenheims 1, 23 berichtet: die Beitrittsurkunde der Stadt Oppenheim ist ohne Datum, doch fällt sie nach vor die Unterwerfung unter K. Wilhelm, denn es wurde verlangt, dass sich die Stadt erst noch von dem wegen des Widerstands gegen den König verhängten Bann lösen müsse, bevor sie definitiv aufgenommen werde. Ohne Quellenangabe. Am 13 Okt. 1254 urkundet Wilhelm zu Gunsten der Stadt obtentu Maguntinensium supplicantium pro eisdem, 2, 236 nr. 10.

eingetreten	1255	Mai 16	Beckum an der Werse bei Münster
»	»	» 21	Ahlen an der Werse bei Münster und Beckum
»	»	» 23	Neuss
»	»	» »	Osnabrück
»	»	» 25	Lippstadt bei Arnsberg
»	»	» c. »	Graf Otto von Teklenburg bei Münster
»	»	» »	Telgte bei Münster
»	»	» »	Vreden bei Münster und Ahaus an der Berkel
»	»	» »	Coesfeld bei Münster an der Berkel
»	»	vor Mai 28	Soest
»	»	Mai 28	Attendorn bei Arnsberg
»	»	x	Borken an der Aa bei Münster
vorhanden	»	(Juni 29	Adolf Herr von Waldeck kön. Justitiar)
»	»	» 30	plus quam 70 civitates superioris Alemannie
»	1256	März 12	Achen
»	»	» »	Wirzburg
»	»	» »	und »alle andern Städteboten zu Mainz« Böh. 97 (die Gesammtheit der Bundesstädte IX Briefe)
eingetreten	»	» x	Heinrich und Ludwig Herren von Lichtenberg, Brüder, Strassburger Vögte
aufgenommen	»	April 17	fratres ordinis domus sancte Marie Teutonice
vorhanden	»	Aug. 15	Ihering von Reinstein Bischof zu Wirzburg

vorhanden	1256	c. Okt. 2	Heinrich IV von Erthal Abt von Fulda
»	»	»	Ludwig II der Strenge Pfalzgr. und Herz. v. Baiern
»	»	»	Diether Graf von Katzenellenbogen (in Nassau bei Nastätten)
»	»	»	Friedrich Graf von Leiningen bei Grünstadt in der Pfalz [1]
»	»	»	Berthold Graf von Ziegenhain an der Schwalm w. v. Hersfeld
»	»	»	Gottfried Wildgraf Bruder Emichos und Sohn Konrads II (s. o.) Stifter der Daunischen Linie
»	»	»	Poppo Graf von Walldürn s. von Wertheim und Miltenberg
»	»	»	Ulrich Graf von Pfirt zw. Basel und Pruntrut
»	»	»	ungen. Graf von Virneburg bei Koblenz und Adenau
»	»	»	Sofie Landgräfin von Thüringen [2]
»	»	»	Udelhildis Gräfin von Leiningen (s. o. Friedrich)
»	»	»	[Albrecht] [3] Herr von Trimberg bei Kissingen an der fränkischen Saale

1 Graf Emicho von Leiningen steht Mitte Sept. 1254 auf Seite des befehdeten Wernher von Bolanden, ann. Worm. M. G. SS. 17, 57, 41, wenn das Jahr richtig ist.

2 Tochter Ludwigs IV des Heiligen, geb. 1224, † 1282, Gattin 1242 Heinrichs V Herzogs von Brabant, Mutter von Heinrich dem Kinde dem 1. Landgr. von Hessen und von Heinrich VI Herzog von Brabant.

3 Neue dipl. Beytrr. zu der fränk. u. sächs. Gesch. von J. A. Schultes 1, 10.

vorhanden	1256	c. Okt. 2	Philipp von Hohenfels [1] nicht weit von Daun, im Reg.Bez. Trier
»	»	»	Philipp v.Falkenstein [2] (Stammschloss auf dem Hunsrück)
»	»	»	ungen. Herr von Strahlenberg bei Schriesheim unweit Ladenburg und Weinheim
»	»	»	ungen. Schenk von Erbach im Odenwald
»	»	»	Wernher Truchsess von Alzei an der Selz n.ö. von Worms
»	»	»	Heinrich von Ernberch (wahrscheinl. v. Stammschloss bei Heinsheim s. von Mosbach)
»	»	»	Rumpold von Steinach (Steinen an der Kinzig zw. Gelnhausen und Fulda)
»	»	»	Gebhard von Hornberg bei Mosbach n. von Heilbronn
»	»	»	Zürich

1 Von Busson 59 ausgelassen. Die Lesart Herchenvels ist zweifellos. Dennoch wird wol Hohenfels gemeint sein. Gerade ein Philipp von Hohenfels kommt 1260 vor, Böhmer fontes 2, 233 und ann. Worm. SS. 17, 61, 52, und als imperialis aule camerarius, Schaab 2, 5 nr. 4. Ein solcher erscheint auch in Verhältnissen zum Bund in ann. Worm. bei Böhmer fontes 2, 189 und M. G. SS. 17, 57, 46; dieser schliesst hier, wol Mitte Sept. 1254, treugas mit Städten bis 29 Sept. 1254, wenn das Jahr richtig ist, kann also damals noch nicht beim Bunde gewesen sein.

2 Wenn diess derselbe Herr von Falkenstein ist, der, wol Mitte Sept. 1254, treugas mit Städten bis 29 Sept. 1254 schliesst, so kann er damals noch nicht beim Bunde gewesen sein, wenn das Jahr richtig ist; ann. Worm. M. G. SS. 17, 57. 47.

vorhanden	1256	c. Okt. 2	Freiburg (wol im Breisgau, nicht im Uechtland)
»	»	»	Weissenburg an der Lauter
»	»	»	Neustadt (o. Zw. an der Hardt)
»	»	»	Wimpfen am Neckar
»	»	»	Heidelberg
»	»	»	Lauterburg an der Lauter ö. von Weissenburg
»	»	»	Marburg
»	»	»	Alsfeld an der Schwalm s. von Ziegenhain
»	»	»	Grünberg ö. von Giessen
»	»	»	Hersfeld
»	»	»	Fulda
»	»	»	Mülhausen (an der Unstrut, nicht wohl Elsass)
»	»	»	Aschaffenburg
»	»	»	Seligenstadt am Main s. von Hanau
»	»	»	Andernach
»	»	»	Bonn
»	»	»	et alie civitates plus quam 60 cum —
»	»	»	civitate Berenmensi (doch Bremen)
eingetreten	»	Okt. 2	Regensburg
vorhanden	»	» 10	Nürnberg.

Ohne jede sichere Zeitbestimmung scheinen dazu zu gehören ungenannte, wol lauter Niederländische, Städte, darunter o. Zw. Antwerpen.

In Bestimmung der Orte und Geschlechter haben Andere vorgearbeitet, der Kürze halber wollte ich sie nicht jedesmal anführen. Einiges habe ich selbst zu bestimmen gesucht, vielleicht auch einmal fehlgegriffen.

Im ganzen erhält man doch ein Bild. Zuerst sind es die Rheingegenden von Basel bis Köln, und wie sich der Bund dann wol hier selbst noch weiter ausdehnt, so ergreift er auch die Wetterau, alles noch 1254, darauf gewinnt er Boden in Westfalen im folgenden Jahre 1255, das Jahr 1256 bringt die Brüder vom deutschen Hause, im Westen Achen, im Osten die Ausdehnung nach Franken, Wirzburg Stadt und Bisthum, im Südosten sogar das abgelegene Regensburg, vermuthlich auch erst in diesem Jahr ist Nürnberg und Bremen hinzugekommen, der Bund gewinnt also Flügel nach den verschiedensten Seiten. Ein Theil der Namen, die uns erst 1256 bekannt werden, ist wol schon früher dabei gewesen, aber was von Franken Hessen Thüringen genannt ist, dürfte wol alles erst in diesem Jahr beigetreten sein.

9.

Ursprünglicher Hauptzweck des Bundes.

Einer der wichtigsten Punkte im Bund von 1254 ist die Zollfrage. Es heisst I 2[a] von den Herren: sua thelonea injusta sicut et nos [die Städte] tam in terris quam in aquis benigne et liberaliter relaxantes. Die Lesart, welche esse einschiebt nach injusta, hat sich nicht bestätigt. Sie war noch für Busson [1] und für Lindner [2] eine begreifliche Schwierigkeit, letzterer vermuthete den Ausfall eines Wortes wie declarantes oder eines ähnlichen. Schaab [3] verbindet esse mit juraverunt: dieselben schwören, ihre Zölle seien ungerecht. Natürlich käme dabei immer, wenn man esse liest, eine Abschaffung aller Zölle heraus. Mit Recht hat Busson daran Anstoss genommen, aber er wird mit der Sache nicht fertig. Pertz [4] hat esse durch die Emendation etiam ersetzt; die Schwierigkeit wird dadurch beseitigt, aber die Emendation ist

1 Busson 21 ff., dann 38 nt. 6. Ich sehe nachträglich, dass schon Wattenbach Gesch.Qu. 3. A. 2, 308 nt. 1 erkannt hat, esse sei als unsinnig auszuwerfen und es sei nur von Abthuung ungerechter Zölle die Rede. Das ist jetzt durch den Kodex glänzend bestätigt. Vgl. auch M. G. LL. 2, 382, 26 thelonia —, illa videlicet que inconsueta et injusta existunt, penitus deponatis, 1269 Mai 12 Frankf. (K. Richard).

2 Lit. Centr.Bl. 1875 p. 706.

3 Schaab 1, 122.

4 M. G. SS. 17, 57, 15 und LL. 2, 368, 41.

überflüssig, der Kodex hat weder esse noch etiam. Ich glaube zudem, dass die Stelle in Herm. annal. Altah. [1], wo es heisst »destruentes castra nociva et injusta thelonia removentes«, im Anschluss an die Urkunde selbst geschrieben ist, so dass also der Schreiber kein esse in der letzteren gekannt hat; er wird auch gewusst haben, um was es sich damals handelt. Jedenfalls kommt die Notiz aus Altaich, wenn sie auch erst von einer andern gleichzeitigen Hand eingetragen wurde [2], und die ann. Herm. Altah. selbst erzählen zum Jahr 1255 die Sache mit dem nämlichen Worte removent [3]. Aber sie reden nicht von sämmtlichen Zöllen oder von dem vollen Betrag, sondern sie sagen nur: thelonea ejusdem fluminis [Rehni], que a pluribus fuerant agravata, removent. Das stimmt ganz mit unserer Urkunde: sie liessen ihre ungerechten Zölle nach. Also nicht alle Zölle gaben sie auf, sondern nur was sie mit Unrecht erhoben. Es handelte sich dabei um zwei Dinge, die in relaxantes enthalten sein können, die völlige Abschaffung der ganz unberechtigten Zölle und die blosse Herabsetzung ungerecht gesteigerter Zölle auf ihren rechtmässigen Betrag [4]. Die Abschaffung sämmtlicher Zölle der Fürsten und der Bürgerschaften wäre etwas ganz ungeheuerliches gewesen, am wenigsten hätten die Städte daran denken können mit einem solchen Programm die Herren zum Eintritt in den Bund zu gewinnen. Die letzteren wären dabei ungemein im Nactheil gewesen, und hätten manches wolerworbene Recht ohne Entschädigung daran geben

1 M. G. SS. 17, 394, 22.

2 Wie Jaffé nt. a berichtet. Es rührt wol davon her, dass sie jetzt im Abdruck beim falschen Jahr 1247 steht.

3 M. G. SS. 17, 397, 19.

4 Dieses beides wird auch sonst und noch von K. Albrecht I 1301 unterschieden, M. G. LL. 2, 474, 16 und 17.

müssen [1]. Aber auch die Städte waren dabei interessiert, auch sie besassen Zollrechte. Eine weitere Erörterung würde das leicht mit Beispielen belegen können. Es geht aber schon aus der Urkunde C hevor [2]: Mainz und Bingen versprechen sich da noch am 29 Mai 1254 die gleiche Behandlung ihrer Bürger in Zollsachen, ohne an Aufhebung der Zölle zu denken. Es ist ganz und gar nicht glaublich, dass sie sechs Wochen darauf hätten alle Zölle aufheben wollen. Allerdings waren es wol meistens die Herren, welche die ungerechten Zölle erhoben, also, wie es II 2 ausgedrückt wird, dem Frieden widerstrebten. Doch erzählen die von Pertz restituierten ann. Worm. M. G. SS. 17, 57, 47 f., die Herren hätten sich wirklich der Zumuthung gefügt: ungelta et telonia sua in terris et in aquis totaliter et de plane remiserunt, und das wird von omnes domini behauptet. Doch nur scheinbar. In der That sind nur alle diejenigen Herren gemeint, welche in dem dort erzählten einzelnen Vorgang mitspielen. Zudem handelt es sich dort gar nicht um den Bund, sondern um treugae cum ipsis dominis, die geschlossen werden am 10 Nov. 1254 und dauern sollen bis 29 Sept. 1255 (Busson 25 meint offenbar 1254 hier, was ich nicht für richtig halte), und jene gänzliche Aufhebung der Zölle scheint sich nur auf diese Zeit der treugae zu erstrecken. Sollte aber auch eine bleibende Aufhebung derselben gemeint sein, so beweist das immer noch nicht, dass das völlige Aufgeben aller Zölle im Bunde geboten war. Man mag jene Herren, die damals in Frage kamen, genöthigt haben alle ihre Zölle aufzugeben, ohne dass sie darum in den Bund treten mussten, oder wenn sie das gethan hätten, so

1 Die Bedenken, welche eine so radikale Massregel hat, machten offenbar Busson mistrauisch gegen die ganze Urkunde.

2 Böhmer 102.

dürften wir ruhig annehmen, dass alle ihre Zölle zu den unrechtmässigen gehörten, nicht aber, dass im Bund alle Zölle unbesehen aufhörten. Wurden hier »also wirklich, wenigstens in einem Einzelfall, die radikalsten Massregeln gegen die Zölle in Anwendung gebracht« [1], so erklärt sich das völlig aus der Beschaffenheit des einzelnen Falles, auch wenn der Bund im allgemeinen seine Richtung nur gegen die unerlaubten Zölle genommen hatte [2].

Einen Augenblick verweilen wir noch bei den eben erwähnten annal. Wormat., da diese noch an einer zweiten Stelle von einer sehr ausgedehnten Zollmassregel reden, nicht ganz so ausgedehnt wie an der frühern Stelle, aber doch umfassend genug. Da heisst es nämlich M. G. SS. 17, 58, 1—8 von Mainz Oppenheim und Worms: omne thelonium in Rheno depositum. Aber diese Worte sammt ihrer Umgebung haben ihre Bedenken. Den ganzen Pertzischen Absatz lin. 1—16 hat Böhmer fontes 2, 189—190 weggelassen. Indem Pertz die ann. Worm. zu restituieren versuchte, hat er die Stelle offenbar aus dem späteren monach. Kirsgart. aufgenommen, der zu Anfang des 16 Jahrhunderts schrieb. Die beiden Varianten a und b Seite 58 bei Pertz lassen kaum eine andere Annahme übrig. Der ganze genannte Absatz ist aus monach. Kirsg. anonymi chr. Worm. bei Ludewig

1 Busson 25 f.

2 Da bei den Zöllen sicher besonders die Herren betroffen wurden, so sind die Bestimmungen über die Pfalbürger II 14 und III 2 als Gegenconcession der Städte zu betrachten. Im übrigen habe ich bei der Begrenzung meines Themas keinen Grund, auf diese Bestimmungen näher einzugehen. Ebensowenig auf die Bewegung, die damals unter der ländlichen Bevölkerung gewesen sein muss; ich verweise dabei nur auf Rockinger Münch. ak. Abhh. 1867 X 465 ff.

reliquiae manuscr. 2, 125 f.[1]. An der Nachricht von Aufhebung aller Rheinzölle der Städte Mainz Oppenheim und Worms mag man schon Anstoss nehmen. Aber es geht noch weiter. Man beachte nur den Zusammenhang. Nach K. Konrads Tod weilt K. Wilhelm in den Niederlanden, deshalb befinden sich diese drei Städte in Hilflosigkeit (soweit ist noch Sinn darin). Sie heben nun alle Rheinzölle auf in subsidium praedictae pacis. Diese pax ist der schon vor des Königs Tod im Febr. 1254, wie der Monachus sagt, zwischen Worms und Mainz geschlossene Bund, also unser A, wozu er nun auch Oppenheim rechnet, obschon diese Stadt mit den beiden andern Städten einen ganz andern Bund schloss, wie wir schon sahen, nämlich B. Merkwürdig ist ja nun an sich schon die Aufhebung aller Rheinzölle, aber besonders der Umstand, dass die Zollaufhebung geschieht zur Stärkung dieses Friedens oder Bundes; später hat man umgekehrt für nöthig gefunden, gerade zu solchen Zwecken Zölle im Gegentheil zu errichten, um die Landfriedens- oder Bundeskosten zu decken [2], hier thun sie das Gegentheil obschon sie noch unter vielen Kriegsschulden leiden! Auf ihre Aufforderung kommen verschiedene Städte in Mainz zusammen, und folgen ihrem Beispiel, obwol es ihnen ebenfalls schwer fällt; sicher ist auch wider gemeint in subsidium praedictae pacis [3]! Ihnen schwört nun Erzb. Gerlach (statt Gerhard) von Mainz mit vielen Edlen Hilfe zu, er muss also auch alle seine Rheinzölle aufgegeben haben, und ihm scheint es gar nicht schwer

1 Dazu gehört noch als Anfang SS. 17, 55, 43—44.

2 Ich vergleiche nur RTA. 2, 124. 3, 30. 41. 43—45.

3 Dieser Ausdruck mag ungeschickt entnommen sein aus Böhmer fontes 2, 189 letzte Zeile, M. G. SS. 17, 57, 53, wo das in subsidium pacis auch steht, aber nur in einem ganz anderen und passenden Zusammenhang.

geworden zu sein, ebenso bei den vielen Edlen; in Wirklichkeit war natürlich gerade auf Seiten der Herren das Opfer, wenn ernstlich ausgeführt, das grösste. Da der monachus Kirsg. hinzufügt Actum Margarethae anno domini 1254, so ist das alles an unsrer Bundesurkunde I zu prüfen; was da nicht Stich hält, ist nichts [1]. Busson 19 nt. meint, es seien die Worte »et in subsidium praedictae pacis omne telonium in Rheno depositum, licet ex parte guerrarum multis implicatum essent debitis« vielleicht an einen unrechten Ort gerathen. Sie fallen ganz einfach dem verwirrten monach. Kirsg. zur Last, der bei dieser ganzen Erzählung überhaupt nicht recht weiss was er sagt. Ich kann gar nicht annehmen, dass so etwas in den ursprünglichen ann. Worm. gestanden haben sollte. Soweit die Zornische Chronik pag. 101 f. [2] auf dieser Stelle fusst, ist sie natürlich ebenso werthlos.

Am deutlichsten wird die ganze Zollsache durch das Bestätigungsedikt K. Wilhelms vom 10. März 1255 [3]: sane cum ad deponenda inconsueta et injusta thelonia super Renum — generalis pax vie concepta fuerit. Schon Lindner [4] weist mit Recht auf diese Stelle hin: sie beweise eine sehr weitgehende Bestimmung über Abstellung der Zölle; aber er schliesst daraus nichts näheres

1 Böhmer hat ganz wolgethan, bei seiner Restitution der ann. Worm. die Stelle aus dem monach. Kirsg. nicht mit aufzunehmen. Bei Pertz steht die Erzählung des mon. Kirsg. von unserer Bundesurkunde I erst, nachdem deren Text schon pag. 57, 3—35 mitgetheilt ist, so dass der Bund da eigentlich zweimal geschlossen wird, und zwar das zweitemal erst nachdem dessen Wirkung und Fortschritt bereits pag. 57, 36—48 erzählt und seine Kosten vom Jahr 1255 auch schon aufgeführt sind pag. 57, 49—53; also verwirrend.

2 Biblioth. des Stuttg. lit. Vereins 43.

3 Ennen-Eckertz 2, 345.

4 Im lit. Centr.Bl. 1875 S. 706.

für die Frage, wie weit diese nun wirklich gehe. Soviel aber sieht man ganz klar: es gilt nicht allen Zöllen, sondern nur den ungewöhnlichen und unrechtmässigen. Das hauptsächlich ist dann auch gemeint, wenn es ebendort heisst: ut quilibet — contentus de cetero maneat jure suo; im Besitze seiner rechtmässigen Zolleinkünfte also soll jedermann bleiben. Die Gründungsurkunde I 2ᵃ findet damit ihre authentische Interpretation, und die wolunterrichteten Herm. ann. Altah. stimmen damit.

Ja wir sehen noch mehr. In den eben erwähnten Worten des Ediktes K. Wilhelms ist eben die Regelung des Zollwesens als der eigentliche und so gut wie einzige Zweck der pax d. h. des ganzen Bundes aufgefasst [1]. Und im wesentlichen ist das auch die Meinung der genannten Altaicher Annalen: thelonea — removent — undique — pacem ordinantes [2]; was sie sonst berichten, sind Ausführungsmassregeln und dergleichen. Aber auch in der Gründungsurkunde ist das Zollwesen die Hauptsache. Da gibt gleich der Schwur art. 2ᵃ, dessen Inhalt die Zollrelaxation ist, den Zweck des Bündnisses an: quam utique pacem — juraverunt, sua thelonia injusta relaxantes. So können dann auch die pacis violatores ac perturbatores in art. 3ᵃ hauptsächlich als Zollräuber verstanden werden; nicht nothwendig allein als diess, aber doch in erster Linie; jedenfalls sind es mächtige Leute, Reichsstände, denn totis viribus soll gegen sie eingeschritten werden. Auch art. 7 ist nicht gegen diese Auslegung: si pax — fuerit perturbata, predicti quatuor

1 Richtig Klüpfel 300 f. gegen weitgehende politische Tendenzen des Bundes. Seine grosse Ausdehnung »beruhte vielmehr auf dem gemeinsamen Bedürfnis, bei dem gegenwärtigen Mangel an einer Obrigkeit Schutz für den Handel und Verkehr zu gewinnen«.

2 M. G. SS. 17, 397, 18—20.

— tractabunt —; die Hauptstörung des Friedens, die vorausgesetzt wird, ist sicherlich die Erhebung unrechtmässiger Zölle oder die Erhebung rechtmässiger in zu hohem Betrag. Besonders stark tritt aber die Sache hervor in art. 3, wo von der Verpflichtung der Bundesglieder die Rede ist; hoc promissum kann sich nur auf das unmittelbar vorhergehende zurückbeziehen und nur durch dieses erklärt werden, somit ist auch hier der Schwur des Zollnachlasses von art. 2ᵃ zu verstehen, diess ist der Inhalt des fedus, darauf beruht die tuitio welche jedermann geniessen, die tranquillitas sancte pacis in welcher man nun bleiben kann. Auch die innern Einrichtungen des Bundes unterstützen diese Ansicht. Die Streitigkeiten nämlich unter den Mitgliedern, für welche in art. 4 ein Schiedsgericht bestimmt wird, sind ohne Zweifel vorzugsweise Zollstreitigkeiten, vielleicht, für die Gründungszeit, sind sie es ausschliesslich. Es erklärt sich daraus insbesondere der Inhalt von art. 5: kommt das Schiedsgericht zu keinem Ziel, so brauchen die Mitglieder desselben, die von dem Herrn oder der Stadt bestellt sind welcher eine Auflage gemacht wird, nur einfach zu schwören, dass ihr Herr oder ihre Stadt zur Bezahlung der Auflage rechtlich nicht verpflichtet seien, und dann sind diese frei davon. Zweimal heisst es dabei quod ei imponitur, beidemal kann nur eine Zollauflage dabei gemeint sein, denn von einer andern ist überhaupt nicht die Rede. Widerum hieraus sieht man, was für questiones in art. 4 gemeint sind, die das Bundesgericht zu lösen hat: es sind Zollstreitigkeiten, mindestens ganz vorzugsweise. Und so haben wir anzunehmen, dass die Friedensstörungen in art. 7 sich ebenfalls wesentlich auf diesen Gegenstand beziehen, nur sind es da solche zwischen einzelnen Bundesgliedern selbst [1], während es

1 In dominio, in civitate.

in art. 3[a] solche zwischen Bundesgliedern und Nichtmitgliedern sind, indem die pacis violatores ac perturbatores, gegen welche die Gesammtmacht des Bundes aufgeboten wird, da nur Nichtmitglieder sein können, wegen des Gegensatzes in dem gleich folgenden art. 4 propter questiones tamen que — inter pacis federe conjuratos habentur. Jedenfalls ist die Zollfrage bei der Gründung des Bundes weitaus im Vordergrund gestanden.

Die äussere Geschichte des Bundes, soweit sie uns bekannt ist, bestätigt uns, dass seine Spitze gegen diese Zölle sich kehrte. Gegen sie richten sich die Bundesexekutionen. Dem Werner von Boland wird seine Burg gebrochen: castrum, de quo multos gravaverat. Es war ein bewaffnetes Zollhaus am Rhein. Im Vertrag vom 10 Nov. 1254 sieht er und andere Herren sich genöthigt auf Erhebung ihrer Zölle und Ungelte zu Land und zu Wasser völlig zu verzichten [1]. Der Grund der Expedition gegen die Herren von Strahlberg [2] wird ein gleichartiger gewesen sein. Gegen ein Raubschloss bei Bingen, von wo aus wol ebenfalls der Handel durch Zoll gestört wurde, gieng auch die bei Trith. ann. Hirs. 1, 592 erwähnte Unternehmung.

Welche Zölle aber, oder welche Zollbeträge, sind nun als unrechtmässige zu betrachten? In unsern sämmtlichen Bundesakten erhalten wir darüber nicht den leisesten Wink. Man könnte denken, dass darüber Bestim-

---

1 Ann. Worm. M. G. SS. 17, 57, 36 ff. Busson 26 vermuthet, nur Oppenheim Worms und Mainz seien die Angreifer gewesen, das steht nirgends.

2 Zorn 102 f., richtiger Flersheim, dessen Zusatz das ist. Freilich wird nichts von Zöllen gesagt, sondern nur dass die von Strahlberg den Wormsern zuvor viel Leides gethan; auch führen nur Oppenheim Worms und Mainz die Expedition aus, was auf Grund des Bündnisses B geschehen sein kann, das wol noch fortbestand.

mungen getroffen wurden, die wir nur nicht mehr haben. Es kann aber auch sein, dass hierüber eine mehr oder weniger unbestrittene allgemeine Meinung bestand, und vielleicht lässt sich nachweisen, dass diese begründet war auf der Reichsgesetzgebung selbst. Von den bisherigen Bearbeitern der Bundesgeschichte hat kein einziger das untersucht. Etwas später, als unser Bund bereits nicht mehr war, wird in der sententia contra thelonea injusta vom 20 Jan. 1290 [1] ausgesprochen, dass ohne die Erlaubnis des Königs kein Zoll erhoben werden darf. Das ist eigentlich nur selbstverständlich, denn der Zoll war ursprünglich Regal. So ist diess denn auch überall die Voraussetzung, auch in unsrer Zeit und bei den gleich zu erwähnenden gesetzlichen Bestimmungen. Die letztern klären uns noch mehr auf. Schon vor der Zeit unsres Bundes nämlich findet sich jene constitutio pacis vom 15 Aug. 1235 [2], in welcher Friedrich II auch nicht alle Zölle aufhebt sondern nur die unrechtmässigen, und hier ist es nun genauer angegeben welche Zölle unrechtmässig sind: nämlich alle, die nach dem Tode seines Vaters, Heinrichs VI, erst eingeführt worden (doch mit Zulassung des Rechtsbeweises vor dem Kaiser), und alle Erhöhungen von Zöllen über den ursprünglichen Betrag. Diese Bestimmung hat sich dann noch weiter erhalten. Denn die viel spätere constitutio pacis in Franconia vom 25 Juli 1281 [3] unter Rudolf I widerholt, was Friedrich gesagt hatte; auch hier sind nur die unrechtmässigen Zölle bedroht, auch hier wird das unrechte gefunden in der Hinaufsetzung über den ursprünglichen Stiftungs-

1 M. G. LL. 2, 454, 29 f.

2 M. G. LL. 2, 315 art. 6, vgl. 577 art. 8. Ueber diese und folgende const. pacis vgl. Böhlau Nove constitutiones Weimar 1858.

3 M. G. LL. 2, 434 art. 8.

betrag und in der Neueinführung eines Zolls erst seit Heinrichs VI Tod (und hier wider mit Zulassung des Rechtsbeweises vor deme rike); ausdrücklich laut der Einleitung [1] ist hier nur eine Widerholung des früheren Gesetzes gegeben, daher 434, 5 f. auch der Satz stehen blieb: alle die tolle, de sint unses vader tode keiser Henrikes ofgesat sint. Das ist genau widerholt in der constitutio pacis vom 13 Dec. 1281 [2]. Ebenfalls zum Theil wörtliche Widerholung zeigt sich in der constitutio pacis vom 24 März 1287 [3], wo aber ein anderer Termin rückwärts gegeben ist: daz alle die zolle, die sit keyser Frideriches tode ufgesezzet sint —, — gar abe sin. Auch Albrecht I in seiner scharfen Massregel cassatio theloneorum apud Rhenum vom 7 Mai 1301 [4] hebt doch nicht alle ohne Unterschied auf, sondern geht nur bis auf den Zustand zur Zeit des Todes Friedrichs II zurück. Und wenn es in der constitutio pacis ad Rhenum von 1301 [5] heisst: die nuwen Zolle sulent auch abe sin, so ist das sicher nicht anders auszulegen. Für unsern Bund von 1254 aber können wir wol ohne weiteres annehmen, dass die Zölle für unrechtmässig galten, die schon in der constitutio pacis vom 15 Aug. 1235 als solche bezeichnet waren. Das muss jedermann bekannt gewesen sein, und eine Widerholung der Bestimmung war in der Gründungsurkunde unseres Bundes deshalb sehr wol entbehrlich.

So ist denn unser Bund von Anfang wesentlich gegen diese unrechtmässigen Zölle gerichtet, und deshalb kann er auch die Benennung pax führen, denn aus un-

1 M. G. LL. 2, 432, 2–5.
2 M. G. LL. 2, 438 art. 8.
3 M. G. LL. 2, 450 art. 18–20.
4 M. G. LL. 2, 474, 31.
5 M. G. LL. 2, 475, 29 f.

rechtmässiger Erhöhung und Erhebung von Zöllen entstand Streit und Gewaltthat, die Zahlung wurde ohne Zweifel vielfach erzwungen, und zu diesem Zweck dienten die castra nociva [1], wol am meisten sind darunter die befestigten Zollstätten am Rhein zu verstehen, von denen aus das Räuberhandwerk in der regelmässigen Form von Zollerhebungen geübt wurde, und auf deren Zerstörung es jetzt abgesehen war. So heisst die Gründungsurkunde sich selbst in art. 7 mit Grund forma pacis, den Bund in art. 2 pax generalis: es ist die Anschauung, dass die ungerechten Zollherren als Strassenräuber gelten, wie in der constitutio pacis vom 13 Dec. 1281: swer daz brichet, den sol man habe vur einen strazroubere [2]. Aber zu einem Landfrieden im gewöhnlichen Sinn fehlt noch viel. Ein Theil der Verbrecher, gegen die sich sonst der Landfriede zu richten pflegt, ist indess ja auch mit dem bisherigen schon ins Auge gefasst, und öfter haben die königlichen constitutiones pacis, von denen wir sprachen, besonders die Zollsachen behandelt. Und wenn gerade in der Gründungsurkunde die pax recht demonstrativ so oft wie möglich genannt wird [3], so hat das gewiss seinen Grund darin, dass man diesen grossen Bund, den man auf eigene Faust geschlossen hatte, als einen wirklichen Landfriedensbund erscheinen lassen wollte, gegen den auch von der Reichsgewalt nichts einzuwenden war, gerade wie im 14. Jahrhundert die Städte

1 Herm. ann. Altah. M. G. SS. 17, 394, 22.

2 M. G. LL. 2, 438, 1; vgl. 2, 434, 4; 2, 315, 10.

3 Vereinzelt kommt der Ausdruck auch in den kurz vorangegangenen drei Städtebünden ABC (Böhmer 100—103) vor, aber entfernt nicht so oft, und diese Städtebünde nennen sich selbst nicht ausdrücklich pacis fedus, pax generalis, pax, wie das in I zu Anfang, dann in art. 2. 2ª. 3ª. 4 geschieht, wo auch die Urkunde selbst sancte pacis forma genannt wird. Vgl. die Zusammenstellung von B und I pag. 48—53.

ihrem grossen Bunde das Ansehen eines Landfriedensbundes zu geben bemüht waren, um allen Einwendungen zuvorzukommen, die gegen denselben auf Grund der Reichsgesetzgebung gemacht werden konnten [1]. Und so als pax, generalis pax, pacis fedus wird der Bund vom König ausdrücklich bestätigt [2].

Es ist aber ganz natürlich, dass ein Bund, der sich gegen Raub und Gewalt im Zollwesen setzt, auch die allgemeine Tendenz gegen Raub und Gewalt in sich schliesst. Diese allgemeinere Tendenz ist in den Einzelbestimmungen der Stiftungsurkunde nicht deutlich und geradezu ausgesprochen, aber sie ist durch sie nicht ausgeschlossen, und die Arenga wenigstens hat eine weitere Richtung auf friedliche Sicherheit des Verkehrs im allgemeinen [3]. Auch die Verpflichtung zu gemeinsamem Kampf gegen die Friedebrecher, das Bundesgericht für Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die gemeinsame Berathung bei Friedensstörung, zunächst auf den ersten Zweck des Bundes gerichtet, lassen Raum für weiteres. Man sieht das gleich im Oktober auf der Wormser Versammlung II 5: die injuriae, gegen welche die villani geschützt werden sollen, sind wol doch nicht bloss Zollbeschwerden; auch in II, 7 scheint die pax generalis mehr zu umfassen; bei dem perturbari in II 8 ist das zweifellos, wol auch bei den injuriae in II 11, und die emuli nostri vel alii qui nobis obesse possunt II, 16, der

1 W. Vischer in Forsch. z. D. G. 2, 51.

2 1255 März 10 M. G. LL. 2, 372, 8. 14. 17; 1255 Nov. 10 ib. 375, 11, 35 und 39. Vgl. ibid. 371, 13.

3 Die Arenga ist hier nicht blosse Formel, sondern von historischem Gehalt. Abgeschrieben ist sie freilich, denn sie steht auch schon in B und C; aber die Zustände des Reichs waren eben die gleichen, B und C und I sind aus dem gleichen Jahr 1254.

Schutz der Geistlichkeit II, 17, die Drohung II, 18 sprechen gleichfalls dafür. Und in dem Brief des Legaten Petrus vom 16 März 1255 wird als Grund des Bundes angeführt, quod ex discrimine guerrarum gravia dispendia personarum et rerum diucius incurrerunt [1]. Noch weiter gehen dann nationalökonomische Massregeln wie die Berchränkung des Zinsfusses bei den Juden im folgenden Jahr III 1, dem bald darauf ein allgemeines Verbot des Zinsnehmens überhaupt folgt IV 2, und die Sorge für Unterstützung der Armen IV 1. Endlich die rein politische Stellung zur Königswahl, von der noch die Rede sein wird [2].

1 Ennen-Eckertz 2, 346.
2 Im 12. Abschnitt.

10.

Vorortschaften im Bunde.

Sehen wir ab von Finanzen und Kriegswesen, so bleiben doch noch eine Reihe von gemeinsamen Angelegenheiten übrig, für deren Besorgung Normen und Organe nöthig waren. Wir sahen schon, wie bereits auf dem Tag vom 6 Okt. 1254 II 12 eine Zweitheilung des Bundesgebiets für die Korrespondenz vorgenommen wurde, mit der Mosel als Grenzscheide. Die Korrespondenz in Sachen des Friedens oder Bundes wird von zwei Gemeinden geführt, Mainz und Worms; jenes schreibt den unteren, dieses den oberen Städten. Diese Korrespondenz umfasst alle Bundesgeschäfte [1], also auch innere Angelegenheiten des Bundes [2]. Die einlaufenden Klagen, zu deren Abstellung der Bund geschlossen war, stehen natürlich oben an [3]. Die äussere Korrespondenz enthält namentlich Mahnungen an die Beleidiger des Bundes, ohne Zweifel auch von Mainz oder aber von Worms, je nach Umständen, geführt. Die feindlichen Herren (nur von solchen ist die Rede, da nur von dieser Seite, nicht von Städten, Feindseligkeiten zu erwarten waren) werden

1 art. 12 tam querele quam alia negocia nostra quelibet.

2 Der Brief von Mainz nach Westfalen Ennen-Eckertz 2 nr. 353 ist ein Beispiel der inneren Correspondenz, Mainz hatte ja die unteren Städte zu versehen.

3 art. 12 querele.

gemahnt von ihrem Unrecht abzulassen, damit die Städte sich nicht zum Einschreiten veranlasst sehen [1]. Der briefliche Verkehr der Städte mit den verbündeten Herren geht ohne Zweifel vorzugsweise auch durch diese beiden Städte, da man, Herren und Städte, sich gegenseitig mit Nachrichten über die Gegner und die, von denen Schaden droht, versehen will, um sich mit zeitigem Rathe vorzusehen [2]. Sie vermitteln also die inneren Beziehungen und die auswärtige Politik des Bundes. Nicht die einzelnen etwa beschädigten Bürger [3], und sichtlich auch nicht die einzelnen Städte, haben sich unmittelbar an die feindlichen Herren zu wenden. Es ist begreiflich, dass mit diesem formellen Auftrag den Gemeinden von Mainz und Worms auch ein bedeutender Einfluss auf die materielle Leitung der Bundespolitik zufallen musste. Ich habe durchaus nichts dagegen, wenn man deshalb die Stellung dieser beiden Städte im Bund, mit Busson 30, als eine vorörtliche bezeichnen will [4]. Bei Dingen, die die eine ohne die andere nicht abmachen konnte, mochte die nachbarliche Lage dieser zwei Gemeinden eine Verständigung erleichtern. Eine Hegemonie dieser beiden Städte aber, eine Vertretung der andern durch sie, nichts der Art ist zu erkennen, nur Geschäftsführung. Es kommt aber noch anderes hinzu.

Denn um das maturum consilium [5] herbeizuführen, bedurfte es der Versammlungen, und von irgend einer

---

1 II 11 commonentes — ne — procedere compellamur. Darauf bezieht sich wol zurück das quicquid tangit hoc negocium, oder negocium ist allgemein die pax, der Bund.

2 II 16.

3 II 11 ne aliquis civium dominis — obloquatur.

4 Von einer entsprechenden vorörtlichen Stellung einzelner Herren sieht man nichts.

5 II 16.

Stelle aus musste die Nothwendigkeit des Zusammentretens derselben festgesetzt und die Ausschreibung vorgenommen werden. Ich finde da nur Eine Stelle, die uns einige schwache Auskunft gibt, V 1: item indiximus colloquium. Das Subjekt dazu ist wahrscheinlich Mainz, da jedenfalls ein Mainzer den Auszug gemacht hat. Von Mainz also werden die Ausschreiben ergangen sein, vielleicht unter Mitwirkung von Worms. Auch diese Befugnis ist natürlich nicht von bloss formeller Bedeutung, sie ist von grossem Einfluss auf die Sachen selbst begleitet.

Bei dem fortdauernden Anwachsen des Bundes musste auch Fürsorge für die Aufnahme der neuen Mitglieder getroffen werden. Hier aber hört nun die ausschliessliche Befugnis von Mainz oder Worms schon auf. Dass Worms diese Befugnis hatte, können wir nicht beweisen, aber wir dürfen es annehmen so gut wie es bei Mainz ganz sicher ist. So hat Mainz am 1 Okt. 1256 die Stadt Regensburg aufgenommen [1], am 17 Apr. 1256 die Brüder vom Deutschen Hause [2]; in beiden Fällen haben wir noch die Urkunden. Aber dieses Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, ist vielleicht nur anfänglich ein vorörtliches gewesen, wenn überhaupt. Auch Strassburg übt dasselbe (Lichtenberg, s. Seite 137.). Auch Würzburg Bischof und Stadt erhalten dasselbe, und zwar ausdrücklich in den Frieden im Namen aller Mitglieder desselben aufzunehmen dominos et civitates provinciarum ipsis conjunctarum; man wollte offenbar für die Fränki-

1 Böhmer 113: recepimus. In der Anerkennung durch Nürnberg 114 sind die Mainzer allein die aufnehmenden, in der durch Wirzburg 113 sind es sie und andere Bundesstädteboten, die Aufnahmsurkunde selbst geht nur von Mainz aus 113.

2 Gudenus 4, 888: a nobis et universis pacis amatoribus sunt recepti.

schen Gegenden den Beitritt erleichtern, indem man auch dort Aufnahme-Stellen gründete. Dass Nürnberg eben durch Würzburg aufgenommen worden sei, ist eine ansprechende Vermuthung Bussons 82 [1]. Ganz ebenso ist es mit Regensburg. Wie die Stadt Mainz dasselbe am 2 Okt. 1256 in den Bund aufnimmt, da erklärt sie zugleich, dass sie alle diejenigen als Mitglieder ansehen wird, welche von Regensburg aufgenommen werden [2]. Es ist sichtlich daran gedacht, auch in dem Wirkungsgebiet von Regensburg durch Regensburg eine Aufnahme-Stelle einzurichten.

Auch ist es kein Kennzeichen des Vororts, dass da ausschliesslich die Bundesversammlungen gehalten werden. In Mainz allerdings ist der Bund gegründet worden, und dann folgt eine Versammlung zu Worms, Mainz und Worms aber sind eben die Vororte. Weiter kamen aber ausser diesen beiden noch Oppenheim Köln Strassburg und Würzburg in Betracht. Als dann vier feste Jahresversammlungen beliebt wurden, hat man die Sitze derselben auf Köln Mainz Worms Strassburg fixiert V 2. Mainz und Worms sind also allerdings wider dabei, aber nur gleichberechtigt mit andern, Köln und Strassburg kommen offenbar wegen der Bequemlichkeit hinzu, jenes lag besser für die untern, dieses für die obern Städte. Vielleicht wollte man auch der Eifersucht vorbauen. Die meisten der uns erhaltenen Versammlungen fallen doch

---

1 Eine besondere Thätigkeit und Entschlossenheit der Stadt Würzburg im Bunde finde ich dabei weiter nicht, wie doch Wegele sie annimmt in seiner Schrift über Fürstbischof Gerhard 7. — Die oben angeführten Worte dominos — conjunctarum darf man nicht mit Busson übersetzen: die Herren und Städte der mit ihnen verbundenen Gebiete; es sind vielmehr die anstossenden gemeint.

2 Böhmer 113: preterea — admittendos.

nach Mainz, es sind deren vier, dann folgt Worms mit drei; nur gieng diess alles aus den Verhältnissen hervor, Mainz und Worms hatten kein Vorrecht.

Dabei ist nicht zu leugnen, dass Mainz eine faktisch hervorragende Stelle einnimmt. Es wird fortwährend an erster Stelle unter den Städten genannt, wo wir urkundliche Verzeichnisse von Mitgliedern haben: im Eingang von I, Ennen-Eckertz 2 nr. 364 und 365, VI 2, Böhmer 97 im Eingang. Ebenso sehen das auch die Fürsten an in den Briefen von nr. XI. Wenn die ann. Worm. M. G. SS. 17, 58, 6 f. dagegen die Reihenfolge Wormatia Moguntia haben, so kommt das kaum in Betracht gegen die Anschauung in den Urkunden und Akten. Bei den Mainzern kommt es vor, allerdings auf einem Mainzer Tag, dass die einzelnen Würdenträger der Stadt mit Namen im Abschied genannt werden [1], wobei freilich die Unvollständigkeit unsrer Akten uns nicht erlaubt zu sagen, wie es bei Nichtmainzischen Versammlungen war. Bei der Aufnahme Regensburgs [2] ist dasselbe der Fall. In derselben Urkunde erscheint die Stadt Mainz noch in besonders ausgezeichneter Stellung: sie erklärt, dass sie den für aufgenommen ansehen wird, den Regensburg aufnimmt. Ob sie das aus Vollmacht thut oder nicht, ist gleichgiltig; sie steht dabei doch in einer beherrschenden Stellung. Es ist ganz natürlich, dass sie diese einnahm; es bedurfte dazu keines besondern Bundesartikels. Die Rolle der Stadt bei der Gründung und ihre materielle Macht thaten das ihre. Warum ihr Bürger Arnold Walpoto nicht als Bundesgründer bezeichnet werden soll, sehe ich nicht ein. Schon der Recensent Bussons in der hist. Zeitschrift Sybels 34, 192

1 Böhmer 97.

2 Böhmer 113. Auch ib. in der Urkunde Wirzburgs wird nur der Mainzer Walpoto namentlich genannt.

hat sich dahin ausgesprochen, und ich kann dem nur beistimmen. Allerdings, dass er in der Rolle eines der 12 Schiedsrichter in dem vorausgehenden Bunde von Mainz Worms und Oppenheim erscheint, würde wenig Bedeutung haben, da er da nur neben andern Mainzern und nicht einmal in erster Linie erscheint, und wir überhaupt jenen älteren Bund von dem unseren völlig getrennt haben. Aber was die ann. Stad. M. G. SS. 16, 373 sagen, zeigt mindestens, dass gleichzeitige ihn weithin für den Bundesstifter gehalten haben. Er ist es auch, vor dem die Stadt Regensburg den Bund in Mainz beschwört [1], und wenn auch noch andere Bürger dabei waren wie es heisst, so sind sie doch nicht einmal mit Namen genannt. Auch die Nürnberger wissen, dass es geschehen ist domino Walpotone camerario et consulibus ejusdem loci presentibus [2]. Man kann zugeben, dass Phantasie ist, was Neuere daraus geschlossen haben und Busson 12 zusammengestellt hat. Aber warum er, so wie die Nachrichten liegen, nicht als Bundesstifter bezeichnet werden soll, sehe ich nicht ein. Was versteht man denn darunter? Doch nichts, als dass einer die Idee geschöpft oder getragen und ausgeführt hat oder beides zusammen. Warum soll das hier nicht sein? Man muss sich ja glücklich schätzen, wenn man aus den bürgerlichen Kreisen jener Zeit einmal einen Namen hat, der für eine bestimmte Wirksamkeit bezeugt ist. Ich kann da Bussons kritische Strenge nicht billigen. Man mag ihm völlig zugeben: Barthold [3] hat Unrecht zu sagen, dass die Vereidigung neuer Mitglieder diesem Arnold Walpoto (ausschliesslich) zustand. Das ist aber nebensächlich. Die Aussage des »norddeutschen Ge-

1 Böhmer 113 f.
2 Böhmer 114.
3 Barthold Geschichte der deutschen Städte 2, 209 f.

schichtschreibers« [1] nicht gelten lassen zu wollen, ist Hyperkritik. Man kann ja im Gegentheil sagen, dass, wenn der es wusste, gerade Walpoto in den weitesten Kreisen als Gründer gegolten haben muss.

Thut mir darin Busson zu wenig, so thut er mir in einer andern Hinsicht zu viel. Ich habe absichtlich alles, was Köln betrifft, bisher vermieden, um es jetzt zusammenzufassen. Denn Köln erhält bei Busson 40 f. 47 eine ganz eigenthümliche Stellung im Bund, indem es als Rivale von Mainz gestempelt wird. Es ist ihm eine an Gewissheit streifende Vermuthung, dass es das Verdienst von Köln war, die Erweiterung der in den oberen Landen begonnenen Landfriedenseinung auf die unteren Städte bewirkt zu haben: alle Urkunden über den Beitritt der Westfälischen Städte haben sich im Kölner Stadtarchiv erhalten. Ja man könnte, meint er, in dem propagandistischen Streben Kölns die Nebenabsicht muthmassen, die vorörtliche Stellung von Mainz für die unteren Städte abzuschwächen, indem es selbst die unteren Städte dem Bund zuführte. Bei der Gleichheit der Ziele, welche der schon bestehende Bund der Westfälischen Städte anstrebte, habe es wol nur der muthmasslich von Köln ausgegangenen Anregung bedurft, um die Westfalen willig dem am Oberrhein begründeten Landfriedensbunde zuzuführen. Ich glaube nun, die bei Ennen-Eckertz abgedruckten Urkunden ziemlich genau untersucht und mit einander verglichen zu haben, und gebe im folgenden meine Ergebnisse über die Frage von der Aufnahme dieser unteren Städte, speciell darüber wer der aufnehmende gewesen ist, ob Köln oder eine andere Stadt. Unter den 17 dorther sich ergebenden Fällen zeigen sich nur 7 als solche, wo Köln

1 Eben der Magister Albert von Stade.

die Aufnahme bewirkt; die 10 übrigen vertheilen sich, so dass 6 davon durch Mainz vor sich gehen, 3 durch Münster, 1 durch Soest. Ist dem so, dann wird die Propaganda Kölns als nicht sehr bedeutend erscheinen, seine Rivalen-Stellung gegen Mainz kaum mehr aufrecht erhalten werden können. Sehen wir im einzelnen zu. Die Sache erfordert Vorsicht, denn für Köln ausgestellt sind diese Urkunden alle, könnten also zunächst alle einfache Aufnahmsreverse zu sein scheinen.

Münster nr. 339, Dortmund nr. 340, Warendorf nr. 341, Telgte nr. 346, Vreden nr. 347, Coesfeld nr. 349 sind nicht von Köln aufgenommen worden. In diesen hier genannten Urkunden, die alle von diesen Städten selbst ausgestellt sind, keine von Köln, ist immer der gleiche Inhalt. Es ist nemlich nicht Köln, dem ihr erster Schwur gilt, was auf die Aufnahme durch Köln hindeuten würde, sondern es ist ausdrücklich jedesmal gesagt, dass sie der Stadt Mainz und den andern ungenannten oberen Bundesstädten geschworen haben [1], durch diese sind sie also aufgenommen worden, formell wol wesentlich durch Mainz allein für sich und für die andern, und nun erst schwören sie der Stadt Köln auch ihr den Frieden zu halten [2], und sie sind es, welche Köln dadurch, wie es lautet, in den Frieden aufnehmen [3], d. h. in ihren Frieden, in den sie zuerst vorher von anderer Seite aufgenommen worden sind. Diese Formel, dass nicht sie von den Kölnern sondern umgekehrt die

1 So nr. 339: juxta formas conditiones et modos, quos nos civitati Maguntinenti ac aliis civitatibus superioribus pacis federe copulatis juravimus observare.

2 Ebenda: promittentes et juvantes, quod pacem eandem — supradictis civibus — observare volumus et debemus.

3 Ebenda: protestamur, quod cives civitatis Coloniensis universos in pacem recepimus generalem.

Kölner von ihnen aufgenommen werden, ist an sich auffallend, aber noch auffallender ist, dass das von niemand bemerkt worden. Köln war ja längst dabei, und brauchte also nicht erst aufgenommen zu werden, im Gegentheil es übte selbst, wie ich auch zugebe, das Amt neue Mitglieder aufzunehmen. Wenn also andre neueintretende, besser neueingetretene, Städte die Formel gebrauchen, dass die Stadt Köln von ihnen aufgenommen wird, indem sie nun auch ihr den Frieden zuschwören, so heisst das nichts anderes, als dass sie die Verpflichtungen des Friedens- oder Bundesverhältnisses, in welches sie soeben überhaupt eingetreten sind, auch noch insbesondere gegenüber von Köln anerkennen. Es ist also mit Einem Wort nur eine Bestätigung ihres allgemeinen Bundesverhältnisses, das sie gegenüber einer der mächtigsten und ihnen zugleich nahe gelegenen Bundesstädte auch für diese specialisieren und für sich auch im Verhältnis zu ihr als bindend erklären. Vor allem geht aus diesen Urkunden hervor, dass nicht bloss Köln oder andere, sondern auch Mainz in Westfalen neue Bundesglieder aufgenommen, oder, wenn man so will, die Bundespropaganda geübt hat.

Auch andere Westfalen sind nicht von Köln aufgenommen worden, wenn auch nicht gerade von Mainz. So die Stadt Attendorn nr. 355, die der Stadt Soest und andern ungenannten Städten geschworen hat, und von der nun ebenfalls in obigem Sinn die Formel gebraucht wird dass von ihr Köln aufgenommen ist. Attendorn selbst ist also von Soest aufgenommen, und verpflichtet sich jetzt nur noch einmal gegenüber der Stadt Köln, ihr seinen Willen verkündend gegen sie und gegen die anderen Städte, denen es geschworen hat, Frieden und Treue zu beobachten. Es ist also auch nur Bestätigungsurkunde. Dass Attendorns Aufnahme durch Soest und

nicht durch Köln bewerkstelligt wurde, nimmt auch Busson an. Diese besondere Urkunde für Köln beweist aber nicht, wie doch Busson 50 meint, auch nicht als schwacher Beweis, dass Köln damals nach einer gewissen Führung der unteren Städte getrachtet habe. Aehnlich könnte man Würzburg, könnte man Nürnberg einen Vorwurf daraus machen, dass sie noch in besondern Urkunden die Aufnahme Regensburgs, welche doch durch Mainz bereits geschehen ist, für sich anerkennen [1]. Weil solche Urkunden uns heute überflüssig scheinen, darf man nicht annehmen, dass damals etwas besonderes dahinter gesteckt habe. Doppelte Versicherung galt immer besser als einfache, die specielle Verpflichtung immer noch erwünscht neben der allgemeinen.

Auch Borken nr. 359 ist nicht von Köln aufgenommen worden, sondern von Münster, das also wie Soest die Aufnahme zu vermitteln das Recht hatte. Borken sagt ausdrücklich, es habe die von ihm beschworene Urkunde von Münster erhalten [2]. Nun aber verspricht das also aufgenommene Borken der Stadt Köln und andern Städten und allen andern Mitgliedern Beistand, da es von diesen allen in den allgemeinen Frieden aufgenommen worden sei, also von Köln nur ebenso wie von allen andern, da man sich überhaupt jetzt im Bund mit einander befindet, während es daneben immer noch bestehen bleibt dass der formelle Eintritt Borkens in dieses Verhältnis durch Münster vermittelt ist. Und widerum lässt es hier Busson 50 gelten, dass es nicht Köln war sondern eine andre Stadt, hier Münster, wie Soest es bei Attendorn war. Anders dagegen urtheilt er über die beiden folgenden Fälle.

1 Böhmer 113 f.

2 Secundum formam pacis, quam juravimus, nobis delatam a civitate Monasteriensi.

Der Graf von Teklenburg nr. 348 und die Stadt Ahlen nr. 344 urkunden nemlich der Stadt Köln in demselben Sinn wie oben die sechs Städte Münster Dortmund Warendorf Telgte Vreden Coesfeld, nur dass statt Mainz beidemal die Stadt Münster gesetzt ist. Also wie jene sechs von Mainz, so sind diese zwei von Münster aufgenommen. Diese Lesart Monasteriensi will nun Busson 48 nt. 7 und 49 nt. 5 nicht gelten lassen, denn ac aliis civitatibus superioribus (juravimus) könne es nicht heissen in Verbindung mit civitati Monasteriensi, da Münster nicht zu den oberen Städten gehört. Er will also in beiden Urkunden Mainz gelesen wissen statt Münster, selbst wenn im Original wirklich Monasteriensi stünde und nicht etwa bloss im Abdruck. In der Frage, wer der Aufnehmer ist, scheint die Lesart für Busson gleichgiltig zu sein, da er ohne Zweifel jedenfalls auch wider die Anregung von Köln ausgehen lässt. Für uns aber ist die Lesart in dieser Aufnehmer-Frage entscheidend, denn bei der einen Lesart ist uns Münster, bei der andern ist uns, wie bei jenen sechs, Mainz der Aufnehmer, da Köln, das auch hier wider, dem formellen Ausdruck nach, nicht aufnimmt sondern von jedem der beiden aufgenommen wird, eben nicht der Aufnehmer sein kann. Auch bei der Lesart Monasteriensi ist das aliis noch nicht sinnlos, wenn man es explikativ fasst: und den andern Städten, nemlich den oberen (als der Mehrzahl); oder noch viel einfacher: der ganze Passus ac aliis civitatibus superioribus ist rein formelhaft aus der Urkunde Münsters und seiner fünf Genossen, die von Mainz aufgenommen sind, herübergenommen durch den Schreiber, und so blieb das superioribus auch hier stehen, trotzdem dass es zu Monasteriensi nicht passen will. Dass die Urkunde Münsters hier zur Vorlage gedient hat, ist um so natürlicher, da ja eben Mün-

ster die Aufnahme von Teklenburg und Ahlen besorgt. Was sollte sich gegen diese Aufnehmer-Rolle Münsters einwenden lassen? Busson selbst nimmt an, dass Münster die Aufnahme von Borken vermittelt hat, und das ist auch ganz zweifellos; warum sollte es das nicht auch bei Teklenburg und Ahlen vollbracht haben? Man entgeht durch diese einfache Annahme jedenfalls der gewaltsamen Aenderung des urkundlichen Textes, und schiebt Münster nichts ausserordentliches zu.

Die meisten dieser Urkunden aus Westfalen, wo Köln nicht Aufnehmer ist, aber seine Urkunde erhält, haben auch noch die Bemerkung: secundum quod in litteris super hoc confectis plenius continetur, oder ähnlich; nur bei Warendorf Borken Ahlen ist das weggeblieben, gewiss nur zufällig. Ob unter diesen litterae ein Revers von Köln zu verstehen ist, oder ob damit die Urkunden gemeint sind, welche zwischen Aufnehmern und Aufgenommenen ausgetauscht wurden, mag ich nicht entscheiden. Wäre das letztere der Fall, so hätten wir hier eine direkte Nachricht über die Urkunden der von uns angenommenen Aufnahmsprocedur. Bei Attendorn lautet es am ausführlichsten: secundum quod in litteris super memorato promisso confectis plenius continetur; aber auch damit ist die Frage, welche Urkunden darunter zu verstehen sind, noch nicht gelöst.

Dagegen haben wir allerdings doch eine Reihe von Städten aus den Rheinischen und Westfälischen Gegenden, welche richtig durch Köln aufgenommen worden sind, und diese sollen ihm nicht streitig gemacht werden. Bei ihren Urkunden ist nicht wie in jenen andern ausgesprochen, dass Köln von ihnen, sondern geradezu, dass sie von Köln recipirt sind. So Sinzig nr. 338, Beckum nr. 343, Neuss nr. 345, Soest nr. 360, Lippstadt nr. 412. Auch Hervord nr. 342 und Osnabrück

nr. 350 müssen dahin gezählt werden; denn wenn es in diesen beiden auch heisst »pacem, in quam nos honorabiles cives Colonienses cum civitate Moguntina ceterisque civitatibus superioribus pacis federe conjunctis (copulatis) receperunt«, so dass an ein Zusammenwirken aller, etwa auf einer Versammlung, gedacht werden könnte bei ihrer Aufnahme, so findet sich doch damals keine solche Versammlung und Köln stünde auf einer solchen wahrscheinlich nicht so allein mit seinem Namen im Vordergrunde, vielmehr ist mit der Beifügung der übrigen durch cum nur gesagt, dass Köln im Namen dieser übrigen gehandelt hat, wie denn ganz ähnlich Mainz bei der Aufnahme der Brüder vom Deutschen Hause sagt »a nobis et universis pacis amatoribus sunt recepti« [1], was seiner ausschliesslichen Aufnehmer-Stellung hier keinen Eintrag thut. Wie das aufnehmende Köln seine Urkunden von den Aufgenommenen erhält, so hat es auch seinerseits diesen seinen Revers ausgestellt, der denselben übergeben ward: prout in litteris eorundem super eo confectis et nobis traditis plenius continetur [2]. Aehnliche wenn auch kürzere Andeutungen über den Revers geben auch Soest Lippstadt Hervord Osnabrück, ihr Fehlen bei Beckum und Neuss kann daher nur zufällig sein.

---

1 Gudenus 4, 888.

2 Das in Sinzig nr. 338 vorhergehende que in litteris super hujus pacis observatione confectis plenius continentur bezieht sich auf die Gründungsurkunde I, darin hat Busson 20 nt. 2 Recht. Daneben steht das obige prout — continetur auch in dieser Urkunde, es geht nicht auf jene Gründungsurkunde, sondern auf den Revers, wie Busson 42. 51 schon erkannt hat. Ebenso die entsprechenden Formeln der andern Beitretenden in Ennen-Eckertz, wie man dadurch deutlich sieht. Das plenius darf nicht irre machen, es weist nicht nothwendig auf die Gründungsurkunde, das zeigt die obige Stelle, es ist nur formelhaft.

Wir kommen aber dabei zu noch einem Ergebnis. Ein ausdrücklicher Bundesbeschluss hat XI 6 dem Bischof und der Stadt Würzburg die Vollmacht ertheilt Herren und Städte aus der Nachbarschaft, den Diöcesen von Würzburg und Eichstädt, im Namen aller in den Bund aufzunehmen; Regensburg hat durch Mainz, wie wir sahen, eine ähnliche Concession erhalten, wobei auch zunächst an des ersteren Nachbarschaft zu denken ist. Warum sollen nicht auch Köln Soest Münster eine derartige ausdrückliche Befugnis gehabt haben? Vielleicht ziemlich unbestimmt, auch eben für ihre Nachbarschaft. Jedenfalls haben sie das ausgeübt, und ohne Zweifel mit Recht. Münster und Soest erhalten dadurch eine hervorragende Stellung unter den Westfälischen Städten. Man sieht das auch sonst. Indem Mainz am 29 Juni 1255 [1] an die Westfäl. Gemeinden schreibt, nennt es in der Adresse nur diese beiden mit Namen, so dass also ihnen die Vermittlung an die übrigen zugekommen sein wird. Ihre politische Bedeutung wird dem ohnediess entsprochen haben. Was aber Köln insbesondere betrifft, so steht es mit dieser Befugnis nur andern gleich, es theilt dieselbe mit andern sogar in den ihm nahliegenden untern Gegenden, eine Rivalität mit Mainz liegt aber um so weniger darin [2]. Bei dem sonstigen Mangel an Nach-

1 Ennen-Eckertz 2, 354 nr. 353.

2 Dass der an Soest und Münster und die andern Westfälischen Städte gerichtete Mainzische Brief Ennen-Eckertz 2 nr. 353 im Kölner Stadtarchiv erhalten ist, fällt allerdings auf. Aber ich kann doch nicht so weit gehen, darin »einen augenfälligen Beweis« zu erblicken »für die zunächst gegen Mainz gerichteten Bestrebungen Kölns nach einer Art von Hegemonie über die untern Städte«. Waren nach dem Ausdruck des Städtebriefs Böhmer 95 nur Städte superioris Alemannie auf dem Mainzer Tag anwesend gewesen, so war auch Köln nicht dabei gewesen, und hatte ein Interesse daran den Brief kennen zu

richten über die inneren Verhältnisse des Bundes wäre es gewiss recht interessant, wenn man aus den Urkunden so etwas erschliessen könnte; aber das geht eben nicht an. Dass sich diese Urkunden alle, auch wo Köln nicht Aufnehmer ist, im Kölner Stadtarchiv erhalten haben, versteht sich von selbst, weil sie für Köln bestimmt sind; es lässt, wenn man will, allerdings auf seine glückliche Propaganda bis zu einem gewissen Grade schliessen, aber doch nur in Betreff der wenigen wirklich von Köln selbst aufgenommenen Städte, soweit wir sie kennen.

---

lernen, sogar wenn es auch seinerseits schon unterrichtet worden wäre, wovon man freilich nichts sieht. Daher mag der Brief in Köln liegen.

11.

Finanzen und Heer.

Bundesfinanzen gibt es keine, so wenig wie eine Bundesarmee. Durch die Bestimmung II 12 wird das ganz deutlich: bei einer Korrespondenz, auch nach aussen, die von den Vororten Mainz und Worms zu führen ist, haben die verletzten Kläger die Botenauslagen zu bestreiten. Wer die sonstige Bundeskorrespondenz [1] bestritt, sieht man nicht, und vielleicht darf man annehmen, dass das den beiden Vororten zur Last fiel und sie damit ihre hervorragende Stellung im Bund erkauften. Denn von gemeinsamen Einnahmen und Ausgaben ist gar nichts ersichtlich. Auch die bestellten Bundeshauptleute giengen wol nicht auf Bundeskosten; vermuthlich nahm man dazu einen der ohnediess ausrückenden Offiziere der tonangebenden Gemeinden, der dann auch das zu besorgen hatte. Auch hier ist alles unfertig, und es darf nicht an das ausgebildete Finanzwesen späterer Städtebünde oder Landfrieden gedacht werden. Wenn später für Landfrieden öfters Einnahmen durch Zölle geschaffen wurden, so war diess durch die damalige Lage, wo man gerade gegen die Zölle kämpfte, wol von selbst ausgeschlossen. Zweimal hat der Bund Besteurungen beschlossen [2], aber sie fliessen in keine Bundeskasse,

1 Alia negocia, auch in II 12.
2 IV I und XI 7.

sondern werden von den besonderen Behörden jeder Gemeinde für die Armen der betreffenden Gemeinde verwendet.

Diese Armensteuern geben dem Bund übrigens einen eigenthümlichen Charakter. Wer 5 Pfund hat [1], ein andermal wer 5 Mark hat [2], unterliegt der Besteurung. Damit sind Armuth und Reichthum von einander geschieden, Empfangende und Gebende, minores und majores. Der Ausdruck, der schon in den vorhergehenden Bünden B und C, auch in I 3 vorkommt, erläutert sich aus der Einleitung von II: ad communem utilitatem equaliter divitibus et pauperibus, wo divites für majores, pauperes für minores steht, indem es im folgenden heisst: ut exinde gaudeant pauperes et majores. Die majores im zweiten Strassburger Stadtrecht sind wol auch nichts anderes [3]. Auch im dritten Stadtrecht von Strassburg [4] sind die cives majores, denen Unterdrückung der mulieres und pauperes zugeschrieben wird, nichts anderes als die reichen und einflussreichen, es ist die besitzende und herrschende Klasse, die ihre Stellung zur Unterdrückung der untern Klassen misbraucht hat. Die regierende Aristokratie daselbst musste es sich von dem damaligen Bischof Heinrich von Stahleck [5] verweisen lassen, dass von ihr solche Ausschreitungen vorkamen und dass ihre Gerichte nicht gehörig dagegen einschritten [6]. Bischof

1 IV 1.

2 XI 7.

3 Vgl. Hegel in St. Chr. 8, 24 (It. St.V. 2, 143. 146. 180).

4 Gaupp Deutsche Stadtrechte im Mittelalter 1, 83.

5 1245—1260.

6 Im Eingang des 3. Stadtrechts. Ob dieses 1249 verfasst, ist zu bezweifeln, wie auch von Hegel 2, 929 geschieht. Das temporibus und das tandem lassen an sich denken, dass es erst nach der Zeit dieses Bischofs, dann aber bald nachher, entstanden sei.

Walther von Geroltzeck hat dann bei seinem Kampf mit der Stadt auf die Unzufriedenheit der niederen Klassen spekuliert [1]. Man mag schon jetzt an verschiedenen Orten gefürchtet haben, dass die Unterdrückten in jener Zeit voll Wirren eine gefährliche Rolle spielen könnten. Wie die Strassburger Aristokratie in dem von ihr selbst gegebenen Statut sich in dieser Hinsicht selbst Schranken zieht, so werden in dem grossen Bund allgemeine Massregeln gegen das allgemeine Uebel ergriffen. Nichts war diesem Bund bei seiner Gründung ferner gelegen als solche soziale Gesichtspunkte, sie müssen sehr mächtig hervorgetreten sein, um sich ihm in so ausgedehntem Masse aufzudringen, ihm diesen socialpolitischen Charakter zu geben. Diese elimosina ist ja keineswegs ein freiwilliger Beitrag, sie beruht auf einem bindenden Beschluss der Bundesglieder, auch die Höhe des Betrags ist eine gebotene. Doch kann man den ursprünglichen Bundeszweck und diese Erweiterung desselben auch wider natürlich finden: die Abschaffung der unrechtmässigen Zölle war von Anfang an eine Massregel von grösster wirthschaftlicher Bedeutung, dieselbe war vornehmlich der reicheren handeltreibenden Klasse zu gut gekommen; die Sorge für die Armuth liegt auf demselben Gebiet, sie kommt nur einer andern Klasse zu gut. Auch die Begrenzung des Zinsfusses der Juden III 1 geht doch vornehmlich zu Gunsten der Armen, und ebenso die allgemeine Verdammung des Zins-Nehmens in der Folge IV 2 [2].

Die Armensteuer ist so normiert: wer 5 Pfund hat,

---

1 Vgl. Schreckenstein Walther von Geroldseck 31.

2 Da den Christen das Zinsnehmen die Exkommunikation bringt III 1, so ist es nicht auffallend, dass in IV 2 die Begrenzung des Judenzinses durch das allgemeine Verbot des Zinsnehmens, auch für die Juden, bald darauf ersetzt wird.

heisst es an der einen, wer 5 Mark hat, heisst es an der andern Stelle, zahlt jährlich 1 Pfennig. Eingeschlossen ist, wer mehr hat; aber es ist nicht gesagt, dass er von jeden weiteren 5 Pfund oder Mark denselben Betrag abzuführen hat. Die Grundlage der Berechnung scheint Vermögen, nicht Einkommen zu sein [1]: habens in valore bonorum, habens valorem. Als drückend kann die Steuer keinenfalls bezeichnet werden. Da der Reichere, der über 5 Pfund, über 5 Mark hat, nicht höher angelegt ist als derjenige, der gerade nur soviel hat, so wirkt die Auflage wie eine Kopfsteuer auf die wolhabendere Klasse. Das zweitemal ist Geldunterstützung der Zweck, 1256, das erstemal, 1255, war es die Errichtung einer domus pacis. Der letztere Gedanke hatte sich wahrscheinlich als unpraktisch gezeigt, weil man gleich im folgenden Jahr auf die andere Weise verfiel. Oder es bestand beides neben einander fort. Ich setze dabei immer voraus, dass es sich schon 1255 um die Armen handelte. Ausdrücklich gesagt ist das in IV 1 freilich nicht, aber die Gleicheit des Verfahrens und des Wortlauts mit XI 7 lässt an nichts anderes denken. Daraus ergibt sich dann die Bedeutung des Ausdrucks domus pacis, die im Texte selbst keine Erklärung findet. Arnold 2, 78 sieht darin ein Landfriedenshaus, Menzel 35 ein Friedenshaus; aber damit ist nichts erklärt. Barthold 2, 221 vermuthet in dem Friedenshaus eine städtische

---

1 Der Fall bei Zeumer die deutschen Städtesteuern im 12 und 13. Jahrh. (in Schmoller's Staats- und socialwiss. Forsch. Bd. 1 Heft 2 S. 15), wo man annehmen muss, dass vom Einkommen ausgegangen wird, ist ein anderer; wegen des hohen Procentsatzes ist es da unmöglich an das Vermögen zu denken; in unsrem Falle liegt gerade wegen der Niedrigkeit des Procentsatzes die Wahrscheinlichkeit vor, dass das Vermögen gemeint ist.

Versammlungshalle. Busson 56 spricht keine Meinung darüber aus. Die Sache ist eigentlich sehr einfach. Man sieht zunächst, dass es nicht etwa eine einzige allgemeine domus pacis ist, vom Bund gebaut für den Bund, also kein Bundesgebäude. Wo sollte das denn sein? Vielmehr: in jeder Stadt soll eine domus pacis errichtet werden, wie jede ihr Almosen für sich ordnet, das ist bei unbefangener Auslegung der Worte ganz klar. Dann ist aber auch weiter gar nicht zu fragen, was der Zweck war. Es ist ein wolthätiger. Die Leute, für welche die Häuser gebaut werden sollen, sind dieselben wie diejenigen für die ein Jahr später die Sammlung in Geld bestimmt ist, es ist beidemal eine elemosina. Es sind also mit Einem Wort Armenhäuser, und sie heissen domus pacis, weil die Anregung dazu vom Friedensbund ausgeht. Der Name kommt nicht von der Bestimmung sondern vom Ursprung, zugleich mit dem Zweck der künftigen Erinnerung, wie das noch heute hundertmal vorkommt: Louisenstiftung, Katharinenspital, Sofienpflege.

Schwierigkeit hat schon die Frage nach dem Mass der gegenseitigen Hilfeleistung gemacht. Sehr unbestimmt ist der Ausdruck im Eingang von II: nolentes rebus parcere vel personis. Bestimmter I 3ª: gegen die Friedensstörer soll totis viribus eingeschritten werden; und VIII 3 totis viribus nostris collectis; weiter in K. Wilhelms Urkunde vom 10 Nov. 1255 bei Böhmer 96 totis viribus eorum collectis, und: precipimus ab omnibus pacis federe conjuratis procedi. Fasst man die Bestimmung ernsthaft nach ihrem vollen Wortlaut, so enthält sie etwas ganz unglaubliches, ja unmögliches. In einem Bunde, der gleich Anfangs von Basel bis Köln reichte, steht nicht bei jedem Friedensbruch die ganze bewaffnete Macht auf in der ganzen geografischen Ausdehnung,

und sie hat es natürlich auch damals nicht gethan. An der Unternehmung gegen die Herren von Strahlenberg [1] sind nur Worms Mainz und Oppenheim betheiligt. Auch die Expedition gegen Wernher von Bolanden scheint nicht alle Städte vereinigt zu haben [2]. Die Burgbrechung durch die Wormser 1258 [3], wenn wir sie noch hieher beziehen dürfen, weist ausser ihnen keine weiteren städtischen Theilnehmer auf. Andrerseits haben wir Beschlüsse von allgemeinen Heerfahrten, deren wirkliches Zustandekommen wol zu bezweifeln ist [4]. Die Bestimmung totis viribus ist also offenbar nicht ausgeführt worden, weil sie dazu nicht tauglich war. Sie hat überhaupt etwas unfertiges an sich, weil die allgemeine Insurrektion nur für die grossen Fälle passt wo sie wirklich nöthig wird. Da aber in dem Wortlaut nicht einmal eine solche, auch wider zu unbestimmte, Beschränkung enthalten war, so mussten dann freilich um so mehr jedesmal Zweifel entstehen, ob der Fall eingetreten sei. Deshalb gab man 6 Jan. 1259 zu Köln VIII 1 die genauere Definition: zuerst hilft jede Stadt sich selbst, im Fall Ungenügens ruft sie ihre nächsten Nachbarn zu Hilfe, und erst wenn auch das nicht genügt, dann nos omnes totis viribus nostris coadunatis contra tales insurgemus [5]. Das hält nun Busson [6] für einen Rückschritt, indem damit ein Punkt der Organisation vom

1 Zorn 102 f.

2 M. G. SS. 17, 57.

3 Ibid. 60.

4 Von Busson 76 schon mit Recht hervorgehoben.

5 Ob dann die allgemeine Expedition gegen alle Friedensstörer VIII 2 gleich totis viribus gemeint war? und ob sie wirklich zu Stande kam? Busson 76 zweifelt an letzterem und hat wol Recht. Vgl. oben S. 78. 84. Anders im completen Abschied Böhmer 98 art. 10.

6 Busson 68.

6 Okt. 1254 [1] ganz entschieden aufgegeben worden sei. Aber es ist vielmehr eine Fortbildung, eine Präcisierung. Das allgemeinste ist das contra illos totis viribus insurgemus der Gründungsurkunde I 3[a]. Schon bei der folgenden Versammlung vom 6 Okt. 1254 II 1 wird dann der Versuch gemacht etwas vorsichtiger zu verfahren, indem Kriegszüge nur nach dem reiflichen Rathe der Städte und besonders dahin unternommen werden sollen wo es vorzüglich nöthig ist, und zwar nur nos invicem pro viribus adjuvantes, nicht mehr ohne weiteres totis viribus, und dieses pro viribus kehrt wider II 7, wo von dem Schutz der beigetretenen Herren und Ritter die Rede ist; dem entspricht, dass II 19 alle Bundesglieder stets zur Hilfe bereit sein sollen, einfach eben decenter et honorifice armati, sowie auch II 20 quelibet civitas pro posse se decenter et potenter cum armis equitariis et peditibus preparet. Es hatte also doch die Besorgnis durchgeschlagen, dass man durch I 3[a] mit überflüssigen und weitausgedehnten Kriegsbeschlüssen und Hilfsgesuchen sich gegenseitig belästigen möchte, und dem soll nun schon in II vorgebeugt werden. Aber auch diess schien noch zu viel übrig zu lassen, Basel und Köln z. B. waren doch zu weit auseinander um einander immer pro viribus sofort zu helfen. An alle diese Dinge hatte man ursprünglich nicht gedacht, man war von Vorstellungen kleinerer Verhältnisse ausgegangen, wie sie sich etwa in den vorausgegangenen kleinen Städtebündnissen des Jahres 1254 dargeboten hatten. Deshalb kommt man endlich zu der Präcisierung vom 6 Jan. 1256 VIII 1. Das alles ist also kein Rückschritt sondern ein Fortschritt. Die alte Verpflichtung bleibt dabei doch in Reserve bestehen, und noch 1256 Aug. 15 XI 1 wird das

1 Ich würde sagen: auch der Gründungsurkunde I.

Versprechen widerholt nos invicem totis viribus adjuvare. Die nähere Verpflichtung der Nächstgesessenen, die weitere der Nächstnächstgesessenen hat das Gesetz K. Rudolfs I von 1287 in aller Ausführlichkeit [1]. Ludwig der Baier in seinem Landfrieden für Schwaben und Oberbaiern vom 4 Okt. 1330 unterscheidet zwischen Hilfe der nächstgesessenen Herren und Städte einerseits und der Hilfe aller Mitglieder andrerseits [2]. In dem Schwäbischen Städtebund vom 4 Juli 1376 [3] wird zuerst auch ganz allgemein die Verpflichtung der Städte ausgesprochen, nachher aber folgen im Verlauf der Urkunde die näheren Bestimmungen, welche zunächst die Hilfe der Nachbarn hervorheben. In der Heidelberger Stallung vom 26 Juli 1384 hat man die Bestimmung, dass die Herren sich an die nächstgelegenen Städte, die Städte sich an die nächstgelegenen Herren um Hilfe wenden [4], und da ist dann auch näher bestimmt über den Betrag der Hilfe die im einzelnen Fall geleistet werden soll, mehr oder weniger Mannschaft je nach Lage der Umstände, in einer förmlichen Stufenfolge der Bedeutung und Dringlichkeit der Sache, welcher die Bedeutung und Höhe der Hilfe entspricht [5]. Auch den Egerer Landfrieden von 1389 kann man heranziehen [6] und die Verhandlungen von 1431 [7]. So lange keine stehende gemeinsame Bundes- oder Landfriedens-Exekutionstruppe eingerichtet ist, muss man immer wider auf derartige Auskünfte verfallen, wenn man nicht alle Augenblicke

1 M. G. LL. 2, 450 art. 28.
2 Quellen und Erörterungen 6, 315.
3 W. Vischer in Forsch. z. D. G. 2, 22 f.
4 RTA. 1 nr. 246 art. 1. 2.
5 ib. art. 1. 2. 3.
6 RTA. 2, 158 art. 3.
7 Vgl. meinen Aufsatz in Forsch. z. D. G. 15, 428 ff.

bei den kleinsten Dingen den ganzen Bund in Unruhe versetzen will. Freilich hatte auch die Bestimmung der Nächstgesessenen ihre grossen Schwierigkeiten; es musste sich jedesmal wider fragen wer denn zu diesen gehört, wer sich selbst zu diesen rechnen will, wer somit die Hilfsverpflichtung anerkennen und ausführen mag.

Bei der grossen Ausdehnung des Bundes zeigte sich noch im Gründungsjahr das Bedürfnis einer administrativen Eintheilung, die auch für die militärische Rüstung wichtig ist. Auf dem Tag vom 6 Okt. 1254 tritt dasselbe II 12 für die Korrespondenz und II 20 für Kontingentstellung auf. Man unterscheidet civitates superiores und inferiores, jene gehen von Basel bis zur Mosel, diese von da an abwärts. Diese Grenze ist nach der ausdrücklichen Angabe in II 20 ganz sicher. Zwar wird in der Urkunde über den Beitritt Lippstadts [1] gesagt, dass die Lippenses sich ebenso verpflichten wie die Kölner sich den cunctis aliis civitatibus superioribus verpflichtet haben, und so könnte man denken, von Köln an aufwärts gehöre alles zu den civitates superiores, und die Mosel-Linie sei doch nicht die Grenze. Das ist aber gleichwol nicht so. Denn bei Abfassung der Aufnahmsurkunde Kölns scheinen zufällig nur civitates superiores anwesend gewesen zu sein [2], und daher kommt wol der Ausdruck im Beitritte von Lippstadt [3]. Wohin entlegene später eingetretene gerechnet wurden, sieht man freilich nicht; ich meine Bremen Regensburg u. s. w. Doch sind die Westfälischen Städte nach der geografischen Lage mit den inferiores zusammengenommen worden,

1 Ennen-Eckertz 2 nr. 412.

2 Ibid. nr. 364.

3 Wesel l. c. ist sicher Oberwesel, also auch zu den superiores gehörig.

denn es wird abgetheilt zwischen Westfalia et civitates inferiores einerseits und partes superiores andrerseits XI 7. Busson 80 findet in der Art, wie hier Westfalen und die unteren Städte den oberen Landen gegenübergestellt werden, die Möglichkeit einer Andeutung, dass in dem grossen Bund engere Bundesorganisationen bestanden. Allein hier hat eine auffällige Gegenüberstellung gar nicht statt, sondern nur eine partienweise Aufzählung der Städte, wobei es ganz natürlich ist, dass die Westfälischen Städte mit den unteren zusammengenommen, aber, wegen ihrer Lage und Zusammengehörigkeit, doch neben den unteren (d. h. den unteren Rheinstädten vorzugsweise) noch besonders genannt sind [1]. Wenn überhaupt in Seibertz Gesch. v. Westf. 2, 368 ein Westfälischer Bundestag zu erkennen ist, so vermuthe ich dabei keine besondere Bundesorganisation, sondern das Zusammentreten des Westfälischen Theils des Bundes zu bestimmten Zwecken nach augenblicklichem Bedürfnis.

Die geografische Eintheilung in obere und untere Städte hat nicht den Sinn, dass bei der Hilfleistung die oberen unter sich als nächstgesessene betrachtet werden sollten, und ebenso die unteren unter sich; davon ist keine Spur. Wol aber kommt sie zur Sprache für die Kontingent-Stellung zu Wasser II 20: die oberen Städte von der Mosel aufwärts bis Basel leisten 100 Kriegsschiffe, die unteren von der Mosel abwärts 500. Man muss den Unterschied des Betrags zu gross finden, wenn die Mosel die Grenze ist, da doch von da an aufwärts die meisten grösseren Städte lagen, und man könnte mit Arnold Barthold Busson denken, es sei vielleicht quin-

---

1 Ueber die Lesart sicut — sic et s. den Text der Aktensammlung XI 7 pag. 39.

quaginta statt quingentas gemeint gewesen. Aber wir können das auf sich beruhen lassen, es ist von minderer Wichtigkeit. Dagegen scheint zweifellos, dass wir es hier zu thun haben mit zwei Organisationskreisen für den Krieg: die oberen Städte haben ihre Organisation für sich, die unteren gleichfalls, und jeder Theil für sich muss die Gesammtlieferung von Kriegsschiffen auf seine einzelnen Mitglieder repartiert haben. Anders ist die Sache in der Ausführung gar nicht denkbar. Man kann freilich an der Ausführung zweifeln, aber eine Repartition auf dem Pergament muss man doch denken, sonst wäre die Bestimmung II 20 doch allzu werthlos. Es müssen also Berathungen und Beschlüsse eingehender Art vorausgesetzt werden, von denen wir nur nichts wissen, und die vielleicht nicht einmal in den Abschied kamen. Möglich ist freilich auch, dass an diesen Specifikationen vergeblich gearbeitet wurde. Jedenfalls hören wir von den Kriegsschiffen weder in Erzählungen noch in Abschieden etwas weiteres.

Und so wenig ausgebildet ist die kriegerische Organisation, dass für die Ausrüstung zu Land nicht einmal jene Eintheilung in obere und untere Städte Bedeutung hat, überhaupt keine Repartierung auf die Bundesglieder stattfindet, sondern alles jeder Stadt einzeln überlassen bleibt. Schon die sagittarii, die die streitbare Bemannung der Kriegsschiffe bilden, waren nicht fixiert; die Landtruppen noch weniger, Der Abschied II 1 sagt allgemein: gravamina nostra pariter sustinentes, und in II 20 heisst es fürs Land: quelibet civitas pro posse se decenter et potenter cum armis equitariis et peditibus preparet, d. h. jede Stadt thut was sie mag und verlässt sich auf die andern. Es heisst IX 1 (dazu Böhmer 97 art. 1) nur, jede Stadt solle gerüstet sein pro posse (juxta vires eorum); das scheint bürgerliche

Mannschaft, aber so wichtig auch der Beschluss IX 1 (dazu Böhmer 97 art. 1) ist, dazu ausserdem noch Söldner zu halten als eine stets auch nach entfernten Punkten im Moment bereite Truppenmacht, so ist doch statt eines bestimmten Kontingents auch hier nur das unbestimmte »pro posse suo« gesetzt. Auch später noch, auf der letzten Versammlung von der wir Akten haben, ist man noch nicht weiter gekommen, XI 5: quelibet civitas pro posse se ad arma preparet, womit ganz mechanisch der andere Gesichtspunkt verbunden wird, es solle jede Stadt soviel Söldner haben, dass sie für die Bundeszwecke ausreichen; und es folgt noch der moralische Zusatz, dass die Bundesglieder zur Sicherung des Friedens weder Menschen noch Sachen und Geld schonen wollen, was wir ähnlich schon im Eingang von II gefunden haben.

Einiges wenn auch weniges erfahren wir noch über die Generalität, nicht durch die Urkunden, sondern durch Herm. ann. Altahenses. Zunächst in dem von einer zweiten Hand herrührenden Zusatz M. G. SS. 17, 394 22 heisst es: civitates — cum principibus optimam pacem ineunt eligentes sibi capitaneos. Und Hermann selbst sagt ib. 397, 18 von den Städten: capitaneum eligunt. Diess sind die beiden einzigen Stellen, welche uns von Offizieren der Kriegsmacht Kunde geben. Und eine bloss militärische und keine politische Bedeutung scheint dem Zusammenhang nach in dem Amte zu liegen. Ich vermuthe, dass an eine dauernde Bestellung und Einrichtung auch nicht zu denken ist: man wird einen Hauptmann oder Hauptleute gewählt haben, wenn und so oft man eine kriegerische Unternehmung vorhatte, das ist das ganze, denn über das nothdürftigste gehen alle diese Massregeln nicht hinaus. Die Frage, ob capitaneum oder capitaneos, ist ohne Zweifel ebenfalls je

nach den Umständen behandelt worden, die Einheit des Oberbefehls unfixiert geblieben.

Wir sehen, von einer genau bestimmten Organisation für Finanzen und Militär, wie in ähnlichen Fällen des 14. Jahrhunderts und später, ist hier gar nicht zu reden. Nichts von gemeinsamer Kasse und Matrikularbeiträgen, nichts von Specialisierung der Truppen-Kontingente, wie im Städtebunde des 14. Jahrhunderts. Man darf nur W. Fischer in den Forsch. z. D. G. 2, 76 ff. nachlesen, so sieht man, wieviel noch fehlt. Ich denke nicht, dass es bloss an unsrem Mangel an Nachrichten liegt. Wir wissen doch sonst durch unsere Aktensammlung gar allerlei von dem Bunde, der uns hier beschäftigt. Und gerade solche Dinge wie Bundessteuer und Bundeskontingent würden hier in diesen Auszügen nicht übergangen worden sein. Waren diese Auszüge für die neueingetretenen Regensburger bestimmt, so würden eben solche Bestimmungen für diese besonders wichtig gewesen sein. Wird ihnen nichts davon gesagt, so gab es davon nichts zu sagen. Es ist alles nur keimartig vorhanden, eine gewisse Unbestimmtheit und Unbeholfenheit, wie bei unfertigen Verhältnissen, ist überall sichtbar, und nicht zum wenigsten dieser Unreife der Verfassung des Bundes ist sein baldiges Einschlafen zuzuschreiben. Es ist recht viel wenn Herm. ann. Altah. M. G. SS. 17, 397, 17 behaupten kann: civitates Rehni — undique in finibus suis pacem ordinantes optimam et hactenus inauditam.

12.

Vorbereitung der Reichsstandschaft der Städte.

Das Zusammentreten der Städte mit den Herren in dem grossen Bund von 1254 gilt als der Anfang der Theilnahme der Städte an den Reichsversammlungen, als der Keim der städtischen Reichsstandschaft. So gross war der Bund geworden, dass hier das Reich beisammen schien, dass in seinen Zusammenkünften fast ein ausserordentlicher Reichstag vereinigt war. Für die Städte, welche hier erschienen, war es nur ein Schritt, wenn sie auch auf die ordentlichen kamen. Das geschah wirklich im Februar 1255, und dann wurden sie auch noch eingeladen auf den Wahltag 8 Sept. 1256.

Was die Wormser Versammlung vom Februar 1255 betrifft, so möchte man zunächst zweifeln, ob das wirklich ein Reichstag war, oder ob wir hier auch bloss den Gesammtbund der Herren und Städte haben. Die mit Namen genannten unter den anwesenden Herren sind nemlich alle auch Bundesglieder, und von den Städten sind ausdrücklich nur die Boten der Bundesstädte als anwesend bezeichnet, nicht aber die Städte überhaupt [1], und es ist auch die Beschwörung des Bundes vor dem König und die Bestätigung des Bundes durch den König

---

1 M. G. LL. 2, 371, 10 presentibus — sollempnibus nunciis omnium civitatum pacis foedere conjunctarum de Basilea inferius.

die Hauptsache auf der Zusammenkunft. Aber andererseits sehen wir auch Dinge hier abgemacht, die der Bund sonst nicht in sein Bereich gezogen hat, wie die Grundruhr und die Münze [1]. Freilich nicht nothwendig ist dazu ein Reichstag vorauszusetzen, aber er ist doch nahe gelegt. Gross war die Versammlung jedenfalls: quampluribus comitibus nobilibus et ministerialibus imperii [2]. Was mich entscheidet, hier keinen blossen Bundestag zu finden, das ist der Umstand, dass der Sammler unsrer Bundesakten keinen Auszug der Akten dieses Tags gibt, was er gewiss nicht versäumt hätte, wenn es ein Bundestag war. Ich finde daher mit Pertz Böhmer Busson hier in der That einen Reichstag, und es bleibt bei deren Ansicht um so sicherer, dass hier das erstemal urkundlich Städte als Theilnehmer der Reichsversammlung vorkommen [3]. Freilich erscheinen sie da nicht als Städte überhaupt, sondern nur als Städte des Bundes, und wol nur die Bundesstädte als solche, nicht jede beliebigen sonstigen Städte, sind erschienen und konnten erscheinen, und auch diese erscheinen ohne dass ihnen ein bleibendes oder gar verfassungsmässiges Recht dazu eingeräumt wäre. Heisst es in der erwähnten Grundruhrurkunde »presentibus — sollempnibus nunciis omnium civitatum pacis foedere conjunctarum de Basilea inferius«, so ist zwar in der kön. Friedensbestätigung [4] nur gesagt »sollempnibus nuntiis omnium civitatum de Basilea inferius«, aber dass auch damit nichts anderes

1 ib. 371. Das Datum ist natürlich der 6 Febr. und nicht der 8 März, das Verhältnis des Wormser und des Kölner Originals ist bei Pertz richtig erörtert, bei Böhmer reg. Wilh. 237 verwirrt, bei Ennen-Eckertz nr. 335 nicht beachtet worden.

2 ib. lin. 11.

3 Pertz l. c. lin. 3, Böhmer reg. Wilh. l. c., Busson 37.

4 M. G. LL. 2, 372, 9 f.

gemeint ist als die Bundesstädte, das sieht man an dem gleich folgenden conjurata, und man hat nicht einmal nöthig mit Busson 37 nt. 1 anzunehmen, dass jenes »pacis foedere conjunctarum« nur irrthümlich fehle, es versteht sich von selbst, des Bundes Südgrenze wird auch in II 20 mit usque ad Basileam bezeichnet, sowie in der kön. Konfirmation vom 10 März 1255 mit de Basilea inferius. Indem nun hier die Bundesherren und Bundesstädte zu Mainz erscheinen, beschwören sie noch einmal den Bund vor dem König [1], und man könnte fast sagen, dieser Bund habe dadurch den Charakter einer Reichsinstitution erhalten; doch thun sie das eben vielleicht nur als Bund, und nicht als Reichstag. Aber jedenfalls nehmen die Städte gleich auch an den sonstigen Reichsgeschäften Theil; denn der Grundruhrspruch wird ausdrücklich gefällt presentibus nunciis civitatum neben den ebenfalls anwesenden Herren. Ohne auf die spätere Entwicklung der Sache einzugehen [2], genügt es, hiemit das Charakteristische des historischen Anfangs eines Verhältnisses der Städte zum Reich gekennzeichnet zu haben, das noch lange bis zu seiner völligen Entwicklung und Fixierung brauchte.

Noch ist der König wider anwesend bei der Oppenheimer Versammlung vom Nov. 1255. Trotzdem denkt auch Busson, wie es scheint, hier nicht an einen Reichstag, und mit Recht, da es sich hier nur um Bundessachen handelt, um die Ausgleichung zwischen Herren

1 ib. lin. 8 ff. et postmodum — in nostra presencia nuper apud Wormaciam conjurata.

2 Ich erwähne nur den Fall unter K. Rudolf I M. G. LL. 2, 402, 30 alios — nec non et communia civitatum intendimus et decrevimus advocandos, und unter K. Adolf ib. 459, 17 von rate und mit gunste der fursten graven vrien der stete und ander des riches getruwen.

und Städten im Bund, die auch richtig erfolgt de concordi consensu et unanimi voluntate nobilium et etiam civitatum [1], wo auch bei den Städten natürlich nur an Bundesstädte zu denken ist. Zu Mainz 1255 Jun. erscheint zwar der Herr von Waldeck als Hofjustitiar und daher wol als Vertreter des Königs, aber die Aufzeichnung in unsrem Aktenauszug kündigt sich fragelos als einen blossen Bundestag an [2]. Es entspricht dem Charakter dieser beiden Zusammenkünfte vom Juni und November 1255, dass dieselben in unsre Aktenkollektion wirklich aufgenommen sind, was, wie wir sahen, bei dem Reichstag vom Februar dieses Jahrs eben nicht der Fall war.

Es kommen aber hinzu die Wahltage von 1256, bei denen die Städte erscheinen oder doch erscheinen wollen, auch immer nur die Bundesstädte. Wie kamen sie dazu? Bei dem Reichstag vom Febr. 1255 darf man ruhig annehmen, dass der König sie eingeladen hat. Aber wie haben es jetzt die Kurfürsten gemacht in Betreff der Wahlversammlungen? Am 28 Jan. 1256 war K. Wilhelm gestorben. Post obitum regis hält der Bund gleich am 12 März einen Tag zu Mainz nr. IX, eigentlich also propter obitum regis. Und mit »quoniam rege caruimus«, in art. 1 von nr. IX, leitet man die Beschlüsse ein, die sich auch hauptsächlich mit den daraus entstehenden Fragen des Interregnums und der Neuwahl beschäftigen, denn nur nebenher wird im Eingang auch erwähnt: ubi eciam multa sancte paci utilia tractavimus. Der ursprüngliche Gesichtspunkt der pax wird aber auch verwendet um das Eingreifen in die Wahlsache zu recht-

1 ib. 375, 16 f.

2 III 1 convenientibus nunciis dominorum ac civitatum confederatarum.

fertigen [1]. Ganz deutlich ist diess X 1, wornach sie auf dem Frankfurter Wahltag erscheinen wollen, um den Frieden zu fördern. Und ebenso stellen sie diess ihr Eingreifen bei den Kurfürsten in diesem Lichte dar: sie wollen ihnen beistehen, um den Landen den Frieden zu geben, wie ihr Brief gleich unten ergiebt. So bleiben sie auch hier scheinbar auf dem alten Boden ihres Bundes. Was nun da im März 1256 in Betreff der Neuwahl beschlossen ist, wird zwar nicht ausschliesslich den Städten zugeschrieben, aber im wesentlichen darf man es doch als den Gedanken und die Willensmeinung der Städte ansehen: die Kurfürsten wenigstens, die zugleich Bundesglieder waren, werden sich an diesen Bundesbeschlüssen kaum betheiligt haben; dass auf dem Mainzer Bundestag vom März nicht allzuviele Herren anwesend waren, sieht man an dem Zusatz qui tunc aderant (Böhmer 97); und diejenigen Kurfürsten, welche dann die Briefe schreiben, wenden sich in denselben nur an die Städte. Reden wir also zur Bequemlichkeit kurzweg, mit Uebergehung der mitanwesenden Herren, nur von den Städten. Sie beschliessen, bei einer Doppelwahl keinen, bei einer einschichtigen jeden anzuerkennen [2]. Vielfach hat man diese ihre Haltung eifrig gelobt, aber Busson schon hat seinen früheren Eifer, mit dem er sie als schönes Zeugnis eines echt deutschen Bürgersinns, wahrhaft erquickend in jener Zeit fürstlicher Selbtsucht,

---

1 Umgekehrt ist 1273 Febr. 5 die Wahlpolitik der Ausgangspunkt für die vereinigten Städte, und erst an diese Gemeinsamkeit der Wahlpolitik schliesst sich der gegenseitige Schutzbund an, M. G. LL. 2, 382 f. Die Haltung der Städte erinnert lebhaft an die frühere von 1256, der Wortlaut der Urkunde von 1273 scheint dagegen selbständig, nur der Inhalt entspricht, aber so sehr, dass man erst an Benützung der älteren Akten denkt.

2 IX 3. 4. 5 und der volle Abschied bei Böhmer 98 art. 3. 4. 5.

begrüsste, wegen der nachfolgenden Haltlosigkeit der Städte in dieser Frage bedeutend herabgemindert [1]. Und in der That scheint sie nicht allzuviel werth, wenn ihr Inhalt mit jenem Beschlusse erschöpft ist. Denn dass es nicht zu einer Doppelwahl käme, war wol sehr wünschenswerth für das Reich und für die Städte insbesondere, da sie von den Wirren eines zweifachen Königthums die übelsten ökonomischen Folgen zu erwarten hatten. Aber um die Gefahr abzuwenden, genügte eine solche abstrakt negative Haltung nicht. Mag man darüber streiten, ob und wann die Städte von so etwas, von der Uneinigkeit der Fürsten, Wind bekamen (Lorenz 1, 144 gegen Böhmer reg. Rich. p. 37), so scheinen sie damals doch gefürchtet zu haben, es möchte eintreten, und Gründe werden ihnen vorgelegen sein. Schon dass man vom Tode Wilhelms 28 Jan. mit der Wahlversammlung zögerte bis 23 Juni, mag sie stutzig gemacht haben. Dann aber war eine positivere Politik nothwendig: sie mussten sich für irgend einen Kandidaten erklären, seine Wahl unterstützen. Was nachher kam, dass sie sich nemlich doch einem der zwei Gewählten unterwarfen, das finde ich nicht schlimm. Nachdem einmal die Doppelwahl eingetreten war, blieb kaum mehr etwas anderes übrig. Nicht so sehr deshalb wären sie zu tadeln, dass sie ihren grossen Worten und Rüstungsbeschlüssen keine Thaten folgen liessen, sondern vielmehr deshalb, dass sie bloss ein allgemeines Princip aufstellten und im übrigen die Fürsten machen liessen. Haben die Bürger in späteren Zeiten gesagt, dass sie nur einfache Leute seien, die von der hohen Politik nichts verständen, so würden sie es in unserem Fall durch ihr Benehmen bewiesen haben. Aber die Sache

---

1 Busson Doppelwahl 6, Landfriedensbund 76 nt. 1.

ist doch nicht ganz so. Denn sie machen dabei einen grossen Anlauf, und in dieser Form schon liegt etwas mehr: sie beschränken sich nicht auf Beschlüsse, sondern sie senden in dieser Sache auch eine feierliche Gesandtschaft mit einem Brief an die Fürsten, und handeln und verhandeln somit in einer Frage, die sie eigentlich verfassungsmässig nichts angieng [1]. Erwähnt wird dieses Vorgehen schon in dem Abschied vom März (Böhmer 98 art. 3) und dann wider auf dem Mainzer Tag vom 26 Mai 1256, Gesandtschaft und Briefe sind ausgegangen von dem Tage zu Mainz vom 12/17 März 1256. Wir wissen auch ungefähr, was sie geschrieben haben, aus Böhmer 98 art. 3, wozu noch IX 3. 5 beizuziehen ist, insbesondere aber aus der Antwort Ottos von Brandenburg XI: nos licet indignos et alios principes ad concordem Romani regis electionem tam sollicite commonere curastis, assistentiam vestram nobis consilio et auxilio promptam in omnibus promittentes, unde domino favente pax in terrris reddatur et divina celementia conservetur [2]. Man konnte beides verstehen, dass sie Rath und Hilfe bei der Wahl versprechen, und dann für die Zeit nach einer einschichtigen Wahl und für deren Anerkennung, vielleicht war der Ausdruck mit Absicht unentschieden gewählt. Aber sie gehen auch noch um ein gutes weiter. Sicher hatten sie, als sie am 26 Mai zusammenkamen, noch keine Antwort von den Fürsten; unsere Akten würden das jedenfalls erwähnt haben, denn als dann die Fürstenbriefe vom 5 August eintrafen, wird eine grosse

1 X 1 Mainz 1256 Mai 26 transmiseramus.

2 In diesen Worten ist der Inhalt des städtischen Schreibens wahrscheinlich genau genug angegeben. Wer mit den mittelalterlichen Korrespondenzen vertraut ist, weiss, wie üblich es war, den Inhalt der vorausgegangenen Anschreiben zu resumieren. Aehnlich in den drei andern Briefen.

Angelegenheit daraus gemacht und diese Schreiben sämmtlich den Akten einverleibt [1]. Also ohne eine Antwort abzuwarten, ohne eingeladen zu sein, beschliessen sie am 26 Mai den Wahltag zu Frankfurt auf 23 Juni zu besuchen [2], auf eigene Faust, kraft des Rechts das sie sich selbst nehmen, weil es ihnen wichtig und erlaubt scheint ihre Interessen da geltend zu machen. Sie wollen also selbst dabei sein, auf die Wahlhandlung Einfluss üben, wo sie dann ihr Gewicht für den einen Kandidaten in die Wagschale legen konnten. Diess war das richtige. Und da haben sie dann auch, wenigstens formell, den verdienten Erfolg kecken Vorangehens geerntet. Von diesem Frankfurter Wahltag im Juni freilich wissen wir weiter nichts, vielleicht ist er doch zu Stande gekommen [3]. Aber wie nun am 5 August einige Fürsten in der Wahlsache zu Wolmirstädt tagen, da wenden diese sich wirklich brieflich an die Städte, die damit jetzt erst (lange genug liess man sie warten, und gewiss nicht ohne Absicht) Antwort auf ihr Schreiben vom März erhalten [4]. Albert von Sachsen, Johann von Brandenburg, Albert von Braunschweig bezeichnen jeder in seinem Brief den Otto von Brandenburg als Kandidaten, der auch bereit dazu sei, und dieser Kandidat selbst schreibt, sie sollen zum Wahltag nach Frankfurt auf 8 Sept. kommen. Das war das grosse Ergebnis ihres Vorgehens. Eingeladen sind sie also jetzt, aber man bemerke wol zu was: ad curiam — ita decenter veniatis, ut, etsi inter aliquos ibidem discordia quod absit oriatur, pars,

1 In XI.

2 X 1 qualiter — ad electionis terminum a principibus statutum accederemus. Als sie dann später eingeladen waren, heisst es ad curiam — indictam XI 3.

3 Böhmer Reg. Richards S. 37.

4 Eben in XI.

cui infertur injuria, vestro possit auxilio roborari, so sagt Otto von Brandenburg. Der Sinn ist: sie sollen soviel Gefolge (ita decenter) mitbringen, dass sie, wenn es Tumult gebe, dem angegriffenen Theile beistehen könnten. Nur von dieser äusseren Unterstützung ist die Rede [1], der Rath der Städte wird nicht erbeten; hatten sie ihn angeboten, so war er also mit Feinheit abgelehnt. Albert von Braunschweig hat sogar das consilium et auxilium im Angebote der Städte verwandelt in auxilium et favorem. Erfolgen musste der Rath aber natürlich doch, wenn sie einmal da waren. Und diess ist ohne Zweifel auch ihre Absicht, wenn sie am 15 Aug. 1256 XI 3 beschliessen, dass jede Stadt ihre ehrbaren Boten auf 8 Sept. zum Frankfurter Wahltag schicken solle; sie konnten dabei eintreten für einen der Kandidaten und so eine Doppelwahl verhindern, das ist die richtige Politik, das ist ihre Meinung wenn sie sich zu dem Wahltag selbst hinzudrängen. Und diese ihre Meinung geht auf Otto, wie Busson 83 richtig bemerkt. Ein grosser Erfolg war aber schon die formelle Einladung auf den Wahltag, auch wenn er etwa nicht zu Stande gekommen ist, was man nicht weiss, und die Städte, wie es scheint, nachher weder zur Wahl Richards noch zu der Alfons' eingeladen wurden oder erschienen. Freilich auch zu unserem Wahltag werden sie, wie früher zum Reichstag, nicht als Städte überhaupt eingeladen,

1 In den späteren Geleitsgegenbriefen wird immer versprochen, der Wahl-Stadt bei Stillung von Tumulten beizustehen, RTA. 2 nr. 254 und forthin. Busson Doppelwahl 8 sieht darin viel mehr, mit Unrecht. Es ist nur die übliche Furcht vor Schlägereien, die bereits nichts neues mehr waren. Wie man mit Waffenmacht im Jahr 1257 zur Wahl erschien, s. Böhmer Reg. Richards S. 37. Auch honeste X 1 hat wol denselben Sinn wie decenter. Die honesti nuntii XI 3 haben eben ein solches Gefolge.

sondern als Bundesstädte: universitati — conjuratarum pag. 33, universitati vestrae pag. 36. Und nur Otto der Kandidat lädt sie ein, nicht die andern Fürsten [1].

Und wenn wir nun so den richtigen Gesichtspunkt für die Wahlpolitik der Städte [2] gewonnen haben, so wird dieselbe wol nur günstig angesehen werden dürfen; vermochten sie die Doppelwahl nicht zu verhindern, so haben sie doch alles dagegen gethan, was sie konnten, oder wollten es thun, und sie haben wenigstens erreicht, dass sie zu einer Wahlhandlung wirklich eingeladen wurden. Es ist in der That der Höhepunkt des Bundes, speciell der Bundesstädte, wenigstens in der äusseren Politik. Darin hat Busson recht; im übrigen, was das nähere betrifft, muss ich auf die Ergebnisse meiner eigenen Untersuchung verweisen.

---

1 Die Einladung fehlt in den übrigen Briefen.

2 Klüpfel 302 findet es mit Grund auffallend, dass die Städte, bei ihrer scheinbaren augenblicklichen Machtstellung, dem künftigen König keine Bedingungen stellten, und findet die Ursache davon in dem Umstande, dass ihr Bund und ihre Macht wol doch nicht so fest gestanden haben werden. Ohne Zweifel richtig. Aber wir wissen auch nicht alles, was vorgieng.

13.

Bundesgericht und Bundesversammlung.

Zu der vorörtlichen Stellung einzelner Bundesglieder gehört ein richterlicher Auftrag nicht. Diesem Zweck sollte ein eigenes Organ dienen, eine Kommission, zu der jedes Bundesglied, Stadt oder Herrschaft, seine vier Männer stellt, I 4. Neben ihrer Vertrauenswürdigkeit sollen sie auch noch besonders eingeschworen werden. Sie haben einen doppelten Auftrag, einmal die Klagen zwischen Bundesgliedern zu erledigen mit der Minne oder mit dem Rechten [1], sodann aber auch bei Friedensstörung, in einer Herrschaft oder einer Stadt, zu berathen über deren Widergutmachung und die Befestigung des Friedens [2], wobei die Störung ausgegangen sein kann von Bundesgliedern oder Auswärtigen. Wir können diese Kommission den Rechtsausschuss oder das Bundesgericht nennen.

Dieses Institut ist bis auf den Ausdruck hinab aus den drei früheren Städtebünden A B C entlehnt. In A und C waren zwei Städte verbündet, das Bundesgericht bestand also aus acht Personen; in B waren es drei Städte, im Bundesgericht gab es also zwölf Personen. Die betreffenden Gemeinden lagen sich in der Nähe, sie

1 I 4 per amicabilem compositionem vel per justiciam. Vgl. RTA. 2, 77 f.

2 I 7 predicti quatuor, es sind dieselben Vier wie in I 4.

konnten in jedem einzelnen Falle leicht zusammenkommen. Das Bundesgericht scheint da mit der Bundesversammlung identisch zu sein, oder jenes diente als letztere, wenigstens ist von letzterer nicht noch besonders die Rede. Es sind eben noch höchst einfache Verhältnisse. Auch theilen sich die Fragen, die vor dieses Gericht kommen, nur in Klagen zwischen Bundesgliedern und Beeinträchtigungen durch aussen, so ist es wenigstens in B C, während in A nur von ersteren die Rede ist; Friedensstörungen durch Bundesglieder kommen gar nicht vor, während diese in unserem grösseren Bunde sichtlich bereits mit ins Auge gefasst sind.

In unserer Gründungsurkunde nun ist von einer Bundesversammlung gleichfalls noch nicht die Rede, eben auch nur von dem Bundesgericht und den vier Vertretern jeder Stadt und jeder Herrschaft. Doch war mit dem Bundesgericht einmal die Form einer Versammlung gegeben, und so ist es natürlich dass sich aus ihm heraus die wirkliche Bundesversammlung entwickelte. Eine solche Versammlung wird wenige Monate nach der Gründung gehalten im Oktober 1254, und es handelt sich dabei um mancherlei Dinge, die wir wissen; nur ob auch Klagen und Friedensbrüche vorkamen, d. h. ob die Versammlung auch als Gericht fungierte, wissen wir nicht. Später können wir es wol von einigen Versammlungen sagen, indem Expeditionen wegen Friedensbruchs beschlossen werden, wie VIII 2 und X 2, wo doch die betreffende Rechtsverhandlung dem Beschluss vorangegangen sein muss. Im Oktober 1254 war es schon ein Kolloquium, was dann der stehende Ausdruck für die Bundesversammlung ist; es gab eben Geschäfte, und man hatte oft solche Unterredungen nöthig [1],

1 II 13 quoniam sepe indigemus — negocii tunc agitantis — super ordinandis quibuslibet — ibidem statuta.

und diese Kolloquia haben sicher auch als Gerichte fungiert, so oft es nöthig war, zugleich aber hatten die Gesandten Vollmacht für alles mögliche [1], so dass sie die Beschlüsse nachher zu Haus einfach nur anzukündigen brauchten [2]. Man kannte wol damals schon die Sitte besonders der Städteboten, alles auf Hintersichbringen zu nehmen, und dem soll hier sogleich vorgebeugt werden; vielleicht war diese schöne Erscheinung eben damals im Oktober 1254 zu Worms hervorgetreten, und man schnitt die Sache nun sofort mit dem Beschlusse II 13 ab. Noch etwas anderes ist zu beobachten. Die Gesandten jeder Stadt sind richtig die vier, die zum Bundesgericht bestimmt sind [3]; das Bundesgericht ist die Bundesversammlung. Aber bei der bereits bedeutenden Ausdehnung des Bundes und der sich damit ergebenden Grösse der Gesellschaft, Entferntheit des Zusammenkunftsortes [4], Kostspieligkeit der Sitzungen, verlangte man bald nicht mehr das Erscheinen von allen Vieren, auch ein Theil schon genügte, die Grösse der Gesandtschaft mochte sich nach der Wichtigkeit der Tagesordnung richten [5]. So sehen wir es dann wirklich ausgeführt in V 1, wo eine Versammlung zu Strassburg gehalten werden soll und die Gesandten von Mainz und Worms auf der Hinreise vorher abgefangen werden. Die sind da mit Namen genannt, und so wissen wir dass

1 II 13 plena auctoritate a suis civitatibus super ordinandis quibuslibet perfruantur.

2 II 13 et ibidem statuta suis civitatibus revelabunt.

3 II 13 illos quatuor — expedit. Den besonderen Schutz, wie die mit ihnen reitenden oder zu ihnen kommenden ibid., geniessen natürlich auch die Gesandten selbst.

4 II 13 in quocumque loco colloquium indixerimus.

5 II 13 vel partem eorum, secundum quod tractatus negocii tunc agitantis expetit.

von jeder dieser Städte nur zwei Vertreter abgeschickt waren. Hat sich so die Bundesversammlung unstreitig aus dem Bundesgericht entwickelt, so ist dieser Schritt schon auf eben der Zusammenkunft vom Okt. 1254 geschehen; sie ist schon faktisch eine Bundesversammlung, sie tritt gesetzgeberisch auf und sie regelt in dieser Eigenschaft, wie wir sahen, bereits die Form dieser Versammlungen. Dass nun jede auch die geringste Klage und Frage auf den Zusammentritt eines Gesammttages aller Mitglieder von Basel bis Köln warten musste, war gewiss störend und verzüglich und schwerfällig, und erklärt sich nur aus den Vorbildern A B C, wo natürlich eine Generalversammlung leicht zu Stande kam. Aus dem Kleinen aufs Grosse übertragen, konnte eine solche Einrichtung sich unmöglich bewähren, auch nachdem vier regelmässige Jahresversammlungen fixiert waren. Vielleicht hat man es dann gehalten wie mit der Hilfeleistung, so nemlich dass die Nächstgesessenen, die zunächst Hilfe zu leisten hatten, eine kleinere Zusammenkunft mit dem Kläger hielten. Dafür scheinen die militärischen Expeditionen zu sprechen, welche Busson 25 f. 66. 83 anführt, und die wir auf keinen Beschluss einer grösseren Versammlung zurückführen können; man kann da sogar geneigt sein, die Fortdauer eines der älteren Städtebünde, wie des zwischen Mainz Worms und Oppenheim (B), innerhalb des grossen Bundes zu vermuthen, namentlich wenn man sieht wie 1259 wider auf jenen zurückgekommen wurde, vgl. Busson 90 f. Die Schwierigkeit des bundesgerichtlichen Verfahrens hat vielleicht dazu beigetragen, es dem König zu erleichtern, als er mehr oder weniger das Gericht in seine eigenen Hände zu nehmen suchte. An eine stehende Behörde von Fünfern, Siebenern, Neunern, wie spätere Landfriedensverträge sie kennen, wo dem König wie 1389

RTA. 2, 158, 19 die Bestellung des Neunten überlassen blieb, scheint überhaupt nicht gedacht worden zu sein.

Wol aber dachte man an den Uebelstand, dass es einmal nicht gelingen sollte, die Klagen unter Bundesgliedern mit dem Rechten oder mit der Minne durch das Bundesgericht beizulegen. Schon in den vorausgehenden Städtebünden B und C (noch nicht in A) war in eigenthümlicher Weise dafür gesorgt, und das kehrt nun in der Gründungsurkunde I 5 ebenso eigenthümlich wider. Es konnte ja sein, dass gar keine Entscheidung zu Stande kam, oder dass die Parteien oder eine Partei sich einer solchen nicht unterwerfen wollte. In einem solchen Fall brauchen es die vier Vertreter eines verklagten oder verurtheilten Bundesglieds, statt deren auch seit II 13 weniger geschickt werden konnten, nur auf ihren Eid zu nehmen, dass, was demselben auferlegt worden, nicht im Recht begründet sei, so war das Bundesglied, Herr oder Stadt, davon frei. Man kann also auf eine sehr einfache Art jeden Spruch dieser Art ersetzen oder umgehen: man darf die Sache nur abschwören. Es ist fast wie ein entfernter Anklang an den gerichtlichen Reinigungseid. Was aber dann der klagende Theil zu thun hat um zu seinem Anspruch zu kommen, darüber ist nichts bestimmt, und man kann nur annehmen, dass er dann sich zufrieden geben sollte. Auch hier wider ist eben sichtbar, wie ganz unentwickelt und unvollkommen diese Bundeseinrichtungen sind. Der Bund wird hier sofort unwirksam, sobald er wirken soll. Die einzelnen Glieder stehen demselben noch ganz steif gegenüber, keines will durch ihn an seinem Recht, an seiner Selbstbestimmung etwas verlieren. Eine Exekutive des Bundesgerichts bei solchen inneren Klagfällen ist nicht vorgesehen [1]. Und noch schlimmer wird es,

[1] Busson 93 hebt hervor dass überhaupt energische Bestim-

wie der König seine Gerichtsstellen statt des Bundesgerichts einführt, 10 Nov. 1255 Ennen-Eckertz 2, 361: kann der Verunrechtete wegen Nachlässigkeit des Richters nicht Recht und Gerechtigkeit erlangen, so haben die Eidgenossen das Recht, Exekution auch ohne Spruch eintreten zu lassen. Es handelt sich da ausdrücklich um Fälle, die zwischen Herren und Städten des Bundes vorkommen, wie sie die Eintracht zwischen ihnen bereits gestört hatten, und da wird ihnen vom König selbst das Schwert in die Hand gedrückt. Wozu dann noch der Bund zwischen ihnen? Seine innere Auflösung ist damit schon besigelt.

Davon wenigstens hatte man eine Vorstellung, dass die Gesandten, welche zugleich die Richter sind, unabhängig zu stellen seien. Deswegen werden sie auf Lebenszeit ernannt, was bei blossen Gesandten unnöthig gewesen wäre; die Bundesversammlung hat sich ja, wie wir sahen, aus dem Bundesgericht entwickelt. Die Lebenslänglichkeit des Amtes ist schon in B und C ausgesprochen, sie kehrt in I 6 wider; deutlicher ist es in B und C gesagt, officium vite sue temporibus exercebunt; aber auch bei I 6 liegt es in den Worten: si vero horum quatuor aliquis decesserit, wie überhaupt die kürzere Fassung von I 6 aus B und C zu erläutern ist. Auf der ersten Versammlung nach der Gründung fügte man II 13 noch hinzu, dass gegen alle, die mit den Gesandten reisen oder zu ihnen kommen, kein gerichtliches Verfahren stattfinden darf. Es versteht sich von selbst, dass das um so mehr von den Gesandten selber gelten musste.

Wie die Beschlüsse auf den Versammlungen zu Stande kamen, davon ist uns nichts überliefert. Es mag mit den Herren und ihren abweichenden Interessen nicht

mungen fehlten, um die Beobachtung der Satzungen nöthigenfalls mit Gewalt zu erzwingen.

immer leicht gewesen sein ein Einverständniss zu erzielen. Denn blosse Mehrheitsbeschlüsse und einen Mehrheitszwang hat es ohne Zweifel nicht gegeben. Wie damals, als es die Mishelligkeiten zwischen Herren und Städten gegeben hatte, im Juni 1255 (de consensu parcium est statutum, Ennen-Eckertz 2, 355), so wurde es ohne Zweifel überhaupt gehalten; und so heisst es im März 1256: ex concordi consensu et maturo consilio dominorum et nobilium — ordinavimus. Das will sagen, dass man eben auf irgend eine Weise zu einem Einverständnis zu gelangen suchte. Vielleicht kamen die Herren bald nicht mehr sehr zahlreich; auf so etwas scheint der genannte Abschied vom März 1256 hinzudeuten, wenn er sagt: dominorum et nobilium, qui tunc aderant, Böhmer 97. Der Eifer für die Bundespflichten scheint überhaupt nicht sehr brennend gewesen zu sein, fast bis zum Ekel wird ihre Einschärfung auf den verschiedensten Tagen widerholt: IV 2, IX 6 (dazu vgl. Böhmer 98 art. 12), XI 1. Dazu kommt, was schon Busson hervorhob: an hochtönenden Redensarten und scharfen Beschlüssen hat es nicht gefehlt, aber gerade das macht uns mistrauisch gegen dieselben, die Ausführung scheint nicht immer die gleiche gewesen zu sein, mitunter auch kaum möglich. Es hat das Ansehen, dass gerade die Unsicherheit und Unfertigkeit des Bundes und seiner Organisation dazu beitrug, dass man um so lauter redete. Vielfach sind die Beschlüsse auch nur von mehr moralischer Bedeutung, blosse Versprechungen mit der Formel promisimus, und keine Exekutivbehörde war da um die Haltung der selbstgegebenen Gesetze zu überwachen und zu erzwingen. Den Widerstreit der Interessen so verschiedenartiger Mitglieder vermochte aber solches Pathos nicht zu übertönen [1].

1 Herm. ann. Altah. M. G. SS. 17, 397, 17 civitates Rehni

Nicht zu verwechseln mit den vier Richtern, bezw. Gesandten, die auf diese Art bestellt waren, sind die Vier, welche die Einsammlung oder Besteurung zu Gunsten der Armuth vorzunehmen hatten und in den Beschlüssen zweier verschiedenen Versammlungen vorkommen. So heisst es IV 1: viri quatuor ydonei ad hoc deputati et jurati, und sie kehren wider in XI 7 in den Worten ab illis quatuor juratis und haben da das Geld zu vertheilen consilio bonorum et ydoneorum virorum illius civitatis. Sie haben nichts zu thun mit den vier Vertretern des Bundesglieds, es sind nur Almosen-Vierer.

Und ebenso haben ihre selbständige Bedeutung die Sechzehn, welche am 29 Juni 1255 in Aussicht genommen wurden, um die wegen der Mishelligkeiten zwischen Herren und Städten nöthigen Anordnungen zu treffen. Dass man den Ausweg einer solchen Kommission ergriff, ist sehr natürlich. Auf einer der grossen Bundesversammlungen war die Sache nicht so leicht. Dort konnte sich jede Stadt und jeder Herr durch vier Gesandte vertreten lassen, diese Vertretung der Parteien mochte ungleich, die Versammlung selbst für jenen Zweck zu gross und unbehilflich erscheinen. Daher die Kommission der Sechzehn, acht aus den Herren, acht aus den Städten, für deren Einsetzung sich die beiden Parteien vereinigten. Als Obmann dieser Kommission lässt sich der König ansehen, da sie ihre Anordnungen mediante rege zu treffen hat, Ennen-Eckertz 2, 355. Sie ist aber nur etwas ganz vorübergehendes, und kehrt auch nicht wider soviel wir sehen. Ein bleibender Bundesausschuss hat sich nicht daraus entwickelt.

— vinculo societatis fortissime ad invicem conjunguntur, ist viel gesagt, und das fortissime mit grosser Vorsicht zu nehmen. Busson 24 f. hält mit Recht die Bundesverfassung für eine ziemlich lockere.

14.

Verhältnis von Bund und König.

Vom Verhältnis des Bundes zum König und zum Reich war in der Gründungsurkunde vom Juli 1254 nicht die Rede. Hermann von Altaich leitet seine Entstehung her von der Entferntheit des Königs und der daraus folgenden Schutzlosigkeit der Rheinstädte [1]. Aber das ist nur die eine Seite der Sache. Denn der Bund tritt mit seiner Stiftung, was niemand beachtet hat, zugleich auch in Verbindung mit dem König. Er will von Anfang an nichts anderes sein als ein Bund unter Autorität des Königs, ein königlicher Bund. Das ist um so natürlicher, als trotz der ursprünglich engeren Begrenzung [2] nichts entgegenstand dass er sich ausdehnte über das ganze Reich. Es ist das Verdienst Bussons, vor Ueberschätzung der Verfassung und Macht des Bundes gewarnt zu haben. Aber auch die Politik desselben weicht weit ab von der der Lombardischen Städte. In der Gründungsurkunde ist die Allianz mit dem Königthum nur noch nicht ausgesprochen, weil es da auf den andern Theil noch ankam, den König selbst. Aber die Absichts ist bereits vorhanden, sie gehört zum Wesen des Bundes selbst.

---

1 M. G. SS. 7, 397, 17.

2 Per quem nostri saltim termini et districtus — possint ad pacis orbitam revocari I 1.

Der Bund muss sofort das Bedürfnis der Anlehnung an den König empfunden haben. Zorn 103 erwähnt, dass Worms, indem es Wilhelm anerkannte, Wolframum und Conradum Dierolfi nach Holland zu ihm geschickt habe, um die Bestätigung des Bundes zu erlangen: auf welche legation der stadt gangen 150 mark kölnisch anno 1254 mense septembri. Die Notiz stammt offenbar aus dem Stadtrechnungsbuch, das Datum ist das des Eintrags. Also war die Gesandtschaft damals wider zurück. Der Schluss ist unvermeidlich, dass sie gleich bei der Gründung des Bundes im Juli 1254 beschlossen wurde. Ihr Zeitverbrauch stimmt damit völlig. Worms hat das nicht für sich allein gethan, sondern im Auftrag des Bundes als korrespondierender Vorort. Zwischen Juli und September liegt keine andere Versammlung, wo der Auftrag hätte erfolgen können.

Die erste urkundliche Aeusserung des Bundes in der Reichspolitik ist dann die ausdrückliche Erwähnung der Regierung K. Wilhelms [1] auf der Wormser Zusammenkunft vom 6 Okt. 1254 II. Es ist nicht eine Anerkennung ex professo, aber doch eine officielle Aeusserung: zur Ehre des Reichs haben sie ihre Beschlüsse gefasst, cui nunc preest serenissimus dominus noster Wilhelmus Romanorum rex. Seine Anerkennung von Seiten des Bundes als solchen liegt darin, dieser will seine Stellung zum Reichshaupt jetzt auch urkundlich fixieren, nachdem die Gesandtschaft gute Aufnahme bei diesem gefunden hatte. Das Verhältnis ist noch nicht näher bestimmt, dazu war es sichtlich durch die Gesandtschaft noch nicht gekommen, aber die Anknüpfung war gemacht, es lag im Interesse beider Theile sich durch

---

1 Schon Busson 33 hat diese Erwähnung des Königs der Beachtung empfohlen. Aber man muss weiter gehen.

einander zu befestigen. Der Abschied, den wir haben, ist von den Städten aufgesetzt, aber es heisst doch im Eingang gleich, dass die Beschlüsse gefasst worden seien interclusis nobiscum principibus et dominis conjuratis. Wir sahen schon, dass wir mit grösster Wahrscheinlichkeit eine wenn auch vielleicht unvollständige Liste der Theilnehmer der Zusammenkunft erkennen dürfen in Ennen-Eckertz 2 nr. 364 und 365. Nun weist Busson 35 darauf hin, dass Kurtrier und Kurköln mit dem König verfeindet waren, dass dieser Grund hatte noch schlimmeres zu fürchten, und um so mehr Grund die Freundschaft der eidgenössischen Städte zu ergreifen. In der That figuriert nun in jener Liste der Kurfürst von Trier nicht, wol aber der von Köln; der letztere wird sich aus Vorsicht nicht haben ausschliessen wollen, und am Ende war die Redensart »cui nunc praeest« doch für ihn nur die Erwähnung einer Thatsache. Der König aber, durch jene Gesandtschaft bereits unterrichtet von der Stimmung des grossen Bundes, thut das seine, indem er gleichzeitig mit jenem Wormser Bundestag, der ihn anerkannte, vorläufig, bis er selbst kommt, die Kirche für denselben wirken lässt; denn ohne sein Wissen ist das doch nicht geschehen, und in den Friedebrechern erkennt die kirchliche Gewalt Gegner des königlichen Ansehens, im Bunde die Ehre des Königs [1]. Wenn der betreffende Kardinal unter den Mitgliedern dieses Bundes den Erzbischof von Köln nicht nennt, so vermuthet dabei Busson 36 mehr als Zufall; allein auch die Stadt

1 Ennen-Eckertz 2, 346 Schreiben des Legaten vom 7 Okt. 1254. Dass Wilhelm schon damals durch den Legaten für den Bund wirken lässt, zeigt, dass schon damals die Verbindung zwischen König und Bund angebahnt war. Die erwähnte Stadtrechnung hat Recht. Andere Beziehung bei Busson im Arch. f. ö. G. 40, 146 nt. 1.

Köln ist nicht genannt, überhaupt nur sehr wenige Mitglieder, nur die bekanntesten, von Städten die beiden Vororte Mainz und Worms, von den Fürsten auch nur Mainz und Worms, da fehlen also viele.

Einen bedeutenden Schritt vorwärts macht K. Wilhelm auf dem Reichstag zu Worms im Februar 1255, wo er Herren und Städte des Bundes um sich hat. Fürsten Grafen und Edle einerseits, die feierlichen Gesandtschaften aller Städte von Basel abwärts schwören da den Bund, in seiner Gegenwart wie es ausdrücklich heisst. Es war ja aber schon bei der Gründung im Juli 1254 I 2 und 2[a] hinreichend geschworen worden, und wer etwa noch seitdem beigetreten, hatte gewiss auch seinen Eid geleistet, wie in allen den schriftlichen Beitritten, die wir überhaupt haben, zu sehen ist. Warum wird jetzt noch einmal auf den Bund geschworen? Das ganze soll als ein unter dem König errichtetes Institut betrachtet werden, der alte Eid ohne ihn genügt nicht, jetzt erst mit dem neuen Eid vor dem König gilt der Bund als reichslegitim. Dass diess wirklich die Meinung und Absicht Wilhelms ist, zeigen seine auffallenden Worte, nach welchen der bisherige Bund nur als ein Gedanke, als ein Vorsatz gilt, während er jetzt erst durch den Akt vor dem König zur wirklichen Eidgenossenschaft wird [1]. Es ist viel, dass die Bundesglieder sich diese demütigende Behandlung der Sache gefallen liessen. Am liebsten hätte wol der König sich geradezu als den Stifter der Eidgenossenschaft bezeichnet, es wäre

---

1 Ib. 345 sane cum — pax pie concepta fuerit, et postmodum — in nostra presentia nuper apud Wormatiam conjurata. Das ist geradezu unwahr, der Bund ist schon früher beschworen worden. Aber so unwahr stellt es der König mit Absicht dar, um sich und seine Autorität dabei zu haben. Nur so ist diese Unwahrheit zu erklären.

noch etwas stärker gelogen gewesen, und wirklich etwas allzustark, deswegen liess man es dabei bewenden, dass die Mitglieder vorher nur die Idee gefasst haben, und jetzt erst vor dem König zusammenschwören, obschon auch das nicht wahr war. Ohne weitere Absicht war das aber nicht. Die Urkunde vom 10 März zu Hagenau [1] ergibt das. Denn nicht nur dass der König da seine Approbation und Konfirmation des Bundes aussprach, er veränderte auch die Verfassung desselben. Von jetzt an ist es so zu halten, dass zuerst die Klage gegen (wie es scheint, auswärtige und bundesverwandte) Verletzer des Friedens vor dem König oder seinem Justitiar angebracht wird, und dass dann erst mit Genehmigung des Königs oder seines Justitiars der Bund gegen den Verletzer einschreitet. Diese Instanz hatte der Bund bisher nicht genossen, er besass dafür sein eigenes entscheidendes Organ I 7. Dieses Organ verliert jetzt diese Bedeutung. Denn auf die Entscheidung des Königs oder seines Justitiars folgt gleich die Exekution, und kein Bundesorgan hat mehr etwas dabei zu sagen. Die Durchführung dieser Verordnung mag in der Folge auf Schwierigkeiten gestossen sein. Aber der Gedanke des Königs muss wenigstens klar erkannt werden. Ich meine, derselbe hat damals gleich Widerspruch gefunden. Denn Anfang Februar 1255 war der Wormser Reichstag, und am 10 März erst und zu Hagenau hat der König seine Urkunde erlassen, in der alles steht. Warum nicht sogleich, nachdem zu Worms der Bund beschworen worden war? Ich zweifle nicht, dass es gleich Widerspruch gegeben hat und dass daher die Verspätung rührt. Das nähere freilich wird man nie erfahren, es ist genug für uns zu merken was gemerkt werden kann. Immer ist

1 Ennen-Eckertz 2, 345 nr. 336.

bei jeder Gesetzgebung auch die Frage wichtig gewesen, ob man später wirklich darnach lebt. Leider haben wir in diesem Fall auch darüber keine Nachrichten. Aber etwas sehen wir doch: der Bundestag zu Köln vom 6 Jan. 1256 VIII 2 hat ganz in alter Weise eine allgemeine Expedition auf 8 Mai angesagt super omnes pacis violatores, ohne dass man dabei von der richterlichen Wirksamkeit des Königs oder seines Justitiars etwas erfährt, und nach des Königs Tod hat gleich im März 1256 eine andere Versammlung zu Mainz diesen Beschluss bekräftigt (Böhmer 98 art. 10).

Die Folge ist, dass nun auf dem Bundestag vom 29 Juni 1255 der kön. Justitiar [1] Adolf von Waldeck erscheint und die Berathungen in seiner Gegenwart stattfinden. Es ist das erstemal, dass jemand von königlicher Seite erscheint, und das ist von bedeutender wenn auch ungeregelter Wirkung. Es gründet sich zwar offenbar auf die in dem Edikt vom 10 März 1255 ausgesprochene königliche und justitiarische Befugnis, aber von einem Erscheinen der neuen Obergewalt auf den Bundestagen war doch dort nicht die Rede; dass es zu diesem weiteren auch noch kam, das lag in den damaligen Verhältnissen, in dem Streite der innerhalb des Bundes selbst ausgebrochen war. Zwar die Beschlüsse werden von Herren und Städten gefasst wie sonst, und der königliche Justitiar präsidiert nicht, aber er ist dabei anwesend [2], und er hat in der That den Waffenstillstand vermittelt, der die zwischen Herren und Städten ausge-

---

1 Ueber die statthalterschaftliche Bedeutung dieses Amts unter K. Wilhelm s. Böhmer Reg. 1246—1313 nr. 259; die Urkunde daselbst, in welcher Waldeck ernannt wird, ist vom 21 März 1255.

2 III 1 presente domino de Waldekn imperialis aule justiciario statuimus.

brochenen Streitigkeiten beendigte [1]. Und die Städte bitten den König, er möge den durch diese Streitigkeiten leidenden Friedensbund urkundlich konfirmieren, es sei sein eigenes Interesse, sie erwarten dazu sehnlich seine Ankunft [2]. Die Herren sind mit den Städten einverstanden (de consensu parcium est statutum), dass der König bei seiner Ankunft [3] acht Mitglieder aus dem Herrenstand erwählt, wozu noch acht von den Städten kommen, um die Anordnungen zu treffen, welche den, schon durch den Waffenstillstand wider in Kraft tretenden, allgemeinen Bundesfrieden kräftigen können. Ohne alle Schwierigkeiten scheint dem innerlich gespaltenen Bunde diese gewaltige Stellung des Königs diessmal abgewonnen worden zu sein. Zu der Sechzehnerkommission wählt er selbst die acht Herren (eliget octo), und die Kommission soll ihre Anordnungen treffen unter seiner Vermittlung (mediante rege). Nur die Städte bezeichnen ihre Vertreter selbst (octo adjungentur); ihnen konnte soviel anvertraut werden, den Herren offenbar nicht.

In der That erscheint nun der König am Ende des Waffenstillstandes den 10 Nov. 1255 zu Oppenheim auf der Bundesversammlung, es ist das erstemal. Busson 62 sagt sogar, er habe sie berufen; davon finde ich freilich nichts, er ist nicht Bundeshaupt, es ist keine Berufung sondern Verabredung, das geht aus dem Brief an die Westfälischen Städte und dem an den König gleicher-

1 Böhmer 95 der Bund an K. Wilhelm: mediante nobili viro de Waldechen imperialis aule justiciario firma pax et treuge stabiles super universis guerris et discordiis sunt statute. Auch unter pacem et treugas im Brief von Mainz an die Westfälischen Städte Ennen-Eckertz 2, 355 ist der Waffenstillstand zu verstehen, unter generalis pax die Bestimmungen des Bundes.

2 Böhmer 95 Brief der Städte an den König 1255 Juni 30: adventum proficuum — praestolamur.

3 Ennen-Eckertz 2, 355 in suo adventu; erfolgt 10 Nov. 1255.

massen hervor. Aber der Bund beschliesst coram ipso et de ejus voluntate [1] oder accedente consensu domini regis [2]; der König ordnet die vier regelmässigen Jahresversammlungen für den Bund an [3], die dieser freilich schon im Oktober selbst beschlossen hatte [4]; er stellt, nach Ablauf des Waffenstillstands, die Eintracht im Bunde wider her [5]. Die Herstellung dieser Eintracht geschieht durch die Bestimmungen des Edikts vom 10 Nov. 1255 [6], es ist diess die erbetene abermalige Konfirmation des Friedensbundes [7], formell ausdrücklich kraft königlicher Majestät. Nähere Bestimmungen werden getroffen wahrscheinlich mit Hilfe der in Aussicht genommenen Sechzehnerkommission [8], wiewol es nur allgemein heisst: de concordi consensu et unanimi voluntate nobilium et eciam civitatum, ex matura deliberatione nostri consilii. Nach der gehabten inneren Noth mochte diese neue Konfirmation wünschenswerth sein, aber auch diessmal geschieht sie recht sehr zum Vortheil der königlichen Gewalt. Wir sahen schon, wie Wilhelm am 10 März 1255 einen Theil der Gerichtsbarkeit des Bundes an sich zog, wenn ein offener Friedensbruch, durch Bundesglieder oder durch Auswärtige begangen, vorlag, das ist der in

1 Einleitung von VII.

2 VII 3; bei art. 4 wird das nicht wider gesagt.

3 VII 1 ab ipso — fuerunt constituta.

4 V 2.

5 VII 2 per — regem concordia super omnibus fuit stabilita ab utraque parte.

6 Böhmer 95 f. und Ennen-Eckertz 2, 360 f. nr. 358.

7 Pacem instauratam salubriter et consulte juratam — auctoritate majestatis regie confirmanus, fast wörtlich wie in dem Brief der Städte vom 30 Juni an den König: quatenus pacem terre salubriter inchoatam per litteras magnificentie vestre jam dignemini confirmare; der Bund selbst ist gemeint.

8 Qui sedecim mediante rege concorditer ordinabunt, Ennen-Eckertz 2, 355.

der Gründungsurkunde I 7 vorgesehene Theil der Bundesgerichtsbarkeit. Jetzt aber werden auch Klagen zwischen Bundesgliedern, die in der Gründungsurkunde I 4 vorbehalten sind, derselben entzogen, und mit diesem andern Theil der Bundesgerichtsbarkeit würde diese jetzt vollends ganz wegfallen und auf den König und die von ihm bestimmten Gerichtsstellen übergehen. Hat nemlich ein Herr (des Bundes) gegen eine Stadt (des Bundes) oder umgekehrt zu klagen, so kommt das zunächst an den König oder seinen Justitiar oder den Schultheissen von Boppard oder Frankfurt oder Oppenheim oder Hagenau oder Kolmar, je nach der Nähe der Lage, ohne Kompetenzunterschied, und wenn wegen Nachlässigkeit des Richters kein Recht zu erlangen ist, darf kriegerische Selbsthilfe eintreten [1]. Es ist ausser Zweifel, was beabsichtigt wird; denn für die Gerichtsbarkeit des Bundes ist dabei nicht viel Platz mehr übrig, da die meisten Klagen innerhalb des Bundes eben von Herren gegen Städte und umgekehrt zu erwarten sind. Für die Bequemlichkeit ist etwas mehr gesorgt als am 10 März, indem ausser dem König selbst und seinem Justitiar jetzt noch fünf andere Gerichtsstellen bezeichnet werden. Ausserdem ist mit der Beauftragung der fünf genannten Schultheissen, wenn diese auch immerhin als königliche Beamte betrachtet werden können [2] und jedenfalls hier als königliche Beauftragte erscheinen mussten, doch den städtischen Einflüssen eine breite Strasse geöffnet, wäh-

---

1 Dasselbe wird am gleichen Tag noch für Oppenheim insbesondere gewährt, s. J. H. Andreae Oppenhemium Palatinum 1778 pag. 38; Böhmer reg. Wilh. 284 lässt irrig Frankfurt dabei aus, ihm nach dann auch Busson 65.

2 Franck Gesch. v. Oppenheim 2, 238 nr. 14 sagt K. Wilhelm im Jahr 1255: de Oppenheim et de Frankefort scultetis et universis aliis officiatis nostris districte mandantes.

rend das Element der Herren bei dieser Einrichtung völlig leer ausgieng. Diese Begünstigung der Städte hat Busson 65 schon hervorgehoben. Noch bedeutender aber findet er »die in der Bestimmung enthaltene, dass, falls die Städte kein Recht finden, die Ritter gehalten sein sollen, mit den Städten mit Gewalt gegen den Uebelthäter einzuschreiten, ohne dass dagegen im gleichen Fall Gegenseitigkeit von den Städten zugesichert wäre«. Ich halte eine solche Einseitigkeit für ganz unmöglich, weil völlig undurchführbar, und für völlig undurchführbar, weil von schreiender Ungerechtigkeit. Auch sieht man im folgenden Satz si vero — et illesa, dass Herren und Städte des Bundes wirklich auf gleichem Fuss behandelt werden, wo es sich um ihre gegenseitige Hilfeleistung gegen gewaltthätige Nichtmitglieder handelt. So bleibt nichts übrig als in dem von Busson angeführten vorletzten Satz die mangelnde Gegenseitigkeit aus dem ungefügen Stil zu erklären. Andere Mängel müssen aus politischer Unmacht und Unfähigkeit hergeleitet werden. Um künftige Streitigkeiten im Bunde zu vermeiden, wird nemlich bestimmt: die Herren sollen ihre Rechte und Dienste behalten, die seit 30 oder 40 oder 50 Jahren üblich waren, aber auch nicht mehr, und die Städte sollen diejenigen Rechte geniessen, welche sie hactenus ex antiquo gehabt haben. Man sieht leicht, wie gerade die Unbestimmtheit dieser Bestimmungen wider recht geeignet war, jenen scrupulus dissensionis et discordie zu schaffen, den sie angeblich aus dem Wege räumen sollten. Wenn alles das, was hier unbestimmt blieb, von den paar Gerichtsstellen entschieden werden sollte, dann war guter Rath theuer. Von dem Verhältnis der Städte zu den villani, vom Pfalbürgerthum u. dgl., was Busson mit Recht für die Ursache des Zwists zwischen Herren und Städten im Bunde hält, ist in dem

königlichen Edikt eben nichts durch specielle Anordnungen geregelt, und wir können in dem letzteren dabei nur den Versuch finden, durch nichtssagende Redensarten eine Kluft zu überbrücken, welche zuzuwerfen man nicht Kraft noch Mittel hatte. Die Bundesversammlung vom 6 Okt. 1254 II 10 hatte bereits einen Beschluss gefasst, der ungefähr das nemliche sagte: Herren und Städte sollen in ihren Rechten nicht geschmälert werden; sehr viel mehr sagte jetzt auch das Edikt nicht, seine Zeitbestimmungen für den Erweis der Rechte sind ungenügend. Dass der König dabei die Güte hatte, dem ausgesprochenen Wunsch durch Konfirmation des Friedensbunds [1] zu genügen, wollte nicht viel bedeuten; er hatte denselben ja am 10 März 1255 schon einmal approbiert und konfirmiert, und bald darauf waren die Streitigkeiten doch ausgebrochen, die am 29 Juni durch ein Interim beigelegt, und deren Widerkehr jetzt am 10 November durch die neuen Anordnungen verhütet werden sollte. Man darf wol glauben, dass dabei die vorhandenen Schwierigkeiten ungemindert bestehen blieben.

Das wichtigste ist die bedeutende Stellung, die der König durch das Edikt vom 10 März 1255 als Richter im Bund einnahm, und die er durch die Bestimmungen vom 10 Nov. 1255, unter geschickter Benutzung des inneren Zwiespalts desselben, noch zu erweitern wusste. Er erscheint zwar bei den Festsetzungen in seiner Verordnung vom letztgenannten Tag mehr als der Vermittelnde, sie beruht auf der Zustimmung beider streitenden Theile, die darin vertragen werden und sich vertragen;

1 Der Grund der erneuten Konfirmation ist wol, die Misshelligkeit im Bunde vollends zu regeln, Busson 62 f.; aber nicht bloss diese Regelung enthält die Urkunde, sondern auch eine wirkliche Erneuerung der Bundes-Konfirmation: pacem instauratam — et — juratam — confirmamus, s. bei uns S. 214 nt. 7.

aber das lag in der Natur der Sache. Gelang es ihm die oberstrichterliche Stellung im Bund wirklich zu behaupten, so war doch für die königliche Gewalt sehr viel erreicht. Nur ob es für den Bund von Vortheil war, ist zu bezweifeln. Die verfassungsmässige Gerichtsbarkeit desselben ist fast aufgelöst, und der dafür gebotene königliche Ersatz hat sich erst noch zu erproben. Man weiss nicht ob er sich erprobt hat, aber man darf seine Bedenken dabei haben. Freilich ist es auch schon zweifelhaft, ob diese oberstrichterliche Stellung des Königs, wie er sie persönlich oder durch die von ihm bestellten Richter einnimmt, wirklich in ernstliche Aktivität kam. Wie bei den Bestimmungen vom 10 März, so darf man bei denen vom 10 November 1255 diese Frage erheben. Ich kann es nicht recht glauben. Man hat den Eindruck bei diesen Dingen, dass man immer eigentlich mehr nur das sieht, was gewollt, weniger das, was erreicht wurde. Aber die Absicht wenigstens kann keine andere gewesen sein, als die Selbständigkeit des Bundes herabzudrücken, seine Verfassung für den König zuzustutzen, und ihn als Basis für die Erhöhung der Macht des Letzteren zu verwerthen. Der König starb dann zu früh um das vermuthliche Scheitern dieses Planes gründlich zu erleben. Der Bund aber hat noch in der königlosen Zeit wenigstens äusserlich einen neuen Aufschwung genommen, und vielleicht den Höhepunkt seiner politischen Bedeutung durch sein Verhältnis zur Neuwahl erreicht. Dass er dann an der von ihm nicht verschuldeten Doppelwahl zu Grunde gieng, mag ich nicht bestreiten. Aber schon die Versuche K. Wilhelms, die wichtigsten richterlichen Befugnisse der Bundesversammlung an sich zu ziehen, werden die innere Lebenskraft des Bundes nicht erhöht gehabt haben.





